

**Damen und Herren**  
des  
**Haupt- und Finanzausschusses**

nachrichtlich

Damen und Herren des **Rates**  
Damen und Herren Ortsvorsteher/-innen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **9. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses**, die am

**Mittwoch, dem 5. Oktober 2011,**  
**17.00 Uhr,**  
**im SAAL des RATHAUSES in Welver**

stattfindet, lade ich herzlich ein.

Sollten Sie verhindert sein, bitte ich, eine(n) der gewählten Vertreter(innen) zu benachrichtigen.

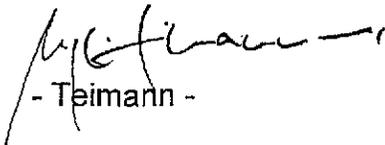
### **Tagesordnung**

#### **A. Öffentliche Sitzung**

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
2. Bericht über nicht erledigte Beschlüsse
3. Bekanntgabe über- und außerplanmäßiger Ausgaben
4. Erhalt einer weiterführenden Schule  
hier: Errichtung einer Sekundarschule
5. Name für den Kindergarten Scheidungen  
hier: Vorschlag des Kindergartens

6. Zulässigkeit der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Oberflächenwasser bei Mischwasserkanälen  
hier: Antrag der BG-Fraktion vom 12.09.2011
7. Antrag der BG-Fraktion zur Regenwassernutzung und den damit verbundenen Abwassergebühren  
hier: Antrag der BG-Fraktion vom 12.09.2011
8. Änderung des Entleerungszyklus für Kleinkläranlagen  
hier: Antrag der BG-Fraktion vom 12.09.2011
9. Neufassung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver
10. Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver
11. Vermögensbewertung der zusätzlich erfassten Regenwasser- und Bürgermeisterkanäle und Widmung der zusätzlichen öffentlichen Abwasseranlagen
12. Windenergienutzung  
hier: Antrag auf Ausweisung von Vorrangzonen für Windenergieanlagen
13. Bauländerweiterung entlang der Bördestraße im Ortsteil Borgeln  
hier: Aufstellung eines Bebauungsplanes bei gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes
14. Erlass einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den bebauten Bereich Nehlerheide im Ortsteil Recklingsen  
hier: Antrag vom 29.08.2011
15. Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 Abs. 4 GemHVO NRW  
-Vorlage der Übertragungen 2010/2011
16. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Welver  
hier: Antrag der BG-Fraktion vom 12.09.2011
17. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die in der Gemeinde Welver gebildeten Ausschüsse und den Bürgermeister
18. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen

  
- Teimann -

**Damen und Herren  
des Haupt- und Finanzausschusses**

Birngruber, Dahlhoff, Daube, Haggenmüller, Heuwinkel, Kaiser, Meisterernst, Ohst,  
Reinecke, Rohe, Schröder, Schulte, Stehling, Weber und Wiemer



- Zentrale Dienste -  
Az.:

Sachbearbeiterin: Herr Rotering  
Datum: 22.09.2011

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 22.09.11	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 22/09/11
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 22/09/11	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
H F A	2	oef	05.10.2011				

**Bericht über nicht erledigte Beschlüsse**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 13. April 2011:**

Es liegen **keine** nicht erledigten Beschlüsse vor.



Fachbereich 1.2 Finanzwirtschaft  
Az.: 20-22-01

Fachbereichsleiter: Herr Rotering  
Datum: 22.09.2011

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 22.09.11	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 22.09.11
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 22.09.11	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	3	oef	05.10.2011				

**Bekanntgabe über- und außerplanmäßiger Ausgaben**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 13. April 2011:**

Es liegen **keine** über- oder außerplanmäßigen Ausgaben vor.

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Bereich: 2.2 Soziales Az.:	Sachbearbeiter: Grümme-Kuznik Datum: 22.08.2011

Bürgermeister	<i>f. 22/08/11</i>	Allg. Vertreter	<i>05/07/11</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>gfa. 07/08/11</i>	Fachbereichsleiter	<i>Grümme 22/08/11</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BSS	3	oef	21.09.2011	gen. mit Mehrheit	10	1	3
<i>WFA</i>	<i>4</i>	<i>oef</i>	<i>05.10.2011</i>				

**Betr.: Erhalt einer weiterführenden Schule in Welver;  
hier: Errichtung einer Sekundarschule**

**Sachdarstellung zur Sitzung des Ausschusses für Bildung, Schule und Soziales am 21.09.2011:**

In der Sitzung des Rates der Gemeinde Welver vom 08.06.2011 fasste der Rat der Gemeinde Welver den Beschluss, die Errichtung einer Gemeinschaftsschule Welver als Gemeinschaftsschule der Sekundarstufe I im Rahmen eines Schulversuches nach § 25 Abs. 1 SchulG beginnend ab dem Schuljahr 2012/ 2013 zu beantragen.

Der Beschluss wurde ausgeführt in dem die Antragsunterlagen der Bezirksregierung mit Schreiben vom 10.06.2011 zugeleitet wurden und im Nachgang noch ein Abstimmungsgespräch von BM Teimann und FBL 2 bei der Bezirksregierung in Arnsberg stattfand.

Die Beantragung der Errichtung der Gemeinschaftsschule wurde von der auf Landesebene stattfindenden Diskussion zum „Schulfrieden NRW“ überschattet.

Mit Datum vom 19.07.2011 wurde dann der „Schulpolitische Konsens für Nordrhein-Westfalen“ im Rahmen der gemeinsamen Leitlinien von CDU, SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN für die Gestaltung des Schulsystems in Nordrhein-Westfalen getroffen.

Als Ergebnis war festzuhalten, dass es im Rahmen des Schulversuches keine weiteren Genehmigungen von Gemeinschaftsschulen mehr geben wird.

Stattdessen wird künftig die Sekundarschule als weiterer Schultyp der Regelschule im Schulgesetz verankert.

Wichtige Eckpunkte des neuen Schultyps Sekundarschule sind:

- Sie umfasst die Jahrgänge 5 bis 10, also keine Oberstufe.
- Der in der Regel 9-jährige Bildungsgang zum Abitur wird durch verbindliche Kooperationen mit der gymnasialen Oberstufe eines Gymnasiums, einer Gesamtschule oder eines Berufskollegs gesichert.
- Sie ist mindestens 3-zügig.
- Der Klassenfrequenzrichtwert beträgt 25.

Wegen der bevorstehenden Sommerpause und der sich häufenden Neuigkeiten in Sachen Schulentwicklung wurde seitens der Bezirksregierung mündlich mitgeteilt, dass für den 09.09.2011 eine Sondersitzung des Landtages und für den 19.10.2011 die Verabschiedung des neuen Schulgesetzes vorgesehen ist.

Sofern die Errichtung einer Sekundarschule von der Kommune gewünscht werde, sei auf jeden Fall nochmals eine Elterninformation und eine Elternabfrage notwendig.

Ein erneuter Antrag könne theoretisch noch bis zum 31.12.2011 gestellt werden. Eine mögliche Genehmigung werde frühestens im Januar 2012 erteilt. Dann könnten im Februar die Anmeldungen an der neuen Schule erfolgen.

Ausgehend von der letzten Sitzung des Rates vor der Sommerpause am 20.07.2011 wurde in diesem Zusammenhang zwar noch kein weiterer Beschluss zur Sekundarschule gefasst, da weder eine gesetzliche Grundlage noch genaue Eckpunkte bekannt waren. Jedoch war es in der Politik einhellig erkennbar, dass das Thema Errichtung einer Sekundarschule Welper positiv politisch begleitet werden soll.

Unterdessen teilte der Kreis Soest in seiner Funktion als Kooperationspartner mit, dass er die Kooperationsvereinbarung die noch auf die Errichtung einer Gemeinschaftsschule abzielt, nun nicht mehr unterschreiben werde. Einer Kooperation im Hinblick auf die Errichtung einer Sekundarschule stünde man aber positiv gegenüber.

Vor dem Hintergrund des positiven Eindrucks der Politik zum Thema Sekundarschule und um keine weitere kostbare Zeit in der Errichtungsphase zu verlieren, wurde im Vorgriff auf jede weitere politische Entscheidung der Kreis Soest vom Bürgermeister gebeten eine entsprechende Beschlussfassung im Kreisausschuss und im Kreistag zur Kooperationsvereinbarung des Kreises Soest und der Gemeinde Welper zur Errichtung einer Sekundarschule Welper herbeizuführen.

Sofern die Politik sich nun für die Errichtung einer Sekundarschule Welper beginnend ab dem Jahr 2012/2013 ausspricht, ist eine neue Elterninformation und eine neue Elternabfrage bezogen auf die Sekundarschule durchzuführen.

Ein entsprechender Zeitplan könnte wie folgt aussehen:

## **Zeitplan Sekundarschule**

<b>15.08.2011</b>	<b>Mail an Kreis Soest: Kooperationsvereinbarung mit dem Kreis Soest zur Sekundarschule Welper beantragt, da die beim Kreis vorliegende Kooperationsvereinbarung zur Gemeinschaftsschule vom Kreis nicht mehr unterzeichnet wird</b>
<b>21.09.2011</b>	<b>BSS: Vorlage mit Beschluss zur Beantragung einer Sekundarschule sowie Sachstandsbericht</b>
<b>19.10.2011</b>	<b>Verabschiedung des neuen Schulgesetzes</b>
<b>19.10.2011</b>	<b>Ratsitzung: Beschluss zur Beantragung einer Sekundarschule zum Schuljahr 2012/2013</b>
<b>24.10. - 04.11.2011</b>	<b>HERBSTFERIEN</b>
<b>08.11.2011 ( Vorschlag! )</b>	<b>Elterninformation zur Sekundarschule</b>
<b>09.11.2011</b>	<b>Ausgabe der Elternfragebögen zur Sekundarschule Vorschlag: Elternabfrage nur der derzeitigen 4. Klassen ( = potentielle Schüler der Sekundarschule im Jahr 2012/2013 )</b>
<b>14.11.2011</b>	<b>Abgabe der Fragebögen</b>
<b>15.11.2011</b>	<b>Auswertung der Fragebögen</b>
<b>16.11.2011</b>	<b>BSS: Vorstellung des Ergebnisses der Elternabfrage im BSS</b>
<b>47. KW ( 21.11. - 25.11.2011 ) ( Vorschlag )</b>	<b>Tag der offenen Tür</b>
<b>Januar 2012</b>	<b>in Aussicht gestellte Entscheidung über die Genehmigung einer Sekundarschule durch das Ministerium</b>
<b>Februar 2012</b>	<b>Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen ( nach den Halbjahreszeugnissen! ); Zeugnisausgabe Grundschulen NRW: 10.02.2012</b>
<b>13.02.2012</b>	<b>ab dann Anmeldungen für Sekundarschule Welper möglich, sofern Genehmigung vorliegt!</b>

Aufgrund des engen Zeitrahmens werden verwaltungsseitig alle weiteren für die Beantragung einer Sekundarschule erforderlichen Angelegenheiten in Absprache mit der Bezirksregierung geregelt und unternommen.

Eine entsprechende Beschlussfassung zur Errichtung einer Sekundarschule Welper beginnend ab dem Schuljahr 2012/ 2013 durch die politischen Gremien wird hierbei zunächst unterstellt.

Das pädagogische Konzept sowie alle weiteren bisher auf die Gemeinschaftsschule Welper abzielenden Angelegenheiten, insbesondere die Homepage, werden zeitnah entsprechend geändert.

Sicherlich könnte die Errichtung der Sekundarschule auch erst zum Schuljahr 2013/2014 beantragt werden. Wie die Eltern dies aufnehmen kann nicht eingeschätzt werden. Auch ist nicht eindeutig, ob das Ministerium eine Genehmigung dann so frühzeitig ausspricht, um den Eltern für die Anmeldung im Februar 2013 längerfristig Gewissheit im Vorfeld geben zu können.

Daher ergeht verwaltungsseitig folgender **Beschlussvorschlag**:

Der Ausschuss für Bildung, Schule und Soziales empfiehlt dem Rat,

1.  
die Errichtung einer Sekundarschule beginnend ab dem Schuljahr 2012/ 2013 auf der Grundlage des für den 19.10.2011 in Aussicht gestellten neuen Schulgesetzes für das Land NRW zu beantragen.
2.  
mit der Aufnahme des Schulbetriebs der Sekundarschule Welper ab dem Schuljahr 2012/ 2013 am Standort der derzeitigen Ganztagshauptschule, die Ganztagshauptschule jahrgangsweise aufzulösen.
3.  
dass die Sekundarschule Welper 3-zügig geführt wird.

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Bereich: 2.2 Az.:	Sachbearbeiter: Herr Scholz Datum: 25.08.2011

Bürgermeister	<i>J. 01/09/11</i>	Allg. Vertreter	<i>02/09/11</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>J. 07/09/11</i>	Fachbereichsleiter	<i>07/09/11</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Ausschuss f. Bildung, Schule u. Soziales	4	oef	21.09.2011	einstimmig			
<i>HFA</i>	<i>5</i>	<i>oef</i>	<i>05.10.2011</i>				

**Betr.: Name für den Kindergarten Scheidingen**  
**hier: Vorschlag des Kindergartens**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 21.09.2011:**

- Siehe beigefügtes Schreiben vom 26.08.2011! -

Die Namensgebung für den Kindergarten ist eine Angelegenheit, die gem. § 6 Nr. 1f der Zuständigkeitsordnung in die beratende Zuständigkeit des Ausschusses für Bildung, Schule und Soziales fällt.

Da es sich bei der Namensgebung und dem Logo weder um eine Angelegenheit mit großen finanziellen Auswirkungen noch von politisch weittragender Bedeutung handelt, bestehen verwaltungsseitig gegen den Namenswunsch „Salzbachstrolche“ und gegen die Erstellung des Logos keine Bedenken.

Die entsprechenden Behörden und Institutionen (Jugendamt etc.) sind über die Namensänderung zu informieren.

**Beschlussvorschlag:**

Der Bildungs- und Sozialausschuss empfiehlt dem Rat, den Kindergarten Scheidingen in Kindergarten Salzbachstrolche umzubenennen.

Ein entsprechendes Logo (Boot mit Kindern auf dem Salzbach) ist in Zusammenarbeit mit der Verwaltung zu entwerfen.

Kindergarten Scheidingen  
Schützenstr. 4  
59514 Welver

Wolver, d. 25.08.11

Gemeinde Welver  
An den Bürgermeister  
Herr Ingo Teimann  
Am Markt 4  
59514 Welver

## Namensänderung Kindergarten Scheidingen

Sehr geehrter Herr Teimann,  
in unserem Kindergartenteam besteht schon länger der Wunsch, dem Kiga Scheidingen einen Namen zu geben / ihn umzubenennen...  
Nun äußerte auch der Elternbeirat vor einigen Monaten den Wunsch nach einem Namen für den KIGA.

Im Team und Elternbeirat haben wir uns nun für den Namen

„Salzbachstrolche“

entschieden...zum einen ist das ein Hinweis auf unser Einzugsgebiet (Scheidingen, Illingen, Flerke) und gleichzeitig die liebevolle Umschreibung der Kinder unserer Einrichtung...außerdem ein Kindergartenname, der sicher einzigartig ist...

Wir möchten mit dem neuen Namen ein Logo für die Einrichtung erstellen - gedacht ist an ein Boot mit Kindern, dass auf dem Salzbach fährt-  
Zusätzlich soll dieses Logo auch die Einbindung an die Orte des Einzugsgebietes, die Vernetzung mit dem Träger, Förderverein u. dem recht intensiven Austausch mit dem Ortsleben...Kirche, Vereine, ect... symbolisieren (alle in einem Boot)...

Dieses Logo soll sich auf einem neu gestalteten Stempel wiederfinden, als Briefkopf für offizielle Anschreiben (im PC abgespeichert) und als gestaltete MDF-Platte oder Schild am Eingangstor des KIGAs, (Änderung der E-mail-Adresse...)

Wünschenswert wäre die Anbringung eines Hinweisschildes ( beidseitig) an der Auffahrt zum KIGA/ Schützenstr, das auf Entfernung zu sehen ist. Ortsunkundige haben oftmals Probleme , die Einrichtung hinter unserer Hecke zu finden! Hier eignet sich die Anbringung des Schildes an dem vorhandenen Laternenmast.

Die Erstellung des Schildes am Eingangstor kann aus Mitteln des Fördervereins übernommen werden. Eine Kindergartenmutter, die Tischlerin ist, würde das Schild erstellen, evtl. auch das Hinweisschild...

Der neue Stempel könnte evtl. aus Haushaltsmittel finanziert werden. Bei der Erstellung eines Briefkopfes mit dem LOGO für offizielle Anschreiben hoffe ich auf die Unterstützung von Sebastian Middeler aus dem Rathaus.

Wir würden uns freuen, wenn der Antrag zur Namensänderung in der Ratssitzung des Ausschusses für Bildung, Schule u. Soziales am 21.09.2011 beschlossen wird.

Mit freundlichen Grüßen



**Kommunaler Kindergarten**  
der Gemeinde Welver  
Schützenstraße 4  
59514 Welver  
Telefon 02384/2315

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>		
	Bereich: 3.1 Gemeindeentwicklung Az.: 66-20	Sachbearbeiter: Datum:	Hückelheim 21.09.2011

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 21/09/11	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 21/09/11
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 22/09/11	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 21/09/11

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	6	oef	05.10.2011				
RAT							

**Betr.: Zulässigkeit der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Oberflächenwasser bei Mischwasserkanälen**  
**hier: Antrag der BG-Fraktion vom 12.09.2011**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 05.10.2011:**

- Siehe beigefügten Antrag der BG-Fraktion vom 12.09.2011! -

Seitens der Verwaltung wird die Angelegenheit wie folgt eingeschätzt:

Aus ökologischer Sicht mag es zwar idealerweise erstrebenswert sein, gänzlich auf die Funktionsweise einer Mischwasserkanalisation zu verzichten. Dieses lässt sich auch daran festmachen, dass der Gesetzgeber mittlerweile die Trennkanalisation zum Stand der Technik in Verbindung mit der Verpflichtung zu ortsnahe Einleitung des unverschmutzten Niederschlagswassers erklärt hat.

Die verschiedenen MW-Kanalabschnitte im Gemeindegebiet Welver sind jedoch zu den Zeiten errichtet worden, als die gemeinsame Beseitigung des Schmutz- und Niederschlagswassers noch als anerkannte und zulässige, kostengünstige Form der öffentlichen Abwasserbeseitigung galt. Die damit verbundene Investition wurde in Hinblick auf eine ca. 50- bis 70-jährige Nutzung getätigt. Der Gesetzgeber hat die Zwänge der Refinanzierung der bereits getätigten Investitionen erkannt und in § 51 a Abs. 3 Landeswassergesetz NRW geregelt, dass Niederschlagswasser, das aufgrund einer nach bisherigem Recht genehmigten Kanalisationsnetzplanung gemischt mit Schmutzwasser einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird oder werden soll, von der Verpflichtung zur ortsnahe Einleitung des Niederschlagswassers ausgenommen ist, wenn der technische oder wirtschaftliche Aufwand unverhältnismäßig ist.

Dabei bezieht sich der Aufwand immer nur auf den Abwasserbeseitigungspflichtigen, also die Gemeinde, und nicht auf den privaten Grundstückseigentümer. Der Gesetzgeber stärkt damit vielmehr den Zusammenhalt der Solidargemeinschaft der Abwassergebührenzahler. Da die getätigten Investitionen bzw. die Abschreibungen zur Wiederbeschaffung durch die Abwassergebühren zu decken sind, muss sichergestellt werden, dass jeder, dem ein Kanalanschlussrecht zusteht, sich auch im Wege des Kanalanschlusszwangs an den mit der Kanalerrichtung und dem -betrieb verbundenen Kosten beteiligt, da ansonsten die übrige Gemeinschaft der Abwassergebührenzahler dessen Kostenanteil übernehmen muss.

Die im Antrag angesprochene Kostenreduzierung bei den lfd. Unterhaltungskosten der gemeindlichen Abwasserbeseitigungsanlage infolge einer verminderten Abwassermenge wird sich auch nicht feststellen lassen, da die Unterhaltungs- und Betriebskosten zusammen mit den Personalkosten lediglich einen 20 %-igen Anteil an den gebührenfähigen Gesamtkosten ausmachen. Bei 80 % der gebührenfähigen Gesamtkosten handelt es sich um Fixkosten (kalkulatorische Kosten), die aus betriebswirtschaftlicher Sicht einen bewerteten betrieblichen Verzehr von Gütern und Dienstleistungen in einer bestimmten Rechnungsperiode darstellen und zur Sicherung der Erhaltung des Eigenkapitals der Kommune und damit der Substanzerhaltung dienen.

Sofern man jedoch der antragsgemäßen Argumentation folgen würde, dass die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser in Mischgebieten aus ökologischen Gründen bei nur sehr geringen ökonomischen Auswirkungen gewollt ist, ließen sich die Befreiungsvoraussetzungen aus Gründen der Gleichbehandlung nicht auf den direkten Zugang zu einer Vorflut begrenzen. Sie müssten vielmehr für alle die gelten, die sich vom Mischwasserkanal abkoppeln wollen und das Niederschlagswasser schadlos beseitigen können, beispielsweise auch durch eine genehmigungsfähige Versickerung. Selbst die Ableitung über Nachbargrundstücke ließe sich nicht verhindern. Da die Mischwasserkanalisation in Welver einen bedeutsamen Anteil ausmacht (Das Mischsystem findet sich in Borgeln, Scheidingen, Schwefe und Teilen von Kirchwelver), könnte unter Umständen ein „Dominoeffekt“ entstehen, der sich im ungünstigen Fall gravierend auf die Abwassergebühren auswirkt.

Es ergeht daher der folgende

### **Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, den Antrag der BG-Fraktion abzulehnen.

# Bürgergemeinschaft Welper e.V.

Bürgergemeinschaft Unabhängige Wählergemeinschaft

Fraktionsvorsitzender:

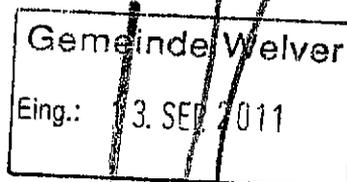


Jürgen Dahlhoff  
Wohlmeine 17b  
59514 Welper  
Tel : 02921-665470  
Email : JuergenD@hlhoff.de

An den

Bürgermeister

Am Markt 4  
59514 Welper



Welper, den 12.09.2011

Antrag zur nächsten Sitzung des Haupt und Finanzausschusses.  
Wir richten den Antrag an den HFA, da er Gebührenrelevanz hat.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die BG beantragt, Grundstückseigentümern die einen direkten Zugang zu einer Vorflut haben, vom Anschluss- und Benutzungszwang an einen **Mischwasserkanal** zu befreien. Bei einem Trennsystem ist eine Befreiung nicht möglich.

Für die Befreiung sprechen sowohl ökologische als auch ökonomische Gründe.

Ökonomisch:

Oberflächenwasser, das nicht in einen Mischwasserkanal eingeleitet wird, muss nicht an der Kläranlage als zu klärendes Wasser bezahlt werden. Die Kosten für den Transport erfolgt häufig über 4 oder mehr Pumpstationen. Diese Pumpstationen verursachen bei weniger Durchsatz geringere Kosten. Die Auswirkungen auf die Abwassergebühren lassen sich nicht sicher bestimmen, da zu viele nicht feste Faktoren hier einfließen. Sie wird auf jeden Fall sehr gering sein und die ökologischen Fakten überwiegen lassen, denn ökologischer Schaden an der Natur ist auch zu bewerten.

Ökologisch:

Jeder Pumpstation ist ein Stauraum vorgeschaltet, der ein Abschlagbauwerk beinhaltet. Sobald dieser Staukanal voll gelaufen ist, wird das überschüssige Wassergemisch inklusive des ungeklärten Abwassers in die Vorflut geleitet. Zur Unterstützung dieser Behauptung sind Fotos beigefügt.

Darüber hinaus sind häufig in einem Mischwasserkanal **zusätzliche Abschlagbauwerke** integriert. Ein Abschlag ist in einem solchen System geplant und wird benötigt. Ein Abschlagbauwerk sollte nicht öfter als einmal alle 3 Jahre das Wasser in die Vorflut einleiten. Dieses wird nach unseren Beobachtungen bei einigen Abschlagbauwerken nicht eingehalten. Es ist bekannt, dass viele Kanäle undicht sind und Grundwasser eindringt. Darüber hinaus gibt es Fremdeinleitungen wie z.B. Drainagen. Diese Tatsachen verschärfen die Problematik des Abschlags.

Die starke Wetterveränderung, die Fachleute bestätigen, hat zur Folge, dass es immer häufiger kurze, aber starke Niederschläge gibt und geben wird. Bei Starkregen aber wird an den Abschlagbauwerken das Mischwasser in die Vorflut abgeleitet.

Eine Befreiung bei der Einleitung von unverschmutztem Oberflächenwasser in einen **Mischwasserkanal** soll immer erteilt werden, wenn das unverschmutzte Oberflächenwasser vom Grundstück direkt in ein Gewässer einleitet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Dahlhoff

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 1.2 - 66.26.01	Sachbearbeiter: Herr Schlüter Datum: 20.09.2011

Bürgermeister	<i>[Signature]</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i>	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	7	oef	05.10.2011				

**Betr.: Antrag der BG-Fraktion zur Regenwassernutzung und den damit verbundenen Abwassergebühren**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 05.10.2011:**

Siehe beigefügten Antrag der BG-Fraktion vom 12.09.2011.

Die BG-Fraktion beantragt, die Wasserentnahme aus Regenwasserzisternen nicht weiter mit Schmutzwassergebühren zu belegen.

Aus Sicht der Verwaltung kann dem Antrag aus folgenden Gründen nicht entsprochen werden:

Wird auf einem Grundstück eine Regenwassernutzungsanlage (Zisterne) betrieben, so wird durch die Nutzung des Regenwassers als Brauchwasser (z.B. Toilettenspülung, zum Betrieb der Waschmaschine) das benutzte Regenwasser zum Schmutzwasser und wird dem Schmutzwasser- oder dem Mischwasserkanal und damit der gemeindlichen Abwasseranlage zugeführt. Durch die Benutzung von Regenwasser als Brauchwasser wird deshalb ebenso Schmutzwasser verursacht, als wenn Frischwasser aus der öffentlichen Frischwasserversorgungsanlage durch Benutzung zum Schmutzwasser wird.

Vor diesem Hintergrund müssen auch Betreiber von Regenwassernutzungsanlagen für das Regenwasser, das zum Schmutzwasser wird Schmutzwassergebühren bezahlen.

Hierzu wird an den Regenwasserauffangbehältern regelmäßig ein Wasserzähler installiert, um mit diesem Wasserzähler zu bestimmen, wie viel Regenwasser als Brauchwasser auf dem Grundstück genutzt und als Schmutzwasser der gemeindlichen Abwasseranlage zugeleitet worden ist. Diese Abrechnung muss erfolgen. Denn anderenfalls würden diejenigen Abwassergebührensschuldner, die ihr Frischwasser ausschließlich aus der öffentlichen Frischwasseranlage beziehen und nach dem Gebrauch der gemeindlichen Abwasseranlage als Schmutzwasser zuleiten, zusätzlich mit den Kosten belastet, die durch die Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser entstehen. Diese zusätzliche Kostenbelastung wäre aber ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gebührengerechtigkeit (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz) und das Äquivalenzprinzip in § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG NRW, weil diejenigen, die ihr Frischwasser ausschließlich aus der öffentlichen Frischwasser-Versorgungsanlage beziehen, keine Regenwassernutzung betreiben und deshalb auch für die Kosten der Beseitigung des durch die Regenwassernutzung entstehenden Schmutzwassers kostentragungspflichtig sind.

Der Grundsatz der Gebührengerechtigkeit, der aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz abgeleitet wird und das in § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG NRW verankerte Äquivalenzprinzip verlangen daher, dass auch die Betreiber von Regenwassernutzungsanlagen für das von ihnen durch die Regenwassernutzung erzeugte bzw. verursachte Schmutzwasser Schmutzwassergebühren bezahlen. Im Übrigen sind Gebührenverzichte unzulässig (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.10.1983 – 8 C 174.81 – KStZ 1984, S. 112 f.).

Nach alledem kann dem Antrag der BG-Fraktion nicht entsprochen werden.

Es ergeht daher folgender

**Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss lehnt den Antrag der BG-Fraktion, wonach Regenwassernutzungsanlagenbetreiber für das zum Schmutzwasser gemachte Regenwasser keine Schmutzwassergebühr mehr bezahlen müssen, als unzulässige gebührensatzungsrechtliche Regelung ab.

# Bürgergemeinschaft Welper e.V.

Bürgergemeinschaft Unabhängige Wählergemeinschaft

Fraktionsvorsitzender:

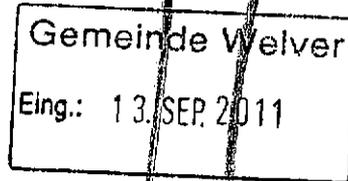


Jürgen Dahlhoff  
Wohlmeine 17b  
59514 Welper  
Tel : 02921-665470  
Email : JuergenD@hlhoff.de

An den

Bürgermeister

Am Markt 4  
59514 Welper



Welper, den 12.09.2011

Antrag zur nächsten Sitzung des Haupt und Finanzausschusses.  
Wir richten den Antrag an den HFA, da er Gebührenrelevanz hat.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die BG beantragt, die Wasserentnahme aus Regenwasserzisternen nicht weiter zur Veranlagung als Schmutzwasser heran zu ziehen.

Begründung:

Die Gemeinde errichtet unter großem Aufwand Regenrückhaltebecken, um das unverschmutzte Oberflächenwasser zu behandeln.

Für die Ökologie ist es sinnvoll z.B. für die Toilettenspülung oder die Bewässerung des Gartens, nicht mit großem Aufwand hergestelltes und transportiertes Trinkwasser zu verwenden, sondern in Zisternen gesammeltes Regenwasser zu verwenden. Dieses Wasser wird bereits über die Berechnung des Oberflächenwassers zur Gebührenberechnung heran gezogen. Die Auswirkung auf die Abwassergebühr ist minimal und tolerierbar. Der ökologische Aspekt überwiegt deutlich. Darum ist es sinnvoll als Anreiz zum Bau solcher Zisternen das vorstehend aufgeführte Verfahren anzuwenden.

Dieses Verfahren vereinfacht auch die vereinzelt praktizierte Abrechnung das verwendete Zisternenwassers gesondert zur Schmutzwasserberechnung heran zu ziehen.

Der von den Grundstückseigentümern getätigte finanzielle Aufwand rechtfertigt diese geringfügige Gebührenentlastung.

Wir sollten ein Zeichen setzen, dass die Gemeinde Welper ökologisch denkt und handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Dahlhoff

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>		
	Bereich: 3.1 Gemeindeentwicklung Az.: 66-24-00	Sachbearbeiter: Datum:	Hückelheim 20.09.2011

Bürgermeister	<i>[Signature]</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i>	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	8	oef	05.10.2011				
RAT							

**Betr.: Änderung des Entleerungszyklus für Kleinkläranlagen**  
**hier: Antrag der BG-Fraktion vom 12.09.2011**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 05.10.2011:**

- Siehe beigefügten Antrag der BG-Fraktion vom 12.09.2011! (Anlage 1) -

Seitens der Verwaltung wird die Angelegenheit wie folgt eingeschätzt:

Gemäß § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG NRW) ist die Gemeinde zum Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Klärschlammes gesetzlich verpflichtet. Dieses erfolgt seit dem 01.01.1990 als öffentliche Einrichtung auf der Grundlage der gemeindlichen Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen. Seit dem 01.01.2006 sind entsprechende Anlagen, die nach dem Stand der Technik betrieben werden, zwar nach Bedarf, mindestens jedoch in einem 2-jährigen Rhythmus zu entleeren. Als Anlagen gemäß dem Stand der Technik gelten vollbiologische Kleinkläranlagen.

Wie aus der beigefügten Tabelle (Anlage 2) hervorgeht, weist die Gemeinde Welver einen deutlich überdurchschnittlich hohen Anteil an nicht-kanalisierten Einwohnern auf, der auch auf eine übermäßig hohe Anzahl an Grundstücksentwässerungseinrichtungen schließen lässt. Somit ist es gerade in Welver bedeutsam, die Klärschlamm Entsorgung möglichst rationell und effizient zu organisieren. Dieses geschieht, indem die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 6 Abs. 2 der entsprechenden gemeindlichen Satzung nach einem Entsorgungsplan der Gemeinde erfolgt. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer eine zusätzlich erforderlich werdende Entsorgung rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen. Dem Antrag gleichgesetzt ist die Vorlage von Wartungsprotokollen, in denen Hinweise auf die Entleerung enthalten sind. Diese Vorgehensweise führt einerseits dazu, dass der Einsatz des Entsorgungsfahrzeugs mithilfe des Entsorgungsplans möglichst effektiv erfolgen kann und dass die Kontrollpflichten der Gemeinde auf ein Minimum begrenzt sind.

Der Städte- und Gemeindebund macht in seiner Mitteilung vom 17.05.2005 (Anlage 3) deutlich, dass die Bestimmung der Abfuhrtermine für vollbiologische Kleinkläranlagen nicht dem Wartungsunternehmer überlassen werden kann, der ja keinerlei Vertragsbeziehung mit der Gemeinde unterhält. Er gilt somit nur als „verlängerter Arm“ des Eigentümers und nicht als neutraler Gutachter. Wegen der öffentlich-rechtlichen und strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Gemeinde bei der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht wäre es daher bei einer rein bedarfsgerechten Abfuhr zwingend notwendig, vielfache und regelmäßige eigene Vor-Ort-Untersuchungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Daneben wäre der Einsatz des

Entsorgungsfahrzeugs stets von den Kontrolluntersuchungen abhängig und kann nicht mehr vorausschauend eingesetzt werden. Durch diesen zu erwartenden Mehraufwand wäre ein deutlicher Anstieg der volumenbezogenen Klärschlammgebühr zu befürchten. In der Sachdarstellung zur politischen Entscheidung über die Einführung des 2-Jahres-Rhythmus (Ratsitzung am 14.12.2005) wurde ein Kostenanstieg von ca. 55 % (25,39 €/m<sup>3</sup> zu 39,44 €/m<sup>3</sup>) im Falle einer bedarfsgerechten Entleerung kalkuliert. Ein Anstieg in dieser Größenordnung ist zwar aus heutiger Sicht nicht mehr zu erwarten, aber dennoch würde eine deutlich spürbare Kostensteigerung bleiben. Aktuell beträgt der Gebührensatz für die Klärschlamm Entsorgung 34,87 €/m<sup>3</sup>.

Die Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von vollbiologischen Kleinkläranlagen ergeben sich aus der DIN 4261 Teil 1 bis 4, die durch Runderlass des damaligen Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft bereits 1991 behördenverbindlich eingeführt wurde. Demnach ist eine vollbiologische Kleinkläranlage baulich nach der Vorklä rung (Anlagen ohne Abwasserbelüftung) und die vollbiologische Nachklärung (Anlagen mit Abwasserbelüftung) zu unterteilen. Von der Klärschlamm Entsorgung sind nur die Anlagen ohne Abwasserbelüftung betroffen. Gemäß DIN 4261 Teil 1 Abschnitt 6 sind die Mehrkammergruben der Vorklä rung als Absetzgruben oder als Ausfau lgruben mit entsprechendem Nutzvolumen je Einwohnerwert auszubilden. Gemäß DIN 4261 Teil 3 Abschnitt 4 ist vorgegeben, dass Mehrkammer-Absetzgruben nach Bedarf, in der Regel mindestens jedoch einmal jährlich zu entleeren sind. Die deutlich größeren Mehrkammer-Ausfau lgruben sind nach Bedarf, in der Regel mindestens jedoch im 2-jährigen Abstand zu entschlammen. Dazu wird in der DIN-Vorschrift angemerkt, dass der Ablauf einer nicht rechtzeitig entschlammten Mehrkammergrube so stark mit Feststoffen belastet werden könnte, dass sich Sicker- und Filtereinrichtungen zusetzen und erneuert werden müssen.

Bezogen auf einen 2-jährigen Entsorgungsrhythmus liegt gemäß DIN 4261 Teil 1 Abschnitt 6 ein Volumen von 1,5 m<sup>3</sup> je Einwohnerwert zugrunde. Im Gemeindegebiet befinden sich zurzeit 832 Grundstücksentwässerungsanlagen im Betrieb. Davon bestehen bei 48 Anlagen in landwirtschaftlichen Betrieben das Recht und die Pflicht zur Selbstentleerung gemäß § 53 Abs. 4 LWG NRW, so dass die Gemeinde Welver für die Klärschlamm Entsorgung aus insgesamt 784 Anlagen zuständig ist. Diese teilen sich nochmals wie folgt auf:

- 594 vollbiologische Kleinkläranlagen,
- 122 Anlagen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen,
- 68 abflusslose Gruben,
- = 784 Anlagen gesamt

Die Auswertung der einwohnerbezogenen Volumina der vollbiologischen Kleinkläranlagen zeigt folgendes:

- |   |                             |
|---|-----------------------------|
| • 395 Anlagen mit Volumina bis 1,5 m <sup>3</sup> je Einwohner<br>(zzgl. 122 Anlagen und 68 Gruben) | <i>74,6 % aller Anlagen</i> |
| • 110 Anlagen mit Volumina zw. 1,5 und 2,5 m <sup>3</sup> je Einwohner                              | <i>14,0 % aller Anlagen</i> |
| • 52 Anlagen mit Volumina zw. 2,5 und 3,5 m <sup>3</sup> je Einwohner                               | <i>6,6 % aller Anlagen</i>  |
| • 22 Anlagen mit Volumina zw. 3,5 und 4,5 m <sup>3</sup> je Einwohner                               | <i>2,8 % aller Anlagen</i>  |
| • 15 Anlagen mit Volumina über 4,5 m <sup>3</sup> je Einwohner                                      | <i>1,9 % aller Anlagen</i>  |

Aus Sicht der Verwaltung wäre dieses Ergebnis wie folgt zu interpretieren:

- Bei 74,6 % aller Anlagen würde sich durch die Umstellung auf eine bedarfsgerechte Entleerung kein verlängerter Entleerungsrhythmus ergeben, so dass sich für diese Gruppe höhere Gebühren ausschließlich nachteilig auswirken würden.

- Bei 14,0 % aller Anlagen würde die bedarfsgerechte Entleerung zwar einen geringfügig längeren Entleerungsrythmus erzielen, der aber die Nachteile höherer Gebühren nicht auffangen kann.
- Bei 6,6 % aller Anlagen könnte davon ausgegangen werden, dass die Verlängerung des Entleerungsrythmus infolge einer bedarfsgerechten Entleerung ungefähr zur Kostenneutralität gegenüber höherer Gebühren führt.
- Bei 4,7 % aller Anlagen (2,8 % + 1,9 %) überwiegt der Kostenvorteil auch bei höheren Gebühren durch einen deutlich längeren Entleerungsrythmus infolge einer bedarfsgerechten Entleerung.

Die Problematik deutlich zu großer Volumina der Klärgruben wird auch von der DIN aufgegriffen. So können gemäß DIN 4261 Teil 3 Abschnitt 4 größere regelmäßige Abstände der Entleerung mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde vereinbart werden, wenn feststeht, dass die Kleinkläranlagen nach der Zahl der angeschlossenen Einwohner bzw. Einwohnerwerte und/oder durch eine geringere Benutzungsdauer erheblich unterbelastet sind.

Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, statt einer flächendeckenden bedarfsgerechten Entleerung für Kleinkläranlagen nach dem Stand der Technik eher die Möglichkeit einer Anpassung des regelmäßigen Entleerungsrythmus über den Mindestzeitraum von 2 Jahren hinaus in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Die damit verbundene Satzungsänderung sollte zusammen mit der bald anstehenden Gebührenanpassung vorgenommen werden und zum 01.01.2012 Gültigkeit erhalten.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die Satzung der Gemeinde Welver über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen im Zuge der anstehenden Gebührenanpassungen wie folgt zu ändern:

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Entsorgung des Grubeninhaltes aus Grundstücksentwässerungseinrichtungen für Kleinkläranlagen, die nach dem Stand der Technik betrieben werden, erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens alle zwei Jahre. Abflusslose Gruben und Anlagen, die nicht nach dem Stand der Technik betrieben werden, sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zu entleeren.  
Auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers kann die Gemeinde im Einzelfall größere regelmäßige Entleerungsabstände festlegen, falls die Grundstücksentwässerungseinrichtung nach der Zahl der angeschlossenen Einwohner oder Einwohnerwerte oder nach der Benutzungsdauer erheblich unterbelastet ist. Dieses gilt nur für Kleinkläranlagen, die nach dem Stand der Technik betrieben werden.

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

# Bürgergemeinschaft Welper e.V.

Bürgergemeinschaft Unabhängige Wählergemeinschaft

Fraktionsvorsitzender:



Jürgen Dahlhoff  
Wohlmeine 17b  
59514 Welper  
Tel : 02921-665470  
Email : JuergenD@hlhoff.de

Anlage 1  
1/1

An den

Bürgermeister

Am Markt 4  
59514 Welper

Welper, den 12.09.2011

Antrag zur nächsten Sitzung des Haupt und Finanzausschusses.  
Wir richten den Antrag an den HFA, da er Gebührenrelevanz hat.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die BG beantragt, den Entleerungszyklus für Kleinkläranlagen, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen, dahingehend zu ändern, dass diese Anlagen nur bei Bedarf geleert werden.

Begründung:

Mit der Installation von Kleinkläranlagen in den Ortsteilen Berwicke, Einecke, Klotingen und Stocklarn, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen, wurde der Leerungszyklus auf 2 Jahre erhöht. Hierbei wurde bereits besprochen, dass der Entleerungszyklus nach einer Erprobungsphase auf bedarfsgerechte Entleerung umgestellt wird.

Die Kleinkläranlagen haben sich bestens bewährt, und die durch die betroffenen Dörfer fließenden Bäche haben eine deutlich verbesserte Wasserqualität.

Bedarfsgerechte Entleerung hat den Vorteil, dass die Biologie der Anlagen stabiler ist. Von den Herstellern gibt es Empfehlungen und Datenblätter, die den Zyklus der bedarfsgerechten Entleerung vorschlagen. Darüber hinaus werden die Anlagen von den Herstellern / Wartungsfirmen mehrfach im Jahr geprüft und gewartet. Hierbei werden, wenn erforderlich, Schlamm Spiegelungen vorgenommen, die den Füllgrad der Anlage und damit die Notwendigkeit einer Schlammabfuhr feststellen. Es ist somit sichergestellt, dass die Anlagen störungsfrei funktionieren.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Dahlhoff

**Städte und Gemeinden im Gebiet des Lippeverbandes (Stand 2011)**

<i>Kommune*</i>	<i>Einwohner**</i>	<i>davon in kanalisierten Gebieten</i>	<i>davon in nicht-kanalisierten Gebieten</i>	<i>Prozentualer Anteil der nicht-kanalisierten Einwohner</i>
Welver	12.721	10.012	2.709	21,3 %
Schermsbeck	13.772	12.084	1.688	12,3 %
Reken	14.313	12.756	1.557	10,9 %
Senden	20.394	18.464	1.930	9,5 %
Olfen	11.557	10.503	1.054	9,1 %
Nordkirchen	10.362	9.548	814	7,9 %
Nottuln	20.024	18.735	1.289	6,4 %
Dülmen	46.893	43.882	3.011	6,4 %
Hünxe	13.630	12.832	798	5,9 %
Bad Sassendorf	11.109	10.504	605	5,4 %
Werne	32.833	31.453	1.380	4,2 %
Selm	27.189	26.083	1.106	4,1 %
Hamm	177.791	172.309	5.482	3,1 %
Kamen	45.552	44.464	1.088	2,4 %
Bönen	18.620	18.240	380	2,0 %
Dorsten	78.507	77.029	1.478	1,9 %
Werl	30.821	30.342	479	1,6 %
Soest	47.658	46.931	727	1,5 %
Bergkamen	51.141	50.521	620	1,2 %
Haltern am See	37.877	37.436	441	1,2 %
Datteln	35.749	35.370	379	1,1 %
Unna	61.441	60.801	640	1,0 %
Lünen	77.018	76.374	644	0,8 %
Dinslaken	54.837	54.404	433	0,8 %
Waltrrop	28.805	28.591	214	0,7 %
Marl	88.831	88.250	581	0,7 %
Oer-Erkenschwick	30.675	30.483	192	0,6 %

\* Es sind nur die Kommunen aufgeführt, die ganz oder zum überwiegenden Teil im Verbandsgebiet liegen!

\*\* Angaben aus der Beitragsliste 2011 des Lippeverbandes

StGB NRW-Mitteilung 462/2005 vom 17.05.2005

## Entsorgung bei vollbiologischen Kleinkläranlagen

Zur Entsorgung von Klärschlamm aus vollbiologischen Kleinkläranlagen und der Entsorgung des Inhaltes von abflusslosen Gruben (vgl. zuletzt: Mitt. StGB NRW Juli 2004 Nr. 518, S. 233) weist die Geschäftsstelle aus aktuellem Anlass auf folgendes hin:

Auch für die Abfuhr des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen oder die Abfuhr des Inhaltes aus abflusslosen Gruben sind die Städte und Gemeinden gemäß § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW abwasserbeseitigungspflichtig. Vor diesem Hintergrund wird im Hinblick darauf eine öffentliche Einrichtung betrieben, welche die Abfuhr des Inhaltes von abflusslosen Gruben und des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen zum Gegenstand hat.

Aufgabe der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinden ist es in diesem Zusammenhang eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Ausgehend hiervon ist eine Gemeinde wegen der bestehenden Abwasserbeseitigungspflicht auch haftungsrechtlich in der vollen Verantwortung. Dieses gilt auch für die strafrechtliche Verantwortung im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung (§ 324 Strafgesetzbuch).

Vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Ausgangslage erscheint es als angezeigt, dass der Abfuhrturnus für vollbiologische Kleinkläranlagen nicht dem Wartungsunternehmer überlassen werden kann, der lediglich eine vertragliche Beziehung mit dem Betreiber der Kleinkläranlage aufrechterhält, aber keinerlei vertragliche Beziehung zur Gemeinde als abwasserbeseitigungspflichtiger Körperschaft hat. Wegen der öffentlich-rechtlichen und strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Gemeinde für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 Abs. 1 LWG NRW ist es danach grundsätzlich als erforderlich anzusehen, in der entsprechenden Satzung über die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben als Benutzungsordnung für die öffentliche Entsorgungseinrichtung auch Benutzungsbedingungen für eine ordnungsgemäße Abfuhr des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen festzulegen.

Ausgehend davon bestehen im Grundsatz keinen Rechtsbedenken dagegen, einen grundsätzlichen Abfuhrturnus auch für vollbiologische Kleinkläranlagen als Benutzungsbedingung in der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben festzulegen. Insoweit gilt die DIN 4261 Teil 1 vom Dezember 2002. Die alte DIN 4261 Teil 1 (Februar 1991) und Teil 3 (September 1990) wurden ersetzt durch die DIN 4261 Teil vom Dezember 2002. Der Teil 1 der DIN 4261 vom Dezember 2002 gibt grundsätzlich vor, dass vollbiologische Kleinkläranlagen mindestens einmal pro Jahr zu warten sind und bei dieser Wartung auch eine Schlamm Spiegel-Messung vorzunehmen ist. Nach der DIN 4261 Teil 1 vom Dezember 2002 ist ein Abfuhr-Bedarf gegeben bei:

- Einkammer-Absetzgruben (wenn 70% des Nutzvolumens erreicht sind)
- Mehrkammer-Absetzgruben ( wenn 50 % des Nutzvolumens erreicht sind)
- Mehrkammer-Ausfallgruben (wenn 50% des Nutzvolumens erreicht sind).

In Anbetracht der o.g. rechtlichen Rahmenbedingungen wird es als zulässig angesehen, in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen zu bestimmen, dass

- bei vollbiologischen Kleinkläranlagen bei Bedarf, in der Regel mindestens jedoch in zweijährigem Abstand und
- bei abflusslosen Gruben bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich

die Schlammbeseitigung bzw. die Entsorgung des Inhaltes durchgeführt werden muss.

Dabei ergibt sich der grundsätzliche Bedarf der Entsorgung für vollbiologische Kleinkläranlagen aus der DIN 4261 Teil 1 vom Dezember 2002. Die weitere satzungsrechtliche Vorgabe eines Mindest-Entsorgungsturnus dient der haftungsrechtlichen Absicherung der Gemeinde, die ihre Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 Abs. 1 LWG NRW ordnungsgemäß erfüllen muss und deshalb im Rahmen des Betriebes der öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtung für Kleinkläranlagen aus ihrer Anstaltsgewalt heraus vorgegeben kann, welcher Abfuhrturnus mindestens einzuhalten ist. Soweit sich im Einzelfall aber bereits aus der DIN 4261 Teil 1 vom Dezember 2002 ein Abfuhrbedarf ergibt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, der DIN-Vorgabe Folge zu leisten und eine Abfuhr auch dann durchzuführen, wenn der Abfuhrzeitraum von 2 Jahren unterschritten wird.

Az.: II/2 24-30 qu/g

DK 628.32 : 628.352 : 001.4

DEUTSCHE NORM

Februar 1991

Kleinkläranlagen <b>Anlagen ohne Abwasserbelüftung</b> Anwendung, Bemessung und Ausführung	<b>DIN</b> <b>4261</b> Teil 1
--	-------------------------------------

Small-sewage treatment plants; plants without aeration (septic tanks);  
application, design and construction

Ersatz für Ausgabe 10.83

installations d'épuration domestique; installations sans aération des eaux usées;  
application, project et construction

Die Zulässigkeit des Einbaus und des Betriebes von Kleinkläranlagen sowie die Wahl der Einbaustelle unterliegen den baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften. Kleinkläranlagen sind häufig nur als Behelf zu betrachten. Wo es möglich ist, sollen sie durch den Anschluß an ein öffentliches Entwässerungsnetz mit nachgeschalteter Kläranlage ersetzt werden. Das erforderliche Ausmaß der Abwasserbehandlung und die Art der Abwassereinleitung ergeben sich aus den örtlichen Gegebenheiten und den Erfordernissen des Gewässerschutzes. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde.

Maße in mm

## Inhalt

- |  |  |
|--|--|
| <p><b>1 Anwendungsbereich</b></p> <p><b>2 Begriffe</b></p> <p>2.1 Schmutzwasser</p> <p>2.2 Häusliches Schmutzwasser</p> <p>2.3 Gewerbliches Schmutzwasser</p> <p>2.4 Landwirtschaftliches Schmutzwasser</p> <p>2.5 Kleinkläranlage ohne Abwasserbelüftung</p> <p><b>3 Abwasserbehandlung und -einleitung</b></p> <p>3.1 Abwasserbehandlung</p> <p>3.2 Abwassereinleitung</p> <p><b>4 Bemessungsgrundlagen</b></p> <p>4.1 Bemessungswerte und Schmutzwasserzufluß</p> <p>4.2 Wohngebäude</p> <p>4.3 Andere bauliche Anlagen</p> | <p><b>5 Allgemeine Baugrundsätze</b></p> <p>5.1 Einbaustelle</p> <p>5.2 Werkstoff und Ausführung</p> <p>5.3 Zu- und Ablaufleitungen</p> <p>5.4 Durchströmung</p> <p>5.5 Versickerrohre</p> <p>5.6 Lüftung</p> <p>5.7 Ausbildung und Abdeckung</p> <p><b>6 Bemessung und Ausführung</b></p> <p>6.1 Bemessung von Mehrkammergruben</p> <p>6.2 Ausführung von Mehrkammergruben</p> <p>6.3 Untergrundverieselung und Filtergräben</p> <p>6.4 Sickerschächte</p> <p><b>7 Betrieb und Wartung</b></p> <p><b>8 Typprüfung</b></p> <p><b>9 Kennzeichnung</b></p> |
|--|--|

**1 Anwendungsbereich**

Diese Norm gilt für Kleinkläranlagen ohne Abwasserbelüftung zur Behandlung und Einleitung des im Trennverfahren erfaßten häuslichen Schmutzwassers aus einzelnen oder mehreren Gebäuden mit einem Schmutzwasserzufluß bis  $8 \text{ m}^3/\text{d}$ ; das entspricht dem täglich anfallenden Schmutzwasser von etwa 50 Einwohnern (siehe Abschnitt 4.1).

Wenn im Einzelfall Anlagen zur Grundstücksentwässerung für einen Schmutzwasserzufluß über  $8 \text{ m}^3/\text{d}$  zulässig sind, können die Grundsätze dieser Norm herangezogen werden.

Der Kleinkläranlage dürfen nicht zugeleitet werden:

- gewerbliches und landwirtschaftliches Schmutzwasser, soweit es nicht häuslichem Schmutzwasser vergleichbar ist,
- Kondensate aus Feuerstätten mit pH-Werten unter 6,5 oder den Kläranlagenbetrieb störenden Inhaltsstoffen,

<sup>1)</sup> Aus: DIN 4045/12.85

- Fremdwasser (z.B. Dränwasser),
- Kühlwasser,
- Ablaufwasser von Schwimmbecken,
- Niederschlagswasser.

Soweit in dieser Norm die Benennung Abwasser verwendet wird, ist hierunter häusliches Schmutzwasser sowie gewerbliches und landwirtschaftliches Schmutzwasser, soweit es häuslichem Schmutzwasser vergleichbar ist, zu verstehen.

**2 Begriffe****2.1 Schmutzwasser<sup>1)</sup>**

Schmutzwasser ist durch Gebrauch verunreinigtes Wasser.

**2.2 Häusliches Schmutzwasser<sup>1)</sup>**

Häusliches Schmutzwasser ist Schmutzwasser aus Küchen, Waschküchen, Waschräumen, Bäderräumen, Aborträumen und ähnlich genutzten Räumen.

Normenausschuß Wasserwesen (NAW) im Deutschen Institut für Normung e.V.

"DIN 4261 Teil 1 ist mit Erlaubnis des DIN Deutsches Institut für Normung e.V. abgedruckt worden. Dieser Abdruck läßt das Urheberrecht an DIN 4261 Teil 1 unberührt fortbestehen. Diese Norm ist beim Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 1000 Berlin 30, erschienen und erhältlich".

**4.3.5 Sportplätze**

ohne Gaststätte und Vereinshaus  
30 Besucherplätze  $\cong$  1 EGW

**4.3.6 Fabriken, Werkstätten**

ohne Küchenbetrieb  
2 Betriebsangehörige  $\cong$  1 EGW

**4.3.7 Bürohäuser**

ohne Küchenbetrieb  
3 Betriebsangehörige  $\cong$  1 EGW

4.3.8 Werden bauliche Anlagen für verschiedene Arten nach den Abschnitten 4.3.1 bis 4.3.7 gleichzeitig genutzt, so ist jede Nutzungsart bei der Bemessung einzeln zu berücksichtigen.

4.3.9 Wohnungen in baulichen Anlagen nach den Abschnitten 4.3.1 bis 4.3.7 sind nach Abschnitt 4.2 zu berücksichtigen.

4.3.10 Nicht genannte bauliche Anlagen oder andere Nutzungsarten sind bei der Bemessung sinngemäß zu berücksichtigen.

**5 Allgemeine Baugrundsätze****5.1 Einbaustelle**

Bei der Wahl der Einbaustelle ist darauf zu achten, daß jederzeit die Kleinkläranlage zugänglich und die Schlammentnahme möglich ist.

Der Abstand der Anlage von vorhandenen und geplanten Wassergewinnungsanlagen sowie von Gebäuden muß so groß sein, daß Beeinträchtigungen nicht zu besorgen sind. Die Bestimmungen für Wasserschutzgebiete sind zu beachten.

**5.2 Werkstoff und Ausführung**

Die Anlagen müssen standsicher, dauerhaft, wasserdicht und korrosionsbeständig sein.

**5.2.1 Anlagen aus Beton oder Stahlbeton**

Anlagen aus Beton oder Stahlbeton können aus vorgefertigten Beton- oder Stahlbetonteilen oder in Ortbetonbauweise hergestellt werden. Der Beton muß mindestens der Festigkeitsklasse B 35 nach DIN 1045 entsprechen. Vorgefertigte Betonteile müssen DIN 4034 Teil 1\*) oder Teil 2\*) oder anderen einschlägigen Normen entsprechen.

**5.2.2 Gemauerte Anlagen**

Bei gemauerten Anlagen sind die Außenwände vollfugig aus Vollziegeln oder Vollsteinen mit einer Druckfestigkeit von mindestens 15 N/mm<sup>2</sup> mindestens ein Stein dick, z.B. aus Kanalklinkern nach DIN 4051, unter Verwendung von Zementmörtel nach DIN 1053 Teil 1, Mörtelgruppe III, herzustellen.

**5.2.3 Anlagen aus sonstigen Werkstoffen**

Die Güteanforderungen an die Werkstoffe und Werkstoffverbindungen richten sich nach den einschlägigen Normen.

**5.2.4 Wasserdichtheit**

Außenwände und Sohlen der Anlagenteile sowie Rohranschlüsse müssen wasserdicht sein. Zur Prüfung ist die Anlage bis zur Oberkante der Tauchwand bzw. des T-Stückes am Ablauf mit Wasser zu füllen. Sie gilt als wasserdicht, wenn nach einer Standzeit von 24 Stunden

\*) z. Z. Entwurf

der Wasserspiegel in einer Beobachtungszeitspanne von 2 Stunden um weniger als 3 mm je m Füllhöhe sinkt.

**5.2.5 Standsicherheit**

Sofern in den einschlägigen Normen keine Angaben über die Standsicherheit enthalten sind, ist der Standsicherheitsnachweis in Anlehnung an das ATV-Arbeitsblatt A 127 zu erbringen.

**5.3 Zu- und Ablaufleitungen**

Für die Zu- und Ablaufleitungen gelten DIN 1986 Teil 1, Teil 2, Teil 4 und Teil 30. Die außerhalb des Gebäudes verlegte Zulaufleitung sowie die Ablaufleitung sind hiervon abweichend mit einer Lichten Weite (Sollweite) von mindestens 150 mm auszuführen.

Ablaufleitungen sind so zu verlegen, daß sie rückstaufrei ausmünden.

Die Einleitungsstelle in ein oberirdisches Gewässer muß zugänglich und gegen äußere Einwirkungen gesichert sein.

**5.4 Durchströmung**

Zu- und Ablaufleitungen und die Verbindungen der Kammern untereinander sind so anzuordnen, daß die einzelnen Kammern möglichst gleichmäßig durchströmt werden (Kurzschlußströmungen sind zu vermeiden).

**5.5 Versickerrohre**

Neben den in Abschnitt 6.3 genannten Normen für Versickerrohre ist DIN 19666 zu beachten.

**5.6 Lüftung**

Es ist sicherzustellen, daß alle Anlagenteile be- und entlüftet werden. Falls erforderlich, sind zusätzliche Lüftungsleitungen oder Lüftungsöffnungen anzuordnen, z.B. bei Abwasserhebeanlagen, Mehrbehälteranlagen.

**5.7 Ausbildung und Abdeckung**

Die Anlagen müssen so ausgebildet sein, daß insbesondere Zulauf-, Ablauf- und Übertrittstellen jederzeit leicht überwacht, gewartet und instandgehalten werden können. Am Zu- und Ablauf der Anlage müssen jederzeit Abwasserproben entnommen werden können.

Die Abdeckungen der Anlage müssen DIN EN 124 und DIN 1229\*) entsprechen, dabei sind die an der Einbaustelle auftretenden Verkehrslasten zu berücksichtigen. Bei erdüberdeckten Anlagen nach Bild 2 soll die Erdüberdeckung 300 mm nicht überschreiten. Bei größerer Überdeckung ist eine Ausführung nach Bild 3 zu wählen. Deckel müssen mit zwei am Rande angeordneten Aushebvorrichtungen versehen sein, von Hand geöffnet werden können und so beschaffen sein, daß sie nicht durch die Öffnung fallen können.

**6 Bemessung und Ausführung****6.1 Bemessung von Mehrkammergruben**

6.1.1 Mehrkammer-Absetzgruben für mechanische Behandlung müssen je Einwohnerwert ein Nutzvolumen von 300 l, mindestens jedoch ein Gesamtnutzvolumen von 3000 l haben. Sie dürfen bis 4000 l Gesamtnutzvolumen als Zweikammergruben ausgebildet sein.

6.1.2 Mehrkammer-Ausfällgruben für anaerobe biologische Behandlung müssen je Einwohnerwert ein Nutzvolumen von 1500 l, mindestens jedoch ein Gesamtnutzvolumen von 6000 l haben. Sie müssen mindestens als Dreikammergruben ausgebildet sein.

DK 628.32.004.14 : 628.32.004.54 : 628.352

DEUTSCHE NORM

September 1990

<b>Kleinkläranlagen</b> Anlagen ohne Abwasserbelüftung Betrieb und Wartung	<b>DIN</b> <b>4261</b> Teil 3
--	-------------------------------------

Small sewage treatment plants; plants without aeration (septic tanks); operation and maintenance  
 Installations d'épuration domestique; installations sans aération des eaux usées; service et  
 l'entretien

Ersatz für  
 Ausgabe 10.83

Die Zulässigkeit des Einbaus und des Betriebes von Kleinkläranlagen sowie die Wahl der Einbaustelle unterliegen den baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften. Kleinkläranlagen sind häufig nur als Behelf zu betrachten. Wo es möglich ist, sollen sie durch den Anschluß an ein öffentliches Entwässerungsnetz mit nachgeschalteter Kläranlage ersetzt werden. Das erforderliche Ausmaß der Abwasserbehandlung und die Art der Abwassereinleitung ergeben sich aus den örtlichen Gegebenheiten und den Erfordernissen des Gewässerschutzes. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde.

## Inhalt

- 1 Anwendungsbereich und Zweck
- 2 Begriffe
- 3 Allgemeines
  - 3.1 Grundregeln
  - 3.2 Schlammabeseitigung
  - 3.3 Betriebs- und Wartungsanleitung
  - 3.4 Betrieb
  - 3.5 Wartung

- 3.6 Betriebsfähigkeit und -sicherheit
- 3.7 Gefahren bei Arbeiten an Kleinkläranlagen
- 4 Mehrkammergruben
- 5 Anlagen für Untergrundverrieselung und Filtergräben
- 6 Sickerschächte
- 7 Wartungsvertrag

### 1 Anwendungsbereich und Zweck

Diese Norm ist für den Betrieb und die Wartung von Kleinkläranlagen ohne Abwasserbelüftung nach DIN 4261 Teil 1 anzuwenden. Die Festlegungen geben an, wie Kleinkläranlagen sachgemäß zu betreiben und regelmäßig zu warten sind. Die ordnungsgemäße Behandlung und Einleitung häuslichen Schmutzwassers ist im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich. Hierfür müssen die Kleinkläranlagen stets betriebsbereit sein. Daher darf nur Abwasser eingeleitet werden, das die Kleinkläranlagen weder beschädigt noch ihre Funktion beeinträchtigt (siehe hierzu DIN 1985 Teil 3).

### 2 Begriffe

#### Schlamm

Schlamm im Sinne dieser Norm ist die Mischung des gesamten Grubeninhalts, bestehend aus Bodenschlamm, Schwimmschlamm und Abwasser. Die in A 123<sup>1)</sup> genannte einwohnerbezogene Schlamm-Menge dient nicht als Maßstab für die Grubenleerung im Einzelfall.

### 3 Allgemeines

#### 3.1 Grundregeln

Betrieb und Wartung sind so einzurichten, daß

- alle Anlagenteile, die der regelmäßigen Wartung bedürfen, jederzeit sicher zugänglich sind;

<sup>1)</sup> Siehe ATV-Arbeitsblatt A 123.

- Belästigungen und Gefährdungen der Umwelt nicht zu besorgen sind, was besonders für die Entnahme, den Abtransport und die Unterbringung von Schlamm aus Mehrkammergruben gilt;
- die Kleinkläranlagen in ihrem Bestand und in ihrer bestimmungsgemäßen Funktion nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden;
- das für die Einleitung vorgesehene Gewässer nicht über das erlaubte Maß hinaus belastet oder sonst nachteilig verändert wird;
- keine nachhaltig belästigenden Gerüche auftreten.

#### 3.2 Schlammabeseitigung

Die Möglichkeit einer schadlosen Beseitigung des Schlammes ist vor Errichtung der Kleinkläranlage nachzuweisen. Zur Abfuhr des Schlammes sind grundsätzlich sachkundige Unternehmen einzuschalten. Die Zufahrt für die Schlammabfuhrwagen muß in vertretbarer Entfernung von der Kleinkläranlage möglich sein.

#### 3.3 Betriebs- und Wartungsanleitung

Der Planverfasser oder der Hersteller der Anlage hat eine Anleitung für den Betrieb und die Wartung einschließlich der Schlammabfuhr aufzustellen und dem Eigentümer auszuhändigen.

#### 3.4 Betrieb

Der Betrieb ist vom Eigentümer oder durch eine von ihm beauftragte geeignete Person durchzuführen (Betreiber).

Normenausschuß Wasserwesen (NAW) im DIN Deutsches Institut für Normung e. V.

"DIN 4261 Teil 3 ist mit Erlaubnis des DIN Deutsches Institut für Normung e. V. abgedruckt worden. Dieser Abdruck läßt das Urheberrecht an DIN 4261 Teil 3 unberührt fortbestehen. Diese Norm ist beim Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 1000 Berlin 30, erschienen und erhältlich".

### 3.5 Wartung

Die Wartung soll von einem Fachmann durchgeführt werden. Die gemeinsame Wartung mehrerer Kleinkläranlagen durch denselben Fachmann ist vorteilhaft.

### 3.6 Betriebsfähigkeit und -sicherheit

Bei der Wartung ist insbesondere auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu achten; Verstopfungen, Ablagerungen, undichte Stellen, bauliche Schäden an der Anlage und ihren Teilen müssen unverzüglich beseitigt werden.

### 3.7 Gefahren bei Arbeiten an Kleinkläranlagen

In Kleinkläranlagen ist mit der Bildung schädlicher Gase zu rechnen. Muß, beispielsweise zu Reparaturzwecken, in die Anlage eingestiegen werden, ist besondere Vorsicht geboten; die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

## 4 Mehrkammergruben

Mehrkammer-Absetzgruben sind nach Bedarf, in der Regel mindestens jedoch einmal jährlich, zu entleeren.

Mehrkammer-Ausfallgruben sind nach Bedarf, in der Regel mindestens jedoch in 2jährigem Abstand zu entschlammen. Beim Räumvorgang sind zunächst die Schwimmschlammdecken aller Kammern zu entfernen. Bei der anschließenden Schlammentnahme soll in allen Kammern ein vermischter Restschlamm von etwa 30 cm Höhe als Impfschlamm verbleiben.

Wenn feststeht, daß die Kleinkläranlage nach der Zahl der angeschlossenen Einwohner bzw. Einwohnerwerte (EW) (Anschlußzahl) und/oder Benutzungsdauer erheblich unterbelastet ist, können mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde größere regelmäßige Abstände vereinbart werden. Der Eigentümer hat jedoch anzuzeigen, wenn die

Voraussetzungen für die Ausnahmegenehmigung weggefallen sind. Bei überbelasteten Anlagen (z. B. Altanlagen) ist eine Entleerung in kürzeren Zeitabständen erforderlich.

Anmerkung: Der Ablauf einer nicht rechtzeitig entschlammten Mehrkammergrube kann so stark mit Feststoffen belastet sein, daß sich Sicker- und Filtereinrichtungen zusetzen und erneuert werden müssen.

Zulauf, Übertrittsstellen, Ablauf und Lüftung sind von Schwimmschlamm freizuhalten.

## 5 Anlagen für Untergrundverrieselung und Filtergräben

Alle Anlagenteile sind regelmäßig, mindestens zweimal jährlich, zu überprüfen. Dabei ist besonders auf die einwandfreie Funktionsfähigkeit der Lüftungsleitungen und der Ablaufleitungen sowie gegebenenfalls der Anlagen zur stoßweisen Beschickung zu achten und darauf, ob in den Sickersträngen ein Aufstau auftritt. Läuft kein Abwasser zu, dürfen die Sickerstränge keinen längeren Aufstau aufweisen. Kann die Sickerleistung nicht wiederhergestellt werden, ist für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.

## 6 Sickerschächte

Sickerschächte sind regelmäßig, mindestens zweimal jährlich, auf Betriebsfähigkeit zu prüfen.

Wird ein ständiger Überstau festgestellt, ist durch Austausch eines Teils oder der gesamten Sandschicht die Durchlässigkeit wiederherzustellen. Kann die Sickerleistung nicht wiederhergestellt werden, ist für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.

## 7 Wartungsvertrag

Der Abschluß eines Wartungsvertrages wird empfohlen.

## Zitierte Normen und andere Unterlagen

DIN 1986 Teil 3 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke; Regeln für Betrieb und Wartung  
DIN 4261 Teil 1 Kleinkläranlagen; Anlagen ohne Abwasserbelüftung, Anwendung, Bemessung und Ausführung  
ATV-Arbeitsblatt A 123 Behandlung und Beseitigung von Schlamm aus Kleinkläranlagen<sup>2)</sup>

## Frühere Ausgaben

DIN 4261: 02.42, 10.54  
DIN 4261 Teil 1: 10.70  
DIN 4261 Teil 3: 10.83

## Änderungen

Gegenüber der Ausgabe Oktober 1983 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Eine Vorbemerkung wurde aufgenommen.
- Angaben über die Entleerung von Mehrkammergruben wurden differenziert.
- Die Prüfung der Funktionsfähigkeit von Anlagen zur stoßweisen Beschickung wurde ergänzt.

## Internationale Patentklassifikation

C 02 F 1/00  
C 02 F 11/00  
E 03 F 11/00

<sup>2)</sup> Zu beziehen durch Gesellschaft zur Förderung der Abwassertechnik e.V., Markt 71, 5205 St. Augustin 1

## I.

770  
772

## Kleinkläranlagen - DIN 4261, Teil 1 bis Teil 4

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und  
Landwirtschaft v. 25. 11. 1991 - IV B 6 - 013 001 4261Die vom Normenausschuß Wasserwesen (NAW) im DIN  
Deutsches Institut für Normung e. V. als

- Anlage 1 a) DIN 4261 Teil 1 (Ausgabe Februar 1991) - Anlage 1  
- Kleinkläranlagen -  
Anlagen ohne Abwasserbelüftung
- Anlage 2 b) DIN 4261 Teil 2 (Ausgabe Juni 1984) - Anlage 2  
- Kleinkläranlagen -  
Anlagen mit Abwasserbelüftung  
Anwendung, Bemessung, Ausführung und Prüfung
- Anlage 3 c) DIN 4261 Teil 3 (Ausgabe September 1990) - Anlage 3  
- Kleinkläranlagen -  
Anlagen ohne Abwasserbelüftung  
Betrieb und Wartung
- Anlage 4 d) DIN 4261 Teil 4 (Ausgabe Juni 1984) - Anlage 4  
- Kleinkläranlagen -  
Anlagen mit Abwasserbelüftung  
Betrieb und Wartung

herausgegebenen Normen werden hiermit nach § 57 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384), geändert durch das Landesentsignungs- und -entschädigungsgesetz - EEG NW - vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 366) - SGV. NW. 77 -, in Verbindung mit § 18 b des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 110, ber. S. 1386) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, ber. S. 1654), zuletzt geändert durch Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), als allgemein anerkannte Regel der Abwassertechnik eingeführt und bekanntgemacht.

Bei Anwendung der DIN 4261 Teil 1 und Teil 2 ist folgendes zu beachten:

Für Anlagen, bei denen die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 Abs. 4 LWG auf den Nutzungsberechtigten übertragen worden ist, gilt für die Behandlung in Mehrkammergruben nach DIN 4261 Teil 1 ausschließlich Nr. 3.1.2.

Abweichend von Nr. 3.2.1.2 in Verbindung mit Nr. 6.4 ist das Einleiten von Abwasser in den Untergrund nach Behandlung gem. Nr. 3.1 durch Sickerschächte unzulässig. Das Einleiten von Abwasser in den Untergrund über einen Sickerschacht ist nur zulässig nach Behandlung in einer Kläranlage mit Abwasserbelüftung gem. DIN 4261, Teil 2.

Abweichend von Nr. 6.3.1 und Nr. 6.3.2 wird die stoßweise Beschickung von Anlagen zur Untergrundverrieselung und Filtergräben bei Neuanlagen oder Erweiterungen zwingend vorgeschrieben. Dabei ist es sekundär, mit welchen technischen Mitteln die stoßweise Beschickung erreicht wird. Für die Bemessung der Anlagen zur stoßweisen Beschickung ist maßgebend, daß etwa  $\frac{1}{4}$  des Rohrquerschnitts bei jedem Beschickungsvorgang gefüllt werden muß.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauen und Wohnen.

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 31. 3. 1985 (SMBl. NW. 772) wird hiermit aufgehoben.

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>		
	Bereich: 3.1 Gemeindeentwicklung Az.: 66-20	Sachbearbeiter: Datum:	Hückelheim 21.09.2011

Bürgermeister	<i>[Signature]</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 24/09/11
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 22/10/11	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 21/09.11

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	g	oef	05.10.2011				
RAT							

## Betr.: Neufassung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver

### Sachdarstellung zur Sitzung am 05.10.2011:

Die Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver vom 28.10.1997 bedarf aus Sicht der Verwaltung mittlerweile an vielen Textstellen einer Anpassung, so dass sich nunmehr im Zuge der Umsetzung der Verpflichtung zur getrennten Abwassergebühr eine Neufassung anbietet.

Aus diesem Grunde wurde verwaltungsseitig ein entsprechender Satzungsentwurf erarbeitet, der dieser Vorlage in Form einer Synopse zur bestehenden Entwässerungssatzung beigelegt ist. In der synoptischen Darstellung sind

- die Textstellen des Entwurfes, die gegenüber der bestehenden Fassung neu hinzugefügt oder geändert wurden, mit Unterstreichung gekennzeichnet,
- die Textstellen der bestehenden Fassung, die im Entwurf ersatzlos gestrichen wurden, mit Durchstreichung gekennzeichnet,
- Die Textstellen der bestehenden Fassung, die sich im Entwurf an anderer Stelle wortgleich oder sinngemäß wiederfinden, mit grauer Unterlegung gekennzeichnet.

Der vorgelegte Satzungsentwurf ist an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes angelehnt, war jedoch an einigen Stellen an die Verhältnisse in Welver anzupassen, so zum Beispiel aufgrund der Vielzahl der vorhandenen Bürgermeisterkanäle oder des modifizierten Mischsystems. Die Anlage 1 zu § 7 Abs. 3 der Entwässerungssatzung ist der Synopse hinten angestellt und entspricht dem Stand der Technik.

Der Satzungsentwurf enthält folgende wesentliche Änderungen:

- Als Teil der öffentlichen Abwasserbeseitigung werden die Bürgermeisterkanäle als Teilortskanalisation eingeführt (Kanalisation eines ganzen Ortsteils, die jedoch nur einen Teil der Abwasserbeseitigung erledigt, da ansonsten die Pflicht zur Abwasserbeseitigung übertragen wurde). Die Teilortskanalisation ist von der Regenwasserkanalisation abzugrenzen, da hier auch das Überlaufwasser von DIN-gerechten Kleinkläranlagen eingeleitet werden darf. Grundsätzlich gilt das Überlaufwasser auch als Abwasser, wofür jedoch aufgrund der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Kleinkläranlagenbetreiber keine Überlassungspflicht besteht.

- b) Im Zuge der Errichtung oder Erneuerung von Hausanschlussleitungen soll nunmehr die Grundstücksgrenze auch die Grenze für die gemeindlichen grundstücksbezogenen und erstattungspflichtigen Arbeiten sein. Das bedeutet, dass dann der Grundstückseigentümer selbst in der Pflicht ist, nach Vorgabe der Gemeinde den Hauskontrollschacht oder die Hauspumpstation im Druckentwässerungsnetz zu errichten. Diese Vorgehensweise hat sich bereits in vielen anderen Kommunen bewährt und führt in der Regel zu einem geringeren Maßnahmekostenvolumen der Gemeinde, weniger Aufwand bei der späteren Heranziehung der Grundstückseigentümer zu Erstattungskosten und letztlich auch zu weniger Streitigkeiten. In diesem Zusammenhang erfolgte auch eine abgewandelte Form der Definition von Grundstücksanschlussleitungen (von der Hauptleitung im Straßenraum bis zur Grundstücksgrenze) und Hausanschlussleitungen (von der Grundstücksgrenze bis ins Gebäude etc. einschließlich Kontrollschacht oder Hauspumpstation).
- c) Der Anschluss- und Benutzungszwang sowohl für Schmutz- als auch für Niederschlagswasser ist ein wesentliches Instrument zum Zusammenhalt der Solidargemeinschaft der Abwassergebührenzahler. Daher ist eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang sowohl vom Schmutz- als auch vom Niederschlagswasser jeweils nur in Ausnahmefällen möglich, und auch nur dann, wenn das Ziel einer Gebührenersparnis nicht offensichtlich im Vordergrund steht.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, den vorgelegten Satzungsentwurf zu billigen und die Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver zu beschließen.

Geltende Fassung

**ENTWÄSSERUNGSSATZUNG**

der

**Gemeinde WELVER**

**vom 28.10.1997**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (LWG) /GV NW S. 926) - in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am 22.10.1997 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

(1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers.

Entwurf einer neuen Fassung

**ENTWÄSSERUNGSSATZUNG**

der

**Gemeinde WELVER**

**vom XX.XX.2011**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14. Juli 1994 (GV NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NR. 2009, S. 950), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff.), hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

(1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere

1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist.

## Geltende Fassung

## Entwurf einer neuen Fassung

2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW.
  3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung.
  4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des §§ 54ff. WHG und des § 57 LWG NRW.
  5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Gemeinde Welver über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen vom 12.12.1996 in der jeweils geltenden Fassung.
  6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW.
  7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1a und b LWG NRW.
- (2) Die Gemeinde stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

- (2) Die Gemeinde stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

### Geltende Fassung

(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seiner Eigenschaft veränderte und das bei Trockenweiter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

### Entwurf einer neuen Fassung

(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG. Zum Abwasser gehört auch das Überlaufwasser aus Kleinkläranlagen.

2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenweiter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

4. Überlaufwasser:

Überlaufwasser ist das in einer Kleinkläranlage vorgereinigte Schmutzwasser, das von der Anlage als Überlauf abfließt, wobei der Betrieb der Kleinkläranlage durch den Nutzungsberechtigten zur Erfüllung der ihm übertragenen Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 53 Abs. 4 LWG NRW oder der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 53a LWG NRW erfolgt.

## Geltende Fassung

4. Mischsystem:  
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. Trennsystem:  
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

## Entwurf einer neuen Fassung

5. Mischsystem:  
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
6. Trennsystem:  
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet. Das Trennsystem kann auch teilweise naturnah und/oder als offenes Gerinne gestaltet sein.
7. Modifiziertes Mischsystem:  
Im modifizierten Mischsystem werden Schmutz- und das gegebenenfalls verunreinigte Niederschlagswasser, insbesondere von öffentlichen Straßenflächen, gemeinsam gesammelt und fortgeleitet; das hauptsächlich nicht verunreinigte Niederschlagswasser, insbesondere von Dachflächen, wird davon getrennt gesammelt und fortgeleitet. Das modifizierte Mischsystem kann auch teilweise naturnah und/oder als offenes Gerinne gestaltet sein.
8. Teilortskanalisation:  
In der Teilortskanalisation werden Überlauf- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet. Die Teilortskanalisation kann auch ganz oder teilweise naturnah und/oder als offenes Gerinne gestaltet sein.
9. Öffentliche Abwasseranlage:  
a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Gemeinde selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.  
b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören weder die Anschlussstutzen noch die Anschlussleitungen.

6. Öffentliche Abwasseranlage:  
a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Gemeinde selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.  
b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören weder die Anschlussstutzen noch die Anschlussleitungen.

## Geltende Fassung

- c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören auch die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstation nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
- d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung der Gemeinde Welver über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen vom 12.12.1996 - in der jeweils geltenden Fassung - geregelt ist.

### 7. Anschlussleitungen:

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von dem öffentlichen Sammler bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
- b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von dem öffentlichen Sammler bis zu und einschließlich der ersten Inspektionsöffnung auf dem jeweils anzuschließenden Grundstück. In Druckentwässerungsnetzen ist die an die Stelle der Reinigungsöffnung tretende und auf dem Privatgrundstück befindliche Druckstation Bestandteil der Hausanschlussleitung.

### 8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

## Entwurf einer neuen Fassung

- c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch eine Druckentwässerung erfolgt und sich Teile der Druckentwässerung auf den Privatgrundstücken befinden, gehören auch die Anschlussleitungen einschließlich der Druckstation (inklusive Druckpumpe) nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
- d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung der Gemeinde Welver über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen vom 12.12.1996 - in der jeweils geltenden Fassung - geregelt ist.

### 10. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden:

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der Sammel- bzw. Hauptleitung (öffentliche Abwasseranlage) bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
  - b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude, in dem Abwasser anfällt, als Fortführung der Grundstücksanschlussleitung auf dem Grundstück. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei der Druckentwässerung ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.
- ### 11. Haustechnische Abwasseranlagen:
- Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

## Geltende Fassung

9. Druckentwässerungsnetz:  
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes.
10. Abscheider:  
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
11. Anschlussnehmer:  
Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstückes, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.
12. Indirekteinleiter:  
Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.
13. Grundstück:  
Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Gemeinde für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

## Entwurf einer neuen Fassung

12. Druckentwässerung:  
Bei der Druckentwässerung besteht die öffentliche Abwasseranlage aus mindestens einer Druckrohrleitung oder einem zusammenhängenden Leitungsnetz, in der oder dem der Transport von Schmutzwasser von einem oder einer Mehrzahl von Grundstücken erfolgt. Dabei wird das Schmutzwasser durch den Druck, der von ein oder mehreren Pumpen erzeugt wird, weitergeleitet. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des gesamten Druckentwässerungssystems, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört. In den Bereichen mit Druckentwässerung besteht in der Regel eine separate Ableitungsmöglichkeit für das Niederschlagswasser, so dass damit dann auch ein Trennsystem vorliegt.
13. Abscheider:  
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
14. Anschlussnehmer:  
Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstückes, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, angeschlossen wird oder angeschlossen werden soll. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.
15. Indirekteinleiter:  
Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).
16. Grundstück:  
Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Gemeinde für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

## Geltende Fassung

### § 3

#### **Anschlussrecht**

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

### § 4

#### **Begrenzung des Anschlussrechts**

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Gemeinde kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen und Kosten verursacht, kann die Gemeinde den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

(3) ~~Tiefliegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den Vorschriften für den Bau von Abwasseranlagen (DIN 1986 - SIBL NW 23212) gegen Rückstau abgesichert sein. Für Schäden, die durch Rückstau aus dem Abwassernetz entstehen, haftet die Gemeinde nicht. (siehe neue Fassung § 13 Abs. 3 und § 19 Abs. 3)~~

## Entwurf einer neuen Fassung

### § 3

#### **Anschlussrecht**

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

### § 4

#### **Begrenzung des Anschlussrechts**

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Gemeinde kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Gemeinde kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Gemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

## Geltende Fassung

(4) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

### § 5

#### **Anschlussrecht für Niederschlagswasser**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 51 a Absatz 2 Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.

### § 6

#### **Benutzungsrecht**

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

### § 7

#### **Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe

## Entwurf einer neuen Fassung

(3) In Gebieten mit Teilortskanalisation begrenzt sich das Anschlussrecht grundsätzlich auf Überlaufwasser und Niederschlagswasser. Ansonsten ist der Anschluss ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

### § 5

#### **Anschlussrecht für Niederschlagswasser**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3a Satz 1 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Gemeinde von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

### § 6

#### **Benutzungsrecht**

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

### § 7

#### **Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe

### Geltende Fassung

1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder
2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder verteuert oder
5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder
6. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können oder
7. Vorfluter schädlich verunreinigt werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in verkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
3. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen, und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
6. radioaktives Abwasser;
7. Inhalte von Chemietoiletten;
8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;

### Entwurf einer neuen Fassung

1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können oder
7. Vorfluter schädlich verunreinigt werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in verkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 200 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
6. radioaktives Abwasser;
7. Inhalte von Chemietoiletten;
8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;

### Geltende Fassung

9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
10. Silagewasser;
11. Grund-, Drain- und Kühlwasser;
12. Blut aus Schlachtungen;
13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.

(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in Anlage 1 (Arbeitsblatt 115 der Abwassertechnischen Vereinigung) angegebenen Grenzwerte nicht überschritten sind. Die festgelegten Grenzwerte behalten ihre Gültigkeit bis der Rat der Gemeinde Weiler die genannten Grenzwerte neu bestimmt. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

(siehe neue Fassung § 7 Abs. 5)

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

### Entwurf einer neuen Fassung

9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
10. Silagewasser;
11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser;
12. Blut aus Schlachtungen;
13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwässer, aus denen explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.

(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden wenn die Grenzwerte der Anlage 1 dieser Satzung an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

(4) Überlaufwasser darf nur in eine Teilortkanalisation eingeleitet werden, wenn die Kleinkläranlage, aus der das Überlaufwasser abfließt, vollbiologisch nach den anerkannten Regeln der Technik betrieben wird. Dazu gehört auch die regelmäßige Wartung nach den anerkannten Regeln der Technik durch einen Fachkundigen. An der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage dürfen die in der von der zuständigen Wasserbehörde erteilten Einleitungsgenehmigung bzw. Erlaubnis zum Betrieb der Kleinkläranlage festgesetzten Parameter nicht überschritten werden, mindestens dürfen jedoch der chemische Sauerstoffbedarf (CSB) von 150 mg/l und der biochemische Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB<sub>5</sub>) von 40 mg/l nicht überschritten werden.

(5) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, die Grenzwerte gemäß der Absätze 3 und 4 einzuhalten, darf nicht erfolgen.

(6) Die Gemeinde kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

### Geltende Fassung

- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Hausanschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Gemeinde erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Gemeinde kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Gemeinde auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drain- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Gemeinde verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Die Gemeinde kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
  2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

### **§ 8**

#### **Abscheideanlagen**

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Gemeinde im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

### Entwurf einer neuen Fassung

- (7) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Gemeinde erfolgen.
- (8) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit kein Anschlussrecht besteht.
- (9) Die Gemeinde kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 8 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Gemeinde auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Gemeinde verlangten Nachweise beizufügen.
- (10) Die Gemeinde kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
  2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach den Absätzen 3 und 4 nicht einhält.

### **§ 8**

#### **Abscheideanlagen**

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Gemeinde im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

## Geltende Fassung

## Entwurf einer neuen Fassung

(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Gemeinde eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.

(2) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Gemeinde kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(3) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

### § 9

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

(3) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Gemeinde kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

### § 9

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht für Überlaufwasser.

### Geltende Fassung

- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Gemeinde nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die Gemeinde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Absatz 2. Darüber hinaus kann die Gemeinde auch unter Beibehaltung des Anschluss- und Benutzungsrechts eine ausgesprochene Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang aufrechterhalten, wenn das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vor Ort versickert, versickert oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

### Entwurf einer neuen Fassung

- (4) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Gemeinde nachzuweisen.
- (5) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (6) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.
- (7) In den im Trennsystem sowie im modifizierten Mischsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (8) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 dieser Satzung ist durchzuführen.
- (9) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

## Geltende Fassung

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser**

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

## **§ 11**

### **Nutzung des Niederschlagswassers**

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Gemeinde anzuzeigen.

## Entwurf einer neuen Fassung

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser**

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers offensichtlich vorrangig dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

## **§ 11**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser**

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Niederschlagswassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung des Niederschlagswassers offensichtlich vorrangig dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.
- (3) Beabsichtigt der Anschlussnehmer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist.

## Geltende Fassung

### § 12

#### **Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze**

(1) Führt die Gemeinde aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instandzusetzen, und gegebenenfalls zu ändern oder zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckanlage trifft die Gemeinde. ~~Die Druckpumpe und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden.~~

*(siehe neue Fassung § 12 Abs. 4)*

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Gemeinde bis zur Abnahme der haustechnischen Abwasseranlage vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen vorzulegen.

(3) Die Gemeinde kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.

(4) ~~Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für private Druckleitungen und Hebeanlagen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.~~

### § 13

#### **Ausführung von Anschlussleitungen**

## Entwurf einer neuen Fassung

### § 12

#### **Besondere Bestimmungen für die Druckentwässerung**

(1) Führt die Gemeinde aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Schmutzwasserbeseitigung mittels Druckentwässerung durch, hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung auf dem Grundstück bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Gemeinde.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Gemeinde bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.

(3) Die Gemeinde kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.

(4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

### § 13

#### **Ausführung von Anschlussleitungen**

### Geltende Fassung

(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden.

(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

(3) Der Grundstückseigentümer hat geeignete Inspektionsöffnungen und Rückstausicherungen einzubauen, die jederzeit zugänglich sein müssen.

### Entwurf einer neuen Fassung

(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem oder Teilortskanalisation ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem oder modifiziertem Mischsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.

(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

(3) Der Anschlussnehmer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er für alle Ablaufstellen der haustechnischen Abwasseranlagen, die unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenebene) liegen, geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf eigene Kosten vorzusehen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich und funktionstüchtig sein.

(4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Anschlussnehmer als Kontrollschacht einen Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Anschlussnehmer zum nachträglichen Einbau eines Einsteigschachtes mit Zugang für Personal (Kontrollschacht) verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Anschlussnehmers von der Errichtung eines Kontrollschachtes außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Der Kontrollschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Kontrollschachtes ist unzulässig. Die Pflicht zum Einbau eines Kontrollschachtes gilt für jede einzelne Schmutzwasser-, Niederschlagswasser- und/oder Mischwasseranschlussleitung gleichermaßen.

### Geltende Fassung

(4) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zu den Kontrollschächten sowie die Lage und Ausführung der Kontrollschächte bestimmt die Gemeinde.

(5) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) sowie die Beseitigung von Anschlussleitungen einschließlich führt die Gemeinde selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer auf Kosten des Anschlussnehmers aus.

(6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der häuslichen Abwasseranlagen in den Gebäuden sowie auf dem anzuschließenden Grundstück bis zum Kontrollschacht obliegen dem Anschlussnehmer. Die Arbeiten müssen fachmännisch und handwerksgerecht unter Beachtung der anerkannten Regeln der Bautechnik durchgeführt werden.

(7) Die Gemeinde kann jederzeit fordern, dass auf den Grundstücken befindliche Entwässerungsanlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.

(8) Wird auf Veranlassen der Gemeinde eine bestehende Straßen- bzw. Hauptleitung durch eine neue Leitung ersetzt, so schließt die Gemeinde auf ihre Kosten die vorhandenen Grundstücksanschlussleitungen an die neue Leitung an. Dabei notwendig werdende Anschlussergänzungen (z. B. nachträglicher Einbau von Kontrollschächten und die nachträgliche Umstellung von Mischsystem auf Trennsystem) werden auf Kosten der Anschlussnehmer ausgeführt.

### Entwurf einer neuen Fassung

(5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Kontrollschacht sowie die Lage, lichte Weite und technische Ausführung der Kontrollschächte bestimmt die Gemeinde. Dabei soll jeder Kontrollschacht möglichst nah an der der Sammel- oder Hauptleitung (öffentliche Abwasseranlage) zugewandten Grundstücksgrenze angeordnet werden. Auch über die Notwendigkeit der Beseitigung einer Anschlussleitung bestimmt die Gemeinde.

(6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, die laufende Unterhaltung (z.B. Reinigung, Ausbesserung) sowie die Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen obliegt der Gemeinde. Die Gemeinde macht die dabei entstehenden Kosten über den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW gegenüber dem Anschlussnehmer geltend.

(7) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (z.B. Reinigung, Ausbesserung) der Hausanschlussleitungen einschließlich Kontrollschächte und der haustechnischen Abwasseranlagen obliegt dem Anschlussnehmer auf eigene Kosten. Die Arbeiten müssen fachmännisch und handwerksgerecht unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Die Arbeiten bedürfen gemäß § 14 dieser Satzung der Zustimmung durch die Gemeinde.

(8) Die Gemeinde kann jederzeit vom Anschlussnehmer fordern, dass auf den Grundstücken Hausanschlussleitungen, Kontrollschächte, Pumpenschächte und haustechnische Anlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.

(9) Wird auf Veranlassen der Gemeinde eine bestehende Sammel- bzw. Hauptleitung (öffentliche Abwasseranlage) durch eine neue Leitung ersetzt, so schließt die Gemeinde auf ihre Kosten die vorhandenen Grundstücksanschlussleitungen an die neue Leitung an. Dabei notwendig werdende Anschlussergänzungen (z. B. die nachträgliche Umstellung von Mischsystem auf Trennsystem) werden auf Kosten des Anschlussnehmers ausgeführt.

### Geltende Fassung

(9) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Gemeinde von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen.

(10) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch oder durch Baulast abzusichern.

(11) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, sollen Anlagen für einen späteren Anschluss vorbereitet werden.

### **§ 14**

#### **Zustimmungsverfahren**

(1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen.

(2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Diese verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

### **§ 15**

#### **Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen**

### Entwurf einer neuen Fassung

(10) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle vom anzuschließenden Grundstück zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Gemeinde von dem Anschlussnehmer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Anschlussnehmer.

(11) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch und durch öffentliche Bau**last** abzusichern.

(12) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen können, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Gemeinde auf seine Kosten vorzubereiten.

### **§ 14**

#### **Zustimmungsverfahren**

(1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Gemeinde den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Gemeinde an der offenen Baugrube erfolgt ist.

(2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Diese verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

### **§ 15**

#### **Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen**

## Geltende Fassung

(1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 45 Absätze 5 und 6 der Bauordnung für das Land NRW vom 07.03.1995 (BauO NW) (GV NW S. 218).

(2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch ~~von der Gemeinde~~ sachkundige oder ~~von der Gemeinde selbst~~ durchgeführte Sachkundige durchgeführt werden.

### **§ 16**

#### **Indirekteinleiterkataster**

(1) Die Gemeinde führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.

(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatzes 1 sind der Gemeinde mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Gemeinde Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 59 LWG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

### **§ 17**

#### **Abwasseruntersuchungen**

(1) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.

(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, ~~andernfalls die Gemeinde~~.

## Entwurf einer neuen Fassung

(1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 LWG NRW. Für weiche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW sowie einer gesonderten Satzung der Gemeinde.

(2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.

### **§ 16**

#### **Indirekteinleiterkataster**

(1) Die Gemeinde führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.

(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatzes 1 sind der Gemeinde mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Gemeinde Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

### **§ 17**

#### **Abwasseruntersuchungen**

(1) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.

(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

## Geltende Fassung

### § 18

#### Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen zu erteilen.
- (2) Der Anschlussnehmer und die Indirekteileiter haben die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können. (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
  2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
  3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
  4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
  5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.

(3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

### § 19

#### Haftung

## Entwurf einer neuen Fassung

### § 18

#### Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen, der Hausanschlussleitungen, der Kontrollschächte und falls vorhanden der Pumpenschächte zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteileiter haben die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
  2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
  3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
  4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
  5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.

(3) Bedienstete der Gemeinde und Beauftragte der Gemeinde mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Der Anschlussnehmer und die Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Gemeinde zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten zu sind beachten.

### § 19

#### Haftung

### Geltende Fassung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

### **§ 20**

#### **Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder
  2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### Entwurf einer neuen Fassung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die gemäß § 13 Absatz 3 dieser Satzung vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

### **§ 20**

#### **Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer und Anschlussnehmer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)
  2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## Geltende Fassung

### § 21

#### **Anschlussbeitrag, Benutzungsgebühren und Kostenersatz**

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der Abwasseranlagen werden Anschlussbeiträge und für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen Benutzungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.
- (2) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung der Hausanschlüsse an die Abwasseranlage ist der Gemeinde zu ersetzen.

### § 22

#### **Abwasserabgaben nach dem Abwasserabgabengesetz**

- (1) Die Abwasserabgaben für eigene Einleitungen der Gemeinde, die die Gemeinde entrichten muss, werden als Kosten bei der Berechnung der Benutzungsgebühren gem. § 21 dieser Satzung berücksichtigt.
- (2) Die Gemeinde wälzt die von ihr für diejenigen Abwassereinleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushalten oder ähnliches Schmutzwasser einleiten (Kleineinleiter) zu zahlende Abwasserabgabe auf die Verursacher nach Maßgabe der zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung ab.

## Entwurf einer neuen Fassung

### § 21

#### **Anschlussbeitrag, Benutzungsgebühren und Kostenersatz**

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der Abwasseranlagen werden Anschlussbeiträge und für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen Benutzungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.
- (2) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung der Grundstücksanschlusssysteme an die öffentliche Abwasseranlage ist der Gemeinde zu ersetzen. Zur Unterhaltung gehört auch das Verschließen gemäß § 14 Absatz 2 dieser Satzung. Die Gemeinde macht die ihr gegenüber dem Anschlussnehmer geltend. Einzelheiten regelt auch die zu dieser Satzung erlassene Beitrags- und Gebührensatzung.

- (3) Die Kosten für Abwasseruntersuchungen sind der Gemeinde zu ersetzen, sofern die Voraussetzungen gemäß § 17 Absatz 2 dieser Satzung vorliegen.

### § 22

#### **Abwasserabgaben nach dem Abwasserabgabengesetz**

- (1) Die Abwasserabgaben gemäß AbwAG, die die Gemeinde für Einleitungen aus der öffentlichen Abwasseranlage in ein Gewässer entrichten muss, werden als Kosten bei der Berechnung der Benutzungsgebühren gemäß § 21 Absatz 1 dieser Satzung berücksichtigt.
- (2) Die Gemeinde wälzt die von ihr für diejenigen Abwassereinleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushalten oder ähnliches Schmutzwasser einleiten (Kleineinleiter) zu zahlende Abwasserabgabe auf die Verursacher nach Maßgabe der zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung sowie der gesonderten Satzung der Gemeinde Welver über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen vom 12.12.1996 in der jeweils geltenden Fassung ab.

## Geltende Fassung

### § 23

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Absätze 1 und 2

Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.

2. § 7 Absätze 3 und 4

Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.

3. § 7 Absatz 5

Abwasser ohne Einwilligung der Gemeinde auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

4. § 8

Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.

5. § 9 Absatz 2

das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

6. § 9 Absatz 6

## Entwurf einer neuen Fassung

### § 23

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Absätze 1 und 2

Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.

2. § 7 Absätze 3, 4, 5 und 6

Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.

3. § 7 Absatz 7

Abwasser ohne Einwilligung der Gemeinde auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

4. § 8

Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.

5. § 9 Absatz 2

das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

6. § 9 Absatz 7

### Geltende Fassung

in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.

#### 7. § 11

auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Gemeinde angezeigt zu haben.

#### 8. § 12 Absatz 1

die Druckpumpe oder die Druckleitung überbaut.

#### 9. § 14 Absatz 1

den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde herstellt oder ändert.

#### 10. § 14 Absatz 2

den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Gemeinde mitteilt.

### Entwurf einer neuen Fassung

in den im Trennsystem sowie im modifizierten Mischsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.

#### 7. § 11 Absatz 3

auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Gemeinde angezeigt zu haben.

#### 8. § 12 Absatz 2 und 3

keinen Wartungsvertrag zur Wartung der Druckpumpe abschließt oder diesen nicht fristgerecht vorlegt oder nach Aufforderung der Gemeinde keinen Nachweis über durchgeführte Wartungsarbeiten erbringt.

#### 9. § 12 Absatz 4

den Pumpenschacht nicht frei zugänglich hält.

#### 10. § 13 Absatz 4

die Kontrollschächte nicht frei zugänglich hält.

#### 11. § 14 Absatz 1

den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde herstellt oder ändert oder den Anschluss abweichend von der erteilten Zustimmung herstellt.

#### 12. § 14 Absatz 2

den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Gemeinde mitteilt.

#### 13. § 15 Absatz 1

Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen nicht nach Maßgabe der entsprechenden gesonderten Satzung der Gemeinde oder bei Nichtbestehen einer entsprechenden gesonderten Satzung der Gemeinde nicht bis zum 31.12.2015 auf Dichtigkeit prüfen lässt.

## Geltende Fassung

### 11. § 16 Absatz 2

der Gemeinde die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Gemeinde hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.

### 12. § 18 Absatz 3

die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

## Entwurf einer neuen Fassung

### 14. § 16 Absatz 2

der Gemeinde die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Gemeinde hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.

### 15. § 18 Absatz 1

gegenüber der Gemeinde nach Aufforderung keine, unzureichende oder falsche Auskünfte über Bestand und Zustand der Abwasseranlagen, Anschlussleitungen und Schächte macht.

### 16. § 18 Absatz 2

nach entsprechender Kenntnisnahme nicht unverzüglich die Gemeinde über einen möglichen Verdacht auf Mängel in der öffentlichen Abwasseranlage hinweist oder die Gemeinde nicht unverzüglich über das Hineingelangen unzulässiger Stoffe oder die Gefahr des Hineingelagens unzulässiger Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage informiert oder nicht der Gemeinde erhebliche Datenänderungen oder das Entfallen der Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechts rechtzeitig mitteilt.

### 17. § 18 Absatz 3

die Bediensteten der Gemeinde oder die durch die Gemeinde mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

Geltende Fassung

(3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.

§ 24

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage-- Entwässerungssatzung - der Gemeinde Welver vom 15.08.1984 außer Kraft.

Entwurf einer neuen Fassung

(3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 24

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver vom 28.10.1997 außer Kraft.

## Allgemeine Grenzwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien

Die nachfolgend genannten Grenzwerte für gefährliche Stoffe im Sinne von § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes gelten nur für die Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, für die keine Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Abwasserverordnung (Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 - AbwasserV, BGBl. I, S. 4047) enthalten sind. In allen anderen Fällen gelten die Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zu dieser Verordnung, soweit sie von der zuständigen Wasserbehörde in Genehmigungen bzw. Erlaubnissen bestimmt sind.

### 1.) Allgemeine Parameter

- |                       |                                |
|-----------------------|--------------------------------|
| a.) Temperatur        | 35°C                           |
| b.) pH-Wert           | wenigstens 6,5; höchstens 10,0 |
| c.) absetzbare Stoffe | nicht begrenzt                 |
- soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1 - 10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.

### 2.) Schwerflüchtige lipophile Stoffe

(u. a. verseifbare Öle, Fette)

- |   |          |
|---|----------|
| a.) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)  | 100 mg/l |
| b.) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessungen nach DIN 4040 zu Abscheideanlagen über Nenngröße 10 (>NG 10) führen:<br>gesamt (DIN 38409 Teil 17) | 250 mg/l |

### 3.) Kohlenwasserstoffe

- |   |  |
|---|--|
| a.) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)  | 50 mg/l  |
|   | DIN 1999 Teil 1-6 beachten. Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßigem Betrieb erreichbar. |
| b.) gesamt (DIN 38409 Teil 18)              | 100 mg/l   |
| c.) soweit im Einzelfall eine weitergehende | 20 mg/l  |
- gesamt (DIN 38409 Teil 18)

#### 4.) Halogenierte organische Verbindungen

- |  |          |
|--|----------|
| a.) * absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)   | 1 mg/l   |
| b.) * leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe auch Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl) | 0,5 mg/l |

#### 5.) Organisch halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar oder biologisch abbaubar (DIN 38412, Teil 25)	entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder 5 g/l
---	--

#### 6.) Anorganische Stoffe (gelöst oder ungelöst)

* Aluminium	(Al)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten (siehe 1c)
* Antimon	(Sb)	0,5 mg/l
* Arsen	(As)	0,5 mg/l
* Barium	(Ba)	5 mg/l
* Blei	(Pb)	1 mg/l
* Cadmium	(Cd)	0,5 mg/l
* Chrom	(Cr)	1 mg/l
* Chrom-VI	(Cr)	0,2 mg/l
* Cobalt	(Co)	2 mg/l
* Eisen	(Fe)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten (siehe 1c)
* Kupfer	(Cu)	1 mg/l
* Nickel	(Ni)	1 mg/l
* Selen	(Se)	2 mg/l
* Silber	(Ag)	1 mg/l
* Quecksilber	(Hg)	0,1 mg/l
* Zinn	(Sn)	5 mg/l
* Zink	(Zn)	5 mg/l

**7.) Anorganische Stoffe (gelöst)**

a.)	Stickstoffe aus Ammonium und Ammoniak	(NH <sub>4</sub> -N + NH <sub>3</sub> -N)	100 mg/l 200 mg/l	< 5.000 EW ≥ 5.000 EW
b.)	Stickstoffe aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen	(NO <sub>2</sub> -N)	10 mg/l	
c.)	* Cyanid, gesamt	(CN) <sup>-</sup>	20 mg/l	
d.)	* Cyanid, leicht freisetzbar		1 mg/l	
e.)	Sulfat	(SO <sub>4</sub> )	600 mg/l	
f.)	* Sulfid		2 mg/l	
g.)	Fluorid	(F)	50 mg/l	
h.)	Phosphatverbindungen	(P)	50 mg/l	

**8.) Weitere organische Stoffe**

a.)	wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole (als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH)	100 mg/l	
b.)	Farbstoffe		Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

**9.) Spontane Sauerstoffzehrung**

Gemäß Deutschem Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“, 17. Lieferung; 1986	100 mg/l
--	----------

---

\* Parameter mit Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur AbwasserV

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 1.2 - 66.26.03/3	Sachbearbeiter: Herr Schlüter Datum: 22.09.2011

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 22.09.11	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 22/09/11
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 22/09/11	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oeff/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA		oef	05.10.2011				
Rat		oef	19.09.2011				
<i>HFA</i>	<i>10</i>	<i>oef</i>	<i>05.10.2011</i>				

### Betr.: Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver

#### Sachdarstellung zur Sitzung am 05.09.2011:

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 08.07.2009 – 9 E 767/09 – entschieden, dass eine Gemeinde im Rahmen einer Gebührensatzung zur erstmaligen Einführung der Regenwassergebühr (Niederschlagswassergebühr) auch für die vergangenen Jahre die Regenwassergebühr rückwirkend einführen kann. Nach dem OVG NRW liegt hierin keine unzulässige Rückwirkung einer Gebührensatzung. Es ist in der Rechtsprechung vielmehr anerkannt, dass ein rechtsstaatlicher Vertrauensschutz einer echten Rückwirkung von Gebührensatzungen unter anderem dann nicht entgegensteht, wenn es darum geht, ungültiges (rechtswidriges) Satzungsrecht durch gültiges (rechtmäßiges) Satzungsrecht zu ersetzen. Dieses ist nach dem OVG NRW bei einer rückwirkenden Einführung der Regenwassergebühr für ein bereits abgelaufenes Kalenderjahr der Fall, denn die Abrechnung der Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung und die Regenwasserbeseitigung über eine einheitliche Abwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab (Frischwasser = Abwasser) ist rechtswidrig und damit ungültig. Der verfassungsrechtliche Grundsatz des Vertrauensschutzes hindert damit eine Gemeinde nicht daran, eine Satzung rückwirkend in Kraft zu setzen, die den rechtlichen Vorgaben genügt, auch wenn damit für einzelne Gebührensachuldner eine höhere Gebührenbelastung verbunden ist.

Nach dem OVG NRW ist es zulässig, dass in der gleichen Gebührensatzung mit welcher die Regenwassergebühr erstmalig eingeführt wird zugleich die Regenwassergebühr für die vergangenen Jahre mit geregelt wird, d. h. es ist nicht erforderlich, dass für jedes Kalenderjahr rückwirkend eine eigenständige Satzung neu erlassen wird. Zu beachten ist allerdings, dass bei einer Gebührenkalkulation zur rückwirkenden Einführung einer Regenwassergebühr für ein bereits abgelaufenes Kalenderjahr auf die tatsächlichen Kosten abzustellen ist, d. h. eine Neukalkulation auf der Grundlage einer Kostenprognose ist nicht mehr zulässig, wenn die tatsächlichen Kosten für das betreffende Jahr bekannt sind.

Dies vorangestellt, hat die Verwaltung die bestehende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver vom 28.10.1997 komplett neu überarbeitet und den individuellen Gegebenheiten der Gemeinde Welver angepasst. Der Satzungsentwurf, der die gebührenrechtlichen Regelungen des zweiten Abschnitts - analog der vorstehenden Ausführungen - rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft setzen soll, wird zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Eine synoptische Gegenüberstellung beider ortsrechtlicher Regelungswerke hat sich mit dem unterschiedlichen Aufbau der jeweiligen Satzungen leider nicht verbinden lassen. Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver vom 28.10.1997 und die dazu erlassenen Änderungssatzungen sind daher der Sitzungsvorlage weiter beigefügt.

Die Nachkalkulation der Abwassergebühren für die Veranlagungsjahre 2008 – 2010 kann den beigefügten **Anlagen 1 - 3** entnommen werden. Die Nachkalkulation basiert auf den tatsächlichen Kosten der jeweiligen Ergebnisrechnung (BAB) und kann den weiter beigefügten **Anlagen 1 a – 3 a** entnommen werden.

### Erläuterungen:

#### kalkulatorische Abschreibungen

Die Abschreibungen aus der Vermögensfortschreibung 2008 – 2010 belaufen sich für das Veranlagungsjahr 2008 auf insgesamt 644.945,73 €, für 2009 auf 651.926,89 € und 2010 auf 631.488,50 € und wurden den jeweiligen Kostenträgern nach den Anlagespiegeln 2008 – 2010 (**Anlagen 1 b – 3 b**) entsprechend zugeordnet.

#### kalkulatorische Zinsen

Die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen erfolgt auf Basis der um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungswerte (Restbuchwerte). Hierbei wird ebenso das Abzugskapital anteilig um den Anteil der Restbuchwerte an den Anschaffungswerten gemindert, so dass das Abzugskapital sich sukzessiv vermindert. Die Minderung des Abzugskapitals ergibt sich also durch das Verhältnis von kumulierten Abschreibungen und dem Anschaffungswert.

Für das Wirtschaftsjahr 2008 ergibt sich danach ein bereinigtes Abzugskapital von 5.697.713,00 €, für das Jahr 2009 von 5.539.446,00 € und für das Jahr 2010 von 5.324.176,00 €, das jeweils nicht verzinst werden darf.

Der kalkulatorische Zinssatz wurde für das Haushaltsjahr 2008 auf 6,17 %, für 2009 auf 6,07 % und für 2010 auf 6,00 % festgesetzt und entsprach danach den am Kapitalmarkt herrschenden Verhältnissen.

Unter entsprechender Anwendung auf den bereinigten Restbuchwert haben sich die kalkulatorischen Zinsen dann für 2008 auf 748.667,43 €, für 2009 auf 709.862,24 € und für 2010 auf insgesamt 680.462,28 € belaufen und wurden den jeweiligen Kostenträgern nach dem Anlagespiegel entsprechend zugeordnet.

#### Umlage des LV – Abwasserabgabe (SW / RW)

Die Umlage und Abgabewerte entsprechen den tatsächlichen Werten der jeweiligen Ergebnisrechnung.

Die Abwasserabgabe, die an das Land für das Niederschlagswasser abzuführen ist, wurde durch Rückerstattungen des Lippeverbandes kompensiert.

#### Anteil des Produkts 1120 - Klärschlammentsorgung

Das Verwaltungsgericht Arnsberg hat mit seinem rechtskräftigen Urteil vom 30.11.2004 – 11 K 512/04 – hierzu entschieden, dass die Art und Weise, wie die Gemeinde Welver den Lip-

peverbandsbeitrag auf die beiden Nutzergruppen (Kanal und Kleinkläranlagen) aufgeteilt hat, nicht dem Grundsatz der Kostenverursachung entspricht. Vielmehr hätte auf der Grundlage der Gesamtheit der jährlichen Kosten für Abwasserbehandlungsanlagen und Klärschlamm-beseitigung, die auf der Grundlage der Veranlagungsgrundsätze des Lippeverbandes auf die Verbandsmitglieder umgelegt werden, eine Verteilung des Verbandsbeitrags und der Schmutzwasserabgabe auf die Nutzergruppen erfolgen müssen.

Unter Anwendung der v. g. Veranlagungs- bzw. Verteilungsgrundsätze beläuft sich der Anteil des Produkts 1120 – Klärschlamm Entsorgung an den Kosten des Lippeverbandes (Beitrag, Umlage) danach für 2008 auf 29.684,46 €, für 2009 auf 25.583,52 € und für 2010 auf insgesamt 27.575,27 €.

### **Personalkosten, Sach- und Gemeinkosten (interne Leistungsbeziehungen)**

Die Personalkosten wurden auf Basis der IST-Personalkosten für die Jahre 2008 - 2010 berechnet. Dabei wurden die Zeitanteile überwiegend durch Stundenaufzeichnungen ermittelt und entsprechende Stundenverrechnungssätze gebildet. Nach Auswertung der Zeitanteile ergibt sich der Gesamtansatz mit 99.397,00 € für 2008, 128.228,00 € für 2009 und 135.118,00 € für 2010. Abgestellt auf die Personalkostenanteile verbindet sich dann mit der jeweiligen prozentualen Zurechnung der Sach- und Gemeinkosten noch ein Verrechnungswert aus internen Leistungsbeziehungen in Höhe von 37.752,00 € für 2008, 43.937,00 € für 2009 und 45.765,00 € für 2010.

Da die Personalkosten den jeweiligen Kostenträgern (Schmutz- und Regenwasser) nicht eindeutig zugeordnet werden können (z.B. Mitarbeiter der Verwaltung) wurde die Verteilung der Personal-, Sach- und Gemeinkosten nach einem Verteilungsschlüssel vorgenommen, der sich aus der Zuordnung aller anderen Kosten (kalkulatorische Kosten, Betriebskosten, Abwasserabgabe in Gesamtsumme) ergibt. Danach stehen die gesamten Schmutzwasserkosten und die Regenwasserkosten in einem Verhältnis von 56,32 % (SW) und 43,68 % (RW) im HHJ 2008, 57,01 % (SW) und 42,99 % (RW) im HHJ 2009 und von 55,32 % (SW) und 44,68 % (RW) im HHJ 2010, zueinander.

### **Unterhaltungs- und Betriebskosten**

Folgende Kosten wurden hier als Betriebs- und Unterhaltungskosten für die Kalkulation der Abwassergebühren erfasst und in den aufgeführten Einzelpositionen den jeweiligen Kostenträgern (SW und RW) zugeordnet.

- Unterhaltung von Betriebs- und Verwaltungsgebäuden inkl. Instandhaltung, Erneuerung, Instandsetzung (ohne aktivierungsfähige Vermögensanteile).
- Bewirtschaftungskosten inkl. Strom, Wasser, Heizung, Abwasser, Reinigung, Versicherungen, Grundbesitzabgaben etc.
- Fahrzeug- und Werkzeugunterhaltungskosten inkl. Benzin, Reparatur, Wartung, Steuer und Versicherungen
- Verwaltungskosten inkl. Betriebskosten. Hierzu zählen auch die Kosten, die durch die Gebührenerhebung entstehen.

Die Einzelpositionen wurden den jeweiligen Ergebnisrechnungen entnommen und entsprechen den tatsächlichen Werten für die Haushaltsjahre 2008 - 2010. Damit ist sichergestellt, dass in die vorgenannten Kosten nur jene Betriebs- und Verwaltungskosten eingeflossen sind, die tatsächlich für die Ableitung und Reinigung des Abwassers entstanden sind.

## **Frischwasserverbrauch**

Bei den in den Veranlagungsjahren angesetzten Frischwasserverbrauchswerten handelt es sich um die tatsächlich entstandenen Verbrauchswerte, die insgesamt bei der Spitzabrechnung der Einheitsgebühr in den Veranlagungsjahren 2008 – 2010 zugrunde gelegt wurden.

## **abflusswirksame Fläche**

Die komplette Einarbeitung der von den Gebührenpflichtigen vorgetragenen Flächenkorrekturen und die zwischenzeitliche Abstimmung der abflusswirksamen Straßenflächen mit den jeweiligen Straßenbaulastträgern (Land und Kreis) hat Flächenabstriche von insgesamt 118.985 m<sup>2</sup> ausgemacht. Nach Aktualisierung und Einarbeitung aller Veränderungen beläuft sich die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende abflusswirksame Gesamtfläche auf insgesamt 1.288.556 m<sup>2</sup>. Die Gesamtfläche setzt sich zusammen aus 888.495 m<sup>2</sup> versiegelten Flächen auf den Privatgrundstücken einschl. der bebauten gemeindeeigenen Grundstücke und 400.061 m<sup>2</sup> versiegelte öffentliche Flächen der Straßen, Wege und Plätze.

## **Kostenanteile der Mischwasserkanäle an den Kostenträgern Schmutz- und Regenwasser**

Bei der getrennten Entwässerungsgebühr ist zwingend zwischen den Kostenträgern Schmutzwasser und Regenwasser zu differenzieren. Dabei ist sicherzustellen, dass jeder dieser Leistungsbereiche nur mit solchen Kosten bzw. Kostenteilen belastet wird, die gerade mit der Ableitung und Klärung des häuslichen Schmutzwassers bzw. des Niederschlagswassers verbunden sind. Sofern Anlagen der Abwasserbeseitigung sowohl der Schmutzwasserbeseitigung als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, sind die anfallenden Anlagen- und Betriebskosten nach den Grundsätzen der Kostenverursachung auf beide Bereiche zu verteilen.

Die Verteilung der Herstellkosten der Mischwasserkanäle auf die Kostenträger Schmutzwasser- und Regenwasser ist dabei über die Berechnung einer „fiktiven Trennkanalisation“ vorzunehmen.

Die von der Rechtsprechung anerkannte Methode zur Ermittlung der anlagenbezogenen Kostenanteile von Mischwasserkanälen – die Berechnung eines sog. fiktiven Trennsystems – berechnet fiktiv für Bereiche mit Mischkanalisation, was jeweils ein Schmutz- und ein Niederschlagswasserkanal gekostet hätten und setzt diese beiden Kostenpositionen zueinander ins Verhältnis (vgl. z.B. VG Arnsberg, Urteil vom 01.10.2002, Az: 11 K 3302/00). Das ermittelte Werteverhältnis dient dann dazu, die tatsächlichen Kosten der Mischwasserkanalisation auf die Kostenpositionen Schmutz- und Niederschlagswasser zu verteilen (Lohmann in: Driehaus, Loseblatt-Kommentar zum Kommunalabgabenrecht, § 6, Rn. 692c).

Als Grundlage zur Berechnung des fiktiven Trennsystems dienen Informationen über die tatsächlich vorhandenen Mischwasserkanäle aus denen ein fiktiver Regenwasserkanal für die Straßen- und Grundstücksentwässerung und ein fiktiver Schmutzwasserkanal zur Ableitung des Schmutzwassers der bebauten Grundstücke abgeleitet wird. Da die Tiefenlage von Mischwasserkanälen im Wesentlichen durch die Kellersohle der zu entwässernden Gebäude bestimmt ist, wird für die fiktiven Schmutzwasserkanäle die Sohlhöhe der vorhandenen Mischwasserkanäle übernommen. Weil die Mischwasserkanäle für die Beseitigung großer Regenwassermengen dimensioniert wurden, wird bei der Berechnung der fiktiven Schmutzwasserkanäle eine Reduzierung der Rohrdurchmesser vorgenommen. Die fiktiven Regenwasserkanäle erhalten die gleichen Gefälle und Rohrdurchmesser wie die vorhandenen Mischwasserkanäle, so dass auf eine hydraulische Berechnung verzichtet werden kann. Ggfs. werden die vorhandenen Profile der Mischwasserkanäle für den fiktiven Regenwasser-

kanal überprüft. Schließlich wird die Höhenlage der Regenwasserkanäle überprüft und die Regenwasserkanäle ggfs. angehoben.

Das Ergebnis der Berechnung des fiktiven Trennsystems ist dann ein Kostenverhältnis von anteiligen Schmutzwasserkosten zu anteiligen Regenwasserkosten, mit dem die tatsächlichen Kosten des Kanalnetzes auf die Kostenträger verteilt werden.

Das Ing.-Büro APS aus Schwerte wurde im Frühjahr 2011 mit der Begutachtung zur Ermittlung eines Verteilerschlüssels für die Schmutz- und Regenwasserbaukostenanteile der Mischwasserkanalisation nach den v. g. Vorgaben beauftragt. Nach dem Gutachten vom 02.03.2011 verteilen sich die Baukostenanteile der vorhandenen Mischwasserkanäle auf das fiktive Trennsystem mit 44,80 % auf das Schmutzwasser und mit 55,20 % auf das Regenwasser.

Bei der Nachkalkulation wurde das v. g. prozentuale Verteilungsverhältnis auf die Zuordnung der Herstellungskosten der Mischwasserkanäle auf die Kostenträger Schmutzwasser- und Regenwasser angewandt.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat,

1. die Berechnungsgrundlagen der vorliegenden Abwassergebührennachkalkulation für die Haushaltsjahre 2008 - 2010 zu billigen und

- a) die Gebühr je m<sup>3</sup> Schmutzwasser:

Vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2008 auf:	3,31 €.
Vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2009 auf:	3,48 €.
Vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2010 auf:	3,38 € und

- b) die Niederschlagswassergebühr je m<sup>2</sup> bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche

Vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2008 auf:	0,78 €.
Vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2009 auf:	0,79 €.
Vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2010 auf:	0,82 €

festzusetzen.

2. Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver zu beschließen.

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
der Gemeinde Welver  
vom xx.xx.2011**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Welver vom xx.xx.2011, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am xx.xx.2011 die folgende Satzung beschlossen:

**1. Abschnitt:  
Finanzierung der Abwasserbeseitigung**

**§ 1  
Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage**

- (1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträge sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver vom xx.xx.2011 stellt die Gemeinde zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

**2. Abschnitt:  
Gebührenrechtliche Regelungen**

**§ 2  
Abwassergebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
  - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
  - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),

- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).

(3) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

### **§ 3 Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

### **§ 4 Schmutzwassergebühren**

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 12 m<sup>3</sup> jährlich ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Abwassermesser oder

Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion des Abwassermessers oder Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Abwassermessers oder eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwasserteinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen.

- (6) Abweichend von Absatz 5 wird auf Antrag bei land- und forstwirtschaftlichen und Gärtnereibetrieben das verwendete, nicht den öffentlichen Abwasseranlagen zugeleitete Wasser, wenn die Menge nicht durch Wassermesser nachgewiesen ist, in solcher Menge berücksichtigt, dass eine gebührenpflichtige Abwassermenge in gleicher Höhe wie bei einem vergleichbaren Wohngrundstück verbleibt. Hierzu wird zur Berechnung der laufenden Kanalbenutzungsgebühren und Abwasserabgaben ein Wasserverbrauch von 40 m<sup>3</sup> jährlich je Person zugrunde gelegt. Die Personenzahl (personenbezogener Maßstab) in den landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und Gärtnereibetrieben (Familien, Arbeitskräfte und auch sonst dauernd anwesende Personen) wird jeweils nach dem Stand vom 20.09. des dem Erhebungsjahr vorhergehenden Kalenderjahres (Stichtag) an Hand der Einwohnermeldedatei festgestellt.
- (7) Kann die Einwohnermeldedatei nicht herangezogen werden, weil sich auf dem angeschlossenen Grundstück überwiegend nicht meldepflichtige Personen aufhalten, ist die Gemeinde berechtigt, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen ohne eigenen oder nicht richtig angezeigten Wassermesser zugeführten Wassermengen nach Erfahrungswerten zu schätzen.
- (8) Absatz 6 gilt auch für Grundstücke, die nicht an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind. Ausgenommen sind hiervon Betriebe, die aus genehmigten eigenen Wassergewinnungsanlagen Wasser für ihre Produktion entnehmen.
- (9) Sind mehrere Gebührenpflichtige an eine gemeinsame private Wasserversorgungsanlage angeschlossen und kann der Frischwasserbezug an Hand von eingebauten Wasserzählern für jeden Gebührenpflichtigen festgestellt werden, gilt als Abwassermenge der Frischwasserbezug.
- (10) Wird neben dem Frischwasser aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen auch Frischwasser aus einer privaten Wasserversorgungsanlage (z.B. Brunnen, Bohrloch) bezogen, so wird der jeweils höhere Maßstab, entweder der Frischwasserbezug oder der personenbezogene Maßstab, angewendet, es sei denn, der Gebührenpflichtige weist die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommenen Frischwassermengen durch Einbau eines Wasserzählers nach. Die Mitteilung über den Verbrauch ist vom Gebührenpflichtigen bis zum 15.11. des Folgejahres vorzunehmen.
- (11) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser im Einzelnen:
- |                                    |         |
|------------------------------------|---------|
| Vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2008: | x,xx €. |
| Vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2009: | x,xx €. |
| Vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2010: | x,xx €. |
| Ab dem 01.01.2011                  | 3,61 €. |
- (12) Die Gebühr für die Einleitung von Überlaufwasser in die Teilortskanalisation beträgt x,xx €/m<sup>3</sup>.

## § 5 Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen werden durch Luftbilder sowie im Wege der Befragung der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Die Luftbilder dienen einer verursachungsgerechten und gerichtsfesten Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Sie werden als Grundlagenerhebung datentechnisch dauerhaft gespeichert und hinterlegt; eine Herausgabe an Dritte erfolgt nicht. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Gemeinde vorgelegten Lageplan/Flächenerfassungsblatt über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.
- (3) Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt.
- (4) Wird die Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Fläche verändert, hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Absatz 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Fläche wird ab dem Folgemonat der Änderung berücksichtigt.
- (5) In folgenden Ausnahmefällen kann die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Fläche reduziert werden:
  1. eingeschränkt wasserdurchlässige Flächen, insbesondere Schotter, Rasengittersteine, Porenpflaster und ähnliche Befestigungen,
  2. Gründächer,
  3. Regenwassernutzungsanlagen.
- (6) Die jeweiligen tatsächlichen Grundstücksflächen der teilweise wasserdurchlässigen Flächen werden zu 75 % als bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Grundstücksfläche veranlagt. Die Nachweispflicht für die eingeschränkte Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit der Grundstücksflächen liegt beim Gebührenpflichtigen. Die Versickerungsfähigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit der jeweiligen Flächen sind, soweit seitens der Gemeinde Welver Zweifel an der Versickerungsfähigkeit bestehen, durch den Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch Einholung eines geeigneten Sachverständigengutachtens zu belegen. Ausnahmen hiervon kann die Gemeinde Welver auf Antrag zulassen. Bestehen Zweifel, ob von einer Grundstücksfläche Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann, liegt die Nachweispflicht beim Gebührenpflichtigen. Gegebenenfalls muss er den Nachweis auf seine Kosten durch Einholung eines geeigneten Sachverständigengutachtens

erbringen. Bei der Ersterhebung wird davon ausgegangen, dass das vorhandene Öko-Pflaster ab dem 01.01.2008 vorhanden ist.

- (7) Gründächer sind Dachflächen, die zusammenhängend eine Größe von mindestens 10 m<sup>2</sup> erreichen und zum Zwecke der Begrünung mit einem mindestens 6 cm starken wasserspeichernden Substrat versehen sind. Kiesfilterschichten, Dränplatten und –schüttungen, Wurzelschutzfolien, Vliese u.ä. gelten nicht als wasserspeicherfähig. Gründächer werden mit 70 % der überbauten Flächen angesetzt. Für die Nachweispflicht gilt Absatz 6 entsprechend.
- (8) Wenn der Gebührenpflichtige auf seinem Grundstück Niederschlagswasser, das von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächen nach Abs. 1 abfließt, in einer Regenwassernutzungsanlage / Zisterne oder einer Brauchwasseranlage sammelt, die mit einem (Not-) Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist und deren Rückhaltevolumen eine Mindestgröße von 30 Litern Niederschlagswasser pro m<sup>2</sup> der angeschlossenen bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche aufweist, werden auf Antrag des Gebührenpflichtigen nur 70 % dieser Grundstücksflächen als gebührenpflichtig veranlagt. Voraussetzung für die Anwendung der vorgenannten Regelung ist, dass das Speichervolumen der Anlage mindestens 4 m<sup>3</sup> beträgt und die Anlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Befinden sich auf dem Grundstück des Gebührenpflichtigen mehrere Anlagen, sind die jeweiligen Speichervolumina zur Berechnung des erforderlichen Mindestvolumens zu addieren.
- (10) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche i.S.d. Abs. 1 im Einzelnen:
- |                                    |         |
|------------------------------------|---------|
| Vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2008: | x,xx €. |
| Vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2009: | x,xx €. |
| Vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2010: | x,xx €. |
| Ab dem 01.01.2011                  | 0,87 €. |

## § 6

### Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

## § 7

### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
- der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
  - der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sons-

tige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Gemeinde die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

### **§ 8 Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Das Ablesen der Zähler der Zähleinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresende für das laufende Kalenderjahr (entsprechend der Ablesung der Wasseruhren durch das Wasserwerk). Soweit erforderlich, kann sich die Gemeinde hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

### **§ 9 Vorausleistungen**

- (1) Die Gemeinde erhebt am 15.2, 15.5, 15.8 und 15.11 jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Abwassergebühr in Höhe von  $\frac{1}{4}$  des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bzw. zum nächsten Hauptfälligkeitstermin fällig.

### **§ 10 Verwaltungshelfer**

Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

## **§ 11 Kanalanschlussbeitrag**

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs.4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Gemeinde für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## **§ 12 Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
  2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
  3. für das Grundstück muss
    - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
    - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
    - c) Ihre Bebaubarkeit durch die Erteilung einer Baugenehmigung oder eines Vorbescheides festgestellt ist (bebaubare Außenbereichsgrundstücke).
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z.B. in ein von der Gemeinde betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

### § 13 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
  - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
  - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt:
  - a) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gem. § 35 BauGB ergibt sich die Grundstücksfläche i. S. d. Abs. 1 aus der Grundfläche der an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Ist die so errechnete Grundstücksfläche größer als das Buchgrundstück, so ist die Fläche des Buchgrundstückes maßgebend. Die nach Satz 1 ermittelte Fläche wird den Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück. Überschneiden sich die Abstandsflächen nach Satz 3 bei Anschluss mehrerer Baulichkeiten, so ist die Überschneidungsfläche den Abstandsflächen der betreffenden Baulichkeiten gleichmäßig zuzuordnen. Bei zusätzlich oder ausschließlich vorhandener gewerblich genutzter Bebauung wird die den diesen baulichen Anlagen zuzuordnende Grundstücksfläche, die sich aus der Grundfläche der gewerblich genutzten Gebäude oder Gebäudeteile geteilt durch die Grundflächenzahl 0,8 ergibt, hinzugerechnet.
  - b) Ist bei Grundstücken im Außenbereich durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen, ist die Fläche des Grundstücks maßgebend, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
  - c) Bei Grundstücken im Bereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 und § 7 BauGB-MaßnahmenG gilt folgende Regelung:

Wenn in einer derartigen Satzung von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, Bestimmungen über die Art und das Maß der Nutzungen zu treffen, so werden diese Grundstücke wie Grundstücke in beplanten Gebieten gem. § 13 Abs. 2 a dieser Satzung behandelt. Fehlt es an konkreten Aussagen zum Maß der Nutzung, kommt eine Gleichbehandlung mit dem unbeplanten Innenbereich gem. § 13 Abs. 2 b dieser Satzung in Betracht.
- (4) Für geplante oder ungeplante Sportplätze, Friedhöfe und Dauerkleingärten ist bei der Ermittlung der Grundstücksfläche Abs. 3 a) anzuwenden. Bei geplanten oder ungeplanten Freibädern und Campingplätzen ist die gesamte Grundstücksfläche maßgebend.

- (5) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- |  |       |
|--|-------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist: | 1,00  |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit:  | 1,25  |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit:  | 1,50  |
| d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit:  | 1,75  |
| e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit:  | 2,00. |
- (6) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschoszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,5 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (7) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse.
  - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (8) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (9) Bei Grundstücken, die nur mit Einrichtungen der Ver- und Entsorgung (z.B. Trafo, Gasregler, Pumpstationen und Druckerhöhungsanlagen) bebaut werden können oder bebaut sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt. Daneben kommt der Zuschlag nach Abs. 12 in Ansatz.
- (10) Sportplätze, Friedhöfe und Dauerkleingärten gelten als eingeschossig bebaubar.
- (11) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung sind die in Abs. 5 genannten Nutzungsfaktoren um 0,5 zu erhöhen:
- bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten;
  - bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
  - bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise (z.B. mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt; liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt auch die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

## **§ 14 Beitragssatz**

- (1) Der Beitrag beträgt 3,17 € je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Veranlagungsfläche.
- (2) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, wird nur ein Teilanschlussbeitrag in Höhe von 50 % des vollen Beitrages erhoben. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich dem Zweck dient, die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechend anzugleichen.
- (3) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.

Dieser beträgt:

- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 66,67 % des Beitrags;
- b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 33,33 % des Beitrags;
- (4) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

## **§ 15 Entstehen der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 12 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 14 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

## **§ 16 Beitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 17 Fälligkeit der Beitragsschuld**

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

### **§ 18**

#### **Vorausleistungen und Ablösung**

- (1) Sobald mit der Herstellung des das Grundstück erschließenden öffentlichen Sammlers begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen, höchstens bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.
- (2) Die Anschlussbeitragspflicht kann vor deren Entstehung abgelöst werden. Der zwischen dem voraussichtlichen Beitragspflichtigen und der Gemeinde zu vereinbarende Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### **4. Abschnitt**

#### **Aufwandsersatz für Anschlussleitungen**

### **§ 18**

#### **Aufwands- und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, die laufende Unterhaltung (z.B. Reinigung, Ausbesserung, Verschließen) sowie die Beseitigung einer Grundstücksanschlussleitung im Sinne des § 2 lfd. Nr. 10a der Entwässerungssatzung der Gemeinde Welper sind der Gemeinde zu ersetzen. Demnach sind Grundstücksanschlussleitungen die Leitungen von der Sammel- bzw. Hauptleitung (öffentliche Abwasseranlage) bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks. Die Gemeinde macht die dabei entstehenden Kosten über den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem Erbbauberechtigten (gleich Anschlussnehmer im Sinne des § 2 lfd. Nr. 14 in Verbindung mit § 20 Absatz 1 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Welper) geltend.
- (2) Der Aufwand und die Kosten werden in der tatsächlich geleisteten Höhe ermittelt. Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Grundstücksanschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Grundstücksanschlussleitung berechnet.

### **§ 19**

#### **Entstehung des Ersatzanspruchs**

- (1) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Grundstücksanschlussleitung, für die übrigen ersatzpflichtigen Tatbestände gem. Abs. 1 mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung, so ist für die Teile der Grundstücksanschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit die Teile der Grundstücksanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu gleichen Teilen ersatzpflichtig.

## **§ 20 Fälligkeit des Ersatzanspruchs**

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

## **§ 21 Vorausleistungen und Ablösung**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, bei Beginn einer Maßnahme im Sinne des Absatzes 1 angemessene Vorausleistungen - höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Ersatzanspruches - zu erheben.
- (2) Die Ersatzpflicht für die Herstellung einer Grundstücksanschlussleitung kann vor Entstehung des Ersatzanspruches abgelöst werden. Der zwischen dem voraussichtlichen Ersatzpflichtigen und der Gemeinde zu vereinbarende Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Ersatzanspruches. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **5. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 23 Auskunftspflichten**

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (1) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (2) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

### **§ 24 Billigkeits- und Härtefallregelung**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

### **§ 25 Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

### **§ 26 Rechtsmittel**

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

## **§ 27 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver vom 28.10.1997 in der z. Z. geltenden Fassung außer Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten die gebührenrechtlichen Regelungen des zweiten Abschnitts dieser Satzung (§§ 2 – 10) rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft. Sie ersetzen insoweit die gebührenrechtlichen Regelungen der §§ 10 – 16 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver vom 28.10.1997 in der z. Z. geltenden Fassung.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welver, den  
Az.: 1.2 - 66 26.03/3

Der Bürgermeister

- Teimann -

Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung  
der GEMEINDE WELVER  
vom 28.10.1997

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 2, 4, 5, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) sowie der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926/SGV NW 77) in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) der Gemeinde Welper vom 28.10.1997 - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Welper in seiner Sitzung am 22.10.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anschlußbeitrag

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage, soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG von der Gemeinde zu tragen ist, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde einen Anschlußbeitrag.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen,
- c) ihre Bebaubarkeit durch Erteilung einer Baugenehmigung oder eines Vorbescheides festgestellt ist (bebaubare Außenbereichsgrundstücke).

(2) Wird ein Grundstück, das weder aufgrund planerischer Festsetzung (§ 2 Abs. 1 a) noch aufgrund einer nach der Verkehrsauffassung bestehenden Baulandeigenschaft (§ 2 Abs. 1 b) oder nach bauaufsichtlicher Feststellung (§ 2 Abs. 1 c) baulich oder gewerblich nutzbar ist, an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es ebenfalls der Beitragspflicht.

### § 3

#### Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für den Anschlußbeitrag ist die Grundstücksfläche. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. d. Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.

(3) Als Grundstücksfläche i. S. d. Abs. 1 gilt bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,

a) soweit sie an eine Straßen angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Straße und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,

b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Straße zugewandt ist und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1, Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der zulässigen oder tatsächlichen Nutzung.

(4)

a) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gemäß § 35 BauGB ergibt sich die Grundstücksfläche i. S. d. Abs. 1 aus der Grundfläche der an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Ist die so errechnete Grundstücksfläche größer als das Buchgrundstück, so ist die Fläche des Buchgrundstücks maßgebend. Die nach Satz 1 ermittelte Fläche wird den Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück. Überschneiden sich die Abstandsflächen nach Satz 3 bei Anschluß mehrerer Baulichkeiten, so ist die Überschneidungsfläche den Abstandsflächen der betreffenden Baulichkeiten gleichmäßig zuzuordnen.

Bei zusätzlich oder ausschließlich vorhandener gewerblich genutzter Bebauung wird die den diesen baulichen Anlagen zuzuordnende Grundstücksfläche, die sich aus der Grundfläche der gewerblich genutzten Gebäude oder Gebäudeteile geteilt durch die Grundflächenzahl 0,8 ergibt, hinzugerechnet.

- b) Ist bei Grundstücken im Außenbereich durch Planfeststellungsbeschuß eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen, ist die Fläche des Grundstücks maßgebend, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- c) Bei Grundstücken im Bereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 und § 7 BauGB-MaßnahmenG gilt folgende Regelung:  
Wenn in einer derartigen Satzung von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, Bestimmungen über die Art und das Maß der Nutzung zu treffen, so werden diese Grundstücke wie Grundstücke in beplanten Gebieten gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung behandelt. Fehlt es an konkreten Aussagen zum Maß der Nutzung, kommt eine Gleichbehandlung mit dem unbeplanten Innenbereich gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung in Betracht.

(5) Für beplante oder unbeplante Sportplätze, Friedhöfe und Dauerkleingärten ist bei der Ermittlung der Grundstücksfläche Abs. 4 a) anzuwenden. Bei beplanten oder unbeplanten Freibädern und Campingplätzen ist die gesamte Grundstücksfläche maßgebend.

(6) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

- |   |      |
|---|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 1,0  |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit  | 1,25 |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit  | 1,5  |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit  | 1,75 |
| 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit   | 2,0  |
| 6. bei Freibädern und Campingplätzen  | 0,5  |
| 7. bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind   | 1,0  |

(7) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- bzw. abgerundet werden.
- d) Untergeschosse, die keine Vollgeschosse i. S. d. BauNVO sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden.
- e) Ist zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

(8) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, wird je angefangene 3,5 m mittlere Höhe des Bauwerkes ein Vollgeschoß zugrunde gelegt. Hinzugerechnet werden Geschosse nach Abs. 7 d).
- b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- c) Bei Grundstücken, die nur mit Einrichtungen der Ver- und Entsorgung (z. B. Trafo, Gasregler, Pumpstationen und Druckerhöhungsanlagen) bebaut werden können oder bebaut sind, wird ein Vollgeschoß zugrunde gelegt. Daneben kommt der Zuschlag nach Abs. 9 in Ansatz.
- d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze oder sonstige Nebenanlagen i. S. des § 14 BauNVO zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoß zugrunde gelegt.

Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagenschoß zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist jeweils die höhere Geschoßzahl anzusetzen.

- e) Sportplätze, Friedhöfe und Dauerkleingärten gelten als eingeschossig bebaubar.

Für bebaute Außenbereichsgrundstücke sowie für Grundstücke im Bereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 und § 7 BauGB-MaßnahmenG gelten Buchstabe a), b), c), d) und e) entsprechend.

(9) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung sind die in Abs. 6 genannten Nutzungsfaktoren um 0,5 zu erhöhen:

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise (z. B. mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) benutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschößflächen überwiegt; liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt auch die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschößfläche.

#### § 4

##### Beitragssatz

(1) Der Anschlußbeitrag beträgt 6,20 DM/m<sup>2</sup> der nach § 3 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche.

(2) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, wird nur ein Teilanschlußbeitrag in Höhe von 50 % des vollen Beitrages erhoben. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich dem Zweck dient, die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechend anzugleichen.

(3) Grundstücke, die nur einen Schmutzwasseranschluß erhalten, werden mit einem Teilbeitrag von 66,67 %, und solche, die nur einen Regenwasseranschluß erhalten, mit einem Teilbeitrag in Höhe von 33,33 % des vollen Beitrages belastet.

(4) Entfällt aufgrund einer Änderung der öffentlichen Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung oder eines Teilanschlusses, wird der restliche Teilanschlußbeitrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz nacherhoben.

#### § 5

##### Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann. Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht gemäß

- a) § 2 Absatz 2 mit dem Anschluß, frühestens jedoch mit der von der Gemeinde erteilten Zustimmung,
- b) § 4 Absatz 4 mit der Möglichkeit des Vollanschlusses.

(2) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlußbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 entsteht keine Anschlußbeitragspflicht, wenn für den Anschluß des Grundstücks bereits eine Anschlußgebühren- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlaß oder Verjährung erloschen ist.

## § 6

### Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnung- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitrags-schuldner.

## § 7

### Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Anschlußbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## § 8

### Vorausleistungen und Ablösung

(1) Sobald mit der Herstellung des das Grundstück erschließenden öffentlichen Sammlers begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erheben.

(2) Die Anschlußbeitragspflicht kann vor deren Entstehung abgelöst werden. Der zwischen dem voraussichtlichen Beitragspflichtigen und der Gemeinde zu vereinbarende Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 9

### Aufwands- und Kostenersatz für Hausanschlüsse

(1) Der Aufwand für die erstmalige Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten der Unterhaltung (z. B. Reinigung, Ausbesserung) einer Hausanschlußleitung i. S. d. § 2 Abs. 7 b der Entwässerungssatzung der Gemeinde Welper sind der Gemeinde zu ersetzen.

(2) Der Aufwand und die Kosten werden in der tatsächlich geleisteten Höhe ermittelt. Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Hausanschlußleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Anschlußleitung berechnet.

(3) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlußleitung, für die übrigen ersatzpflichtigen Tatbestände (Abs. 1) mit Abschluß der Maßnahme.

(4) Für die Ersatzpflicht gilt § 6 entsprechend.

(5) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlußleitung, so ist für Teile der Anschlußleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstückes ersatzpflichtig. Soweit die Anschlußleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu gleichen Teilen ersatzpflichtig.

(6) Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(7) Die Gemeinde ist berechtigt, bei Beginn einer Maßnahme i. S. d. Abs. 1 angemessene Vorausleistungen - höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Ersatzanspruches - zu erheben.

(8) Die Ersatzpflicht für die erstmalige Herstellung einer Hausanschlußleitung kann vor Entstehung des Ersatzanspruches abgelöst werden. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 10

### Benutzungsgebühren und Kleineinleiterabgabe

(1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren (Abwassergebühren).

Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde und für Fremdeinleitungen, für die die Gemeinde die Abgabe zu entrichten hat, wird über die Abwassergebühren abgewälzt.

(2) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Gemeinde anstelle der Einleiter entrichten muß, die nicht an die Kanalisation angeschlossen sind und weniger als acht cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einleiten, erhebt die Gemeinde eine Kleineinleiterabgabe.

## § 11

### Gebühren- und Abgabemaßstab

(1) Die Gebühr i. S. d. § 10 Abs. 1 dieser Satzung wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Berechnungseinheit ist der cbm Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen oder Gewässern zugeführten Wassermengen des vorletzten Kalenderjahres abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen.

(3) Der Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

(4) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie Gartenbaubetrieben wird die Frischwassermenge in der Weise ermittelt, daß für jeden Bewohner oder für jede überwiegend auf dem Grundstück tätige Person ein Wasserverbrauch von 45 cbm pro Person und Jahr zugrunde gelegt wird, sofern nicht die zugeführte und die zurückgehaltene oder verbrauchte Wassermenge durch Meßeinrichtungen festgestellt werden kann. Die für diesen personenbezogenen Maßstab maßgebende Personenzahl wird jeweils nach dem Stand vom 20.09. des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres anhand der Einwohnermeldedatei (Erst- und Zweitwohnsitz) festgestellt.

(5) Wird ein Grundstück während des Kalenderjahres an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, wird die Gebühr, solange der tatsächliche Wasserverbrauch des Erhebungszeitraumes nicht bekannt ist, nach dem personenbezogenen Maßstab nach Abs. 4 berechnet.

(6) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührenpflichtige für den Nachweis der auf dem Grundstück zurückgehaltenen oder verbrauchten Wassermengen oder bei Wasserentnahmen aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder Gewässern auf seine Kosten geeignete Meßeinrichtungen anzubringen und zu unterhalten.

Die Meßeinrichtungen sind durch entsprechende Fachfirmen zu installieren. Der Gemeinde sind das Einbaudatum, die Zählernummer und der Zählerstand schriftlich mitzuteilen.

Hat eine Meßeinrichtung nicht oder nicht richtig angezeigt, so werden die Wassermengen von der Gemeinde bei Berücksichtigung des Verbrauchs der Vorjahre und der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(7) Der Ermittlung der Benutzungsgebühr werden zugrunde gelegt

- a) für die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgung die für die Erhebung der Wassergelder laut Wassermesser maßgebende Verbrauchsmenge
- b) für die Wassermenge aus privaten Versorgungsanlagen und Gewässern die von den eingebauten Meßeinrichtungen angezeigte Wassermenge.

Für Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen und außerdem aus privaten Wassergewinnungsanlagen oder Gewässern Wasser beziehen, sowie für Grundstücke, die nur aus privaten Wasserversorgungsanlagen versorgt werden, gilt Abs. 4 (personenbezogener Maßstab) entsprechend, solange der Gebührenpflichtige keinen anerkannten Wassermesser hat einbauen lassen.

(8) Bei Grundstücken ohne Wasserbezug aus der öffentlichen oder privaten Wasserversorgung oder aus Gewässern, die nur Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten, gilt als jährliche Abwassermenge der Wert von 7 cbm je angefangene 10 qm der bebauten und befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die Abwasseranlage gelangt. Die angeschlossene Grundstücksfläche ist nach dem Stand des 31.12. des Vorjahres festzustellen.

## § 12

### Gebühren- und Abgabesatz

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt je cbm Abwasser 7,47 DM. In dieser Gebühr ist eine Abwasserabgabe von 0,23 DM enthalten.

(2) Für Grundstücke, die nur Schmutzwasser in die Kanalisation einleiten, beträgt die Gebühr 66,67 % und für Grundstücke, die nur Regenwasser einleiten 33,33 % des in Abs. 1 Satz 1 festgesetzten Gebührensatzes.

## § 13

### Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht zum 01.01. des jeweiligen Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum bei bestehenden Anschlüssen ist das Kalenderjahr und bei Anschlüssen während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres vom Beginn des Monats an, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Dies gilt entsprechend bei der Umwandlung eines Teilanschlusses in einen Vollanschluß.

Bei Versorgung von Grundstücken mit Wasser aus öffentlichen Anlagen gilt als Erhebungszeitraum der Abrechnungszeitraum des Wasserwerkes.

(2) Die Verpflichtung zur Leistung der Kleineinleiterabgabe beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Einleitung folgt, frühestens mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt. Die Gebührenpflicht für die Kleineinleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Kleineinleitung.

#### § 14

##### Gebühren- und Abgabepflichtige

(1) Gebühren- bzw. abgabepflichtig sind der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte, des Grundstücks, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht bzw. auf- oder von dem aus die Kleineinleitung erfolgt.

Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige und neue Eigentümer haften gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren.

(3) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen.

#### § 15

##### Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr und die Kleineinleiterabgabe werden einen Monat nach der Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit anderen Grundbesitzabgaben, richtet sich die Fälligkeit nach § 28 Grundsteuergesetz.

§ 16

Übergangsregelung

Für Forderungen, die aufgrund der in § 17 genannten außer Kraft getretenen Satzungen entstanden, aber noch nicht geltend gemacht worden sind, gilt das bisherige Recht weiter.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die "Satzung über den Anschlußbeitrag für die Abwasseranlage und über den Aufwandsatz für Grundstücks- und Hausanschlüsse an die Abwasseranlage vom 15.08.1984, zuletzt geändert am 28.06.1989", "die Entwässerungsgebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver vom 15.08.1984, zuletzt geändert am 12.12.1996" und die "Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver vom 15.08.1984, zuletzt geändert am 14.12.1995", außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welver, den 28.10.97/15.364  
Az.: 66 26.03

Der Bürgermeister

  
- Daube -

Zweite Satzung zur Änderung  
der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung  
der GEMEINDE WELVER  
vom 17.12.1998

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 4, 6, 7 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Gemeinde Welper vom 28.10.1997 - in der jeweils gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Welper in seiner Sitzung am 16.12.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welper vom 28.10.1997 wird im einzelnen wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen oder Gewässern zugeführten Wassermengen des letzten Kalenderjahres abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen."

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Die Benutzungsgebühr beträgt je cbm Abwasser 6,58 DM. In dieser Gebühr ist eine Abwasserabgabe von 0,31 DM enthalten."

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.1999 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welper vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welper, den 17. 12. 98  
Az.: 66 26.03/3

Der Bürgermeister

  
- Daube -

Fünfte Satzung zur Änderung  
der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung  
der GEMEINDE WELVER  
vom 13.12.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) und der §§ 4, 6, 7 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver vom 28.10.1997 – in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am 12.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver vom 28.10.1997 wird im einzelnen wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr beträgt je cbm Abwasser 3,84 €.  
In dieser Gebühr ist eine Abwasserabgabe von 0,17 € enthalten.“

Nach § 15 Abs. 1 werden die Absätze 2 und 3 neu eingefügt:

"( 2 ) Die Gemeinde Welver erhebt auf die Benutzungsgebühren vom Beginn des Erhebungszeitraumes an angemessene Vorausleistungen. Soweit die Vorausleistungen zusammen mit anderen Grundbesitzabgaben angefordert werden, richtet sich die Fälligkeit nach § 28 Grundsteuergesetz. Im übrigen werden die Vorausleistungen einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

( 3 ) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes erhält der Gebühren- bzw. Abgabepflichtige einen Bescheid über die Höhe der endgültig zu zahlenden Benutzungsgebühr und über die Höhe der zukünftig zu zahlenden Vorausleistungen. Ist die Gebühren- oder Abgabenschuld für den Erhebungszeitraum größer als die Summe der entrichteten Vorausleistungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist die Gebühren- oder Abgabenschuld kleiner als die Summe der Vorausleistungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen".

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser

Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welver, den 13/12. 2001  
Az.: 66 26.03/3

Der Bürgermeister



- L u c k -

**Sechste Satzung zur Änderung  
der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung  
der GEMEINDE WELVER  
vom 12.12.2002**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) und der §§ 4, 6, 7 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver vom 28.10.1997 – in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am 11.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver vom 28.10.1997 wird im einzelnen wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen oder Gewässern zugeführten Wassermengen im Erhebungszeitraum abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen.“

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 4,37 €. In dieser Gebühr ist die Abwasserabgabe enthalten.“

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser

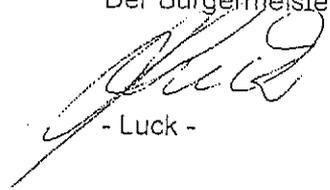
Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welver, den *12/12.2002*  
Az.: 66 26.03/3

Der Bürgermeister



- Luck -

**Achte Satzung zur Änderung  
der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung  
der GEMEINDE WELVER  
vom 20.12.2004**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) und der §§ 4, 6, 7 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver vom 28.10.1997 – in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am 15.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver vom 28.10.1997 wird im Einzelnen wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen oder Gewässern zugeführten Wassermengen im Erhebungszeitraum. Bei der Ermittlung der Abwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweislich verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen auf Antrag abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu **12 m<sup>3</sup>/Jahr** ausgeschlossen. Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen.“

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser **4,50 €**.  
In dieser Gebühr ist die Abwasserabgabe enthalten.“

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welver, den *20.12.2004*  
Az.: 66 26.03/3

Der Bürgermeister

*Hörster*  
-Hörster-

**Zwölfte Satzung zur Änderung  
der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung  
der GEMEINDE WELVER  
vom 27.05.2010**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) und der §§ 4, 6, 7 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Gemeinde Welper vom 28.10.1997 – in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Welper in seiner Sitzung am 26.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Satzungsänderung**

Nach § 14 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welper vom 28.10.1997 in der Fassung der Elften Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welper vom 17.12.2007 wird folgender § 14 a eingefügt:

**§ 14 a  
Mitwirkungspflichten des Grundstückseigentümers  
bei der Einführung der getrennten Entwässerungsgebühr**

- (1) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen werden bei der Einführung und Berechnung der getrennten Schmutz- und Niederschlagswassergebühr durch Luftbilder sowie im Wege der Befragung der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Die Luftbilder dienen einer verursachungsgerechten und gerichtsfesten Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Sie werden als Grundlagenerhebung datentechnisch dauerhaft gespeichert und hinterlegt; eine Herausgabe an Dritte erfolgt nicht. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Gemeinde vorgelegten Lageplan/Flächenerfassungsblatt über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt.
- (3) Wird die Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Fläche verändert, hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Absatz 1 entsprechend.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Die Zwölfte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

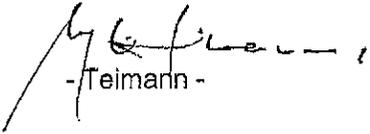
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welver, den 27/05/2010  
Az.: 1.2 - 66 26.03/3

Der Bürgermeister

  
-Teimann-

**Dreizehnte Satzung zur Änderung  
der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung  
der GEMEINDE WELVER  
vom 16.12.2010**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) und der §§ 4, 6, 7 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Gemeinde Welper vom 28.10.1997 – in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Welper in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Satzungsänderung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welper vom 28.10.1997 in der Fassung der Zwölften Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welper vom 27.05.2010 wird im Einzelnen wie folgt geändert:

Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

**§ 10 a  
Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Gemeinde Welper erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 11).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 11a).

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**§ 11  
Schmutzwassergebühr**

- (1) Die Gebühr i. S. d. § 10 a Abs. 1 dieser Satzung wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Berechnungseinheit ist der cbm Abwasser.

In § 11 wird Abs. 8 ersatzlos gestrichen.

Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

## § 11 a Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) In folgenden Ausnahmefällen kann die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Fläche reduziert werden:
  1. eingeschränkt wasserdurchlässige Flächen, insbesondere Schotter, Rasengittersteine, Porenpflaster und ähnliche Befestigungen
  2. Gründächer
  3. Regenwassernutzungsanlagen
- (3) Die jeweiligen tatsächlichen Grundstücksflächen der teilweise wasserdurchlässigen Flächen werden zu 75 % als bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Grundstücksfläche veranlagt. Die Nachweispflicht für die eingeschränkte Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit der Grundstücksflächen liegt beim Gebührenpflichtigen. Die Versickerungsfähigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit der jeweiligen Flächen sind, soweit seitens der Gemeinde Welver Zweifel an der Versickerungsfähigkeit bestehen, durch den Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch Einholung eines geeigneten Sachverständigengutachtens zu belegen. Ausnahmen hiervon kann die Gemeinde Welver auf Antrag zulassen. Bestehen Zweifel, ob von einer Grundstücksfläche Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann, liegt die Nachweispflicht beim Gebührenpflichtigen. Gegebenenfalls muss er den Nachweis auf seine Kosten durch Einholung eines geeigneten Sachverständigengutachtens erbringen.

Die eingeschränkte Wasserdurchlässigkeit von Porenpflaster wird für einen Zeitraum von 5 Jahren ab Fertigstellung der Maßnahme anerkannt. Danach erfolgt keine Ermäßigung dieser Flächen mehr auf 75 %, es sei denn, es wird vom Grundstückseigentümer unaufgefordert ein Nachweis über die Aufbereitung der Fläche eingereicht. Bei der Ersterhebung wird davon ausgegangen, dass das vorhandene Öko-Pflaster ab dem 01.01.2008 vorhanden ist.
- (4) Gründächer sind Dachflächen, die zusammenhängend eine Größe von mindestens 10 m<sup>2</sup> erreichen und zum Zwecke der Begrünung mit einem mindestens 6 cm starken wasserspeichernden Substrat versehen sind. Kiesfilterschichten, Dränplatten und -schüttungen, Wurzelschutzfolien, Vliese u.ä. gelten nicht als wasserspeicherfähig. Gründächer werden mit 70 % der überbauten Flächen angesetzt. Für die Nachweispflicht gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) Wenn der Gebührenpflichtige auf seinem Grundstück Niederschlagswasser, das von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächen nach Abs. 1 abfließt, in einer Regenwassernutzungsanlage / Zisterne oder einer Brauchwasseranlage sammelt, die mit einem (Not-) Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist und deren Rückhaltevolumen eine Mindestgröße von 30 Litern Niederschlagswasser pro m<sup>2</sup> der angeschlossenen bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche aufweist, werden auf Antrag des Gebührenpflichtigen nur 70 % dieser Grundstücksflächen als gebührenpflichtig veranlagt. Voraussetzung für die Anwendung der vorgenannten Regelung ist, dass das Speichervolumen der Anlage mindestens 4 m<sup>3</sup> beträgt und die Anlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Befinden sich auf dem Grundstück des Gebührenpflichtigen mehrere Anlagen, sind die jewei-

ligen Speichervolumina zur Berechnung des erforderlichen Mindestvolumens zu addieren.

§ 12 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt je cbm Abwasser **3,61 €**.
- (2) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche i.S.d. § 11 a Abs. 1 **0,87 €**.

§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind
  - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte, des Grundstücks, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht bzw. auf oder von dem aus die Kleineinleitung erfolgt,
  - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
  - c) die Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 2 Inkrafttreten

Die Dreizehnte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

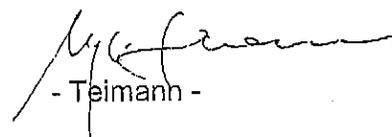
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welver, den  
Az.: 1.2 - 66 26.03/3

*16/12/2010*

Der Bürgermeister

  
- Teimann -

Nachkalkulation der Abwassergebühren für 2008

Anlage 1

Pos.	Konto-Nr.	Bezeichnung	Insgesamt [EUR]	Anteil SW [%]	SW [EUR]	Anteil RW [%]	RW [EUR]
		<b>Erträge</b>					
1	448802	Kostenerstattungen aus Versicherungsleistungen (RW)	-248,12			100,00	-248,12
2	4811	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (Anteil LV aus Produkt 1120)	-29.684,46	100,00	-29.684,46	-	-
3		Gesamterträge	<b>-29.932,58</b>		<b>-29.684,46</b>		<b>-248,12</b>
		<b>Aufwendungen</b>					
4		<b>Personalkosten</b>					
5	5011-5032	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (SW)	99.397,00	56,32	55.980,39	43,68	43.416,61
6	5211	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (RW)	16.064,18	100,00	16.064,18		0,00
7	5211	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (MW)	3.667,65	-		100,00	3.667,65
8	5211	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (MW)	43.707,28	44,80	19.580,86	55,20	24.126,42
9	523302	Lippeverbandsbeitrag SW	470.318,04	100,00	470.318,04	-	-
10	523302	Lippeverbandsbeitrag RW	27.393,96	-		100,00	27.393,96
11	524102	Versicherungsaufwendungen für Grundstücke und bauliche Anlagen (SW)	1.004,62	100,00	1.004,62	-	-
12	524104	Stromaufwendungen (RW)	58,93	-		100,00	58,93
13	524104	Stromaufwendungen (SW)	22.938,22	100,00	22.938,22	-	-
14	524104	Stromaufwendungen (MW)	66.366,38	44,80	29.732,14	55,20	36.634,24
15	524105	Wasseraufwendungen (Frischwasser) (SW)	513,03	100,00	513,03	-	-
16	524105	Wasseraufwendungen (Frischwasser) (MW)	725,40	44,80	324,98	55,20	400,42
17	525102	Instandsetzungsaufwendungen, Materialaufwendungen, Ersatzteile etc. (SW)	109,09	100,00	109,09	-	-
18	525102	Instandsetzungsaufwendungen, Materialaufwendungen, Ersatzteile etc. (MW)	1.395,72	44,80	625,28	55,20	770,44
19	525103	Kfz.-Versicherungen, Kfz.-Steuer (MW)	565,83	44,80	253,49	55,20	312,34
20	525500	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens (SW)	466,95	100,00	466,95	-	-
21	528102	Werkzeuge, Arbeitsmittel und ähnliches (SW)	11,90	100,00	11,90	-	-
22	528102	Werkzeuge, Arbeitsmittel und ähnliches (MW)	387,61	44,80	173,65	55,20	213,96
23	529103	Deponiebenutzungsgebühren (MW)	467,62	44,80	209,49	55,20	258,13
24	529112	Aufwendungen für Schädlingsbekämpfung (MW)	53,85	44,80	24,12	55,20	29,73
25	529199	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen (SW)	245,00	100,00	245,00	-	-
26	541203	Dienst- und Schutzkleidungsaufwendungen (MW)	182,21	44,80	81,63	55,20	100,58

Nachkalkulation der Abwassergebühren für 2008

Anlage 1

Pos.	Konto-Nr.	Bezeichnung	insgesamt [EUR]	Anteil SW [%]	SW [EUR]	Anteil RW [%]	RW [EUR]
27	542901	Aufwendungen Kommunikations-/EDV-Dienstleistungen, -wartungsverträge etc.	952,00	100,00	952,00	-	-
28	543102	Fermeldeaufwendungen (SW)	521,11	100,00	521,11	-	-
29	543102	Fermeldeaufwendungen (MW)	194,14	44,80	86,97	55,20	107,17
30	543108	Mitgliedsbeiträge (MW)	291,00	100,00	291,00	-	0,00
31	543108	Mitgliedsbeiträge (SW)	2.308,18	100,00	2.308,18	-	-
32	543109	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche -Aufwendungen (SW)	10.200,00	100,00	10.200,00	-	-
33	543111	Aufwendungen für Hygieneartikel (MW)	85,37	44,80	38,25	55,20	47,12
34	543199	Sonstige Geschäftsaufwendungen (MW)	2,99	44,80	1,34	55,20	1,65
35	5441	Steuern, Versicherungen, Schadenfälle (MW)	5.344,31	44,80	2.394,25	55,20	2.950,06
36	544101	Abwasserabgabe SW (Umlage LV)	21.903,48	100,00	21.903,48	-	-
37	544101	Abwasserabgabe RW (Umlage LV)	51.812,47	-	-	100,00	51.812,47
38	544101	Abwasserabgabe MW (Umlage LV)	-19.432,00	44,80	-8.705,64	55,20	-10.726,46
39	544101	Abwasserabgabe an das Land (RW)	-	-	-	100,00	0,00
40	5711	kalkulatorische Abschreibungen (SW)	160.942,99	100,00	160.942,99	-	-
41	5711	kalkulatorische Abschreibungen (RW)	186.132,74	-	-	100,00	186.132,74
42	5711	kalkulatorische Abschreibungen (MW)	297.870,00	44,80	133.445,76	55,20	164.424,24
43	5711	kalkulatorische Zinsen 6,17 % (SW)	138.856,53	100,00	138.856,53	-	-
44	5711	kalkulatorische Zinsen 6,17 % (RW)	200.531,23	-	-	100,00	200.531,23
45	5711	kalkulatorische Zinsen 6,17 % (MW)	409.279,67	44,80	183.357,29	55,20	225.922,38
46	5811	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	37.752,00	56,32	21.261,93	43,68	16.490,07
47		Gesamtaufwendungen	2.231.656,10		1.256.828,16		974.827,94
48		Gebührenbedarf			1.256.828,16		974.827,94
49		Überschuss aus Betriebsergebnis			-		-
50		Unterdeckung aus Betriebsergebnis 2006	76.029,16	56,32	42.819,62	43,68	33.209,54
51		bereinigter Gebührenbedarf	2.307.685,26		1.299.647,78		1.008.037,48
52		Fischwasserverbrauch (cbm)			392.158,00		

Nachkalkulation der Abwassergebühren für 2008

Anlage 1

Pos.	Konto-Nr.	Bezeichnung	insgesamt [EUR]	Anteil SW [%]	SW [EUR]	Anteil RW [%]	RW [EUR]
53		abflusswirksame Fläche (qm)					1.288.556,00
54		Abwassergebühr je cbm Frischwasserverbrauch			3,3		
55		Abwassergebühr je qm abflusswirksamer Fläche					0,78

1.179.585,84 2.094.507,10 56,32  
 914.921,26 43,68

## BAB 1110 Mischwasserbeseitigung (MW)

Text	Buchung
<b>ERGEBNISRECHNUNG</b>	
1 Steuern und Ähnliche Abgaben	0,00
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-67.231,00
4161000000 ERTRÄGE A_4161000000	0,00
4161010000 ERTRÄGE A_4161010000	-4.530,00
4161060000 ERTRÄGE A_4161060000	-62.701,00
3 Sonstige Transfererträge	0,00
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentg.	-1.760.039,24
4321010000 ABWASSERG_4321010000	-1.719.541,88
4371010000 ERTRÄGE A_4371010000	-33.561,94
4381000000 ERTRÄGE A_4381000000	-6.935,42
5 Privat-rechtliche Leistungsentg.	0,00
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-8.835,01
4488000000 ERSTATTUN_4488000000	-140,00
4488010000 ERSTATTUN_4488010000	-8.695,01
7 Sonstige ordentliche Erträge	-7.909,59
4521000000 ERSTATTUN_4521000000	-7.909,59
8 Aktivierte Eigenleistungen	0,00
9 Bestandsveränderungen	0,00
<b>10 Ordentliche Erträge</b>	<b>-1.844.014,84</b>
11 Personalaufwendungen	177.728,78
5011000000 DIENSTAUF_5011000000	8.699,41
5012000000 DIENSTAUF_5012000000	133.431,22
5022000000 BEITRÄGE_5022000000	9.742,51
5032000000 BEITRÄGE_5032000000	25.855,64
12 Versorgungsaufwendungen	0,00
13 Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	174.826,74
5211000000 UNTERHALT_5211000000	43.707,28
5241040000 STROMAUFW_5241040000	66.366,38
5241050000 WASSERAUF_5241050000	725,40
5241990000 SONSTIGE_5241990000	0,00
5251020000 INSTANDSE_5251020000	1.395,72
5251030000 KFZ-VERSI_5251030000	565,83
5281020000 WERKZEUGE_5281020000	387,61
5291030000 DEPONIEBE_5291030000	467,62
5291110000 AUFWENDUN_5291110000	61.157,05
5291120000 AUFWENDUN_5291120000	53,85
14 Bilanzielle Abschreibungen	296.195,00
5711000000 ABSCHREIB_5711000000	0,00
5711010000 ABSCHREIB_5711010000	1.675,00
5711120000 ABSCHREIB_5711120000	291.665,00
5711170000 ABSCHREIB_5711170000	2.075,00
5711180000 ABSCHREIB_5711180000	780,00
15 Transferaufwendungen	0,00
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	-13.331,98
5412030000 DIENST- U_5412030000	182,21
5431020000 FERNMELDE_5431020000	194,14
5431080000 MITGLIEDS_5431080000	291,00
5431110000 AUFWENDUN_5431110000	85,37
5431990000 SONSTIGE_5431990000	2,99
5441000000 STEUERN,_5441000000	5.344,31
5441010000 ABWASSERA_5441010000	-19.432,00
<b>17 Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>635.418,54</b>
18 ERGEBNIS. D. LFD. VERWALTUNGSTÄTIGK.	-1.208.596,30
19 Finanzerträge	0,00

**BAB 1110 Mischwasserbeseitigung (MW)**

Text	Buchung
20 Zinsen und sonstige Aufwendungen	0,00
21 FINANZERGEBNIS	0,00
22 ORDENTLICHES ERGEBNIS	-1.208.596,30
23 Außerordentliche Erträge	0,00
24 Außerordentliche Aufwendungen	0,00
25 AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS	0,00
26 JAHRESERGEBNIS	-1.208.596,30

# BAB 1111 Schmutzwasserbeseitigung (SW)

Text	Buchung
<b>ERGEBNISRECHNUNG</b>	
1 Steuern und Ähnliche Abgaben	0,00
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-35.936,00
4161060000 ERTRÄGE A_4161060000	-35.936,00
3 Sonstige Transfererträge	0,00
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentg.	-87.209,13
4321010000 ABWASSERG_4321010000	-67.768,98
4371010000 ERTRÄGE A_4371010000	-19.440,15
5 Privat-rechtliche Leistungsentg.	0,00
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00
7 Sonstige ordentliche Erträge	-118,40
4571010000 ERTRÄGE A_4571010000	-118,40
8 Aktivierte Eigenleistungen	0,00
9 Bestandsveränderungen	0,00
<b>10 Ordentliche Erträge</b>	<b>-123.263,53</b>
11 Personalaufwendungen	0,00
12 Versorgungsaufwendungen	0,00
13 Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	511.671,03
5211000000 UNTERHALT_5211000000	16.064,18
5233020000 LIPPEVERB_5233020000	470.318,04
5241020000 VERSICHER_5241020000	1.004,62
5241040000 STROMAUFW_5241040000	22.938,22
5241050000 WASSERAUF_5241050000	513,03
5251020000 INSTANDSE_5251020000	109,09
5255000000 UNTERHALT_5255000000	466,95
5281020000 WERKZEUGE_5281020000	11,90
5291110000 AUFWENDUN_5291110000	0,00
5291990000 AUFWENDUN_5291990000	245,00
14 Bilanzielle Abschreibungen	160.942,99
5711000000 ABSCHREIB_5711000000	0,00
5711120000 ABSCHREIB_5711120000	160.942,99
15 Transferaufwendungen	0,00
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	35.884,77
5429010000 AUFWENDUN_5429010000	952,00
5431020000 FERNMELDE_5431020000	521,11
5431080000 MITGLIEDS_5431080000	2.308,18
5431090000 SACHVERST_5431090000	10.200,00
5441010000 ABWASSERA_5441010000	21.903,48
<b>17 Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>708.498,79</b>
18 ERGEBNIS. D. LFD. VERWALTUNGSTÄTIGK.	585.235,26
19 Finanzerträge	0,00
20 Zinsen und sonstige Aufwendungen	0,00
21 FINANZERGEBNIS	0,00
<b>22 ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>585.235,26</b>
23 Außerordentliche Erträge	0,00
24 Außerordentliche Aufwendungen	0,00
<b>25 AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>0,00</b>
<b>26 JAHRESERGEBNIS</b>	<b>585.235,26</b>

## BAB 1112 Regenwasserbeseitigung (RW)

Seite: 1

Text	Buchung
ERGEBNISRECHNUNG	
1 Steuern und Ähnliche Abgaben	0,00
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-41.528,00
4161060000 ERTRÄGE A_4161060000	-41.528,00
3 Sonstige Transfererträge	0,00
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentg.	-24.042,47
4321010000 ABWASSERG_4321010000	-1.532,46
4371010000 ERTRÄGE A_4371010000	-22.510,01
5 Privat-rechtliche Leistungsentg.	0,00
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-248,12
4488020000 KOSTENERS_4488020000	-248,12
7 Sonstige ordentliche Erträge	0,00
8 Aktivierte Eigenleistungen	0,00
9 Bestandsveränderungen	0,00
<b>10 Ordentliche Erträge</b>	<b>-65.818,59</b>
11 Personalaufwendungen	0,00
12 Versorgungsaufwendungen	0,00
13 Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	31.120,54
5211000000 UNTERHALT_5211000000	3.667,65
5233020000 LIPPEVERB_5233020000	27.393,96
5241040000 STROMAUFW_5241040000	58,93
14 Bilanzielle Abschreibungen	186.132,74
5711120000 ABSCHREIB_5711120000	186.132,74
15 Transferaufwendungen	0,00
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	51.812,47
5441010000 ABWASSERA_5441010000	51.812,47
<b>17 Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>269.065,75</b>
18 ERGEBNIS. D. LFD. VERWALTUNGSTÄTIGK.	203.247,16
19 Finanzerträge	0,00
20 Zinsen und sonstige Aufwendungen	0,00
21 FINANZERGEBNIS	0,00
22 ORDENTLICHES ERGEBNIS	203.247,16
23 Außerordentliche Erträge	0,00
24 Außerordentliche Aufwendungen	0,00
25 AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS	0,00
26 JAHRESERGEBNIS	203.247,16

## Anlagespiegel 2008

16.09.2011 12:34:52

Angefordert von: Rotering, Stephan

Seite 1

AHK31.12.2007/EUR	Zugänge/EUR (Zuschüsse)	Abgänge/EUR (Zuschüsse)	Umbuchungen/EUR (Zuschüsse)	Zuschreibungen/EUR (Zuschüsse)	AFAKum/EUR	BW31.12.2008/EUR (Zuschuss)	BW31.12.2007/EUR (Zuschuss)	AFA/EUR (AFAZuschuss)
Summe Anlagenkontyp Entw. u. Abwasseranlagen	17.785,51	0,00	101.250,23	0,00	4.473.463,74	4.843.551,00	4.910.648,00	186.132,74
Zuschuss	-7.832,01	0,00	0,00	0,00	-1.474.665,01	-1.593.450,00	-1.649.656,00	0,00
<b>Gesamtsumme</b>	<b>17.785,51</b>	<b>0,00</b>	<b>101.250,23</b>	<b>0,00</b>	<b>4.473.463,74</b>	<b>4.843.551,00</b>	<b>4.910.648,00</b>	<b>186.132,74</b>
Zuschuss	-7.832,01	0,00	0,00	0,00	-1.474.665,01	-1.593.450,00	-1.649.656,00	0,00

Geschäftsjahr=2008; Periode=1...13; S/H/K=Neues Finanzwesen; Kostenrechnung=Produkt/ Leistung/ Inv.-Maßn.; Abrechnungsobjekt=1112; Nur Summe pro Anlagenart drucken; Simulierte Daten einbeziehen; Zuschüsse ausweisen; Zuschüsse summieren; Abgegangene Anlagen ausweisen; Sortierung='Anlagenkontyp'

## Anlagespiegel 2008

AHK31.12.2007/EUR	Zugänge/EUR (Zuschüsse)	Abgänge/EUR (Zuschüsse)	Umbuchungen/EUR (Zuschüsse)	Zuschreibungen/EUR (Zuschüsse)	AFAKum/EUR (Zuschüsse)	BW31.12.2008/EUR (Zuschuss)	BW31.12.2007/EUR (Zuschuss)	AFA/EUR (AFAZuschuss)
Summe Anlagenkontotyp Anlagen im Bau - Tiefbaumaßn.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuschuss	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Anlagenkontotyp Entw. u. Abwasseranlagen	189.435,40	0,00	16.545,59	0,00	4.525.833,99	3.402.306,00	3.357.268,00	160.942,99
Zuschuss	-79.471,55	0,00	0,00	0,00	-1.456.421,55	-1.151.795,00	-1.127.818,00	0,00
Gesamtsumme	7.722.159,00	189.435,40	16.545,59	0,00	4.525.833,99	3.402.306,00	3.357.268,00	160.942,99
Zuschuss	-79.471,55	0,00	0,00	0,00	-1.456.421,55	-1.151.795,00	-1.127.818,00	0,00

Geschäftsjahr=2008; Periode=1...13; S/H/K=Neues Finanzwesen; Kostenrechnung=Produkt/ Leistung/ Inv.-Maßn.; Abrechnungsobjekt=11111; Nur Summe pro Anlagenart drucken; Simulierte Daten einbeziehen; Zuschüsse ausweisen; Zuschüsse summieren; Abgegangene Anlagen ausweisen; Sortierung=Anlagenkontotyp

## Anlagespiegel 2008

Angefordert von: Rotering, Stephan

16.09.2011 09:08:23

AHK31.12.2007/EUR	Zugänge/EUR (Zuschüsse)	Abgänge/EUR (Zuschüsse)	Umbuchungen/EUR (Zuschüsse)	Zuschreibungen/EUR (Zuschüsse)	AFAKum/EUR (Zuschüsse)	BW31.12.2008/EUR (Zuschüsse)	BW31.12.2007/EUR (Zuschüsse)	AFA/EUR (AFAZuschuss)
Summe Anlagenkontyp Anlagen im Bau - Tiefbaumaßn.	574.053,41	0,00	-882.744,82	0,00	0,00	0,00	308.691,41	0,00
Zuschuss	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Anlagenkontyp BGA	3.900,00	0,00	0,00	0,00	780,00	3.120,00	0,00	780,00
Zuschuss	-3.900,00	0,00	0,00	0,00	-780,00	-3.120,00	0,00	0,00
Summe Anlagenkontyp Entw. u. Abwasseranlagen	7.437,00	0,00	764.949,00	0,00	4.715.037,00	9.412.322,00	8.931.601,00	291.665,00
Zuschuss	-15.454,94	0,00	0,00	0,00	-1.502.429,94	-2.919.673,00	-3.000.481,00	0,00
Summe Anlagenkontyp Grund, Boden Infrastrukturverm	140.733,00	0,00	0,00	0,00	0,00	140.733,00	0,00	0,00
Zuschuss	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Anlagenkontyp Immaterielle Vermögensgegenst.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuschuss	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Anlagenkontyp Maschinen, Tech.-Anl. Fahrzeuge	8.300,00	0,00	0,00	0,00	2.075,00	6.225,00	0,00	2.075,00
Zuschuss	-8.300,00	0,00	0,00	0,00	-2.075,00	-6.225,00	0,00	0,00
Gesamtsumme	734.423,41	0,00	-117.795,82	0,00	4.721.242,00	9.585.850,00	9.267.092,41	297.870,00
Zuschuss	-27.654,94	0,00	0,00	0,00	-1.508.634,94	-2.992.468,00	-3.027.281,00	0,00

Geschäftsjahr=2008; Periode=1...13; S/H/K=Neues Finanzwesen; Kostenrechnung=Produkt/ Leistung/ Inv.-Maßn.; Abrechnungsobjekt=1110; Nur Summe pro Anlagenart drucken; Simulierte Daten einbeziehen; Zuschüsse ausweisen; Zuschüsse summieren; Abgegangene Anlagen ausweisen; Sortierung=Anlagenkontyp

Nachkalkulation der Abwassergebühren für 2009

Anlage 2

Pos.	Konto-Nr.	Bezeichnung	insgesamt [EUR]	Anteil SW [%]	SW [EUR]	Anteil RW [%]	RW [EUR]
		<b>Erträge</b>					
1	4521	Erstattung von Steuern, (MW)	-7.045,84	44,80	-3.156,54	55,20	-3.889,30
2	4811	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (Anteil LV aus Produkt 1120)	-25.583,52	100,00	-25.583,52	-	-
3		Gesamterträge	<b>-32.629,36</b>		<b>-28.740,06</b>		<b>-3.889,30</b>
		<b>Aufwendungen</b>					
4		<b>Personalkosten</b>					
5	5011-5032	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (SW)	128.228,00	57,01	73.102,78	42,99	55.125,22
6	5211	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (RW)	15.743,85	100,00	15.743,85	-	-
7	5211	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (MW)	3.818,34	-	-	100,00	3.818,34
8	5211	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (MW)	105.834,88	44,80	47.414,03	55,20	58.420,85
9	523302	Lippeverbandsbeitrag SW	473.138,00	100,00	473.138,00	-	-
10	523302	Lippeverbandsbeitrag RW	45.226,00	-	-	100,00	45.226,00
11	524102	Versicherungsaufwendungen für Grundstücke und bauliche Anlagen (SW)	445,98	100,00	445,98	-	-
12	524102	Versicherungsaufwendungen für Grundstücke und bauliche Anlagen (MW)	913,36	44,80	409,19	55,20	504,17
13	524104	Stromaufwendungen (RW)	74,83	-	-	100,00	74,83
14	524104	Stromaufwendungen (SW)	24.466,72	100,00	24.466,72	-	-
15	524104	Stromaufwendungen (MW)	75.093,58	44,80	33.641,92	55,20	41.451,66
16	524105	Wasseraufwendungen (Frischwasser) (SW)	379,12	100,00	379,12	-	-
17	524105	Wasseraufwendungen (Frischwasser) (MW)	857,78	44,80	384,29	55,20	473,49
18	524109	Wartungsaufwendungen für Brandmelde-, Blitzschutz-, Alarmanlagen etc. (SW)	7.800,45	100,00	7.800,45	-	-
19	524199	Sonstige Bewirtschaftungsaufwendungen (MW)	300,00	44,80	134,40	55,20	165,60
20	525102	Instandsetzungsaufwendungen, Materialaufwendungen, Ersatzteile etc. (MW)	1.472,57	44,80	659,71	55,20	812,86
21	525103	Kfz.-Versicherungen, Kfz.-Steuer (MW)	692,19	44,80	310,10	55,20	382,09
22	525500	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens (MW)	274,29	44,80	122,88	55,20	151,41
23	528102	Werkzeuge, Arbeitsmittel und ähnliches (MW)	118,72	44,80	53,19	55,20	65,53
24	541203	Dienst- und Schutzkleidungsaufwendungen (SW)	42,28	100,00	42,28	-	-
25	541203	Dienst- und Schutzkleidungsaufwendungen (MW)	542,44	44,80	243,01	55,20	299,43
26	542901	Aufwendungen Kommunikations-/EDV-Dienstleistungen, -wartungsverträge etc.	0,00	100,00	0,00	-	-

Nachkalkulation der Abwassergebühren für 2009

Anlage 2

Pos.	Konto-Nr.	Bezeichnung	insgesamt [EUR]	Anteil SW [%]	SW [EUR]	Anteil RW [%]	RW [EUR]
27	543102	Fermeldeaufwendungen (SW)	546,87	100,00	546,87	-	-
28	543102	Fermeldeaufwendungen (MW)	181,76	44,80	81,43	55,20	100,33
29	543108	Mitgliedsbeiträge (MW)	97,00	100,00	97,00	-	-
30	543108	Mitgliedsbeiträge (SW)	97,00	100,00	97,00	-	-
31	543108	Mitgliedsbeiträge (RW)	97,00	-	-	100,00	97,00
32	543111	Aufwendungen für Hygieneartikel (MW)	45,47	44,80	20,37	55,20	25,10
33	5441	Steuern, Versicherungen, Schadenfälle (SW)	2.071,50	100,00	2.071,50	-	-
34	5441	Steuern, Versicherungen, Schadenfälle (MW)	2.762,91	44,80	1.237,78	55,20	1.525,13
35	5441	Steuern, Versicherungen, Schadenfälle (RW)	690,50	-	-	100,00	690,50
36	544101	Abwasserabgabe SW (Umlage LV)	77.128,32	100,00	77.128,32	-	-
37	544101	Abwasserabgabe RW (Umlage LV)	51.760,93	-	-	100,00	51.760,93
38	544101	Abwasserabgabe MW (Umlage LV)	-60.312,00	44,80	-27.019,78	55,20	-33.292,22
39	544101	Abwasserabgabe an das Land (RW)	-	-	-	100,00	0,00
40	5711	kalkulatorische Abschreibungen (SW)	157.915,00	100,00	157.915,00	-	-
41	5711	kalkulatorische Abschreibungen (RW)	186.010,25	-	-	100,00	186.010,25
42	5711	kalkulatorische Abschreibungen (MW)	308.001,64	44,80	137.984,73	55,20	170.016,91
43	5711	kalkulatorische Zinsen 6,07 % (SW)	131.353,14	100,00	131.353,14	-	-
44	5711	kalkulatorische Zinsen 6,07 % (RW)	189.746,68	-	-	100,00	189.746,68
45	5711	kalkulatorische Zinsen 6,07 % (MW)	388.762,42	44,80	174.165,56	55,20	214.596,86
46	5811	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	43.937,00	57,01	25.048,48	42,99	18.888,52
47		Gesamtaufwendungen	2.333.727,41		1.330.479,26		1.003.248,15
48		Gebührenbedarf			1.330.479,26		1.003.248,15
49		Überschuss aus Betriebsergebnis			-		-
50		Unterdeckung aus Betriebsergebnis 2007	40.133,08	57,01	22.879,87	42,99	17.253,21
51		bereinigter Gebührenbedarf	2.373.860,49		1.353.359,13		1.020.501,36
52		Frischwasserverbrauch (cbm)			388.459,00		

Nachkalkulation der Abwassergebühren für 2009

Anlage 2

Pos	Konto-Nr.	Bezeichnung	Insgesamt [EUR]	Anteil SW [%]	SW [EUR]	Anteil RW [%]	RW [EUR]
53		abflusswirksame Fläche (qm)					1.288.556,00
54		Abwassergebühr je cbm Frischwasserverbrauch			3,48		
55		Abwassergebühr je qm abflusswirksamer Fläche					0,79

# BAB 1110 Mischwasserbeseitigung (MW)

Text	Buchung
<b>ERGEBNISRECHNUNG</b>	
1 Steuern und Ähnliche Abgaben	0,00
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-67.648,38
4161000000 ERTRÄGE A_4161000000	0,00
4161010000 ERTRÄGE A_4161010000	-5.161,38
4161060000 ERTRÄGE A_4161060000	-62.487,00
3 Sonstige Transfererträge	0,00
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentg.	-1.667.108,63
4321010000 ABWASSERG_4321010000	-1.633.368,09
4371010000 ERTRÄGE A_4371010000	-33.740,54
5 Privat-rechtliche Leistungsentg.	0,00
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-66.515,79
4488010000 ERSTATTUN_4488010000	-66.515,79
7 Sonstige ordentliche Erträge	-7.045,84
4521000000 ERSTATTUN_4521000000	-7.045,84
8 Aktivierte Eigenleistungen	0,00
9 Bestandsveränderungen	0,00
<b>10 Ordentliche Erträge</b>	<b>-1.808.318,64</b>
11 Personalaufwendungen	184.062,33
5011000000 DIENSTAUF_5011000000	9.163,17
5012000000 DIENSTAUF_5012000000	137.399,61
5022000000 BEITRÄGE_5022000000	10.809,13
5032000000 BEITRÄGE_5032000000	26.690,42
12 Versorgungsaufwendungen	0,00
13 Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	185.557,37
5211000000 UNTERHALT_5211000000	105.834,88
5241020000 VERSICHER_5241020000	913,36
5241040000 STROMAUFW_5241040000	75.093,58
5241050000 WASSERAUF_5241050000	857,78
5241990000 SONSTIGE_5241990000	300,00
5251020000 INSTANDSE_5251020000	1.472,57
5251030000 KFZ-VERSI_5251030000	692,19
5255000000 UNTERHALT_5255000000	274,29
5281020000 WERKZEUGE_5281020000	118,72
5291110000 AUFWENDUN_5291110000	0,00
14 Bilanzielle Abschreibungen	306.916,38
5711000000 ABSCHREIB_5711000000	0,00
5711010000 ABSCHREIB_5711010000	1.675,00
5711120000 ABSCHREIB_5711120000	301.755,00
5711170000 ABSCHREIB_5711170000	2.075,00
5711180000 ABSCHREIB_5711180000	821,64
5711190000 ABSCHREIB_5711190000	589,74
15 Transferaufwendungen	0,00
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	-50.182,89
5412030000 DIENST- U_5412030000	542,44
5431020000 FERNMELDE_5431020000	181,76
5431080000 MITGLIEDS_5431080000	97,00
5431090000 SACHVERST_5431090000	6.545,00
5441000000 STEUERN,_5441000000	2.762,91
5441010000 ABWASSERA_5441010000	-60.312,00
<b>17 Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>626.353,19</b>
18 ERGEBNIS. D. LFD. VERWALTUNGSTÄTIGK.	-1.181.965,45
19 Finanzerträge	0,00
20 Zinsen und sonstige Aufwendungen	0,00
21 FINANZERGEBNIS	0,00

**BAB 1110 Mischwasserbeseitigung (MW)**

<b>Text</b>	<b>Buchung</b>
22 ORDENTLICHES ERGEBNIS	-1.181.965,45
23 Außerordentliche Erträge	0,00
24 Außerordentliche Aufwendungen	0,00
25 AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS	0,00
26 JAHRESERGEBNIS	-1.181.965,45

# BAB 1111 Schmutzwasserbeseitigung (SW)

Text	Buchung
<b>ERGEBNISRECHNUNG</b>	
1 Steuern und Ähnliche Abgaben	0,00
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-35.187,59
4161010000 ERTRÄGE A_4161010000	-79,59
4161060000 ERTRÄGE A_4161060000	-35.108,00
3 Sonstige Transfererträge	0,00
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentg.	-86.153,86
4321010000 ABWASSERG_4321010000	-66.496,45
4371010000 ERTRÄGE A_4371010000	-19.657,41
5 Privat-rechtliche Leistungsentg.	0,00
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00
4488010000 ERSTATTUN_4488010000	0,00
7 Sonstige ordentliche Erträge	-117,00
4571010000 ERTRÄGE A_4571010000	-117,00
8 Aktivierte Eigenleistungen	0,00
9 Bestandsveränderungen	0,00
<b>10 Ordentliche Erträge</b>	<b>-121.458,45</b>
11 Personalaufwendungen	0,00
12 Versorgungsaufwendungen	0,00
13 Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	522.148,25
5211000000 UNTERHALT_5211000000	15.743,85
5233020000 LIPPEVERB_5233020000	473.138,00
5241020000 VERSICHER_5241020000	445,98
5241040000 STROMAUFW_5241040000	24.466,72
5241050000 WASSERAUF_5241050000	379,12
5241090000 WARTUNGS_5241090000	7.800,45
5291110000 AUFWENDUN_5291110000	174,13
14 Bilanzielle Abschreibungen	157.994,59
5711000000 ABSCHREIB_5711000000	0,00
5711120000 ABSCHREIB_5711120000	157.915,00
5711190000 ABSCHREIB_5711190000	79,59
15 Transferaufwendungen	0,00
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	79.931,44
5412030000 DIENST- U_5412030000	42,28
5431020000 FERNMELDE_5431020000	546,87
5431080000 MITGLIEDS_5431080000	97,00
5431110000 AUFWENDUN_5431110000	45,47
5441000000 STEUERN_5441000000	2.071,50
5441010000 ABWASSERA_5441010000	77.128,32
<b>17 Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>760.074,28</b>
18 ERGEBNIS. D. LFD. VERWALTUNGSTÄTIGK.	638.615,83
19 Finanzerträge	0,00
20 Zinsen und sonstige Aufwendungen	0,00
21 FINANZERGEBNIS	0,00
<b>22 ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>638.615,83</b>
23 Außerordentliche Erträge	0,00
24 Außerordentliche Aufwendungen	0,00
<b>25 AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>0,00</b>
<b>26 JAHRESERGEBNIS</b>	<b>638.615,83</b>

## BAB 1112 Regenwasserbeseitigung (RW)

Text	Buchung
<b>ERGEBNISRECHNUNG</b>	
1 Steuern und Ähnliche Abgaben	0,00
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-40.980,00
4161060000 ERTRÄGE A_4161060000	-40.980,00
3 Sonstige Transfererträge	0,00
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentg.	-23.159,10
4321010000 ABWASSERG_4321010000	-890,72
4371010000 ERTRÄGE A_4371010000	-22.268,38
5 Privat-rechtliche Leistungsentg.	0,00
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00
7 Sonstige ordentliche Erträge	0,00
8 Aktivierte Eigenleistungen	0,00
9 Bestandsveränderungen	0,00
<b>10 Ordentliche Erträge</b>	<b>-64.139,10</b>
11 Personalaufwendungen	0,00
12 Versorgungsaufwendungen	0,00
13 Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	63.471,45
5211000000 UNTERHALT_5211000000	3.818,34
5233020000 LIPPEVERB_5233020000	45.226,00
5241040000 STROMAUFW_5241040000	74,83
5291110000 AUFWENDUN_5291110000	14.352,28
14 Bilanzielle Abschreibungen	186.010,25
5711000000 ABSCHREIB_5711000000	0,00
5711120000 ABSCHREIB_5711120000	186.010,25
15 Transferaufwendungen	0,00
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	52.548,43
5431080000 MITGLIEDS_5431080000	97,00
5431090000 SACHVERST_5431090000	0,00
5441000000 STEUERN,_5441000000	690,50
5441010000 ABWASSERA_5441010000	51.760,93
<b>17 Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>302.030,13</b>
18 ERGEBNIS. D. LFD. VERWALTUNGSTÄTIGK.	237.891,03
19 Finanzerträge	0,00
20 Zinsen und sonstige Aufwendungen	0,00
21 FINANZERGEBNIS	0,00
22 ORDENTLICHES ERGEBNIS	237.891,03
23 Außerordentliche Erträge	0,00
24 Außerordentliche Aufwendungen	0,00
25 AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS	0,00
26 JAHRESERGEBNIS	237.891,03

## Anlagespiegel 2009

AHK31.12.2008/EUR	Zugänge/EUR (Zuschüsse)	Abgänge/EUR (Zuschüsse)	Umbuchungen/EUR (Zuschüsse)	Zuschreibungen/EUR (Zuschüsse)	AFAKum/EUR	BW31.12.2009/EUR (Zuschuss)	BW31.12.2008/EUR (Zuschuss)	AFA/EUR (AFAZuschuss)
Summe Anlagenkontyp Anlagen im Bau - Tiefbaumaßn.	3.431,25	0,00	-3.431,25	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuschuss	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Anlagenkontyp Entw. u. Abwasseranlagen	0,00	0,00	3.431,25	0,00	4.659.473,99	4.660.972,00	4.843.551,00	186.010,25
Zuschuss	-4.795,38	0,00	0,00	0,00	-1.537.913,39	-1.534.997,00	-1.593.450,00	-63.248,38
Gesamtsumme	3.431,25	0,00	0,00	0,00	4.659.473,99	4.660.972,00	4.843.551,00	186.010,25
Zuschuss	-4.795,38	0,00	0,00	0,00	-1.537.913,39	-1.534.997,00	-1.593.450,00	-63.248,38

Geschäftsjahr=2009; Periode=1...13; S/H/K=Neues Finanzwesen; Kostenrechnung=Produkt/ Leistung/ Inv.-Maßn.; Abrechnungsobjekt=1112; Nur Summe pro Anlagenart drucken; Simulierte Daten einbeziehen; Zuschüsse ausweisen; Zuschüsse summieren; Abgegangene Anlagen ausweisen; Sortierung=Anlagenkontyp

## Anlagespiegel 2009

16.09.2011 11:36:09

Angefordert von: Rotering, Stephan

AHK31.12.2008/EUR	Zugänge/EUR (Zuschüsse)	Abgänge/EUR (Zuschüsse)	Umbuchungen/EUR (Zuschüsse)	Zuschreibungen/EUR (Zuschüsse)	AFAKum/EUR	BW31.12.2009/EUR (Zuschuss)	BW31.12.2008/EUR (Zuschuss)	AFA/EUR (AFAZuschuss)
Summe Anlagenkonttyp Anlagen im Bau - Tiefbaumaßn.	19.603,73	0,00	0,00	0,00	0,00	19.603,73	0,00	0,00
Zuschuss	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Anlagenkonttyp Entw. u. Abwasseranlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	4.683.748,99	3.244.391,00	3.402.306,00	157.915,00
Zuschuss	-3.109,41	0,00	0,00	0,00	-1.511.303,96	-1.100.022,00	-1.151.795,00	-54.882,41
Gesamtsumme	19.603,73	0,00	0,00	0,00	4.683.748,99	3.263.994,73	3.402.306,00	157.915,00
Zuschuss	-3.109,41	0,00	0,00	0,00	-1.511.303,96	-1.100.022,00	-1.151.795,00	-54.882,41

Geschäftsjahr=2009; Periode=1...13; S/H/K=Neues Finanzwesen; Kostenrechnung=Produkt/ Leistung/ Inv.-Maßn.; Abrechnungsobjekt=1111; Nur Summe pro Anlagenart drucken; Simulierte Daten einbeziehen; Zuschüsse ausweisen; Zuschüsse summieren; Abgegangene Anlagen ausweisen; Sortierung=Anlagenkonttyp'

AH131.12.2008/EUR	Zugänge/EUR (Zuschüsse)	Abgänge/EUR (Zuschüsse)	Umbuchungen/EUR (Zuschüsse)	Zuschreibungen/EUR (Zuschüsse)	AFAKum/EUR	BW31.12.2009/EUR (Zuschuss)	BW31.12.2008/EUR (Zuschuss)	AFA/EUR (AFAZuschuss)
Summe Anlagenkontyp Anlagen im Bau - Tiefbaumaßn.	30.742,76	0,00	0,00	0,00	0,00	30.742,76	0,00	0,00
Zuschuss	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Anlagenkontyp BGA	488,64	0,00	0,00	0,00	1.601,64	2.787,00	3.120,00	821,64
Zuschuss	-488,64	0,00	0,00	0,00	-1.601,64	-2.787,00	-3.120,00	-821,64
Summe Anlagenkontyp Entw. u. Abwasseranlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	5.016.792,00	9.110.567,00	9.412.322,00	301.755,00
Zuschuss	-53.944,54	0,00	0,00	0,00	-1.598.657,48	-2.877.390,00	-2.919.673,00	-96.227,54
Summe Anlagenkontyp Grund, Boden Infrastrukturverm	140.733,00	0,00	0,00	0,00	0,00	140.733,00	140.733,00	0,00
Zuschuss	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Anlagenkontyp Immaterielle Vermögensgegenst.	0,00	0,00	0,00	0,00	6.700,00	20.100,00	23.450,00	3.350,00
Zuschuss	0,00	0,00	0,00	0,00	-6.700,00	-20.100,00	-23.450,00	-3.350,00
Summe Anlagenkontyp Maschinen, Tech-Anl. Fahrzeuge	0,00	0,00	0,00	0,00	4.150,00	4.150,00	6.225,00	2.075,00
Zuschuss	0,00	0,00	0,00	0,00	-4.150,00	-4.150,00	-6.225,00	-2.075,00
Gesamtsumme	31.231,40	0,00	0,00	0,00	5.029.243,64	9.309.079,76	9.585.850,00	308.001,64
Zuschuss	-54.433,18	0,00	0,00	0,00	-1.611.109,12	-2.904.427,00	-2.952.468,00	-102.474,18

Geschäftsjahr=2009; Periode=1...13; S/H/K=Neues Finanzwesen; Kostenrechnung=Produkt/ Leistung/ Inv.-Maßn.; Abrechnungsobjekt=1110; Nur Summe pro Anlagenart drucken; Simulierte Daten einbeziehen; Zuschüsse ausweisen; Zuschüsse summieren; Abgegangene Anlagen ausweisen; Sortierung='Anlagenkontyp'

Nachkalkulation der Abwassergebühren für 2010

Anlage 3

Pos.	Konto-Nr.	Bezeichnung	insgesamt [EUR]	Anteil SW [%]	SW [EUR]	Anteil RW [%]	RW [EUR]
		<b>Erträge</b>					
1	4811	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (Anteil LV aus Produkt 1120)	-27.575,27	100,00	-27.575,27	-	-
2		Gesamterträge	<b>-27.575,27</b>				<b>0,00</b>
		<b>Aufwendungen</b>					
3		Personalkosten	135.118,00	55,32	74.747,28	44,68	60.370,72
4	5011-5032	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (SW)	10.095,13	100,00	10.095,13	-	-
5	5211	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (RW)	4.428,04	-	-	100,00	4.428,04
6	5211	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (MW)	104.557,43	44,80	46.841,73	55,20	57.715,70
7	523302	Lippeverbandsbeitrag SW	485.097,86	100,00	485.097,86	-	-
8	523302	Lippeverbandsbeitrag RW	46.280,14	-	-	100,00	46.280,14
9	524102	Versicherungsaufwendungen für Grundstücke und bauliche Anlagen (SW)	373,15	100,00	373,15	-	-
10	524102	Versicherungsaufwendungen für Grundstücke und bauliche Anlagen (RW)	867,17	44,80	388,49	55,20	478,68
11	524104	Stromaufwendungen (RW)	107,13	-	-	100,00	107,13
12	524104	Stromaufwendungen (SW)	24.402,73	100,00	24.402,73	-	-
13	524104	Stromaufwendungen (MW)	77.416,62	44,80	34.682,65	55,20	42.733,97
14	524105	Wasseraufwendungen (Frischwasser) (SW)	389,63	100,00	389,63	-	-
15	524105	Wasseraufwendungen (Frischwasser) (RW)	879,01	44,80	393,80	55,20	485,21
16	524109	Wartungsaufwendungen für Brandmelde-, Blitzschutz-, Alarmanlagen etc. (SW)	8.396,64	100,00	8.396,64	-	-
17	524109	Wartungsaufwendungen für Brandmelde-, Blitzschutz-, Alarmanlagen etc. (RW)	637,94	44,80	285,80	55,20	352,14
18	525102	Instandsetzungsaufwendungen, Materialaufwendungen, Ersatzteile etc. (MW)	645,61	44,80	289,23	55,20	356,38
19	525103	Kfz.-Versicherungen, Kfz.-Steuer (MW)	104,80	44,80	46,95	55,20	57,85
20	528102	Werkzeuge, Arbeitsmittel und ähnliches (MW)	66.005,95	-	-	100,00	66.005,95
21	529199	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen (RW)	2.674,75	44,80	1.198,29	55,20	1.476,46
22	529199	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen (MW)	85,53	44,80	38,32	55,20	47,21
23	541203	Dienst- und Schutzkleidungsaufwendungen (MW)	538,34	100,00	538,34	-	-
24	543102	Fermeldeaufwendungen (SW)	197,31	44,80	88,39	55,20	108,92
25	543102	Fermeldeaufwendungen (RW)	4.898,68	-	-	100,00	4.898,68
26	543101	Portoaufwendungen (RW)					

Nachkalkulation der Abwassergebühren für 2 0 1 0

Anlage 3

Pos	Konto-Nr.	Bezeichnung	insgesamt [EUR]	Anteil SW [%]	SW [EUR]	Anteil RW [%]	RW [EUR]
27	543108	Mitgliedsbeiträge (MW)	97,00	100,00	97,00	-	-
28	543108	Mitgliedsbeiträge (SW)	2.405,18	100,00	2.405,18	-	-
29	543108	Mitgliedsbeiträge (RW)	97,00	-	-	100,00	97,00
30	543109	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche -Aufwendungen (SW)	504,00	100,00	504,00	-	-
31	543109	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche -Aufwendungen (RW)	8.687,00	-	-	100,00	8.687,00
32	543111	Aufwendungen für Hygieneartikel (MW)	52,60	44,80	23,56	55,20	29,04
33	5441	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle (SW)	2.360,54	100,00	2.360,54	-	-
34	5441	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle (MW)	3.195,64	44,80	1.431,65	55,20	1.763,99
35	5441	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle (RW)	738,72	-	-	100,00	738,72
36	544101	Abwasserabgabe SW (Umlage LV)	52.198,00	100,00	52.198,00	-	-
37	544101	Abwasserabgabe RW (Umlage LV)	25.227,62	-	-	100,00	25.227,62
38	544101	Abwasserabgabe MW (Umlage LV)	-26.622,00	44,80	-11.926,66	55,20	-14.695,34
39	544101	Abwasserabgabe an das Land (RW)	-	-	-	100,00	0,00
40	5711	kalkulatorische Abschreibungen (SW)	154.323,00	100,00	154.323,00	-	-
41	5711	kalkulatorische Abschreibungen (RW)	182.182,00	-	-	100,00	182.182,00
42	5711	kalkulatorische Abschreibungen (MW)	294.983,50	44,80	132.152,61	55,20	162.830,89
43	5711	kalkulatorische Zinsen 6,00 % (SW)	125.521,69	100,00	125.521,69	-	-
44	5711	kalkulatorische Zinsen 6,00 % (RW)	180.391,14	-	-	100,00	180.391,14
45	5711	kalkulatorische Zinsen 6,00 % (MW)	374.549,45	44,80	167.798,15	55,20	206.751,30
46	5811	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	45.765,00	55,32	25.317,20	44,68	20.447,80
47		Gesamtaufwendungen	2.373.279,40		1.312.925,06		1.060.354,34
48		Gebührenbedarf			1.312.925,06		1.060.354,34
49		Überschuss aus Betriebsergebnis		-	-	-	-
50		Unterdeckung aus Betriebsergebnis		-	-	-	-
51		bereinigter Gebührenbedarf	2.373.279,40		1.312.925,06		1.060.354,34
52		Frischwasserverbrauch (cbm)			388.245,00		

Nachkalkulation der Abwassergebühren für 2010

Anlage 3

Pos	Konto-Nr.	Bezeichnung	insgesamt [EUR]	Anteil SW [%]	SW [EUR]	Anteil RW [%]	RW [EUR]
53		abflusswirksame Fläche (qm)					1.288.556,00
54		Abwassergebühr je cbm Frischwasserverbrauch			3,38		
55		Abwassergebühr je qm abflusswirksamer Fläche					0,82

## BAB 1110 Mischwasserbeseitigung (MW)

Seite: 1

Text	Buchung
<b>ERGEBNISRECHNUNG</b>	
1 Steuern und Ähnliche Abgaben	0,00
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-64.064,00
4161000000 ERTRÄGE A_4161000000	0,00
4161010000 ERTRÄGE A_4161010000	-4.591,00
4161060000 ERTRÄGE A_4161060000	-59.473,00
3 Sonstige Transfererträge	0,00
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentg.	-1.689.652,11
4321010000 ABWASSERG_4321010000	-1.656.203,11
4371010000 ERTRÄGE A_4371010000	-33.449,00
5 Privat-rechtliche Leistungsentg.	0,00
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-10.839,82
4488010000 ERSTATTUN_4488010000	-10.839,82
7 Sonstige ordentliche Erträge	0,00
8 Aktivierte Eigenleistungen	0,00
9 Bestandsveränderungen	0,00
<b>10 Ordentliche Erträge</b>	<b>-1.764.555,93</b>
11 Personalaufwendungen	182.875,63
5011000000 DIENSTAUF_5011000000	8.674,05
5012000000 DIENSTAUF_5012000000	137.348,77
5022000000 BEITRÄGE_5022000000	10.262,92
5032000000 BEITRÄGE_5032000000	26.589,89
12 Versorgungsaufwendungen	0,00
13 Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	188.025,47
5211000000 UNTERHALT_5211000000	104.557,43
5241020000 VERSICHER_5241020000	867,17
5241040000 STROMAUFW_5241040000	77.416,62
5241050000 WASSERAUF_5241050000	879,01
5241990000 SONSTIGE_5241990000	0,00
5251020000 INSTANDSE_5251020000	637,94
5251030000 KFZ-VERSI_5251030000	645,61
5281020000 WERKZEUGE_5281020000	104,80
5291110000 AUFWENDUN_5291110000	242,14
5291990000 AUFWENDUN_5291990000	2.674,75
14 Bilanzielle Abschreibungen	293.536,01
5711000000 ABSCHREIB_5711000000	0,00
5711010000 ABSCHREIB_5711010000	1.910,75
5711120000 ABSCHREIB_5711120000	288.246,00
5711170000 ABSCHREIB_5711170000	2.075,00
5711180000 ABSCHREIB_5711180000	841,00
5711190000 ABSCHREIB_5711190000	463,26
15 Transferaufwendungen	0,00
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	-22.993,92
5412030000 DIENST- U_5412030000	85,53
5431020000 FERNMELDE_5431020000	197,31
5431080000 MITGLIEDS_5431080000	97,00
5431090000 SACHVERST_5431090000	0,00
5431110000 AUFWENDUN_5431110000	52,60
5441000000 STEUERN, _5441000000	3.195,64
5441010000 ABWASSERA_5441010000	-26.622,00
<b>17 Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>641.443,19</b>
18 ERGEBNIS. D. LFD. VERWALTUNGSTÄTIGK.	-1.123.112,74
19 Finanzerträge	0,00
20 Zinsen und sonstige Aufwendungen	0,00
21 FINANZERGEBNIS	0,00

**BAB 1110 Mischwasserbeseitigung (MW)**

<b>Text</b>	<b>Buchung</b>
22 ORDENTLICHES ERGEBNIS	-1.123.112,74
23 Außerordentliche Erträge	0,00
24 Außerordentliche Aufwendungen	0,00
25 AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS	0,00
26 JAHRESERGEBNIS	-1.123.112,74

# BAB 1111 Schmutzwasserbeseitigung (SW)

Text	Buchung
<b>ERGEBNISRECHNUNG</b>	
1 Steuern und Ähnliche Abgaben	0,00
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-34.258,00
4161000000 ERTRÄGE A_4161000000	0,00
4161060000 ERTRÄGE A_4161060000	-34.258,00
3 Sonstige Transfererträge	0,00
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentg.	-90.760,29
4321010000 ABWASSERG_4321010000	-71.455,29
4371010000 ERTRÄGE A_4371010000	-19.305,00
5 Privat-rechtliche Leistungsentg.	0,00
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00
4488010000 ERSTATTUN_4488010000	0,00
7 Sonstige ordentliche Erträge	-117,00
4571010000 ERTRÄGE A_4571010000	-117,00
8 Aktivierte Eigenleistungen	0,00
9 Bestandsveränderungen	0,00
<b>10 Ordentliche Erträge</b>	<b>-125.135,29</b>
11 Personalaufwendungen	0,00
12 Versorgungsaufwendungen	0,00
13 Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	532.417,63
5211000000 UNTERHALT_5211000000	10.095,13
5233020000 LIPPEVERB_5233020000	485.097,86
5241020000 VERSICHER_5241020000	373,15
5241040000 STROMAUFW_5241040000	24.402,73
5241050000 WASSERAUF_5241050000	389,63
5241090000 WARTUNGS_5241090000	8.396,64
5291110000 AUFWENDUN_5291110000	3.662,49
14 Bilanzielle Abschreibungen	154.323,00
5711000000 ABSCHREIB_5711000000	0,00
5711120000 ABSCHREIB_5711120000	154.323,00
15 Transferaufwendungen	0,00
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	58.006,06
5429010000 AUFWENDUN_5429010000	0,00
5431020000 FERNMELDE_5431020000	538,34
5431080000 MITGLIEDS_5431080000	2.405,18
5431090000 SACHVERST_5431090000	504,00
5431110000 AUFWENDUN_5431110000	0,00
5441000000 STEUERN,_5441000000	2.360,54
5441010000 ABWASSERA_5441010000	52.198,00
<b>17 Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>744.746,69</b>
18 ERGEBNIS. D. LFD. VERWALTUNGSTÄTIGK.	619.611,40
19 Finanzerträge	0,00
20 Zinsen und sonstige Aufwendungen	0,00
21 FINANZERGEBNIS	0,00
<b>22 ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>619.611,40</b>
23 Außerordentliche Erträge	0,00
24 Außerordentliche Aufwendungen	0,00
<b>25 AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>0,00</b>
<b>26 JAHRESERGEBNIS</b>	<b>619.611,40</b>

## BAB 1112 Regenwasserbeseitigung (RW)

Text	Buchung
<b>ERGEBNISRECHNUNG</b>	
1 Steuern und Ähnliche Abgaben	0,00
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-40.008,00
4161000000 ERTRÄGE A_4161000000	0,00
4161060000 ERTRÄGE A_4161060000	-40.008,00
3 Sonstige Transfererträge	0,00
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentg.	-22.361,07
4321010000 ABWASSERG_4321010000	32,93
4371010000 ERTRÄGE A_4371010000	-22.394,00
5 Privat-rechtliche Leistungsentg.	0,00
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00
7 Sonstige ordentliche Erträge	0,00
8 Aktivierte Eigenleistungen	0,00
9 Bestandsveränderungen	0,00
<b>10 Ordentliche Erträge</b>	<b>-62.369,07</b>
11 Personalaufwendungen	0,00
12 Versorgungsaufwendungen	0,00
13 Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	116.821,26
5211000000 UNTERHALT_5211000000	4.428,04
5233020000 LIPPEVERB_5233020000	46.280,14
5241040000 STROMAUFW_5241040000	107,13
5291990000 AUFWENDUN_5291990000	66.005,95
14 Bilanzielle Abschreibungen	182.182,00
5711000000 ABSCHREIB_5711000000	0,00
5711120000 ABSCHREIB_5711120000	182.182,00
15 Transferaufwendungen	0,00
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	39.649,02
5431010000 PORTOAUFW_5431010000	4.898,68
5431080000 MITGLIEDS_5431080000	97,00
5431090000 SACHVERST_5431090000	8.687,00
5441000000 STEUERN,_5441000000	738,72
5441010000 ABWASSERA_5441010000	25.227,62
<b>17 Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>338.652,28</b>
18 ERGEBNIS. D. LFD. VERWALTUNGSTÄTIG.	276.283,21
19 Finanzerträge	0,00
20 Zinsen und sonstige Aufwendungen	0,00
21 FINANZERGEBNIS	0,00
22 ORDENTLICHES ERGEBNIS	276.283,21
23 Außerordentliche Erträge	0,00
24 Außerordentliche Aufwendungen	0,00
25 AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS	0,00
26 JAHRESERGEBNIS	276.283,21

## Anlagespiegel 2010

AHK31.12.2009/EUR	Zugänge/EUR (Zuschüsse)	Abgänge/EUR (Zuschüsse)	Umbuchungen/EUR (Zuschüsse)	Zuschreibungen/EUR (Zuschüsse)	AFAKum/EUR	BW31.12.2010/EUR (Zuschuss)	BW31.12.2009/EUR (Zuschuss)	AFA/EUR (AFAZuschuss)
Summe Anlagenkontyp Anlagen im Bau - Tiefbaumaßn.								
0,00	323,98	0,00	0,00	0,00	0,00	323,98	0,00	0,00
Zuschuss	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Anlagenkontyp Entw. u. Abwasseranlagen								
9.320.445,99	0,00	0,00	0,00	0,00	4.841.655,99	4.478.790,00	4.660.972,00	182.182,00
Zuschuss	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.600.315,39	-1.472.595,00	-1.534.997,00	-62.402,00
Gesamtsumme								
9.320.445,99	323,98	0,00	0,00	0,00	4.841.655,99	4.479.113,98	4.660.972,00	182.182,00
Zuschuss	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.600.315,39	-1.472.595,00	-1.534.997,00	-62.402,00

Geschäftsjahr=2010; Periode=1...13; S/H/K=Neues Finanzwesen; Kostenrechnung=Produkt/ Leistung/ Inv.-Maßn.; Abrechnungsobjekt=1112; Nur Summe pro Anlagenart drucken; Simulierte Daten einbeziehen; Zuschüsse ausweisen; Zuschüsse summieren; Abgegangene Anlagen ausweisen; Sortierung='Anlagenkontyp'

## Anlagespiegel 2010

16.09.2011 11:54:10

Angefordert von: Rotering, Stephan

AHK31.12.2009/EUR	Zugänge/EUR (Zuschüsse)	Abgänge/EUR (Zuschüsse)	Umbuchungen/EUR (Zuschüsse)	Zuschreibungen/EUR (Zuschüsse)	AFAKum/EUR	BW31.12.2010/EUR (Zuschuss)	BW31.12.2009/EUR (Zuschuss)	AFA/EUR (AFAZuschuss)
Summe Anlagenkonttyp Anlagen im Bau - Tierbaumaßn.								
19.603,73	28.698,45	0,00	0,00	0,00	0,00	48.302,18	19.603,73	0,00
Zuschuss	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Anlagenkonttyp Entw. u. Abwasseranlagen								
7.928.139,99	0,00	0,00	0,00	0,00	4.838.071,99	3.090.068,00	3.244.391,00	154.323,00
Zuschuss	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.564.983,96	-1.046.342,00	-1.100.022,00	-53.680,00
Gesamtsumme								
7.947.743,72	28.698,45	0,00	0,00	0,00	4.838.071,99	3.138.370,18	3.263.994,73	154.323,00
Zuschuss	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.564.983,96	-1.046.342,00	-1.100.022,00	-53.680,00

Geschäftsjahr=2010; Periode=1...13; S/H/K=Neues Finanzwesen'; Kostenrechnung=Produkt/ Leistung/ Inv.-Maßn.; Abrechnungsobjekt=1111; Nur Summe pro Anlagentyp drucken; Simulierte Daten einbeziehen; Zuschüsse ausweisen; Zuschüsse summieren; Abgegangene Anlagen ausweisen; Sortierung='Anlagenkonttyp'

## Anlagespiegel 2010

Angefordert von: Rotering, Stephan

16.09.2011 09:22:22

AHK31.12.2009/EUR	Zugänge/EUR (Zuschüsse)	Abgänge/EUR (Zuschüsse)	Umbuchungen/EUR (Zuschüsse)	Zuschreibungen/EUR (Zuschüsse)	AFAKum/EUR (Zuschüsse)	BW31.12.2010/EUR (Zuschüsse)	BW31.12.2009/EUR (Zuschüsse)	AFA/EUR (AFAZuschuss)
Summe Anlagenkontyp Anlagen im Bau - Tiefbaumaßn.								
30.742,76	23.459,05	0,00	0,00	0,00	0,00	54.201,81	30.742,76	0,00
Zuschuss	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Anlagenkontyp BGA								
4.388,64	0,00	0,00	0,00	0,00	2.442,64	1.946,00	2.787,00	841,00
Zuschuss	0,00	0,00	0,00	0,00	-2.442,64	-1.946,00	-2.787,00	-841,00
Summe Anlagenkontyp Entw. u. Abwasseranlagen								
14.127.359,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.305.038,00	8.822.321,00	9.110.567,00	288.246,00
Zuschuss	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.691.579,48	-2.784.468,00	-2.877.390,00	-92.922,00
Summe Anlagenkontyp Grund, Boden Infrastrukturverm								
140.733,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	140.733,00	140.733,00	0,00
Zuschuss	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Anlagenkontyp Immaterielle Vermögensgegenst.								
26.800,00	10.174,50	0,00	0,00	0,00	10.521,50	26.453,00	20.100,00	3.821,50
Zuschuss	0,00	0,00	0,00	0,00	-10.050,00	-16.750,00	-20.100,00	-3.350,00
Summe Anlagenkontyp Maschinen, Tech.Anl. Fahrzeuge								
8.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.225,00	2.075,00	4.150,00	2.075,00
Zuschuss	0,00	0,00	0,00	0,00	-6.225,00	-2.075,00	-4.150,00	-2.075,00
Gesamtsumme								
14.338.323,40	33.633,55	0,00	0,00	0,00	5.324.227,14	9.047.729,81	9.309.079,76	294.983,50
Zuschuss	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.710.297,12	-2.805.239,00	-2.904.427,00	-99.188,00

Geschäftsjahr=2010; Periode=1...13; S/H/K=Neues Finanzwesen; Kostenrechnung=Produkt/ Leistung/ Inv.-Maßn.; Abrechnungsobjekt=1110; Nur Summe pro Anlagenart drucken; Simulierte Daten einbeziehen; Zuschüsse ausweisen; Zuschüsse summieren; Abgegangene Anlagen ausweisen; Sortierung=Anlagenkontyp

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-26-04	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Peters 21.09.2011

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 22/09/11	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 22/09/11
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 22/09/11	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 22/09/11

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	<i>11</i>	oef	05.10.2011				

**Betr.: Vermögensbewertung der zusätzlich erfassten Regenwasser- und Bürgermeisterkanäle und Widmung der zusätzlichen öffentlichen Abwasseranlagen**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 05.10.2011:**

Mit Abschluss eines Ingenieurvertrages wurde das Vermessungsbüro Ludwig & Schwefer, Soest, am 20.01.2011 mit der Bestandserfassung und Vermögensbewertung der bisher noch nicht erfassten Kanalabschnitte in verschiedenen Ortsteilen der Gemeinde Welver beauftragt. Insgesamt wurden 8.739,60 m Kanal in 13 Teilbereichen erfasst. Davon waren 7.142,20 m zugänglich und konnten einer TV-Untersuchung unterzogen werden. Das entspricht einem Untersuchungsgrad von rd. 82%. Im Rahmen dieser TV-Untersuchung wurden insgesamt 1.987 kleinere und größere Schäden festgestellt.

Die ermittelte Bandbreite der Baujahre liegt zwischen 1941 und 2008. Insgesamt sind 111 der insgesamt 309 Kanalhaltungen älter als 50 Jahre und haben somit die zu erwartende Betriebsdauer bereits überschritten. Daraus resultiert auch die Vielzahl der festgestellten Mängel.

Mit Hinblick auf den angetroffenen Zustand der erfassten Kanalleitungen ist jedoch anzumerken, dass die technischen Ansprüche an die Einrichtungen zur Niederschlagwasserbeseitigung insbesondere mit Blick auf die Dichtheit der Systeme nicht so hoch angesiedelt sind wie bei den Schmutz- oder Mischwasserkanalisationen. Ein Sanierungsstau ist hier dennoch zu erkennen.

Die durchgeführte Bestandsaufnahme war vom Ansatz her darauf ausgerichtet, die bereits vorhandene Erfassung der Abwasseranlagen zu vervollständigen.

Im Rahmen der daran anschließenden Vermögensbewertung wurde durch das Ingenieurbüro folgendes Anlagenvermögen ermittelt:

Schacht- und Auslaufbauwerke:

Anzahl:	287 Stück
Anschaffungskosten:	137.129,86 €
Restbuchwert zum 31.12.2011:	22.347,61 €

Kanalhaltungen:

Anzahl:	309 Stück
Anschaffungskosten:	408.499,88 €
Restbuchwert zum 31.12.2011:	60.644,88 €

Zusammen:

Anschaffungskosten:	545.629,74 €
Restbuchwert zum 31.12.2011:	82.992,49 €

Damit das v. g. zusätzlich festgestellte Anlagenvermögen zu dem Kanalvermögen der Gemeinde Welver hinzugerechnet werden kann, ist die „Widmung“ dieser Abwasseranlagen als „öffentliche“ Abwasseranlage erforderlich. Da es sich primär um Abwasseranlagen zur Niederschlagwasserbeseitigung handelt, sind hierbei einige Besonderheiten zu beachten.

Gerade in den für die Gemeinde Welver typischen ländlich geprägten Ortsteilen wird die Niederschlagwasserbeseitigung zum Teil mit Kombinationen aus Rohrleitungsabschnitten und offenen Abwasseranlagen (Gräben oder Teiche) betrieben. Das wird aus Sicht des Gesetzgebers auch als s. g. naturnahe Niederschlagwasserbeseitigung als zulässig angesehen. Ob es sich bei einem Grabenabschnitt um ein Gewässer oder eine Abwasseranlage handelt ist im Landeswassergesetz für das Land NRW (LWG NRW) § 3 (1) definiert.

Auszüge aus dem Wortlaut des § 3 (1) und § 51 (1) LWG NRW:

„Anlagen zur Ableitung von Abwasser und gesammelten Niederschlagswasser sowie zur Straßenentwässerung gewidmete Seitengräben (Straßenseitengräben) sind nicht Gewässer.“ Abwasser ist nach den Begriffsbestimmungen des § 51(1) LWG NRW u. a. auch das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser).

Mit RdErl.d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) vom 18.05.1998 wurde u. a. die rechtliche Einordnung der „Anlagen zur Niederschlagwasserbeseitigung und deren Anforderungen“ präzisiert.

Auszug aus dem Wortlaut des RdErl. des MURL vom 18.05.1998:

...Die Anlagen zur Ableitung von gesammeltem Niederschlagwasser sind nach § 3 Abs.1 LWG keine Gewässer. Teiche, offene Gräben oder vergleichbare Einrichtungen, die dazu dienen, eine ortsnahe Niederschlagwasserbeseitigung zu ermöglichen oder das Niederschlagwasser zwischenzuspeichern und zeitversetzt dem Wasserhaushalt zuzuführen, sind nach ihrer Zweckbestimmung als Abwasseranlagen zu betrachten. Dies gilt auch für den Fall, dass das Entwässerungssystem naturnah ausgestaltet ist.

In soweit ist die Festlegung der zu widmenden Anlagenabschnitte zu Abwasserbeseitigung nicht nur auf rohrleitungsgebundene (geschlossene Abwasseranlage) Bereiche zu reduzieren. Vielmehr ist die Gesamtheit des jeweiligen Netzes einschließlich der in Anspruch genommenen Gräben (offene Abwasseranlagen) in seiner Funktion und der ihm zugewiesenen Aufgaben zu betrachten. Des Weiteren war zu bewerten, in welchem Bereich die Abwasseranlage von ggf. bestehenden Gewässern abzugrenzen ist. Hierbei ist jeweils der Charakter der Anlage ausschlaggebend. Besteht die offensichtliche Aufgabe der entsprechenden Anlage primär in der Ableitung von Niederschlagwasser aus dem Bereich von Straßenflächen und bebauten Grundstücken und überwiegt diese Nutzung, so ist diese Anlage grundsätzlich als öffentliche Abwasseranlage zu widmen.

Da es sich bei der v. g. Bewertung um eine grundsätzliche Neubetrachtung der Abwasseranlagen zu Niederschlagwasserbeseitigung handelt, war diese im Rahmen einer rechtssicheren Vorgehensweise nicht nur für den Bereich der zusätzlich erfassten Abwasseranlagen durchzuführen. Aus diesem Grund wurden alle Abwasseranlagen zur Niederschlagwasserbeseitigung der Gemeinde Welper einer entsprechenden Betrachtung unterzogen. Im Ergebnis sind insgesamt 75 Netzbereiche im gesamten Gemeindegebiet zusätzlich als öffentliche Abwasseranlage zu widmen.

Die Bereiche, die nunmehr als öffentliche Abwasseranlage gewidmet werden sollen, sind in den beigefügten Unterlagen (Anlage) aufgelistet. Jeder Abschnitt ist in einem entsprechenden Lageplan dargestellt.

Folgen der Widmung für die bauliche Unterhaltung und den Betrieb der Anlagen:

Im Ergebnis erleichtert die Widmung der zusätzlichen Abwasseranlagen auch die zweifelsfreie Kostenzuordnung bei evtl. erforderlichen Erneuerungs-, Sanierungs- und Unterhaltungsarbeiten. Für die zusätzlich erfassten „geschlossenen Abwasseranlagen“ (Rohrleitungen) mit einer Länge von rd. 8,7 km und die rd. 10 km hinzuzurechnenden „offenen Abwasseranlagen“ (Gräben) kann durch die vorgeschlagene Widmung eine zweifelsfreie, sachlich und rechtlich einwandfreie Finanzierungsgrundlage festgelegt werden.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, das vorgestellte Ergebnis der Vermögensbewertung für die erfassten Bürgermeisterkanäle und die Festlegung der zusätzlichen öffentlichen Abwasseranlagen zu billigen.

Weiterhin empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss dem Rat, die Verwaltung zu beauftragen, die in der Anlage aufgeführten Abwasseranlagen als „öffentliche Abwasseranlage“ zu widmen.

# Widmung zusätzlicher öffentlicher Abwasseranlagen

- 1.) Auflistung der Einzelabschnitte
- 2.) Legende zu den Übersichtsplänen
- 3.) Übersichtspläne

L.f.Nr.:	Blattbezeichnung		Art der Abwasseranlage			Abschnittsbezeichnung A - Z	Anmerkung:
	Ortsteil	Teil / Blatt Nr.:	offen	geschlossen	Kombination offen / geschlossen		
1	Berwicke	1			X	A	Gesamte Ortslage
2	Berwicke	1			X	B	Gesamte Ortslage
3	Berwicke	1			X	C	Gesamte Ortslage
4	Berwicke	1		X		D	Gesamte Ortslage
5	Berwicke	2			X	A	Gesamte Ortslage
6	Dinker	1			X	A	Eichenallee
7	Dinker	1	X			B	Dinker Berg
8	Dinker	2			X	A	Oitrup / Feldstraße
9	Dinker	2			X	B	Fliederweg
10	Dinker	3	X			A	Pastorat
11	Dorfweller				X	A	Kettlerholz
12	Dorfweller			X		B	Raukloß
13	Ehningesen				X	A	Holser Weg / In Ehningesen
14	Ehningesen				X	B	Alte Kreisstraße
15	Eilimsen-Vellingh.	1			X	A	Ballhornweg
16	Eilimsen-Vellingh.	2			X	A	Dornenkamp / Schulstraße
17	Eilimsen-Vellingh.	2			X	B	Dornenkamp / Schulstraße
18	Eilimsen-Vellingh.	2			X	C	Schulstraße
19	Eilimsen-Vellingh.	3			X	A	Westholz
20	Eilimsen-Vellingh.	3			X	B	Hesseinkamp
21	Eilimsen-Vellingh.	3			X	C	Hesseinkamp
22	Eilimsen-Vellingh.	4	X			A	Talweg / Brauckstraße
23	Eilimsen-Vellingh.	4	X			B	Brauckstraße
24	Eilimsen-Vellingh.	4		X		C	Brauckstraße
25	Einecke	1			X	A	Gesamte Ortslage

Lf.Nr.:	Blattbezeichnung		Art der Abwasseranlage			Abschnittsbezeichnung A - Z	Anmerkung:
	Ortsteil	Teil / Blatt Nr.:	offen	geschlossen	Kombination offen / geschlossen		
26	Einecke	2			X	A	Am Birnbaum
27	Eineckerholsen			X		A	Am Westbach
28	Eineckerholsen			X		B	Am Westbach
29	Flerke	1	X			A	Flerkerstraße
30	Flerke	1		X		B	Flerkerstraße
31	Flerke	2	X			A	Pappelallee
32	Flerke	2	X			B	Pappelallee
33	Flerke	3			X	A	von Papen Weg
34	Flerke	3			X	B	Am Heidewald
35	Illingen				X	A	Am Graben / Fußweg
36	Illingen			X		B	Grabenparzelle
37	Illingen		X			C	Salzbachweg
38	Klotingen	1		X		A	Gesamte Ortslage
39	Klotingen	2		X		A	Kreisstraße / Breite Straße
40	Klotingen	2		X		B	Kreisstraße
41	Klotingen	2		X		C	Breite Straße
42	Klotingen	2		X		D	Breite Straße
43	Merklingsen			X		A	Bergstraße Weg
44	Nateln			X		A	In Nateln / Brunnenstraße
45	Nateln				X	B	Grabenparzelle (Gemeinde)
46	Recklingsen	1			X	A	Nehlerheide
47	Recklingsen	1			X	B	Nehlerheide
48	Recklingsen	2		X		A	Recklingser Straße
49	Recklingsen	2		X		B	Recklingser Straße

Lf.Nr.:	Blattbezeichnung		Art der Abwasseranlage			Abschnittsbezeichnung A - Z	Anmerkung:
	Ortsteil	Teil / Blatt Nr.:	offen	geschlossen	Kombination offen / geschlossen		
50	Scheidungen	1	X			A	Am Bierbäumchen
51	Scheidungen	2	X			A	Hudeweg
52	Stocklarn				X	A	Ringstraße
53	Stocklarn			X		B	Stocklarner Straße
54	Stocklarn			X		C	Ringstraße
55	Schwefe		X			A	Denninghofweg
56	Schwefe		X			B	Schwefer Straße
57	Zentralort	1			X	A	Bernhard-Honkamp-Str.
58	Zentralort	1	X			B	Buchenwald
59	Zentralort	2	X			C	Klosterholz
60	Zentralort	3	X			A	BG Im Hagen
61	Zentralort	4	X			A	BG Beerenkamp
62	Zentralort	4	X			B	Schwarzer Weg
63	Zentralort	4	X			C	Beerenkamp
64	Zentralort	4	X			D	Schwarzer Weg
65	Zentralort	5	X			A	Schwarzer Weg
66	Zentralort	5	X			B	Am Elstembusch
67	Zentralort	5	X			C	Frankenkamp
68	Zentralort	5	X			D	Hachenstraße
69	Zentralort	6	X			A	Hachenstraße
70	Zentralort	6	X			B	Liethe
71	Zentralort	7	X			A	Am Hachenbruch
72	Zentralort	8	X			A	Heideweg / Rossbieke
73	Zentralort	9			X	A	Rossbieke
74	Zentralort	9	X			B	Soestfeld
75	Zentralort	10			X	A	Zwischen den Hölzern

# Öffentliche Abwasseranlagen

## Legende zu den Übersichtsplänen:

Abwasseranlage  
offen:

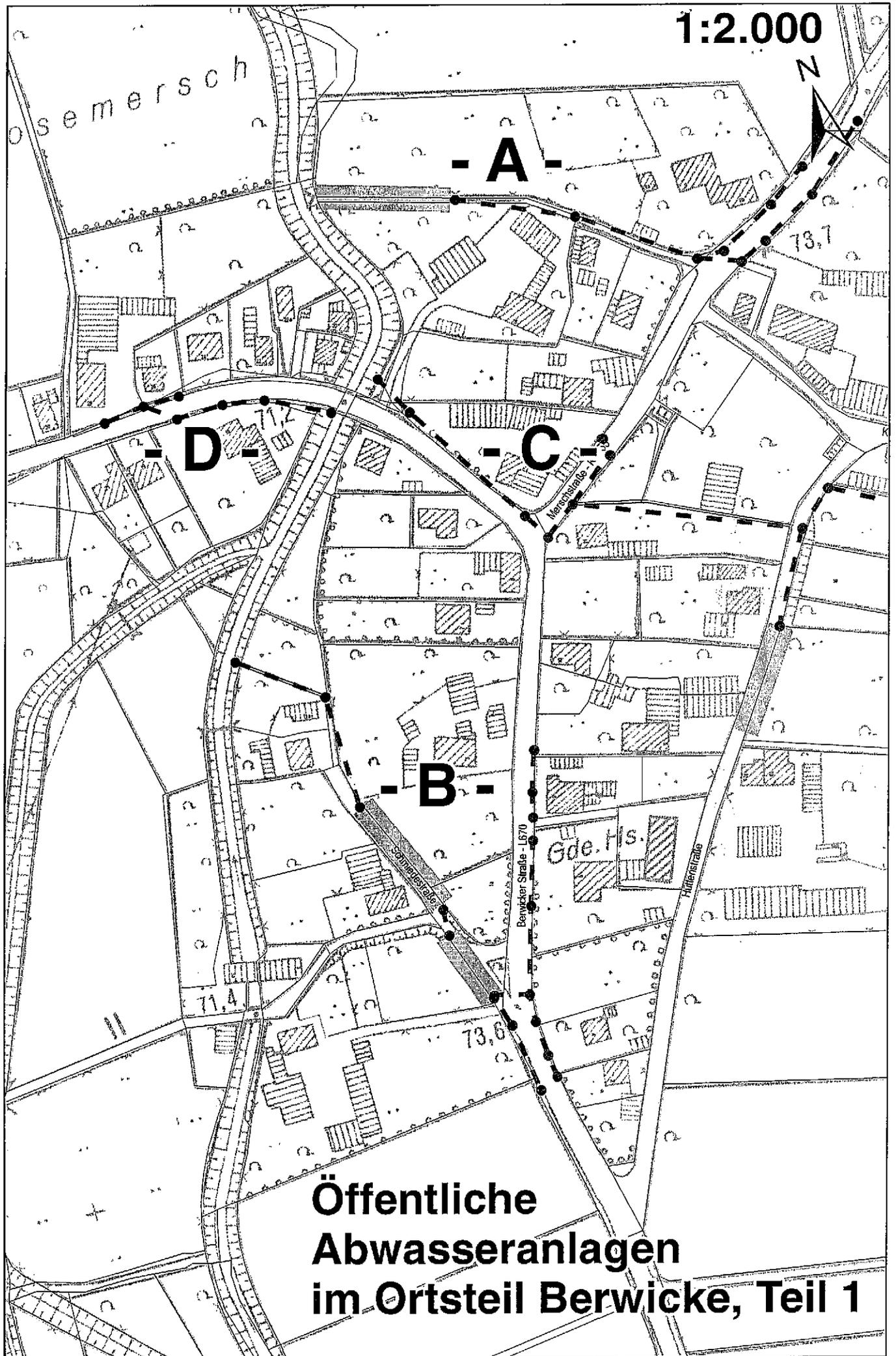


Abwasseranlage  
geschlossen:



Abschnittsbezeichnung: **A - Z**

1:2.000

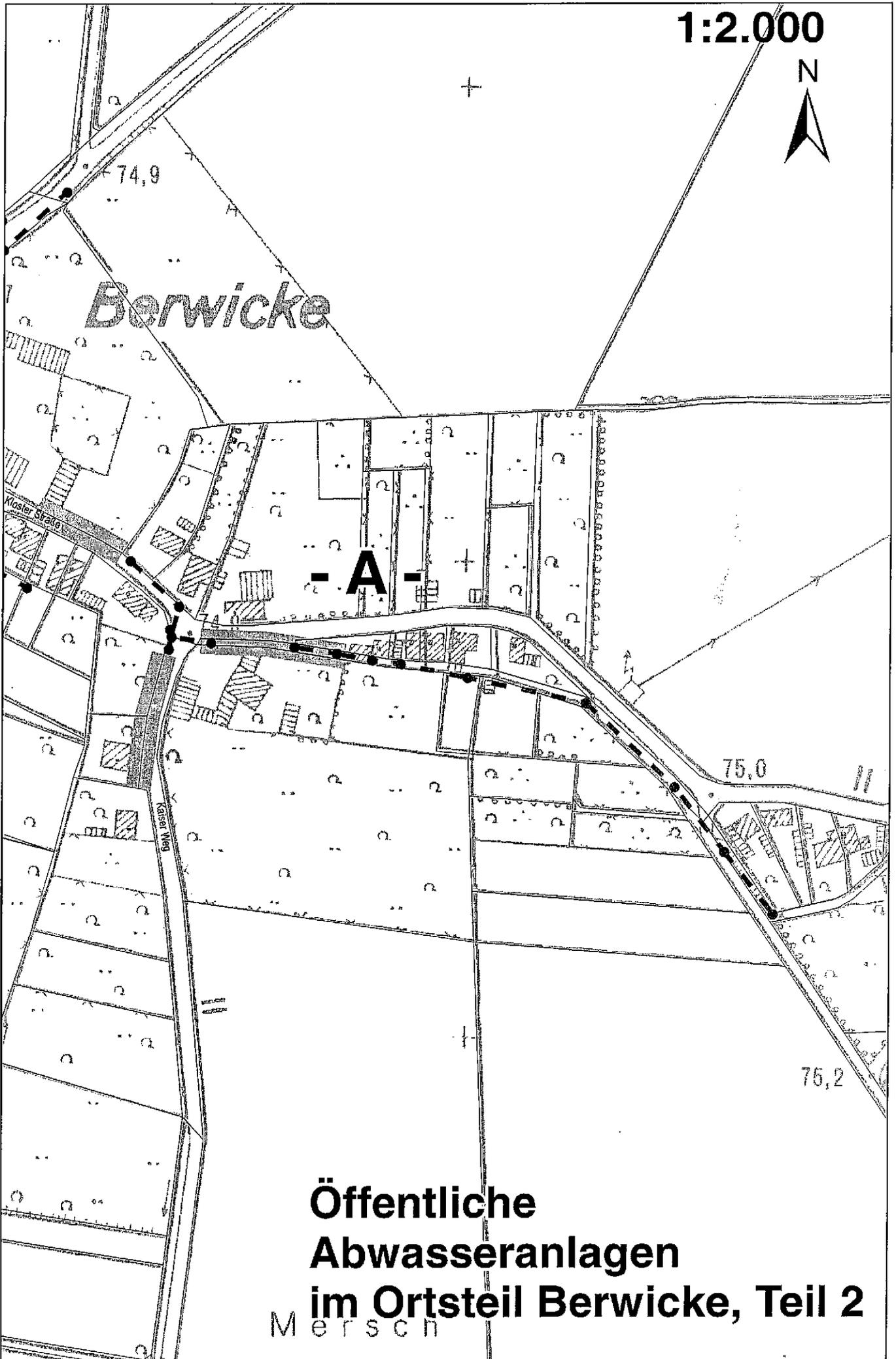


**Öffentliche  
Abwasseranlagen  
im Ortsteil Berwicke, Teil 1**

1:2.000



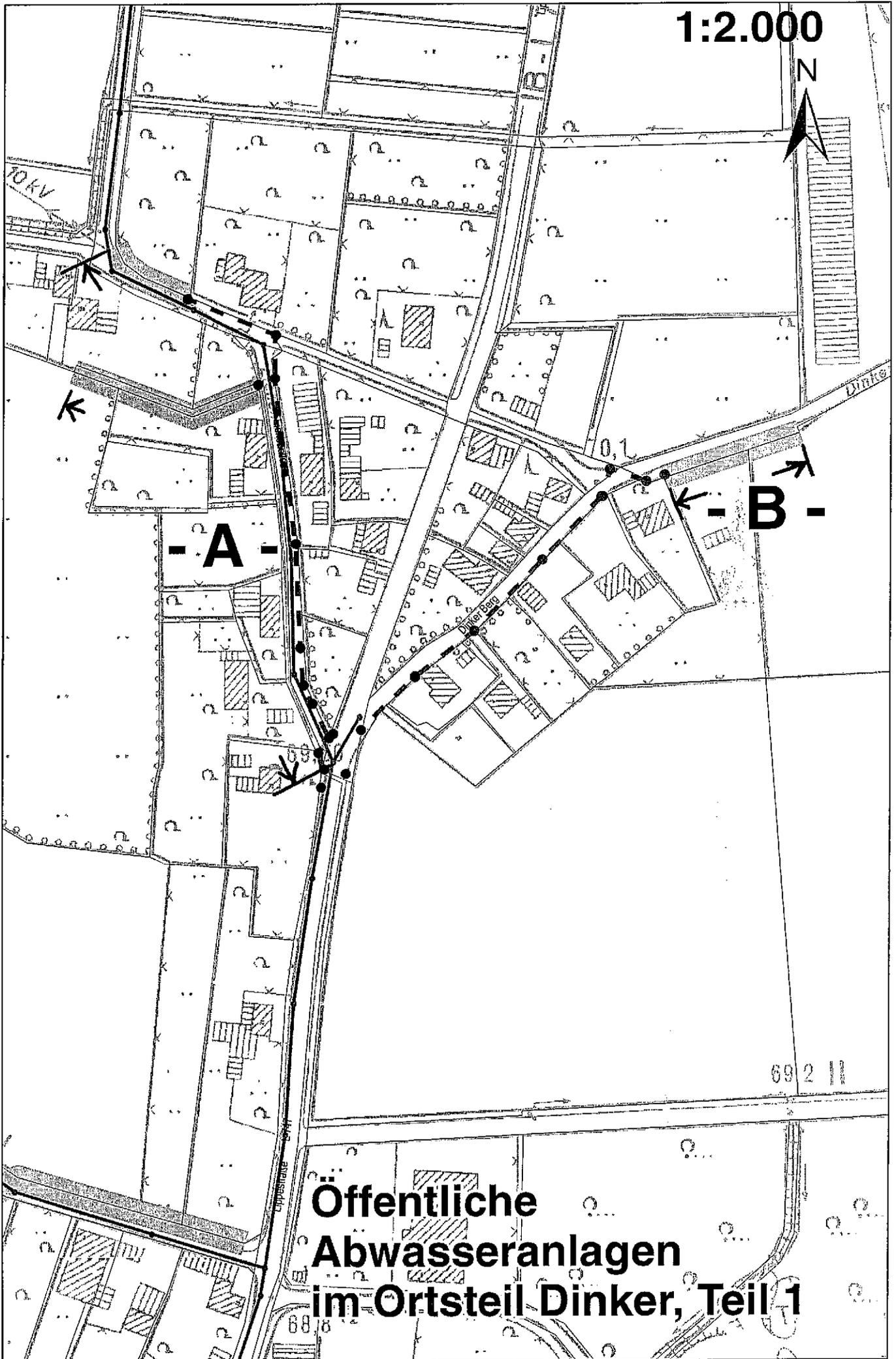
Berwicke



**Öffentliche  
Abwasseranlagen  
im Ortsteil Berwicke, Teil 2**

M e r s c h

1:2.000

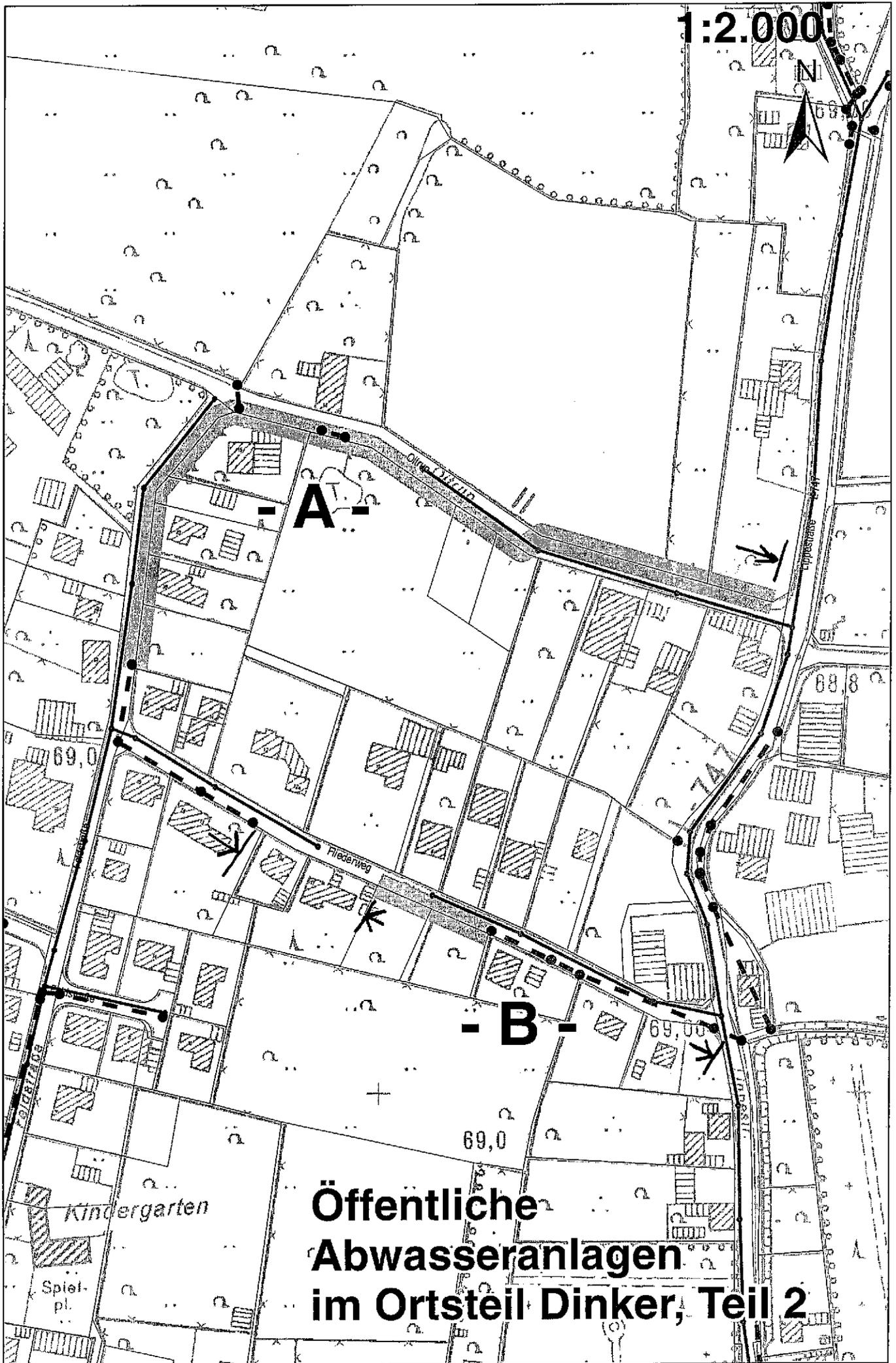


- A -

- B -

**Öffentliche  
Abwasseranlagen  
im Ortsteil Dinker, Teil 1**

1:2.000

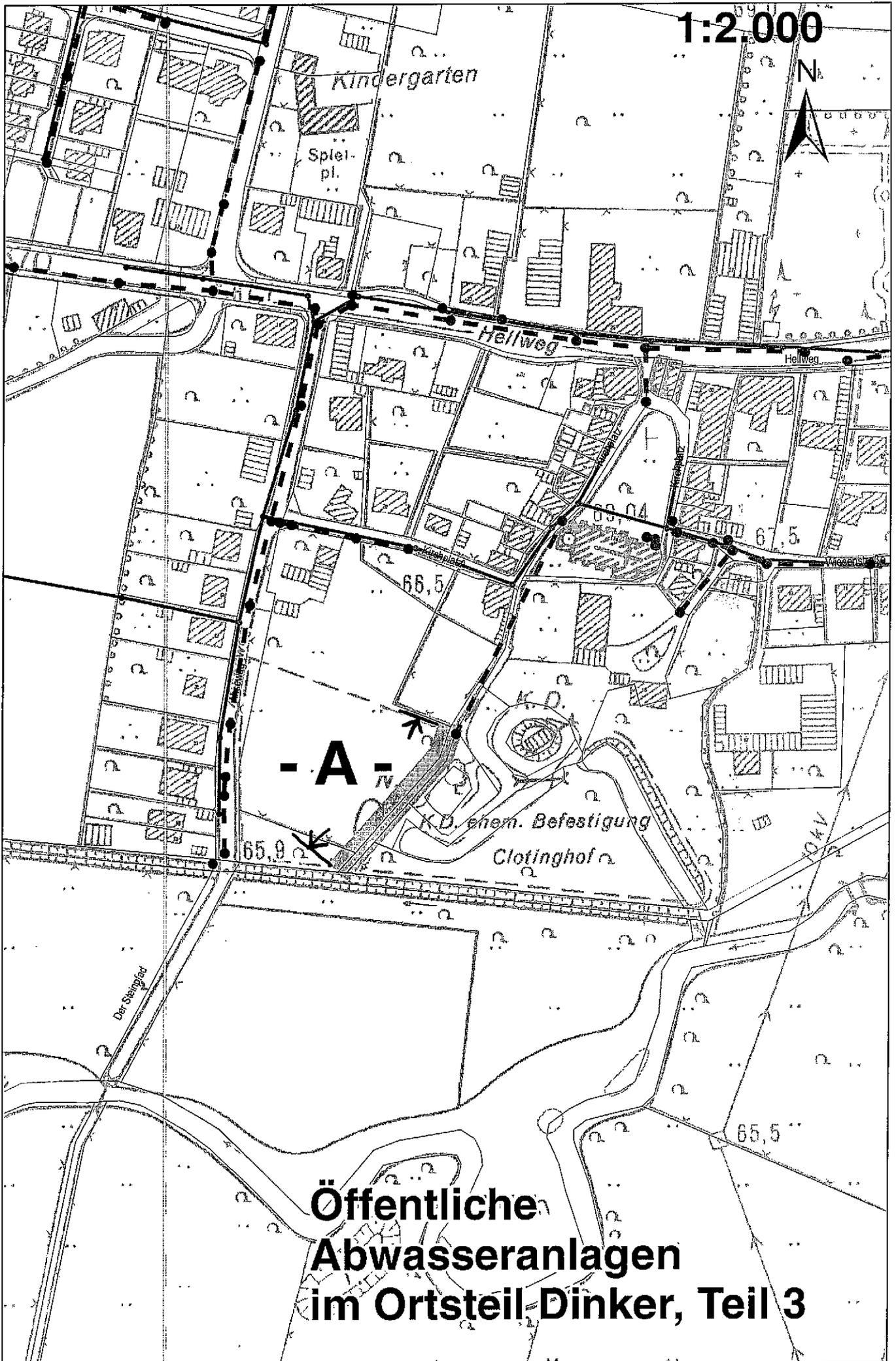


- A -

- B -

**Öffentliche  
Abwasseranlagen  
im Ortsteil Dinker, Teil 2**

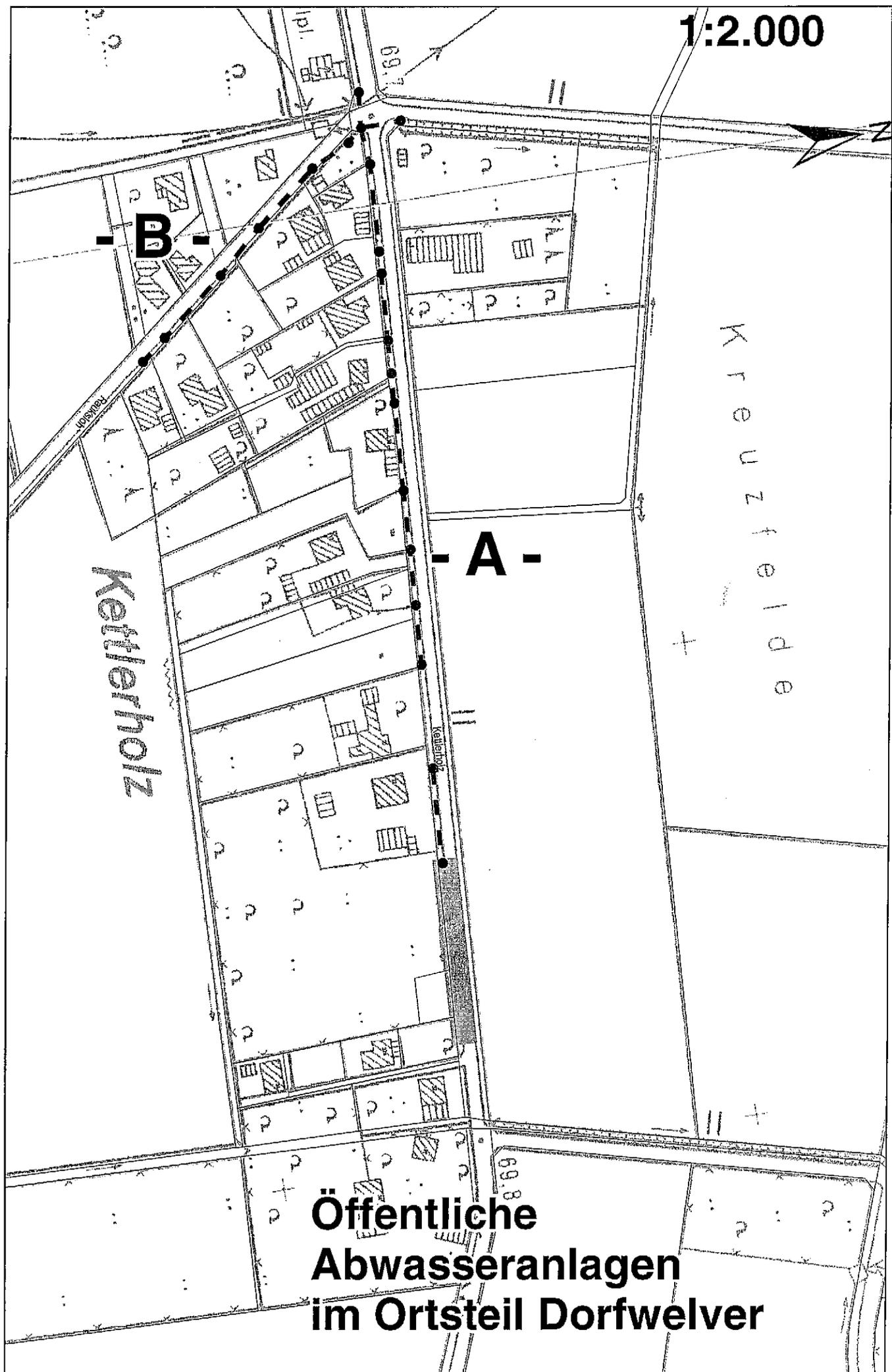
1:2.000



- A -

**Öffentliche  
Abwasseranlagen  
im Ortsteil Dinker, Teil 3**

1:2.000



- B -

- A -

Kettlerholz

Kreuzfeld

Öffentliche  
Abwasseranlagen  
im Ortsteil Dorfweiler

1:2.000

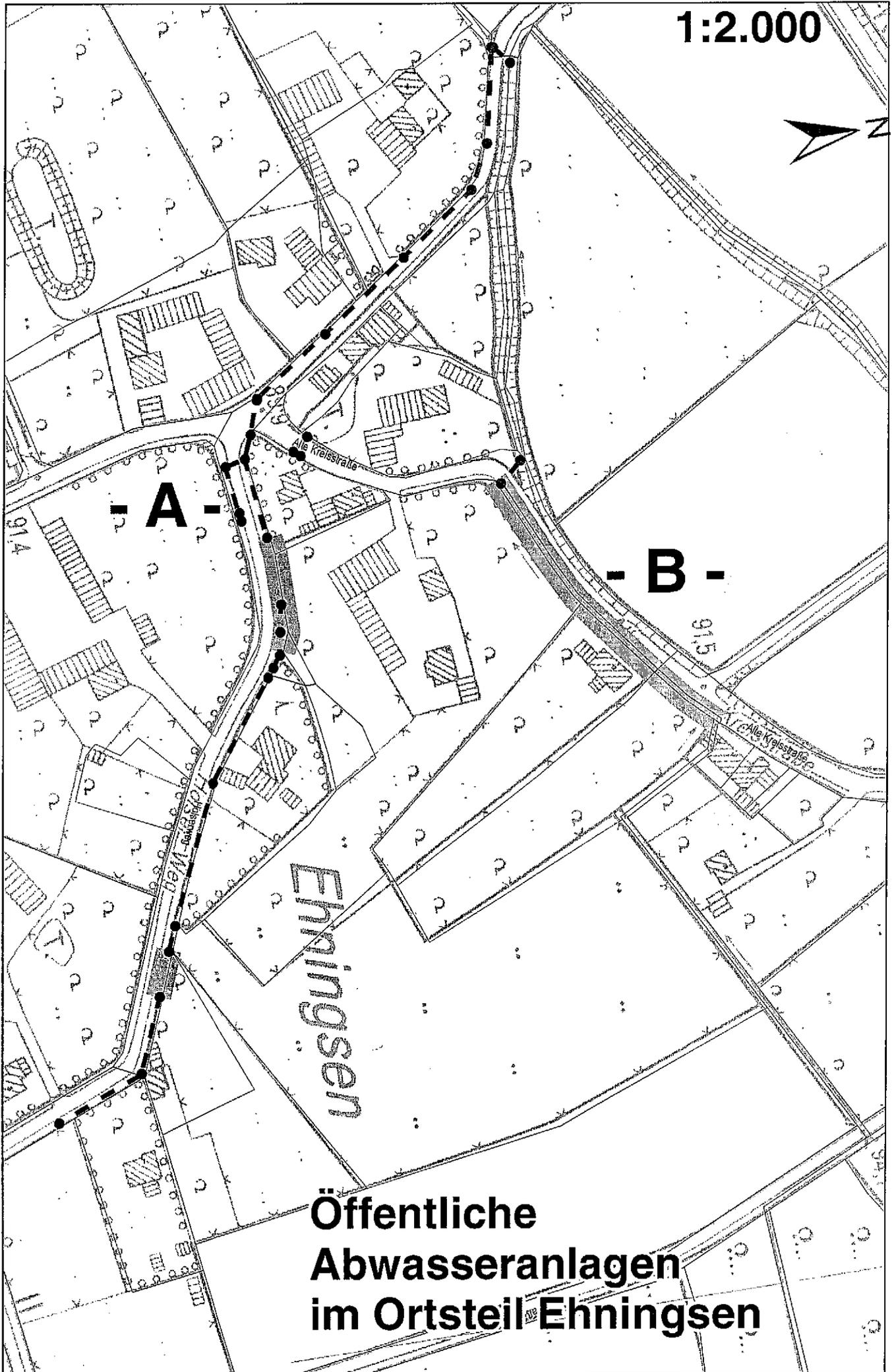


- A -

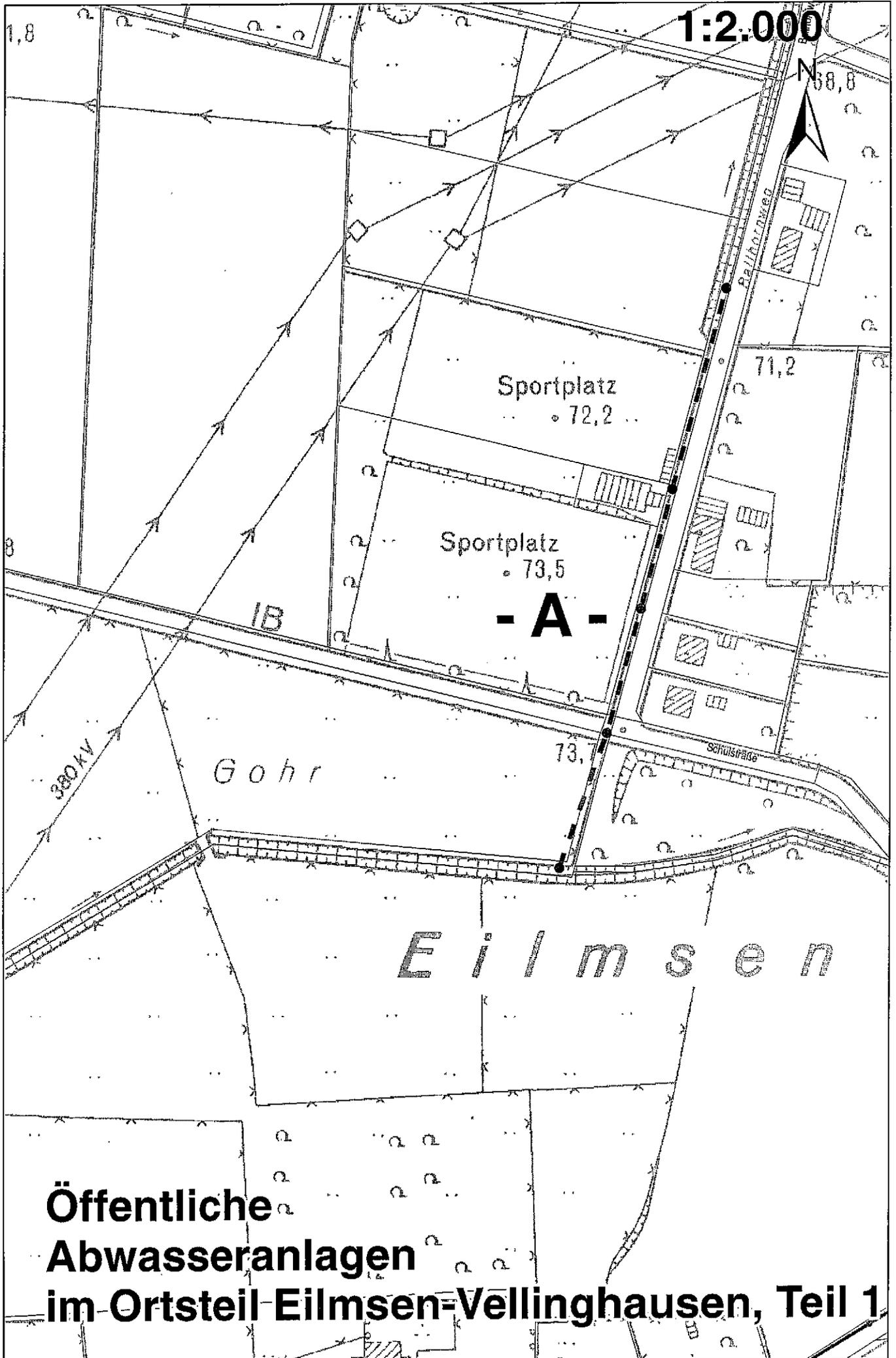
- B -

Ehningesen

**Öffentliche  
Abwasseranlagen  
im Ortsteil Ehningesen**

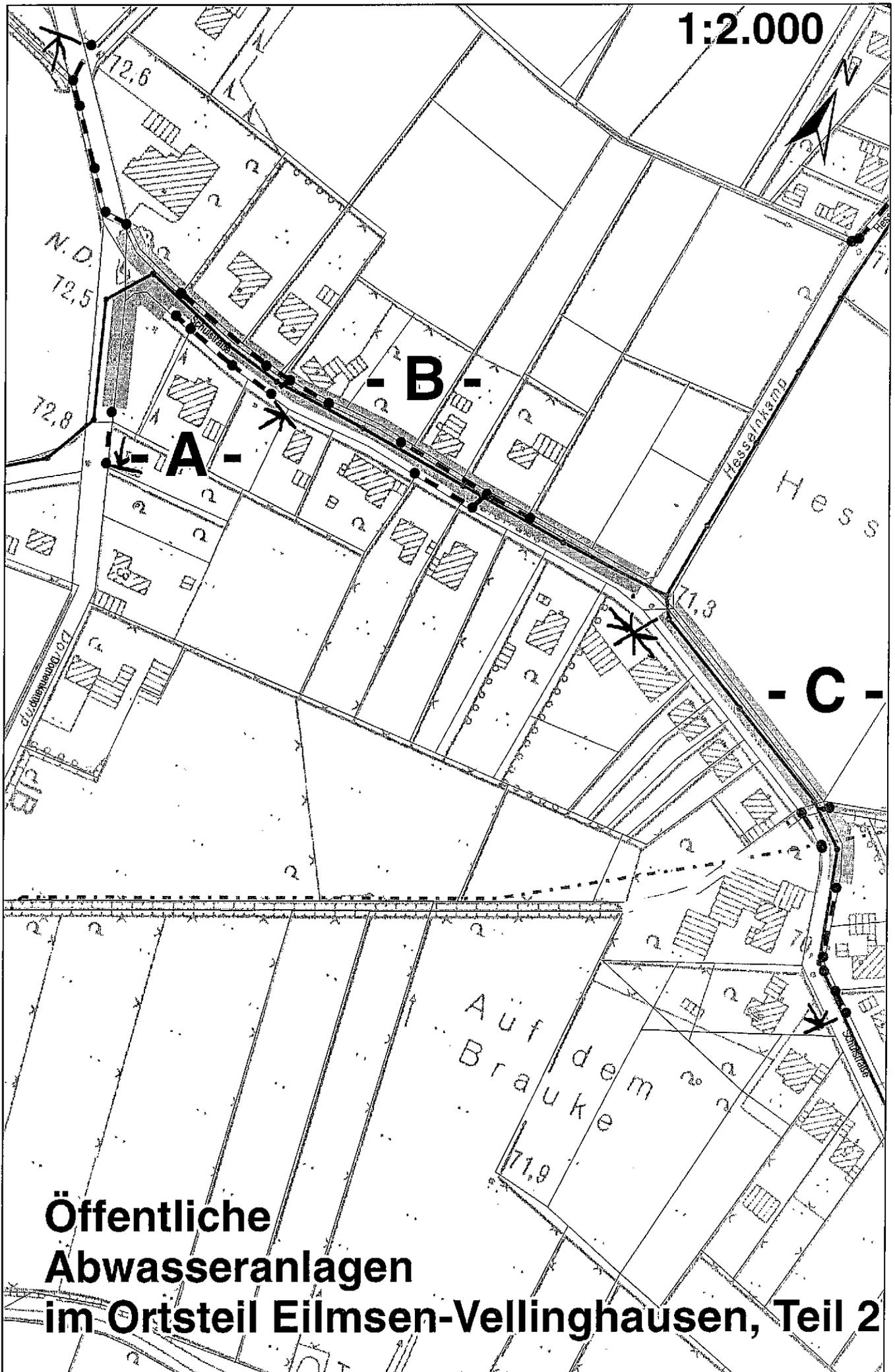


1:2.000



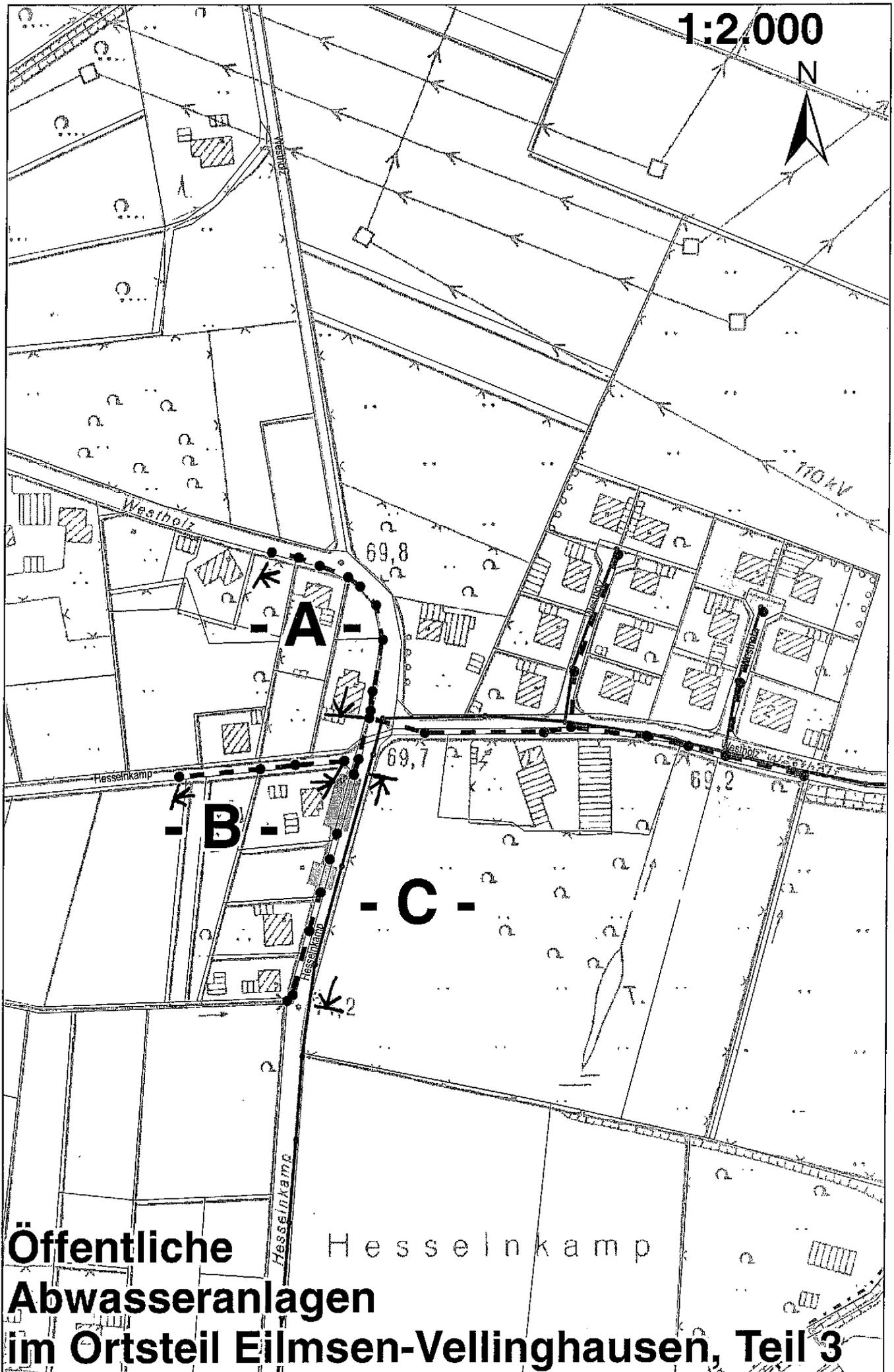
**Öffentliche  
Abwasseranlagen  
im Ortsteil Eilmsen-Vellinghausen, Teil 1**

1:2.000



**Öffentliche  
Abwasseranlagen  
im Ortsteil Eilmsen-Vellinghausen, Teil 2**

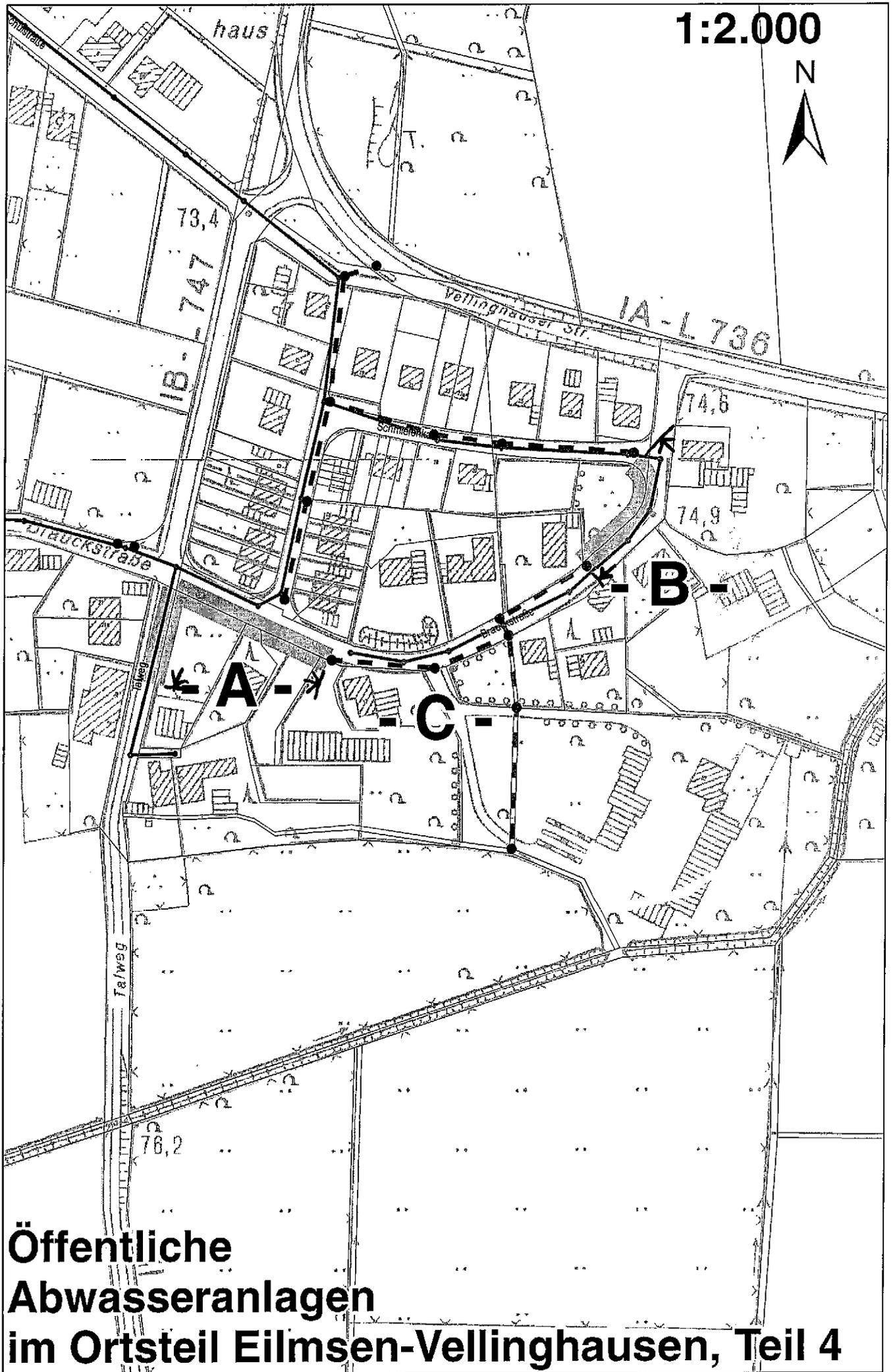
1:2.000



**Öffentliche  
Abwasseranlagen  
im Ortsteil Eilmsen-Vellinghausen, Teil 3**

Hesseinkamp

1:2.000

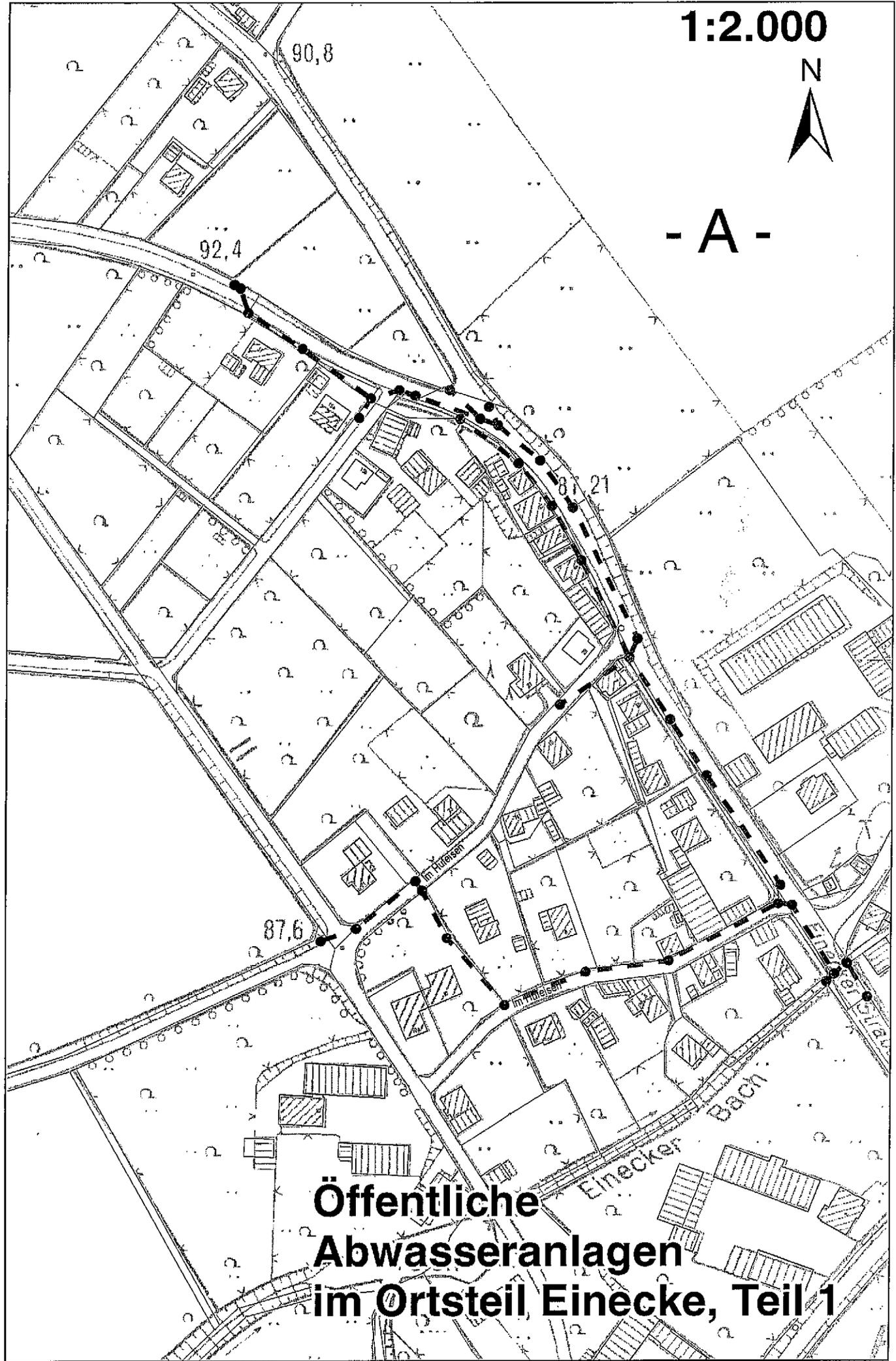


**Öffentliche  
Abwasseranlagen  
im Ortsteil Eilmsen-Vellinghausen, Teil 4**

1:2.000



- A -



**Öffentliche  
Abwasseranlagen  
im Ortsteil Einecke, Teil 1**

1:2.000



Einecker Bach

77,6

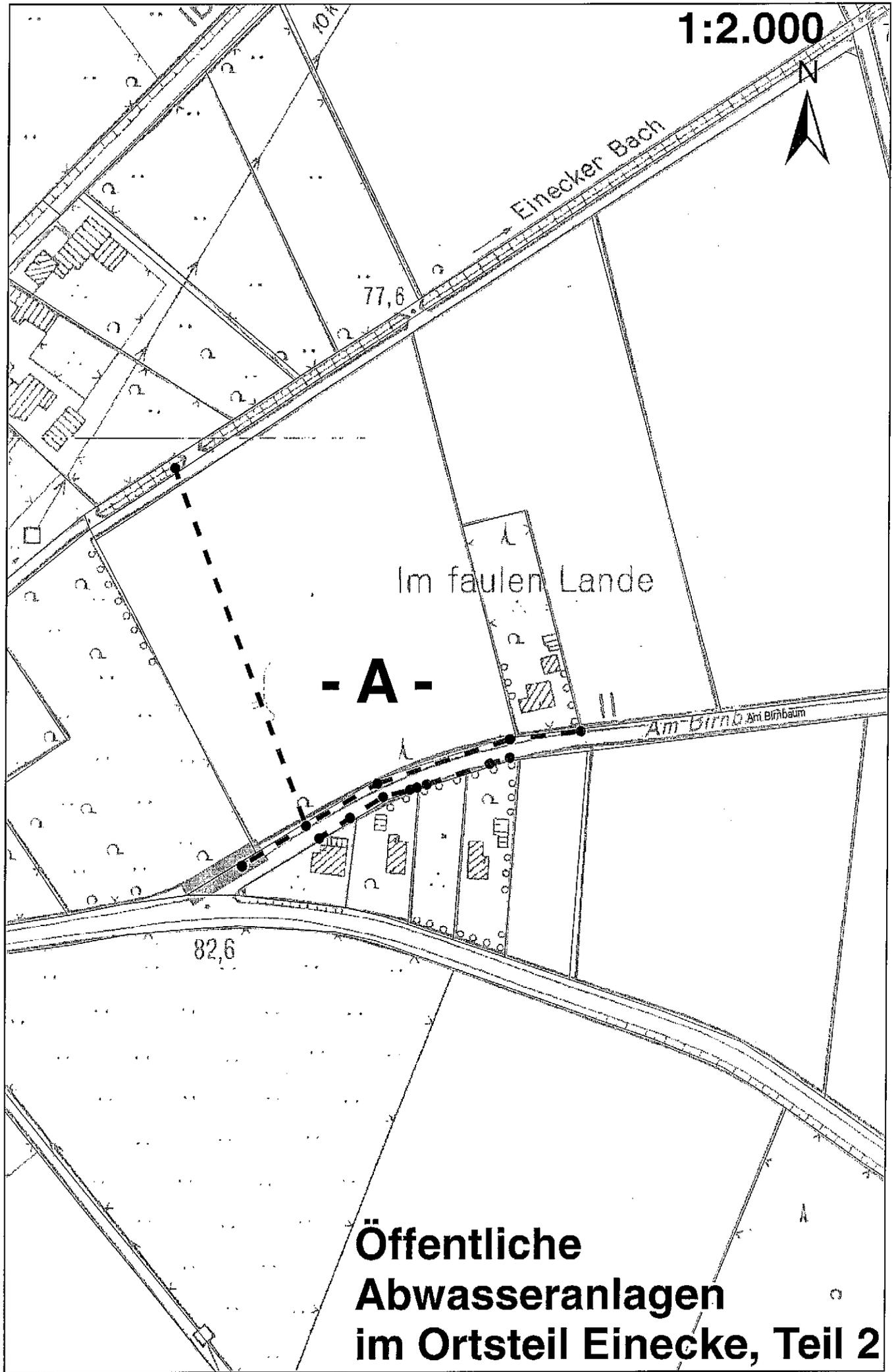
Im faulen Lande

- A -

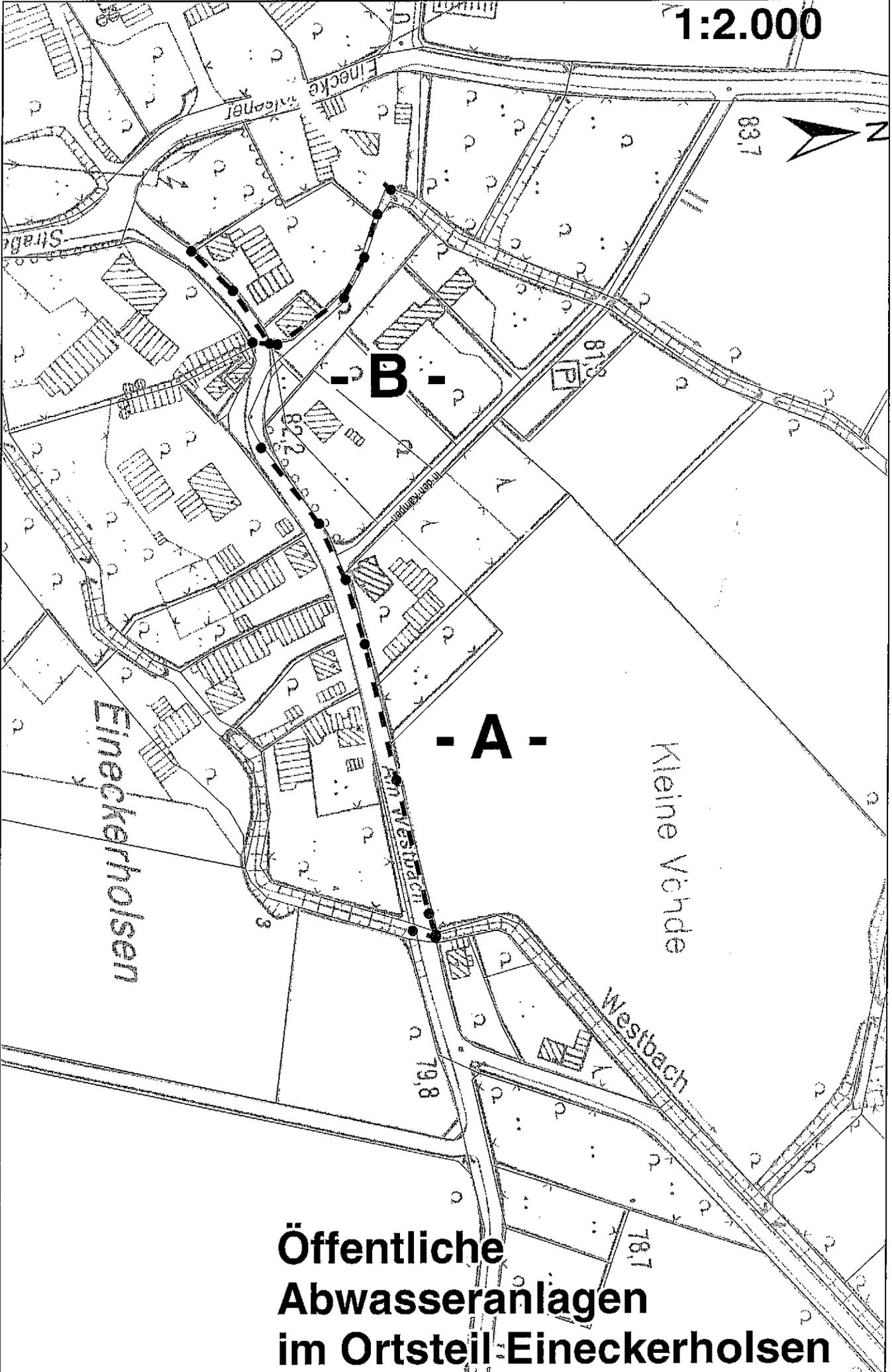
Am Birnb Art Birbaum

82,6

**Öffentliche  
Abwasseranlagen  
im Ortsteil Einecke, Teil 2**

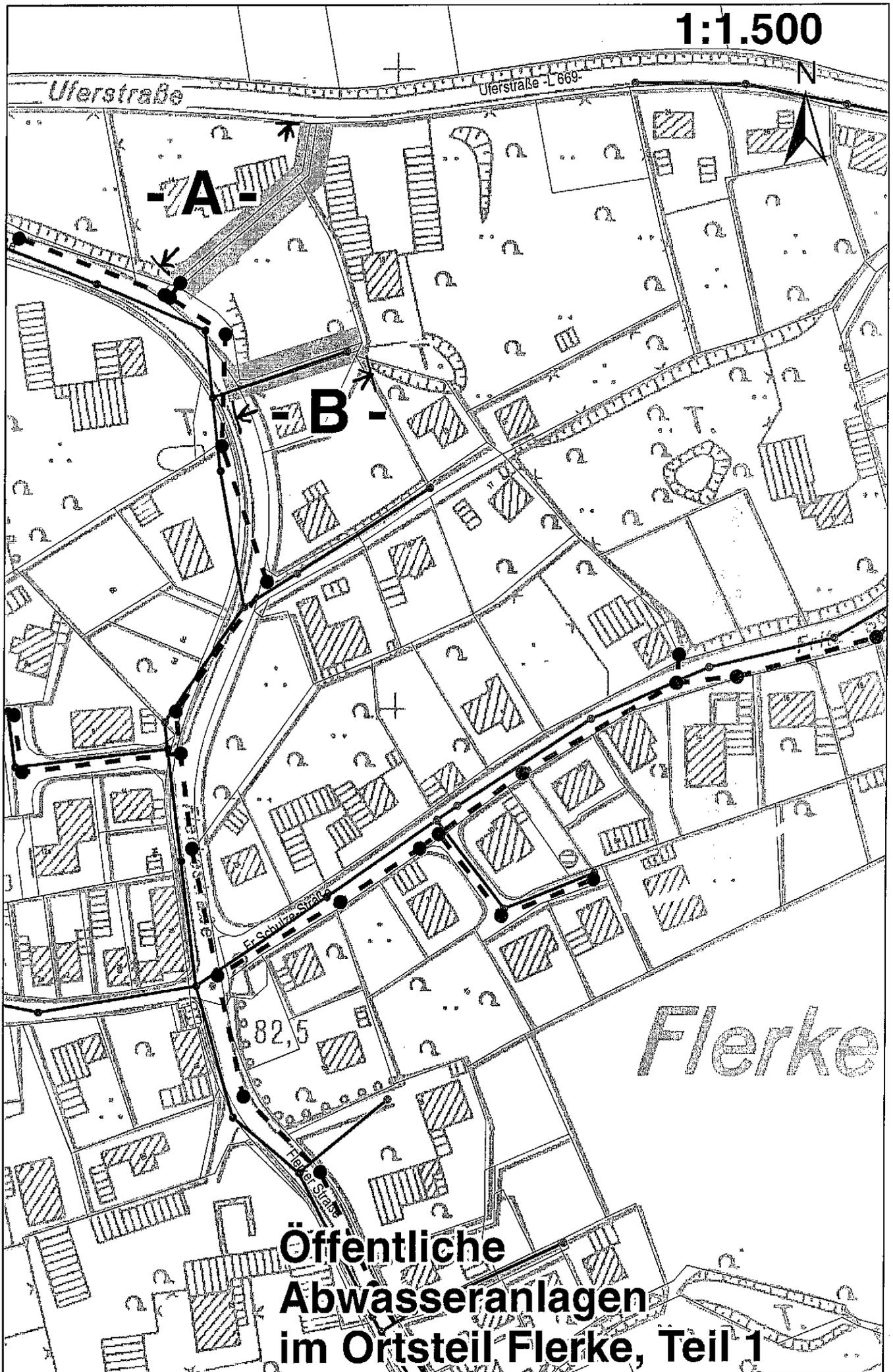


1:2.000

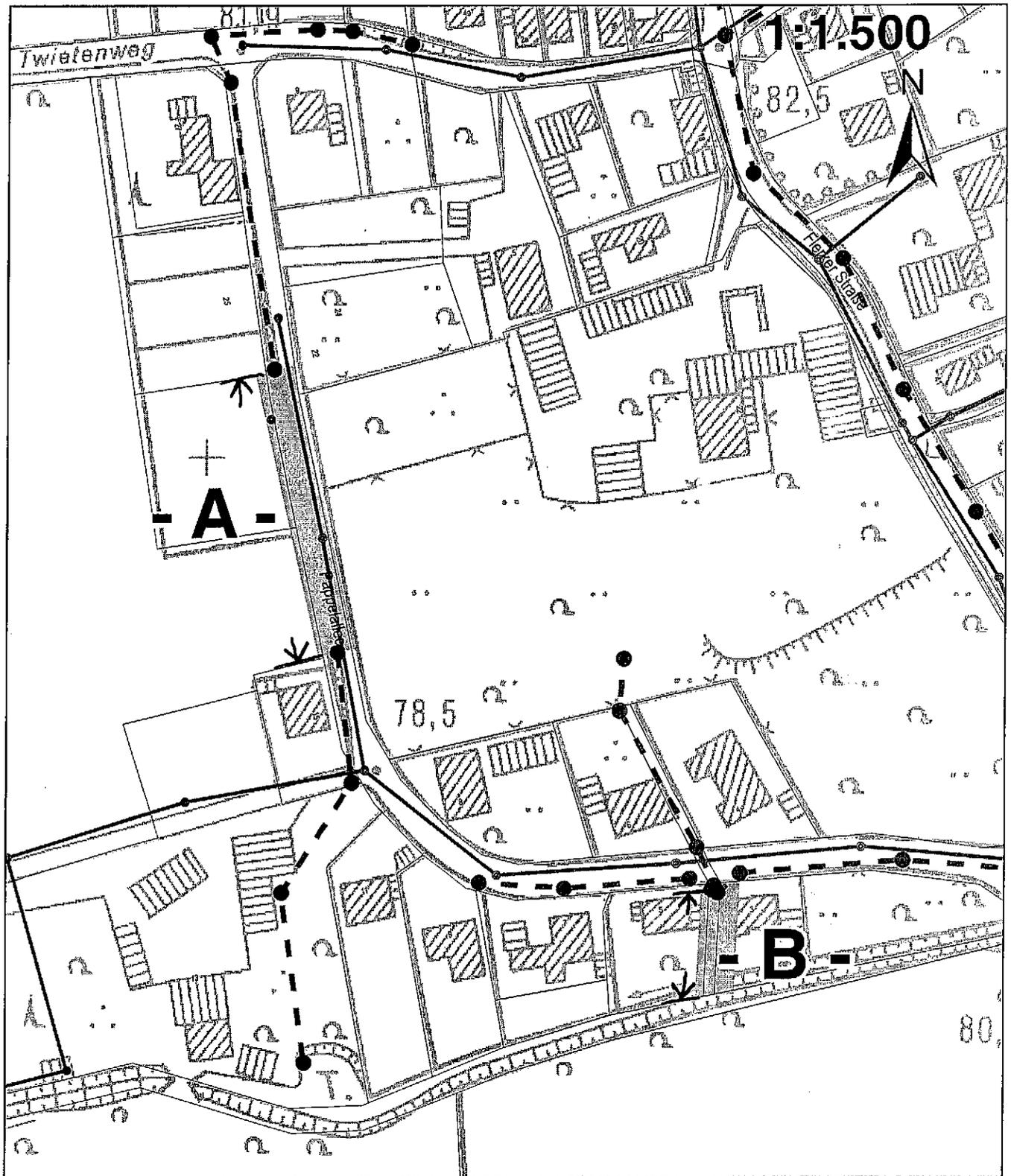


**Öffentliche  
Abwasseranlagen  
im Ortsteil Eineckerholsen**

1:1.500



**Öffentliche  
Abwasseranlagen  
im Ortsteil Flerke, Teil 1**

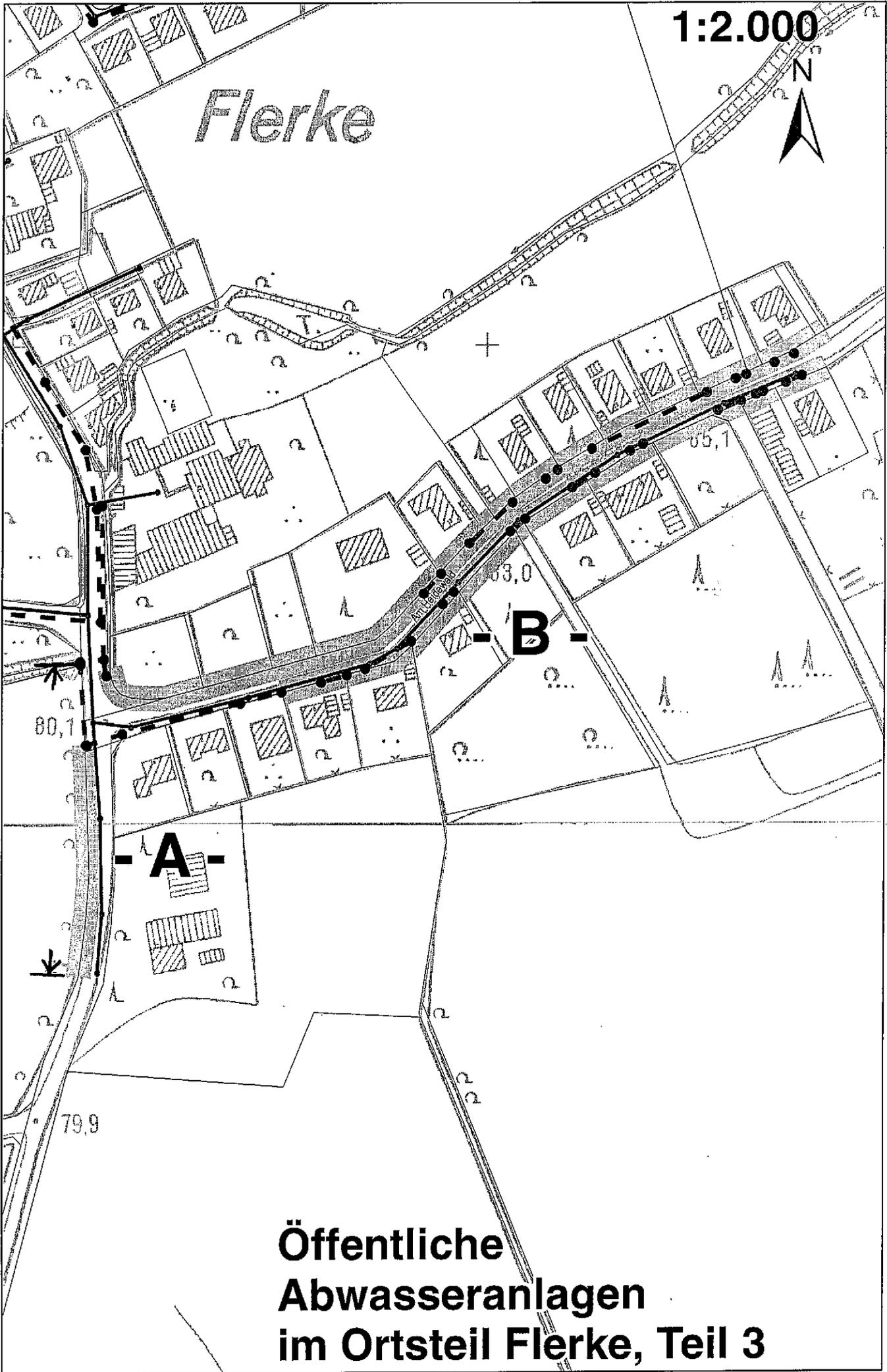


**Öffentliche  
Abwasseranlagen  
im Ortsteil Flerke, Teil 2**

1:2.000



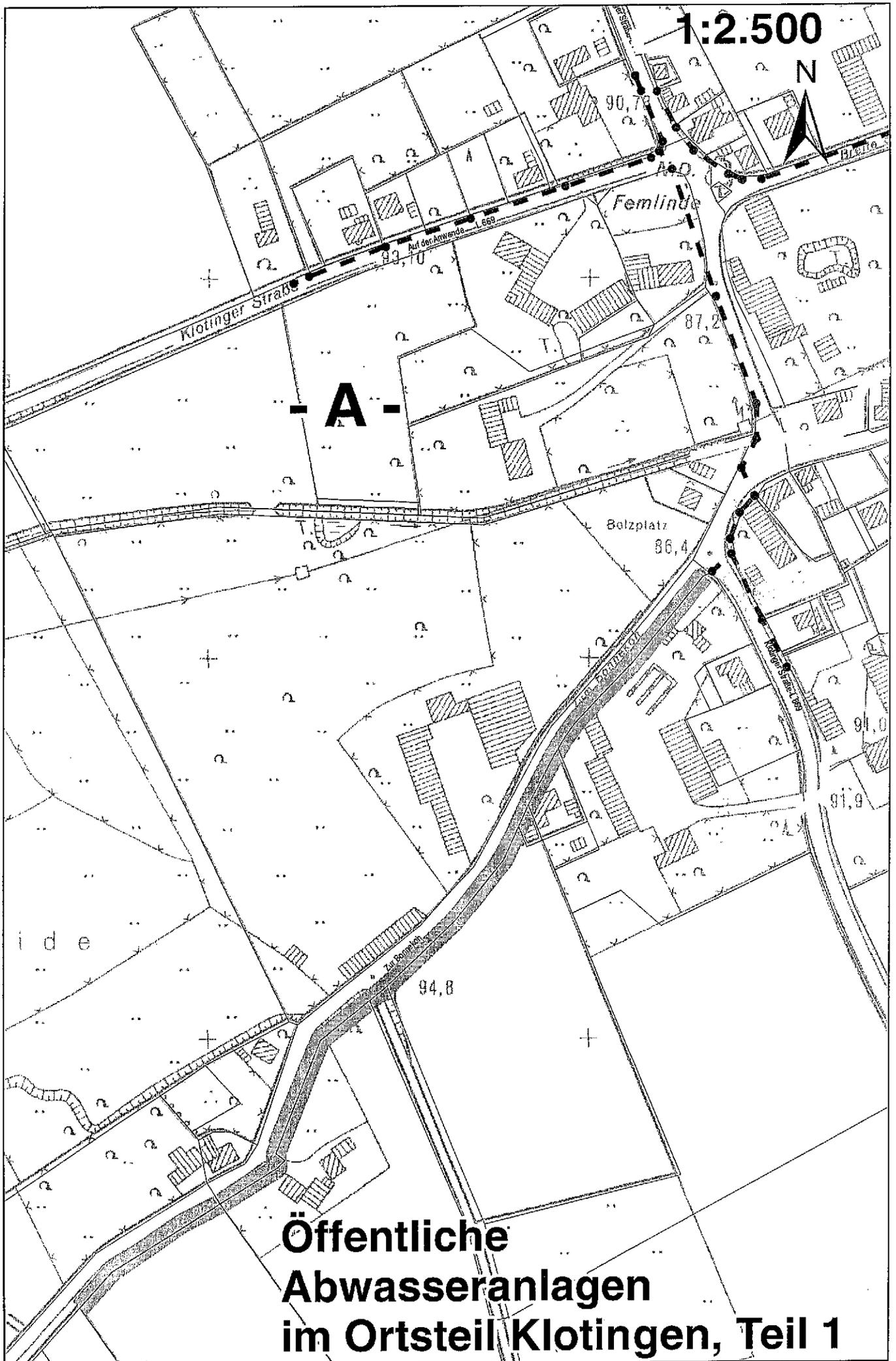
*Flerke*



**Öffentliche  
Abwasseranlagen  
im Ortsteil Flerke, Teil 3**

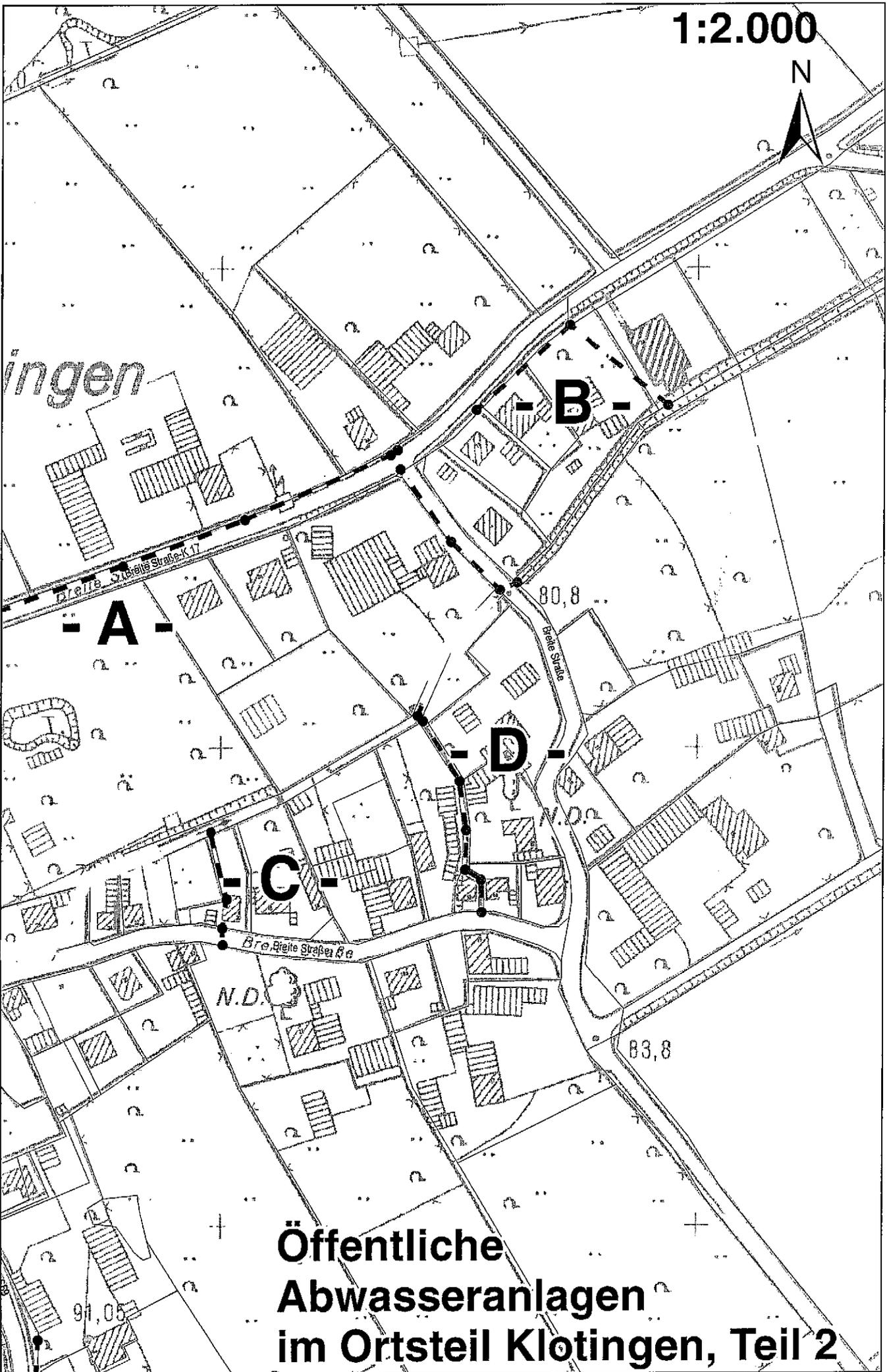
1:2.500

N



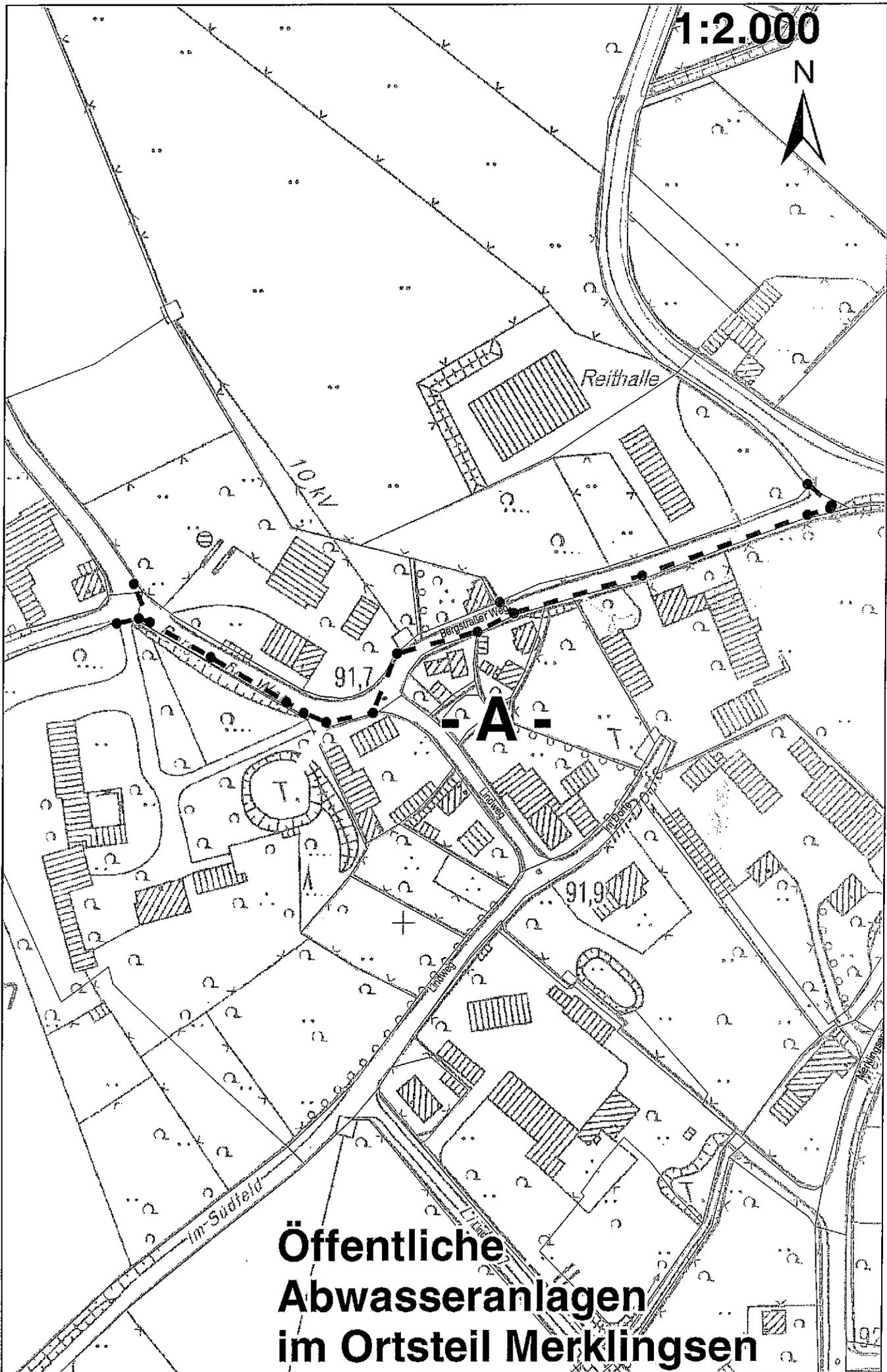
**Öffentliche  
Abwasseranlagen  
im Ortsteil Klotingen, Teil 1**

1:2.000



**Öffentliche  
Abwasseranlagen  
im Ortsteil Klotingen, Teil 2**

1:2.000



**Öffentliche  
Abwasseranlagen  
im Ortsteil Merklingsen**

1:2.000

N



IA-L 795

Brunnenstraße

Denkm.

Nateln

- A -

70,9

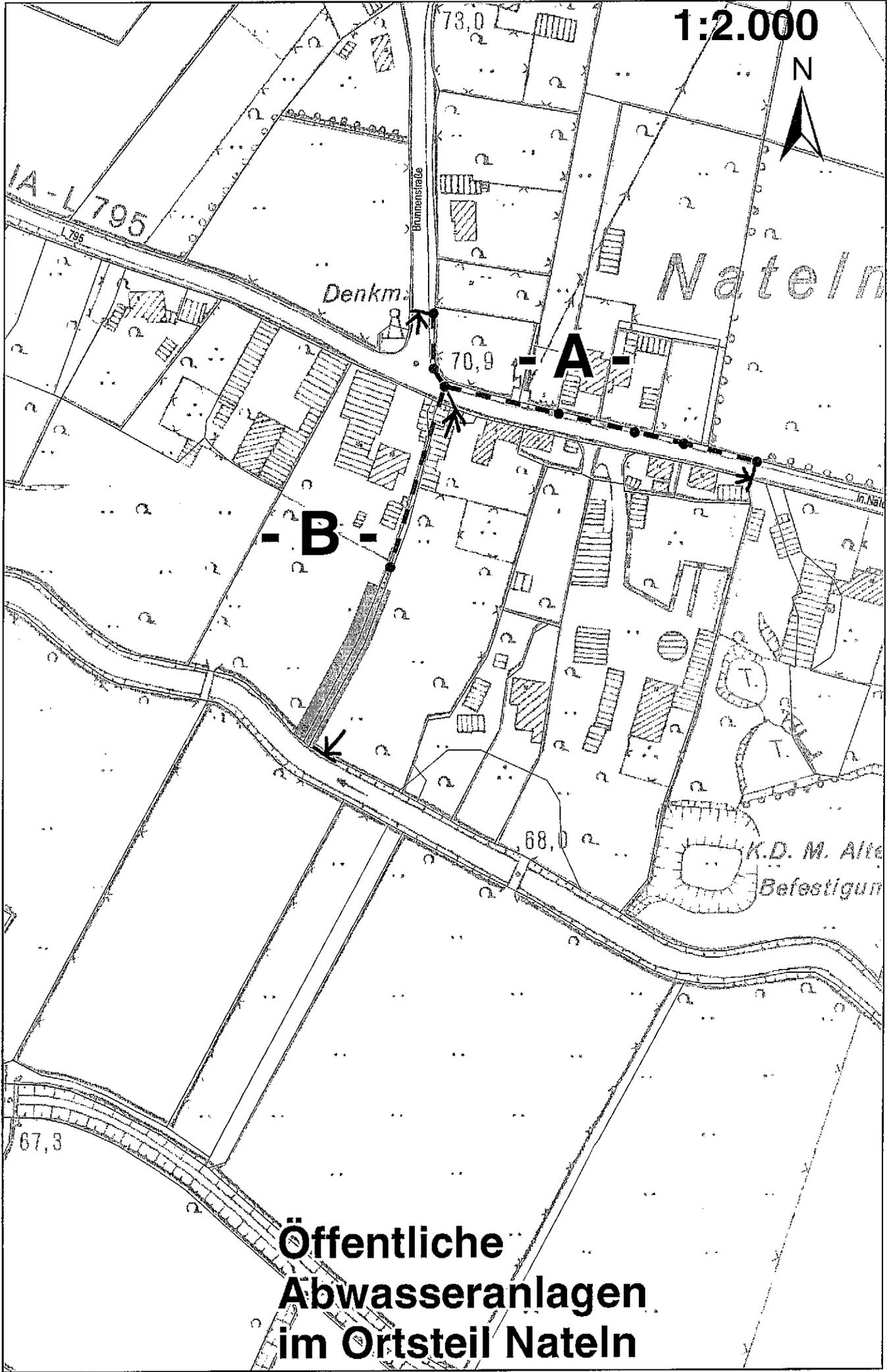
- B -

68,0

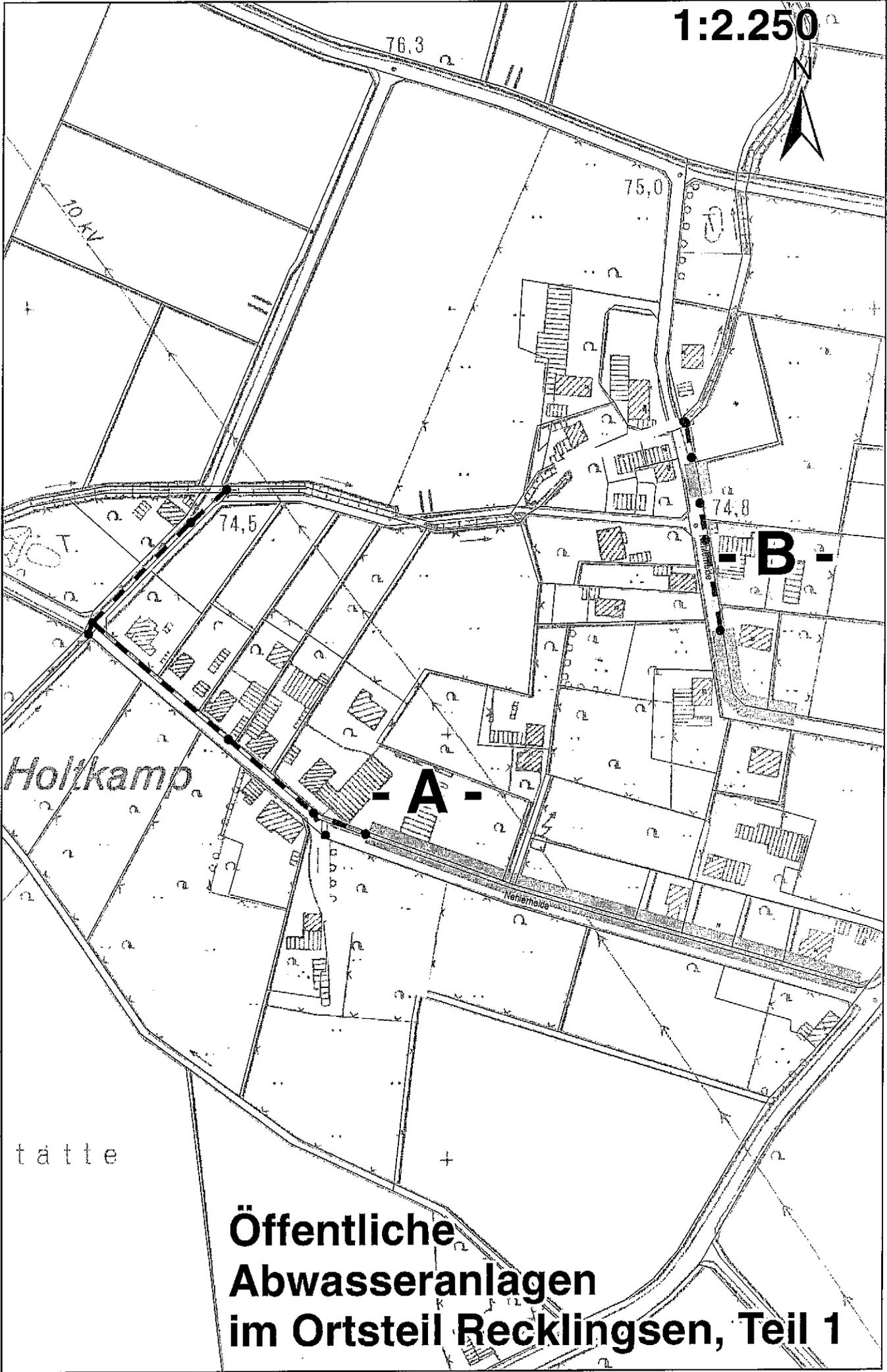
K.D. M. Alte Befestigung

67,3

**Öffentliche  
Abwasseranlagen  
im Ortsteil Nateln**



1:2.250



Holtkamp

- A -

- B -

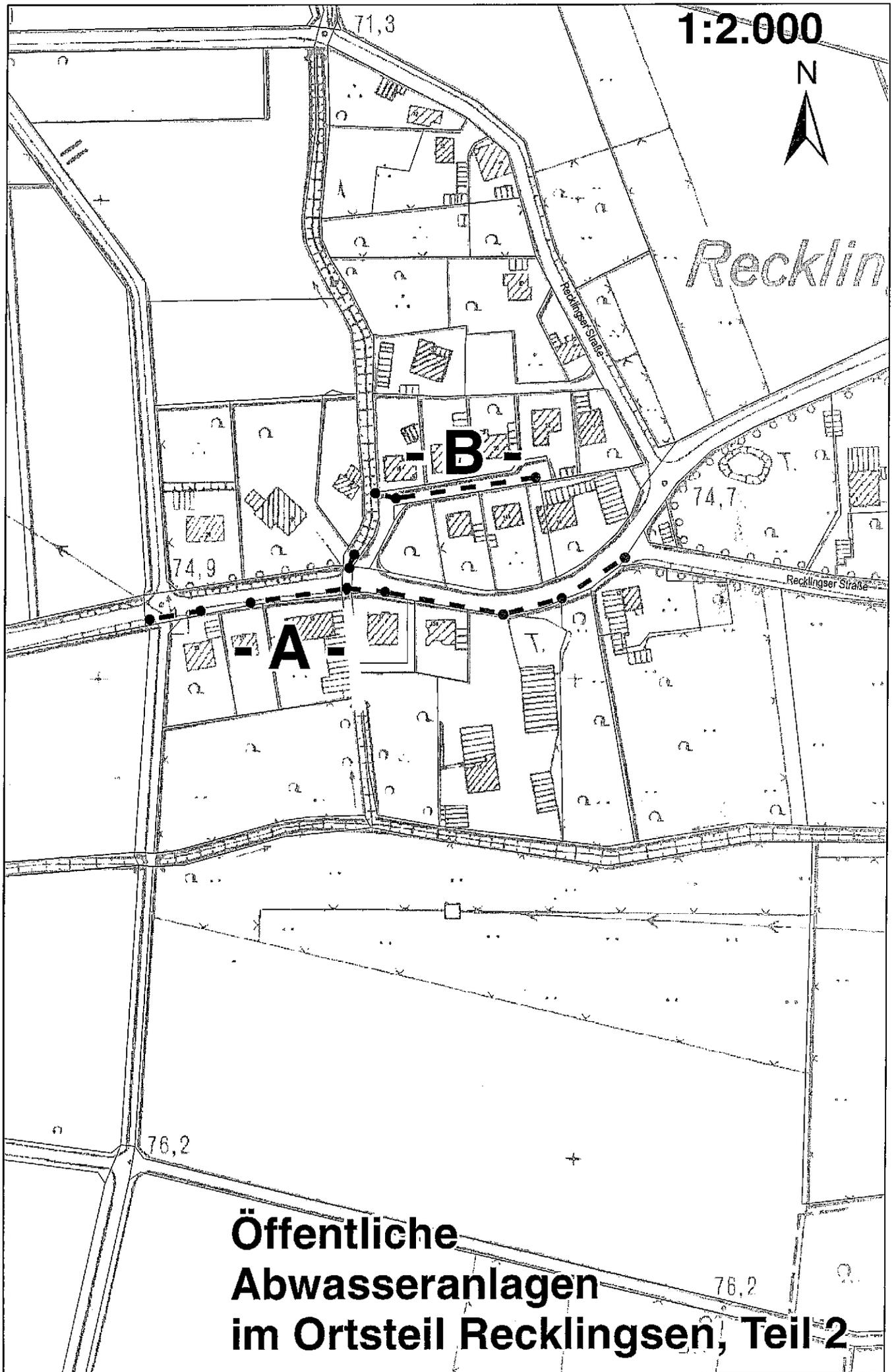
tätte

**Öffentliche  
Abwasseranlagen  
im Ortsteil Recklingsen, Teil 1**

1:2.000



Recklin

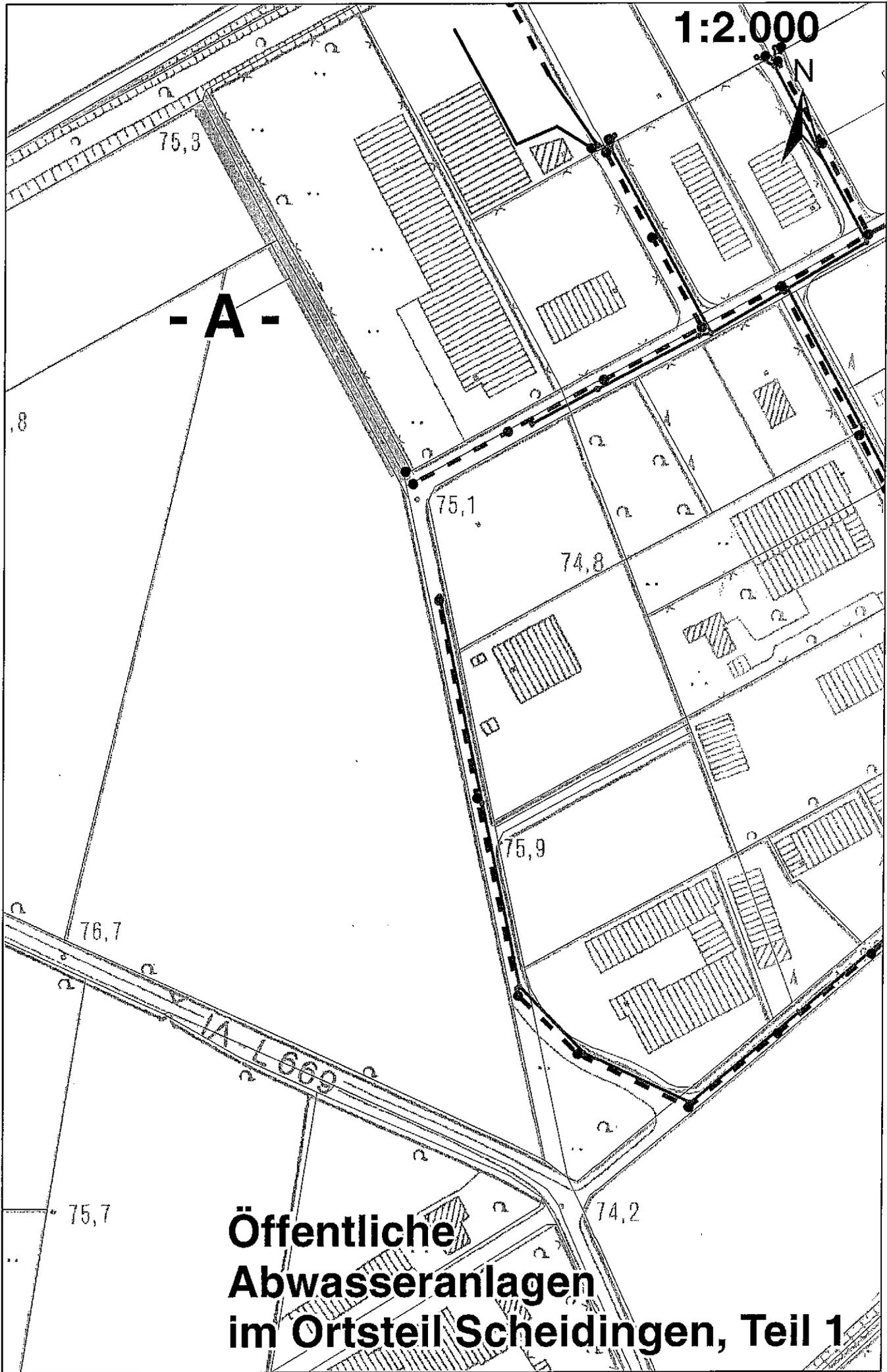


**Öffentliche  
Abwasseranlagen  
im Ortsteil Recklingsen, Teil 2**

1:2.000

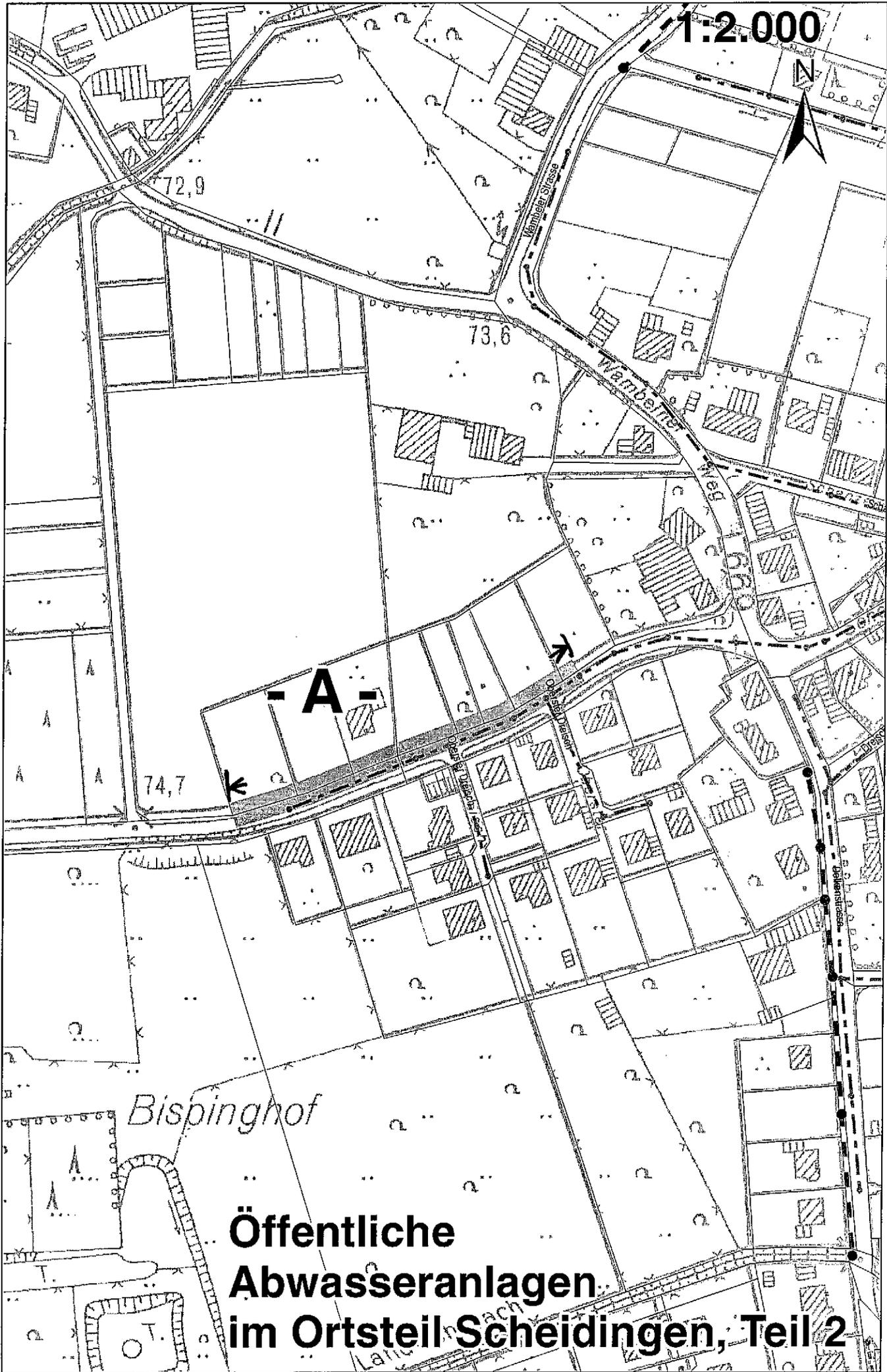
N

- A -



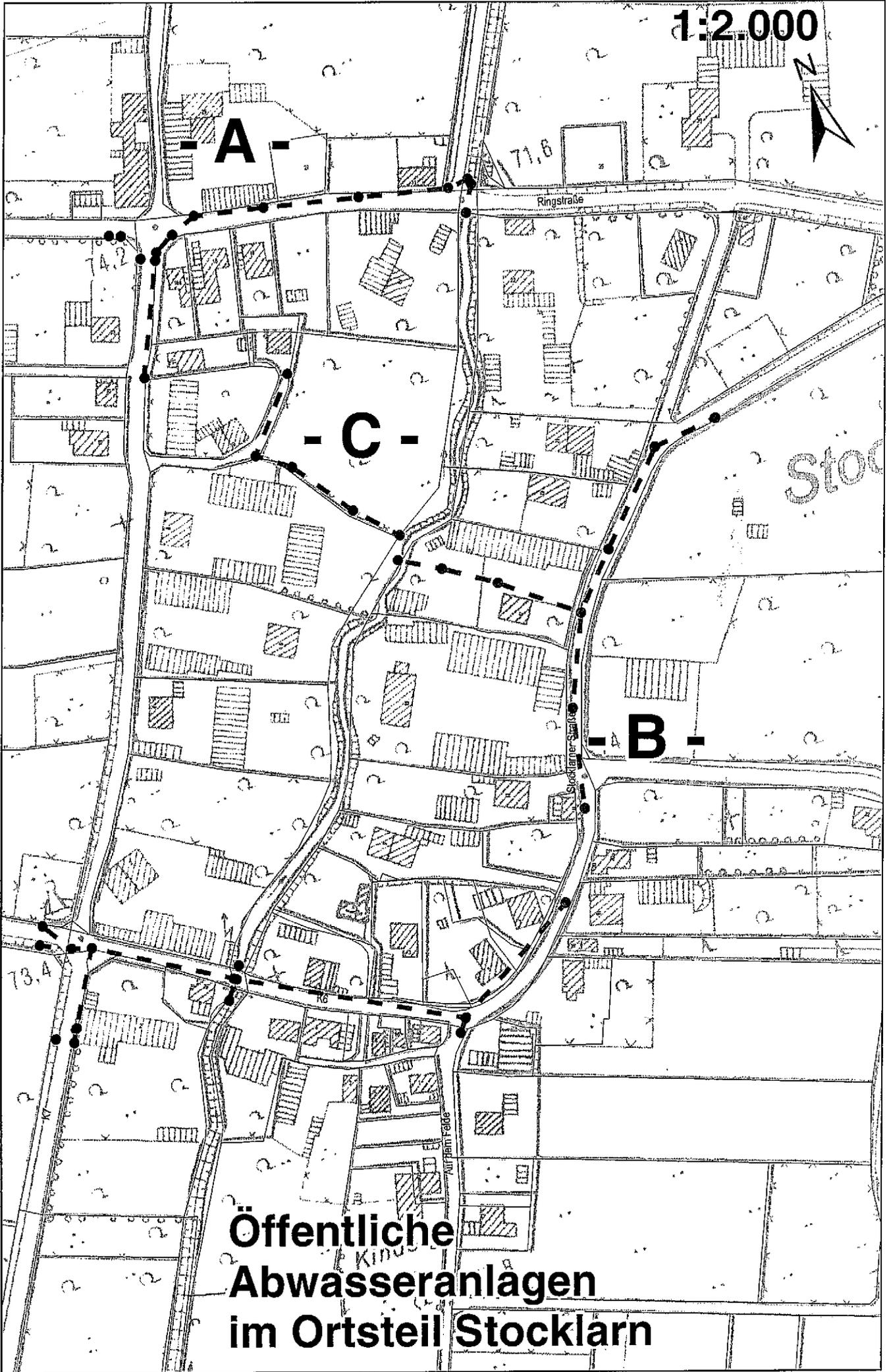
**Öffentliche  
Abwasseranlagen  
im Ortsteil Scheidingen, Teil 1**

1:2.000



**Öffentliche  
Abwasseranlagen  
im Ortsteil Scheidingen, Teil 2**

1:2.000



**Öffentliche  
Abwasseranlagen  
im Ortsteil Stocklarn**

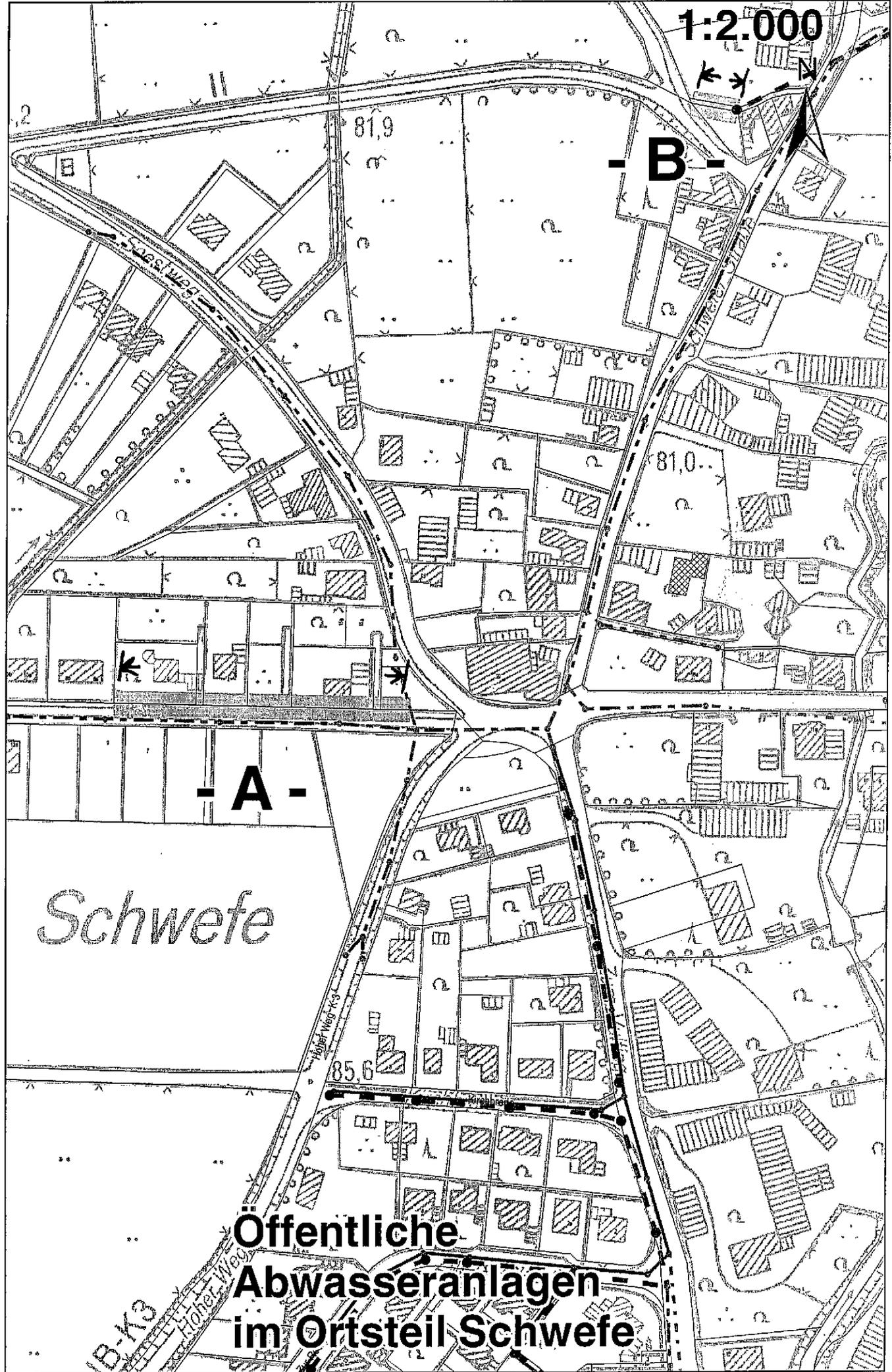
1:2.000

- B -

- A -

Schwefe

**Öffentliche  
Abwasseranlagen  
im Ortsteil Schwefe**



1:2.000



- A -

Lüttken Holz

- B -

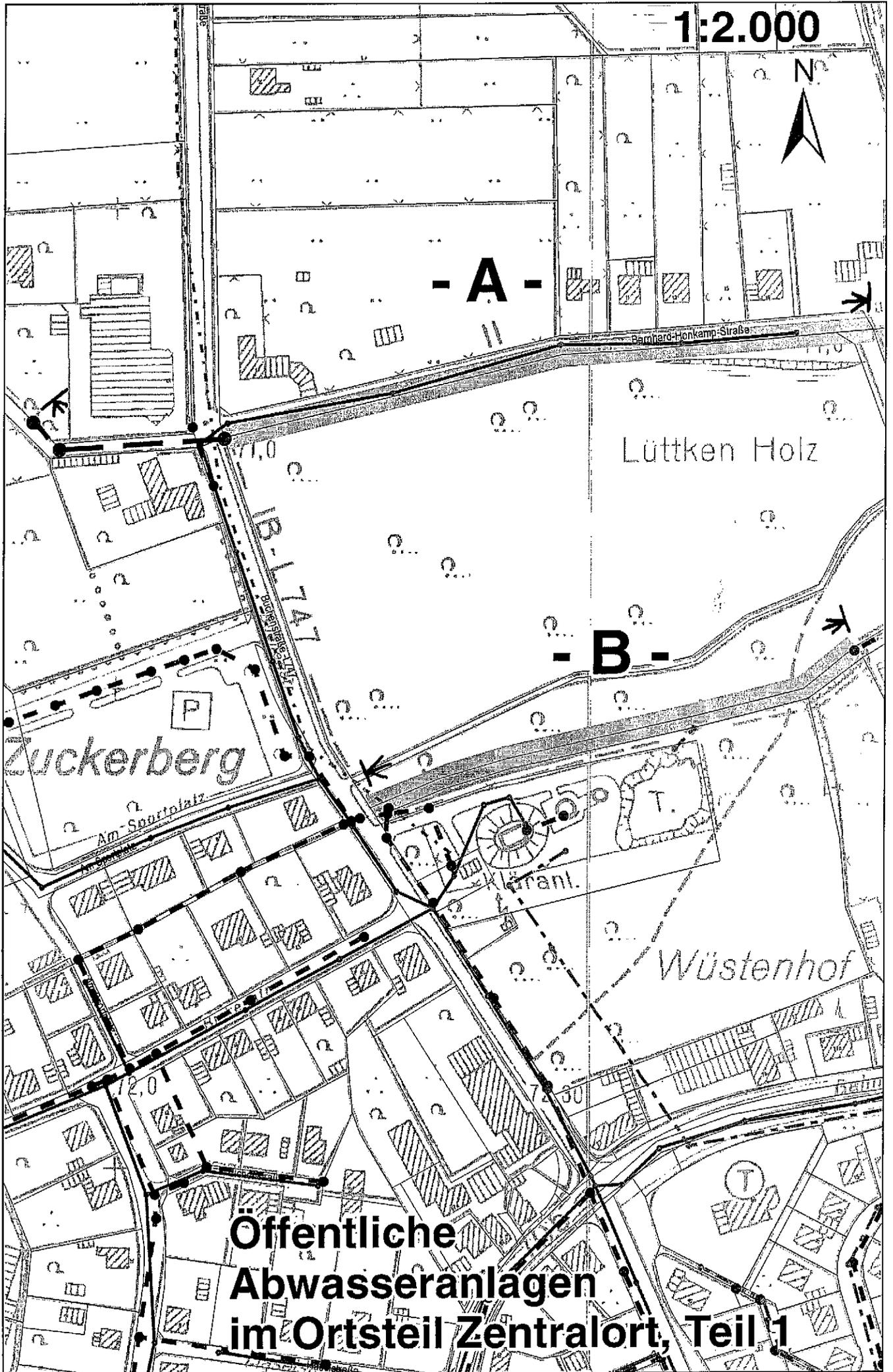
Zuckerberg

Am Sportplatz

Kanal

Wüstenhof

**Öffentliche  
Abwasseranlagen  
im Ortsteil Zentralort, Teil 1**



1:2.000



# Klosterholz

**- A -**

*K.D. Reste der ehem. Klosteranlagen*

Kinderg.

Altenheim

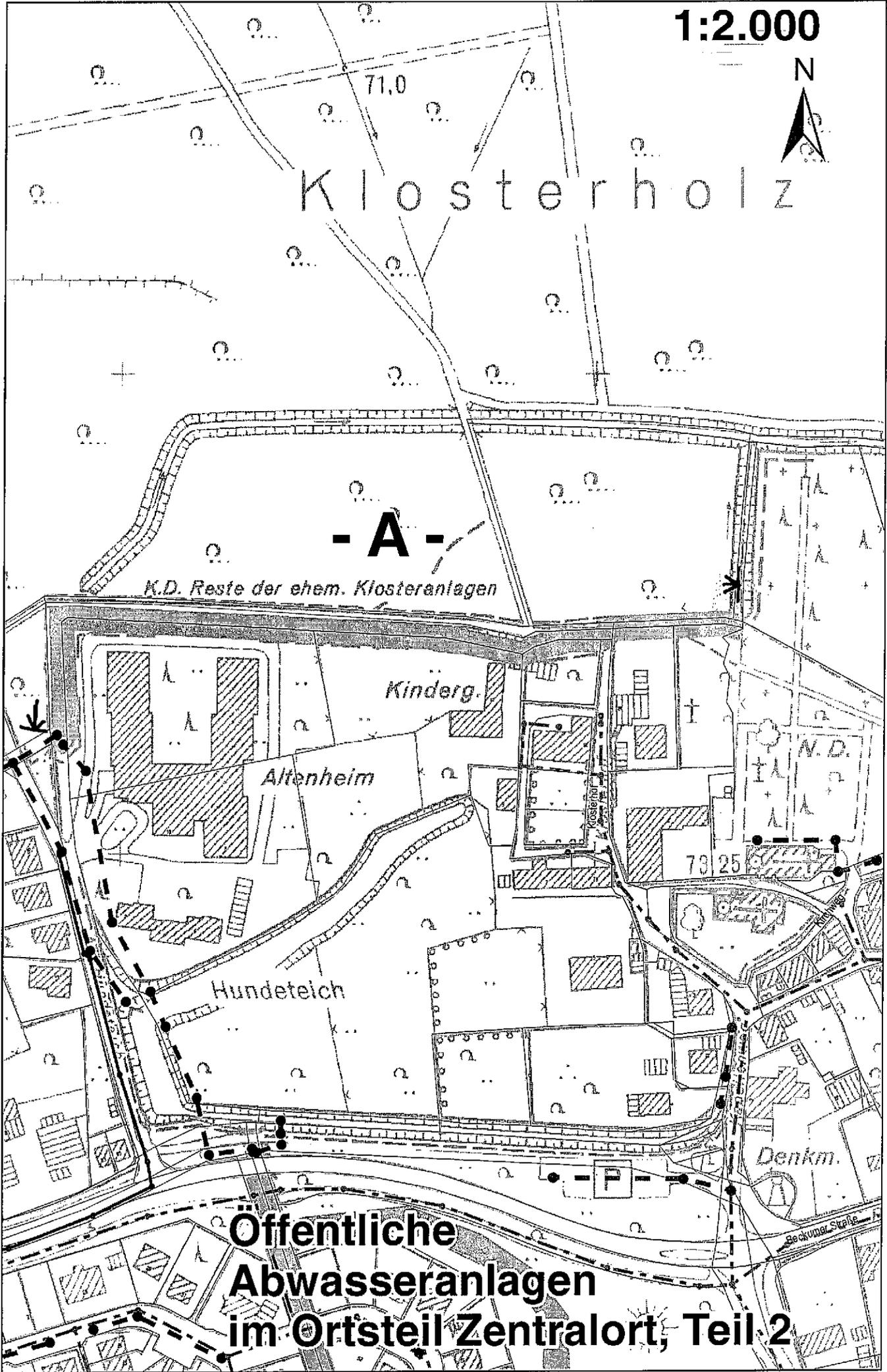
Hundeteich

73 25

Denkm.

Beckumer Straße

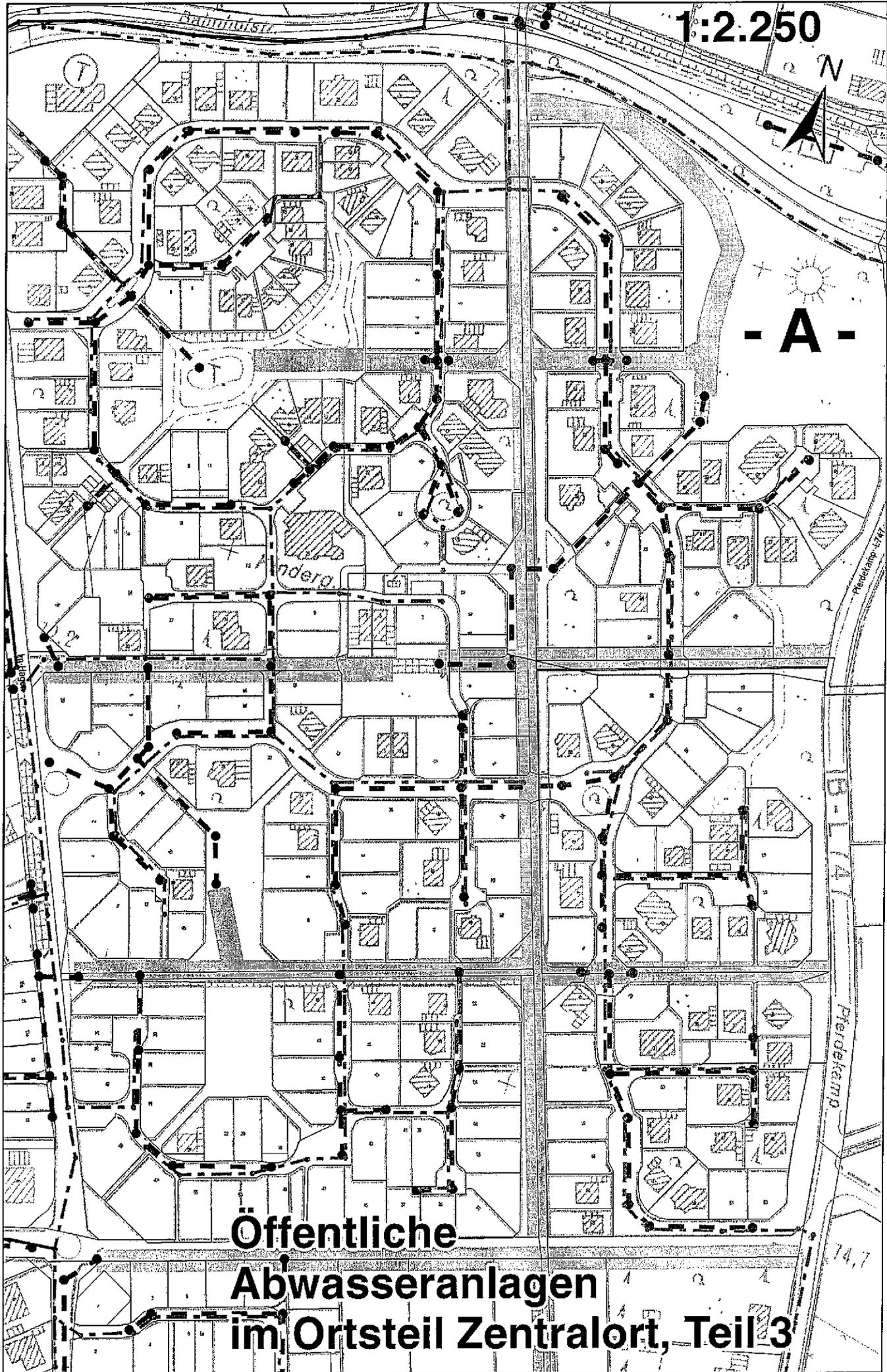
**Öffentliche  
Abwasseranlagen  
im Ortsteil Zentralort, Teil 2**



1:2.250

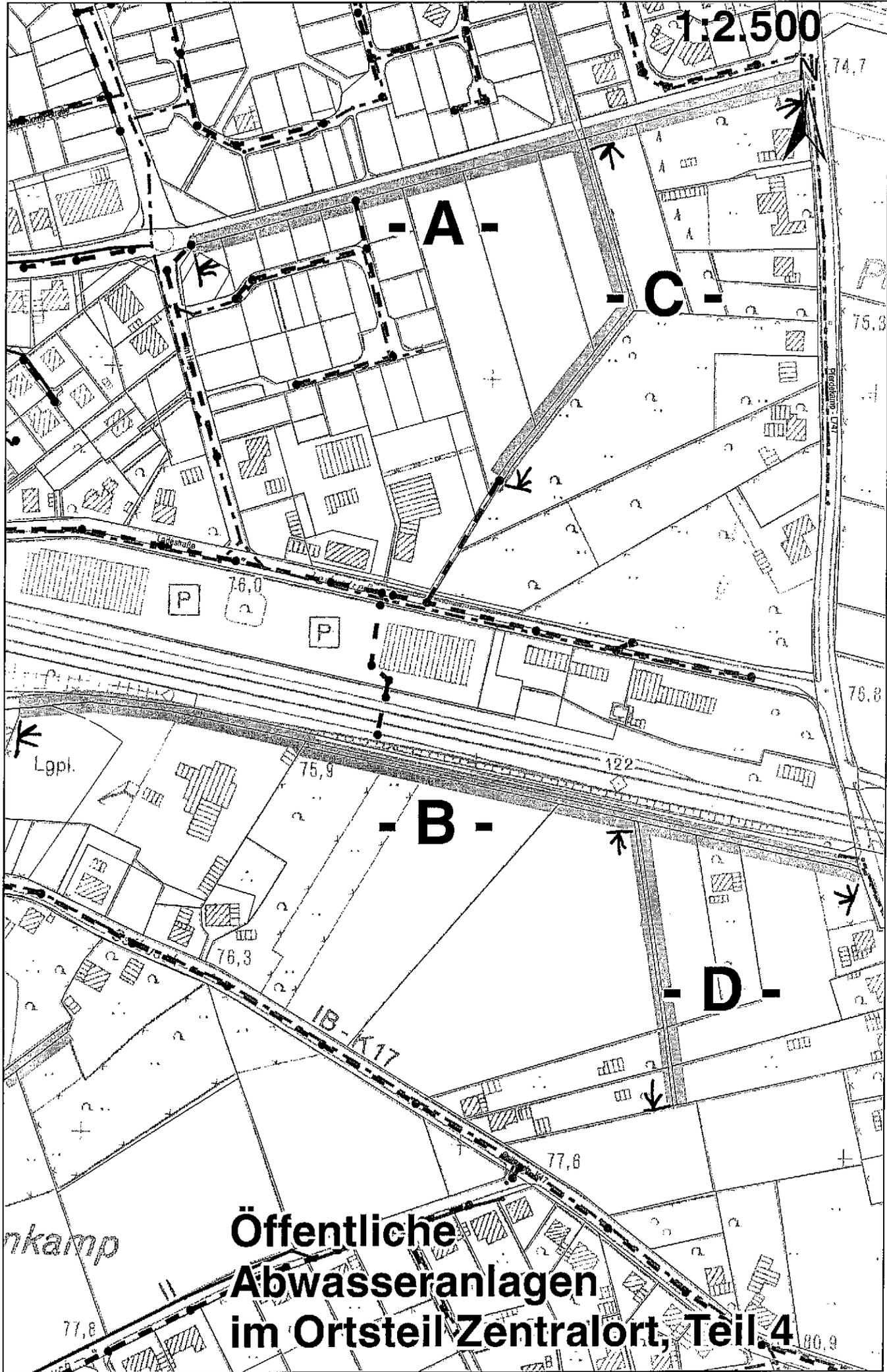


- A -



**Öffentliche  
Abwasseranlagen  
im Ortsteil Zentralort, Teil 3**

1:2.500



- A -

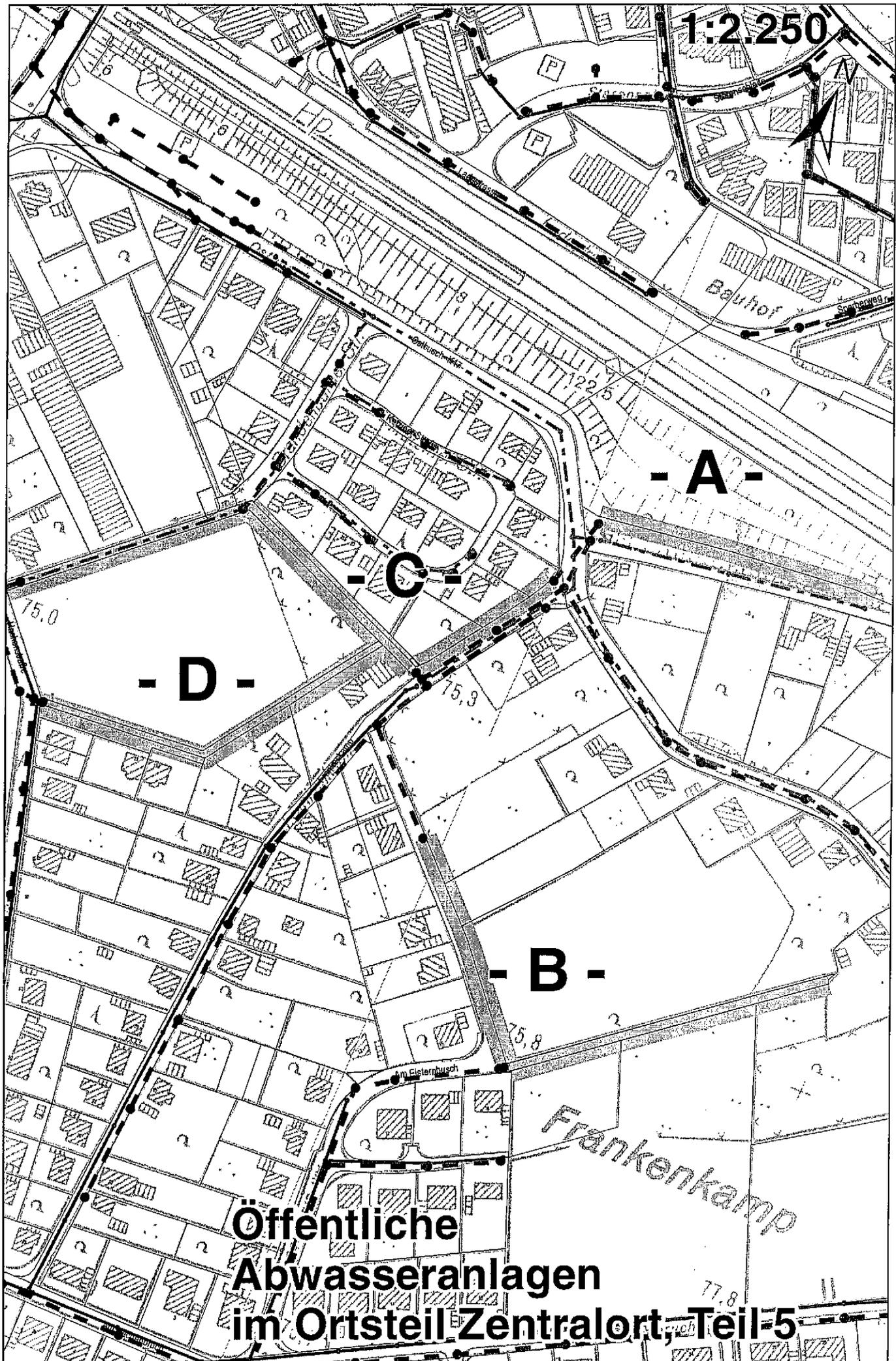
- C -

- B -

- D -

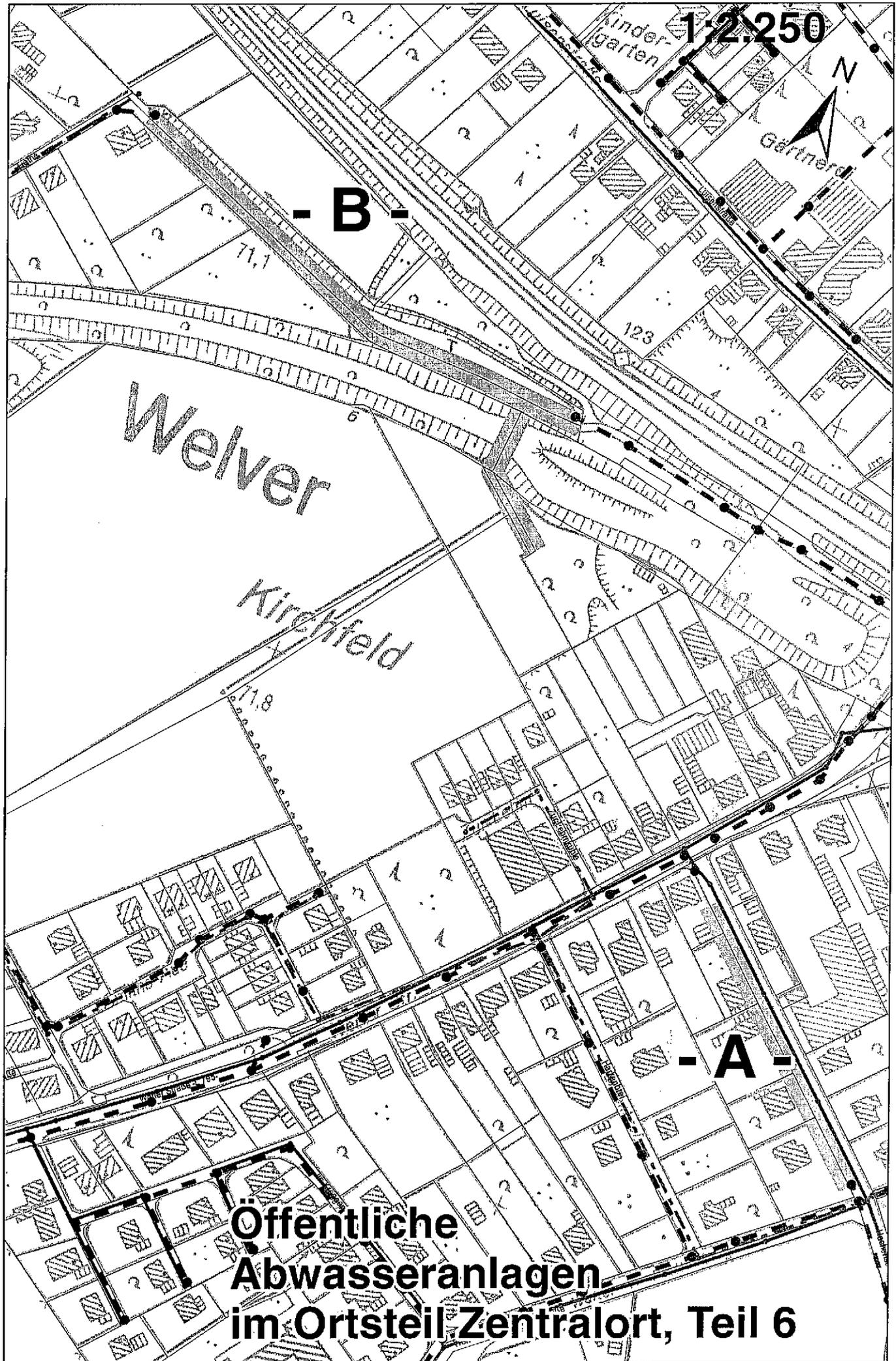
**Öffentliche  
Abwasseranlagen  
im Ortsteil Zentralort, Teil 4**

1:2.250



- A -  
- C -  
- D -  
- B -

**Öffentliche  
Abwasseranlagen  
im Ortsteil Zentralort, Teil-5**



1:2,250

- B -

Welper

Kirchfeld

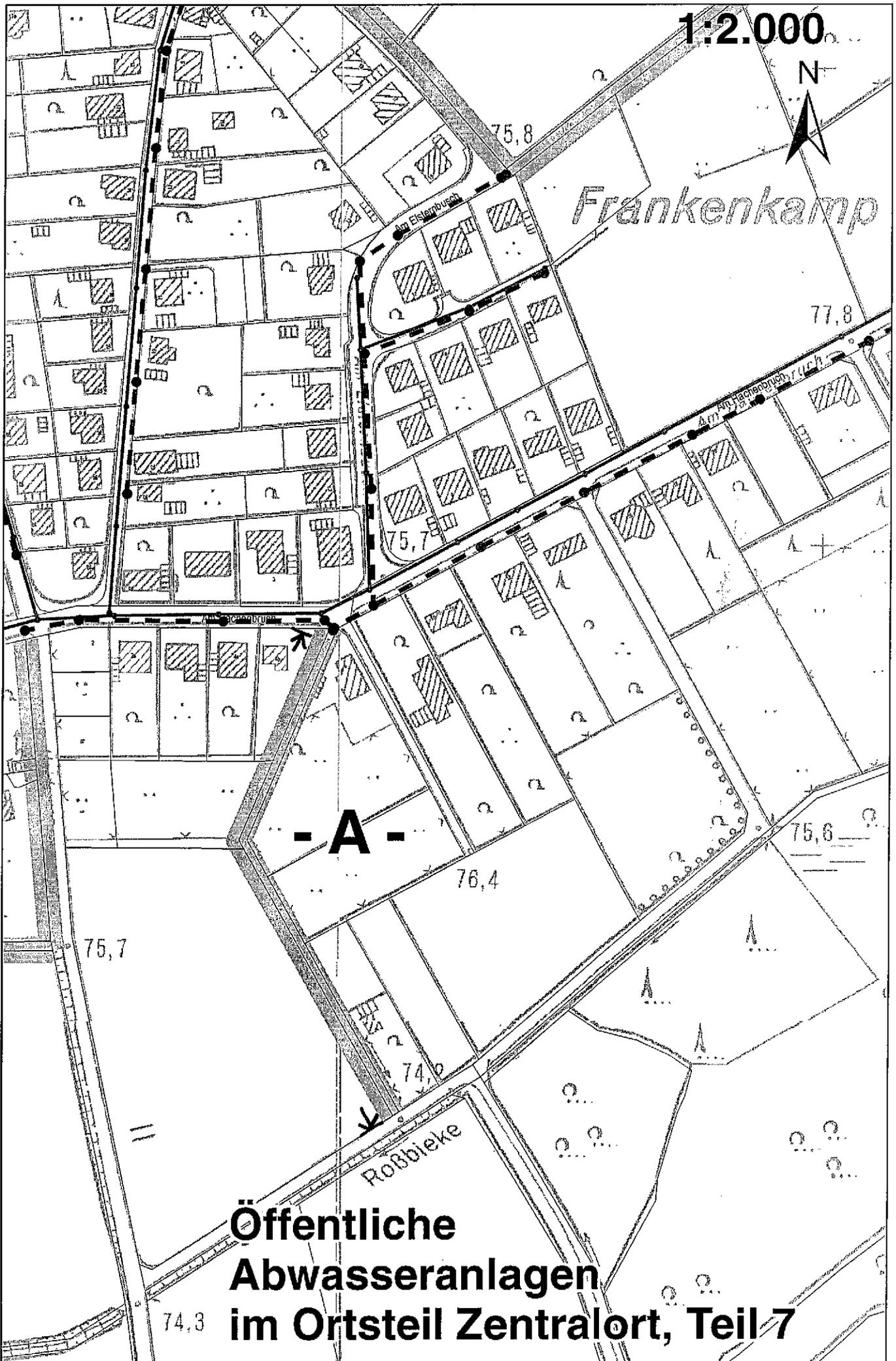
- A -

**Öffentliche  
Abwasseranlagen  
im Ortsteil Zentralort, Teil 6**

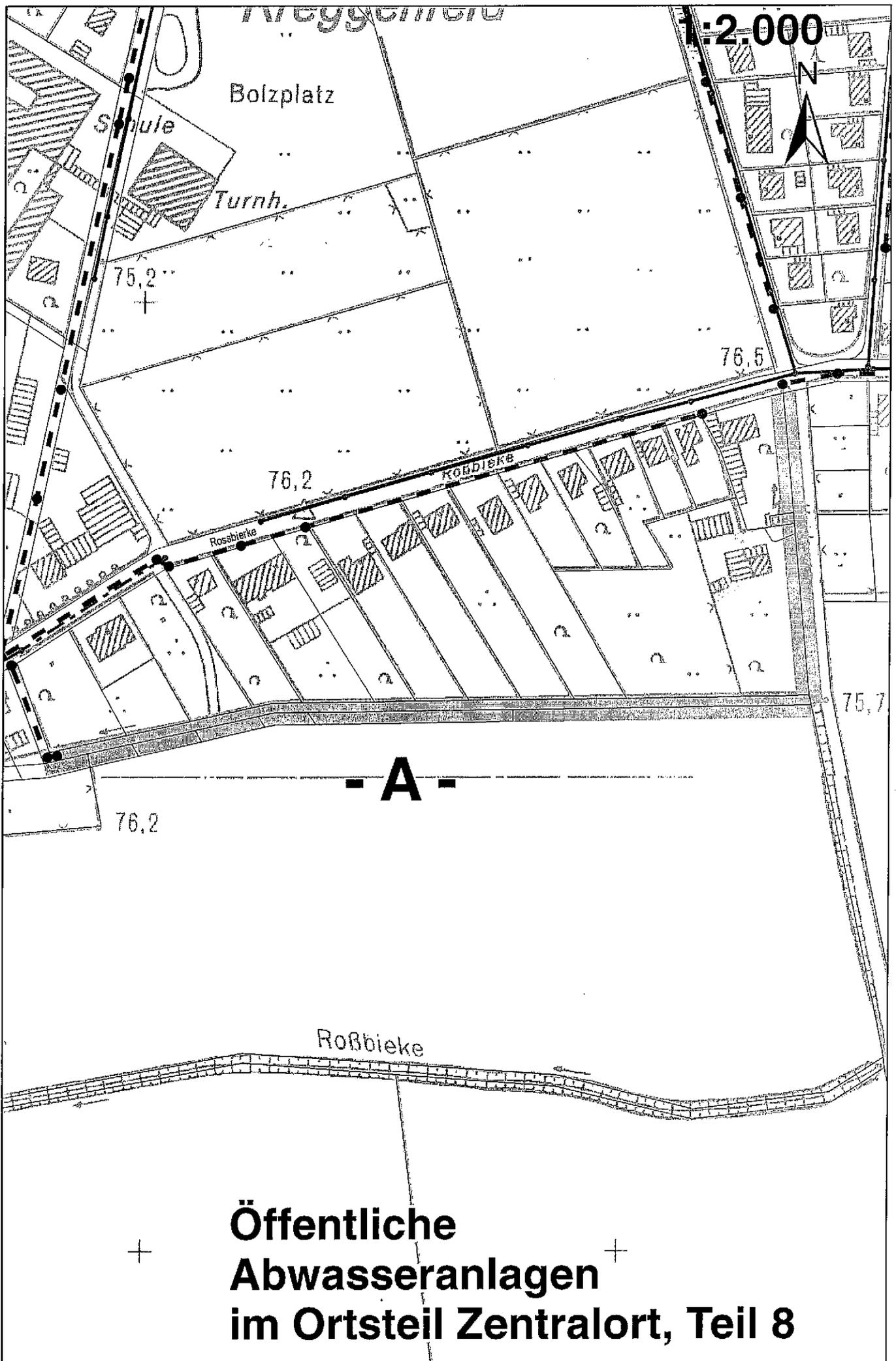
1:2.000



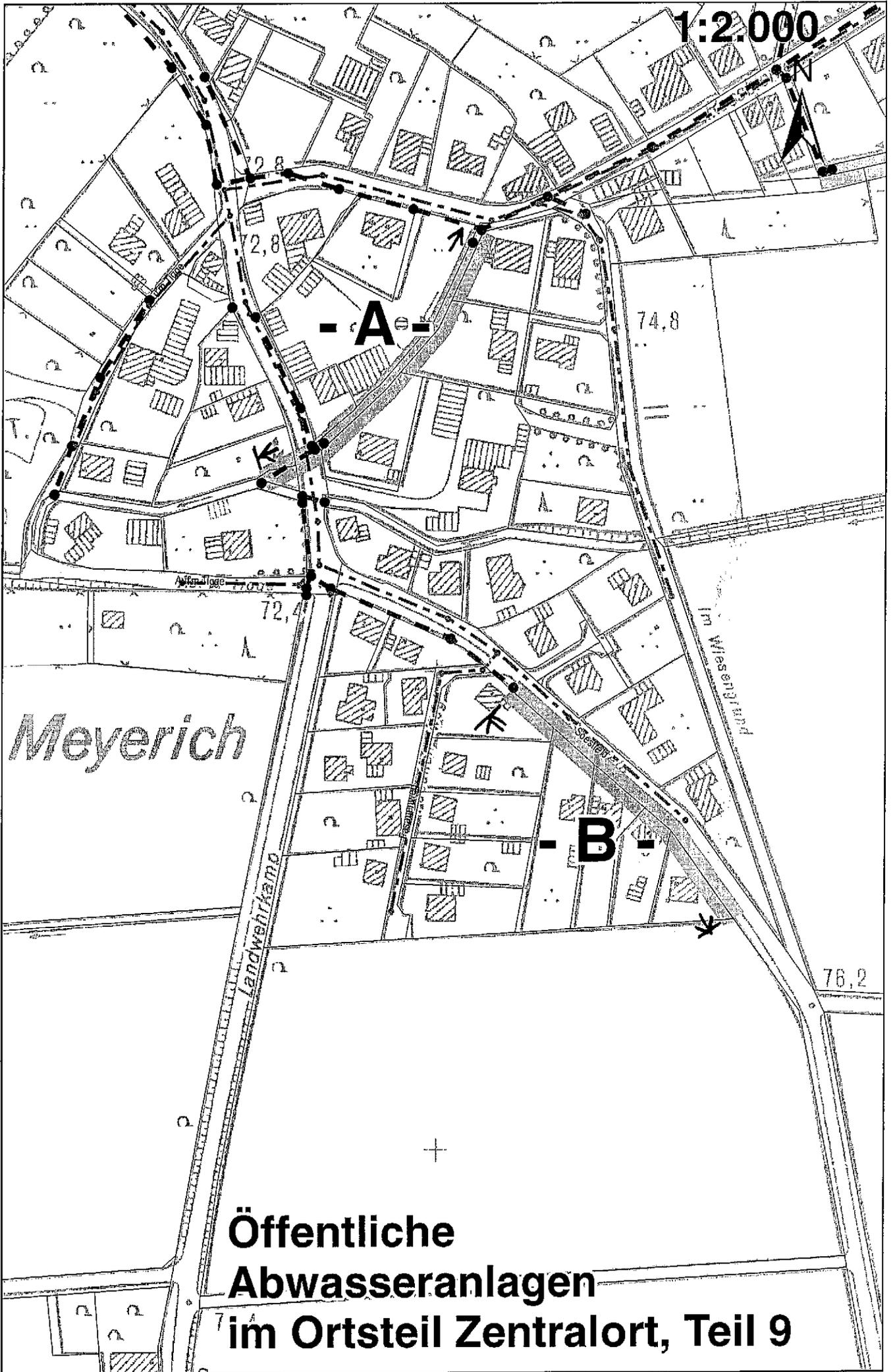
Frankenkamp



**Öffentliche  
Abwasseranlagen  
im Ortsteil Zentralort, Teil 7**



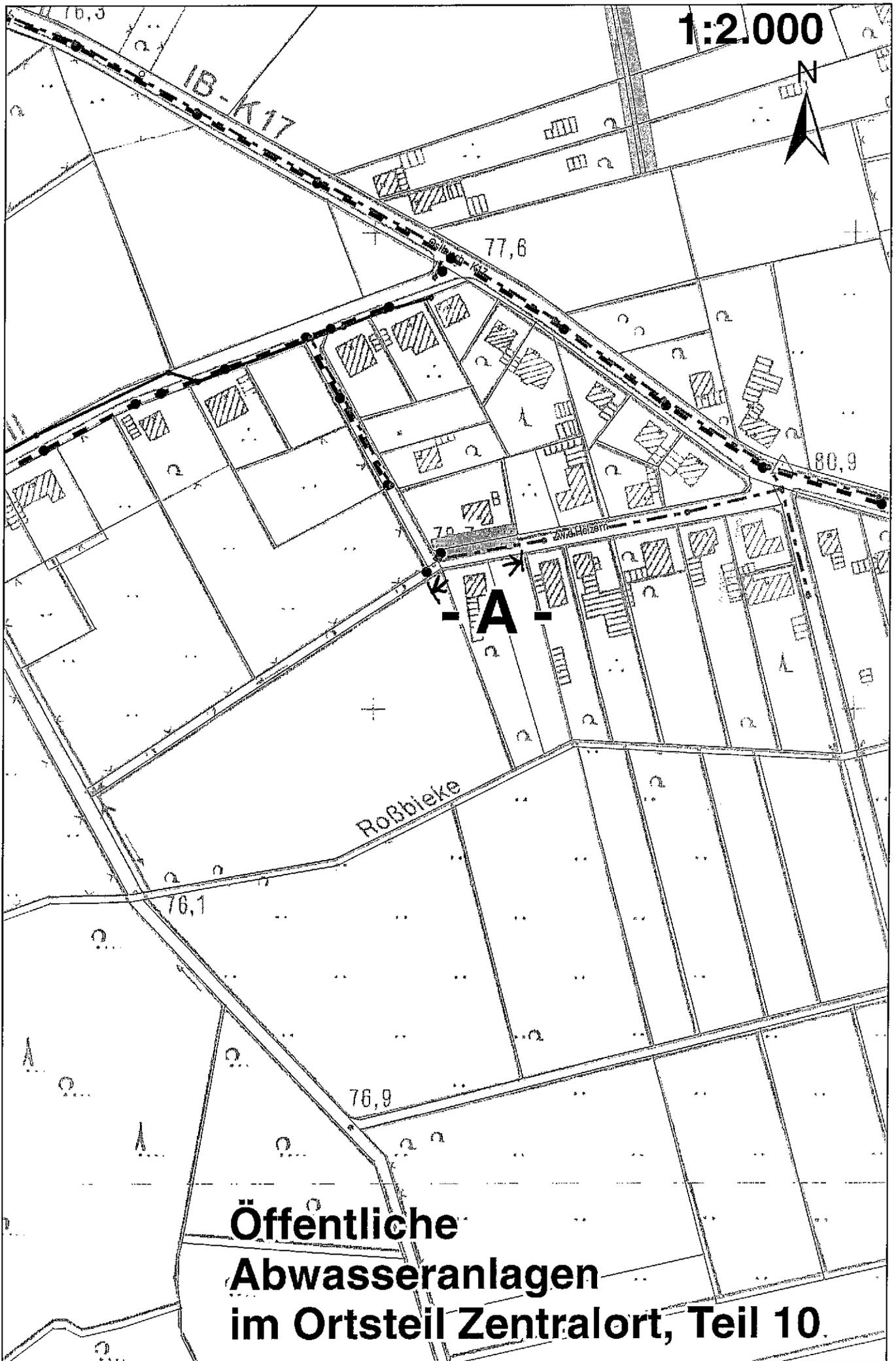
1:2.000



*Meyerich*

**Öffentliche  
Abwasseranlagen  
im Ortsteil Zentralort, Teil 9**

1:2.000



**Öffentliche  
Abwasseranlagen  
im Ortsteil Zentralort, Teil 10.**

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>		
	Bereich: 3.1 Gemeindeentwicklung Az.: 61	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 18.08.2011

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 22/08/11	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 22/08/11
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 02/08/11	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 22/08/11

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	3	oef	14.09.11				
<i>HFA</i>	<i>12</i>	<i>oef</i>	<i>10.05.11</i>				

## Windenergienutzung

### hier: Antrag auf Ausweisung von Vorrangzonen für Windenergieanlagen

#### Sachdarstellung zur Sitzung am 14.09.2011:

Siehe beigefügte Antragschreiben vom 29.04.2011 und 10.06.2011!

Der Antragsteller plant die Errichtung einer Windenergieanlage im Bereich des Ortsteiles Dinker, Dinker Berg, südlich der dort bestehenden Anlage. Dieser Standort liegt außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen. Die Errichtung solcher Anlagen außerhalb der Vorrangzonen ist grundsätzlich nicht zulässig.

Der Antragsteller beantragt daher die Einleitung eines Verfahrens zur Untersuchung und Darstellung weiterer Konzentrationszonen im Bereich der Gemeinde Welver.

#### Planungsrechtliche Situation:

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Welver wurden im Rahmen der 18. Änderung entsprechende Konzentrationszonen für Windenergieanlagen dargestellt. Dieser Darstellung ging ein umfangreicher Suchprozess unter Einbeziehung des gesamten Gemeindegebietes mit dem Ziel voraus, eine geordnete bauliche Entwicklung entsprechender Anlagen und gleichzeitig eine planerisch gesteuerte Ausnutzung der Windenergie zu gewährleisten.

Bei dem Verfahren sind die unterschiedlichen Belange insbesondere die Anregungen der Naturschutzverbände und die modifizierten Abstandskriterien unter Berücksichtigung des Windenergieerlasses in die Planung eingeflossen.

Letztendlich sind zwei Flächen als geeignete Standorte ermittelt worden. Die Bereiche liegen im südlichen Gemeindegebiet östlich und westlich des Ortsteiles Merklingsen.

#### Vorhandene Windenergieanlagen:

Im Bereich der Gemeinde Welver wurden bisher 29 Windkraftanlagen errichtet. Davon befinden sich 13 Anlagen innerhalb einer Vorrangzone. Die Anlagen außerhalb der Konzentrationszonen wurden zu einem Zeitpunkt beantragt und genehmigt, als die Gemeinde Welver noch keine entsprechenden Flächen im FNP dargestellt hatte und genießen Bestandsschutz.

Die Notwendigkeit einer planerischen Steuerung dokumentierte sich insbesondere im Jahre 2000, als insgesamt weitere 43 Anlagen gestreut über das gesamte Gemeindegebiet geplant waren. Durch die Ausweisung von Konzentrationsflächen sollte ein Wildwuchs von Einzelanlagen (Stichwort „Verspargelung der Landschaft“) unterbunden werden.

#### Standort Dinker Berg

Der Antragsteller plant die Errichtung einer Windenergieanlage auf einem Grundstück südlich der bestehenden Windkraftanlage auf dem Dinker Berg.

Die vorhandene Anlage auf dem Dinker Berg wurde im Jahre 1993 als eines der ersten Windräder im Bereich der Gemeinde Welver überhaupt errichtet. Der Standort war für den Bauherren aufgrund der topografischen Situation interessant. Einige der zuvor erwähnten 43 Anlagen sollten ebenfalls in diesem Umfeld realisiert werden.

Unter Berücksichtigung der seinerzeit im Suchprozess zu Grunde zu legenden Anforderungen ist der Bereich Dinker Berg als potenzielle Fläche jedoch bei der Ermittlung von geeigneten Standorten für Vorrangzonen als ungeeignet eingestuft worden.

#### Neuer Suchprozess:

Der Antragsteller beantragt nun im Zusammenhang mit der Darstellung von Vorrangzonen, einen erneuten Suchprozess durchzuführen, mit dem Ziel, auf seinem Grundstück eine Windenergieanlage errichten zu können.

Dies würde jedoch bedeuten, dass sich ein solches Verfahren nicht nur auf den räumlich begrenzten Bereich „Dinker Berg“ beschränken kann. Überarbeitet oder Verändert eine Gemeinde die Darstellung von Vorrangzonen, bedarf es einer erneuten ganzheitlichen Abwägung der für und gegen die wegfallenden oder hinzutretenden Standorte sprechenden Belange, wobei das gesamte Gemeindegebiet erneut in den Blick zu nehmen ist (vgl. OVG NRW, Ur. V. 19.06.2007 – 8 A 2677/06 -). Dem Ergebnis des Suchprozesses muss somit ein gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, das den Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird.

Die Gemeinde Welver trägt mit seinen bestehenden Anlagen bereits zu der Nutzung erneuerbarer Energien bei und hat mit der Ausweisung von entsprechenden Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan den Vorgaben der Landesregierung Rechnung getragen. Im Rahmen der 18. Änderung des FNP hat ein umfassender Suchprozess stattgefunden, bei dem alle Belange insbesondere des Natur- und Landschaftsschutzes und der Wohnbebauung im Hinblick auf entsprechende Abstandskriterien eingeflossen sind. Letztendlich hat das bestehende gesamträumliche Plankonzept der Gemeinde Welver auch einer gerichtlichen Überprüfung standgehalten. Es ist nun aus entwicklungspolitischer Sicht zu entscheiden, ob die bestehende Planung überarbeitet werden soll.

#### Abschließende Anmerkung zum Repowering:

Zentraler Bestandteil des neuen Windenergieerlasses NRW ist das Repowering. Dabei werden alte Anlagen durch neuere moderne Anlagen am gleichen Standort ersetzt, die neben höherer Leistung auch vom Bau her höher und mit größeren Rotoren ausgestattet sind. Hierdurch besteht die Möglichkeit, den Anteil der Windenergie an der erzeugten Strommenge zu erhöhen.

Von den Anlagenbetreibern im Bereich der Gemeinde Welper sind zwar noch keine Repowering-Maßnahmen geäußert worden. Diesem Austausch von Altanlagen würde jedoch die bestehende Höhenbeschränkung in den Vorrangzonen von 100 m entgegenstehen. Ein wirtschaftlicher Betrieb erfordert unter heutigen Bedingungen im Normalfall Anlagen von mindestens 150 m Höhe. Hier könnte zukünftig ein Änderungsbedarf unter Beibehaltung der bestehenden Zonen hinsichtlich der Höhenbeschränkung entstehen.

Für Altanlagen außerhalb der Konzentrationszonen bestehen zwar keine Höhenbeschränkungen, diese Anlagen genießen jedoch nur Bestandsschutz, der mit dem Rückbau der Altanlagen erlischt, so dass eine Neuerrichtung am alten Standort nicht mehr möglich ist.

**Beschlussvorschlag:**

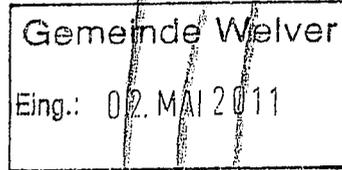
Vorbehaltlich der entwicklungspolitischen Beratung wird verwaltungsseitig kein Beschlussvorschlag gemacht.

**Beschluss des BPU vom 14.09.2011:**

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat einstimmig, den Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Untersuchung und Darstellung von Vorrangzonen für Windenergieanlagen zum jetzigen Zeitpunkt abzulehnen.

29. April 2011

Gemeindeverwaltung Welper  
Bauplanungsamt  
Am Markt 4



59514 W e l v e r

**Bauvoranfrage zur Errichtung einer Windenergieanlage  
in Welper-Dinker  
- Gem. Dinker, Flur 2, Flurstück 22/1-**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf die mit Ihrem Herrn Große geführte tel. Unterredung teile ich Ihnen mit, dass ich beabsichtige, auf obigem Grundstück eine Windenergieanlage zu errichten.

Falls Sie meinem Wunsch entsprechen könnten, bin ich selbstverständlich bereit, die Kosten des Verfahrens und der Planungsleistungen im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zu übernehmen.

Als Anlage füge ich den Ausschnitt eines Katasterplanes zu Ihrer Kenntnisnahme bei.

Hiermit bitte ich Sie, meinem Vorhaben zuzustimmen und verbleibe

mit freundl. Grüßen

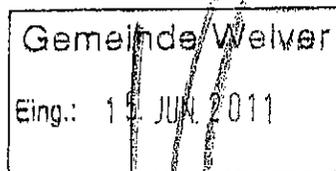
A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, possibly "H. Große".

Anlage

10. Juni 2011

Gemeinde Welver  
z. Hd. Herrn Große  
Am Markt 4

59514 Welver



**Windenergienutzung**  
**-Ihr Schreiben v. 10.05.2011-**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehme ich Bezug auf ihr v. g. Schreiben, sowie auf die tel. Unterredung, in der sie mir mitgeteilt haben, dass meine Bauvoranfrage keine Aussicht auf einen positiven Ausgang haben würde, da die Flächen nicht in einer Vorrangzone liegen.

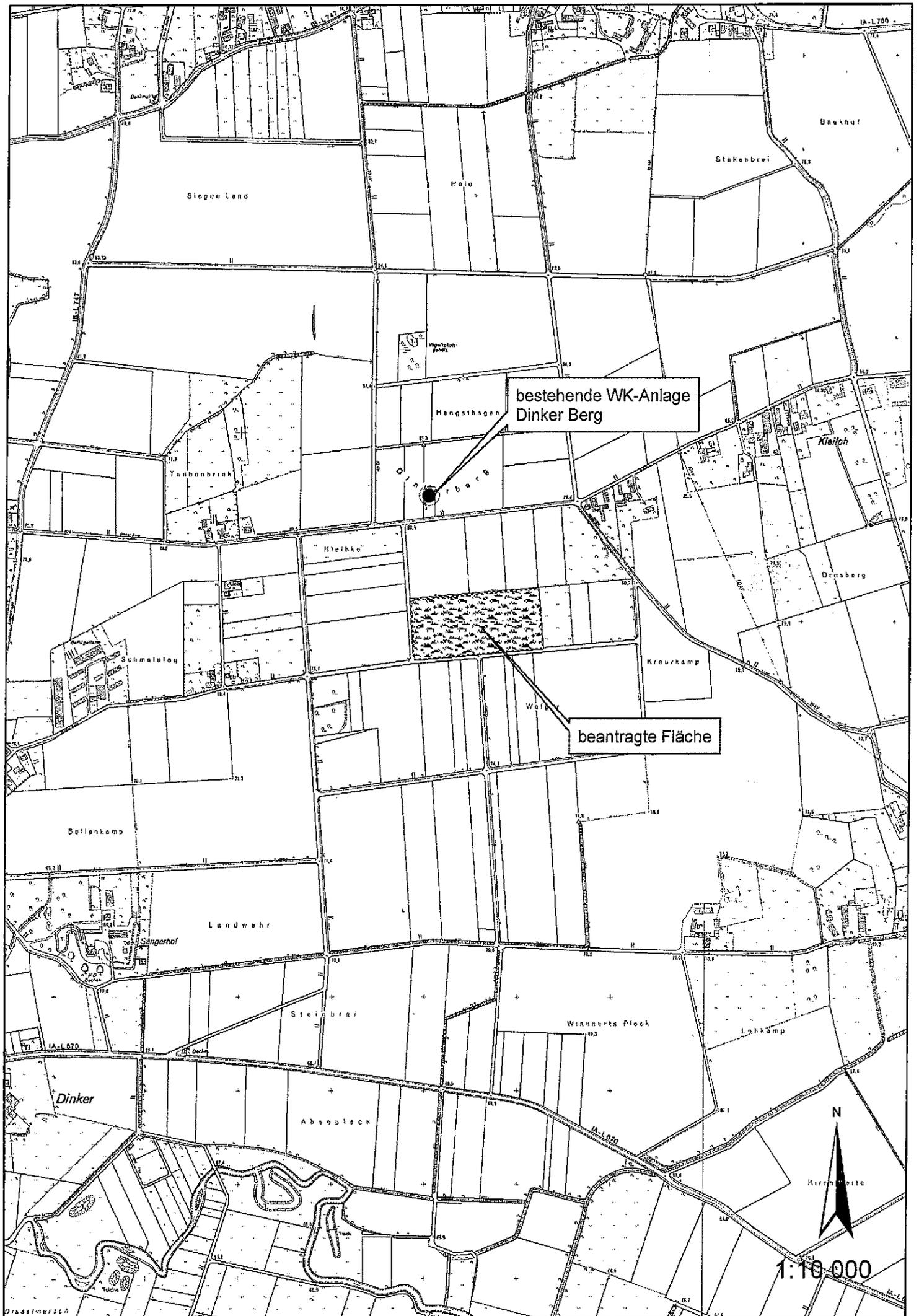
Aus diesen Gründen bitte ich, meinen Antrag zur Untersuchung der Flächen auf die Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen zu untersuchen.

Eine positive Entscheidung ist evtl. deshalb möglich, da bereits in unmittelbarer Nähe eine Windenergieanlage betrieben wird und seinerzeit dort bereits mehrere Anlagen geplant waren.

Für eine meinem Wunsche entsprechende Genehmigung wäre ich ihnen dankbar.

Mit freundl. Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, overlapping strokes.



bestehende WK-Anlage  
Dinker Berg

beantragte Fläche

1:10.000

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-20-15/3	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 26.08.2011

Bürgermeister	<i>J. 01/09/11</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i>	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	6	oef	14.09.11				
HFA	13	oef	05.10.11				
Rat							

**Baulanderweiterung entlang der Bördestraße im Ortsteil Borgeln  
 hier: Aufstellung eines Bebauungsplanes bei gleichzeitiger Änderung  
 des Flächennutzungsplanes**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 14.09.2011:**

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 09.06.2010 über die Baulanderweiterung entlang der Bördestraße im Ortsteil Borgeln im Zusammenhang einer Machbarkeitsstudie zur Entwässerung beraten. Die Verwaltung wurde abschließend beauftragt, mit potenziellen Investoren zur Realisierung eines Baugebietes Verbindung aufzunehmen. Auf dieser Grundlage haben zahlreiche Gespräche stattgefunden.

Siehe beigefügtes Schreiben der Burges Immobilien GmbH und den gleichzeitig mit vorgelegten Entwurf eines Bebauungsplanes!

Bebauungsplan:

Das Plangebiet im Ortsteil Borgeln liegt nördlich der Bördestraße und östlich der Straße „Am Kotten“ und hat eine Größe einschließlich der Waldfläche von 16.722 m<sup>2</sup>. Der hier vorhandene Wald wird im Plan entsprechend festgesetzt und somit langfristig erhalten. Nach Absprache mit der Forstbehörde wird ein baulicher Sicherheitsabstand von 30 m berücksichtigt. Der Raum wird für ein Regenrückhaltebecken und einen Spielplatz genutzt. Der hintere Bereich wird durch eine neu anzulegende sackgassenartigen Wohnstraße ausgehend von der Bördestraße erschlossen. Es sind 17 Wohngebäude bei einer Grundstücksgröße von rd. 300 m<sup>2</sup> – 800 m<sup>2</sup> geplant, wobei die kleineren Grundstücke mit einer Doppelhaushälfte bebaut werden.

Unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Bebauungspläne im Ortsteil Borgeln erhält dieser B-Plan die lfd.-Nr. 7. Die alte Flurbezeichnung in diesem Bereich lautet „Am alten Garten“, so dass vorgeschlagen wird, diesen Flurnamen im weiteren Verfahren zu verwenden.

Flächennutzungsplan:

Unter Berücksichtigung des Entwicklungsgebots im § 8 Abs. 2 BauGB ist der Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern. Dies kann gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren erfolgen. Der Wald im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist bereits im FNP als „Fläche für die Forstwirtschaft“ dargestellt. Des Weiteren ist ein einzelliger Streifen als gemischte Baufläche (M) und der Restbereich als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Hier wird im Rahmen der Änderung des FNP der gesamte bisherige Freibereich im Hinblick auf die geplante Nutzung als „Wohnbaufläche“ (W) dargestellt.

Zur Einleitung der Bauleitplanverfahren ist der entsprechende Beschluss zu fassen. Dazu ergeht folgender

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt billigt die Planung und empfiehlt dem Rat, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am alten Garten“ gem. § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfes und die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes zu beschließen. Die Bauleitpläne werden gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt. Der räumliche Geltungsbereich liegt im Ortsteil Borgeln nördlich der Bördestraße und östlich der Straße Am Kotten. Betroffen ist das Grundstück Gemarkung Borgeln, Flur 4, Flurstück 200 in einer Größe von 16.764 m<sup>2</sup>. Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung einer Wohnbaufläche auf dem v.g. Grundstück östlich der Fläche für die Forstwirtschaft.

### **Beratung im BPU vom 14.09.2011:**

Herr Burges stellt kurz die inhaltlichen Ziele des Bebauungsplanentwurfes vor. Im Zuge der Beratungen wird durch AM Brinkmann angeregt zumindest entlang der Bördestraße die Errichtung von Doppelhäusern auszuschließen. Einerseits um zu viele kleinerer Grundstücke zu vermeiden und um andererseits die Parksituation entlang der Bördestraße nicht zusätzlich zu belasten.

### **Beschluss:**

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt billigt die Planung und empfiehlt dem Rat einstimmig, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am alten Garten“ gem. § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfes und die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes zu beschließen. Die Bauleitpläne werden gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt. Der räumliche Geltungsbereich liegt im Ortsteil Borgeln nördlich der Bördestraße und östlich der Straße Am Kotten. Betroffen ist das Grundstück Gemarkung Borgeln, Flur 4, Flurstück 200 in einer Größe von 16.764 m<sup>2</sup>. Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung einer Wohnbaufläche auf dem v.g. Grundstück östlich der Fläche für die Forstwirtschaft.



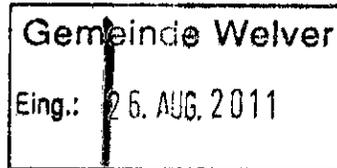
Burges Finanzdienstleistungen



Burges Immobilien GmbH

Burges Immobilien GmbH · Westenhellweg 30 · 59494 Soest

Gemeinde Welper  
Herrn Bürgermeister Ingo Teimann  
Postfach  
59514 Welper



Soest, 25. August 2011

Geschäftsführer:  
Michael Burges  
Dipl.-Betriebs- und -Finanzwirt  
Telefon: 0 29 21 - 96 94 4-0  
Telefax: 0 29 21 - 18 39  
Internet: www.big-burges.de  
Email: info@big-burges.de

Westenhellweg 30  
59494 Soest

Sparkasse Soest  
Konto 4 888 4  
BLZ 414 500 75

Volksbank Hellweg eG  
Konto 322 4039 100  
BLZ 414 601 16



### Baugebietsentwicklung Welper-Borgeln Bördestraße

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Teimann,

mit Ihren Mitarbeitern Herrn Hückelheim u. a. wurden in den letzten Monaten vielfache Gespräche über die Baugebietsentwicklung im Bereich Welper-Borgeln Bördestraße geführt. In der Zwischenzeit wurde das Projekt von uns auf Realisierung geprüft und mit dem Grundstückseigentümer wurde eine Einigung hinsichtlich des Ankaufs des Areals getroffen. Wir sind daher an der Entwicklung dieser Fläche zu Bauland interessiert. Einen ersten Planentwurf, der von dem von uns beauftragten Planungsbüro Deterding aus Unna entworfen wurde, fügen wir diesem Schreiben bei. Die Erschließung der Fläche würde von uns, in Zusammenarbeit mit einem uns bekannten Ingenieurbüro, privat durchgeführt. Aus diesem Grund wären wir bereit, mit Ihnen einen städtebaulichen Vertrag zu schließen und mit einer entsprechenden Bankbürgschaft zu unterlegen.

Unsere Gesellschaft hat als Projektentwickler und Bauträger bereits in den letzten Jahrzehnten im Großraum Soest und darüber hinaus Baugebiete entwickelt und diese zum Teil als Bauträger mit Ein- und Mehrfamilienhäusern bebaut. So wurden von uns in den letzten Jahren Baugebiete in Werl-Büderich (Vincenz-Frigger-Straße), in Soest (zwischen Deiringser und Meinungser Weg), in Leipzig-Schkeuditz und in Hamm Bockum-Hövel (Reimann's Kotten) entwickelt und bebaut.

Wir bitten Sie deshalb, unser Anliegen in der nächsten Ratssitzung am 14.09. vorzubringen und vom Rat einen Aufstellungsbeschluss für dieses Gebiet beschließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Michael Burges  
Geschäftsführer

Mitglied im:  
BUNDESVERBAND  
FREIER WOHNUNGSUNTERNEHMEN E.V.





<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>		
	Bereich: 3.1 Gemeindeentwicklung Az.: 61	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 31.08.2011

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 01/09/11	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 24/09/11
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 01/09/11	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	7	oef	14.09.11				
HFA	14	oef	05.10.11				
Rat							

**Erlass einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den bebauten Bereich Nehlerheide im Ortsteil Recklingsen  
hier: Antrag vom 29.08.2011**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 14.09.2011:**

Siehe beigefügten Antrag vom 29.08.2011!

Planungsrechtliche Situation:

Das Grundstück Nehlerheide 9/9a (Flurstück 77) liegt planungsrechtlich im Außenbereich, ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und ist nicht in die Abgrenzung der bereits bestehenden Außenbereichssatzung „Nehlerheide“ integriert.

Für die östlich angrenzende bebaute Ansiedlung wurde im Jahre 1992 eine Außenbereichssatzung aufgestellt. Die räumliche Festlegung orientierte sich entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen an den vorhandenen Wohngebäuden. Der bebauter südwestliche Bereich der Nehlerheide (Haus-Nr. 1-11) blieb dabei unberücksichtigt, da noch eine überwiegend landwirtschaftliche Nutzung vorlag.

Es wird nun der Erlass einer Außenbereichssatzung für den südwestlichen Bereich beantragt, um so die planungsrechtlich notwendige Grundlage für eine bauliche Nutzung der hier noch vorhandenen Freiflächen entlang der Straße Nehlerheide zu schaffen. Neben den unbebauten Flächen sind bei der Abgrenzung einer Außenbereichssatzung jedoch vordringlich die vorhandenen Gebäude zu betrachten.

Außenbereichssatzung – Kriterien:

Die Gemeinde kann gem. § 35 Abs. 6 BauGB für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung bestimmen, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Die Satzung kann auch auf Vorhaben erstreckt werden, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen. Der Geltungsbereich hat sich an die vorhandene Siedlungsstruktur zu orientieren, wobei es nicht zulässig ist, angrenzende unbebaute Freiflächen des Außenbereiches in die Satzung zu integrieren.

Nehlerheide – Voraussetzungen::

Die vorhandene Bebauung im Bereich Nehlerheide bildet zwar noch keinen eigenständigen, strukturierten Ortsteil, lässt aber eine gewisse Geschlossenheit erkennen, die die Bebauung als Weiler oder Siedlungsansatz qualifiziert. Es wird noch Landwirtschaft betrieben, die reine Wohnnutzung überwiegt jedoch.

Das Vorhandensein eines landwirtschaftlichen Betriebes ist nicht satzungsschädlich. Die immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit von neuen Vorhaben, insbesondere die Errichtung von Wohngebäuden im Einwirkungsbereich landwirtschaftlicher Betriebe, ist nach wie vor im Einzelfall (im Baugenehmigungsverfahren) zu prüfen. Ein Baurecht wird durch eine Außenbereichssatzung nicht begründet.

Im Zuge einer städtebaulich sinnvollen Gesamtbetrachtung ist in einem entsprechenden Aufstellungsverfahren zu prüfen, ob die Freifläche zwischen der Bebauung der bestehenden Außenbereichssatzung (Nehlerheide 15/19) und der Bebauung in dem geplanten Satzungsbereich (Nehlerheide 9/9a/11) als Baulücke gewertet werden kann.

Durch die Satzung kann (nur) die innere Verdichtung bereits bestehender Siedlungsstrukturen begünstigt werden (sogen. Lückenschließungssatzung), so dass - wie bereits oben erwähnt - die räumliche Abgrenzung einer Außenbereichssatzung unter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung erfolgt.

Neben einer baulichen Lückenschließung kann durch die Satzung darüber hinaus die Grundlage für eine zweckmäßige Verwendung erhaltenswerter, bisher nicht wohnbaulich genutzter Bausubstanz geschaffen werden (Umnutzung von Nebengebäuden zu Wohnungen).

In dem beiliegenden Übersichtsplan ist der Geltungsbereich der bestehenden Außenbereichssatzung sowie die mögliche Abgrenzung einer weiteren Satzung dargestellt.

Eine ganzheitliche Betrachtung aller evtl. zu berücksichtigenden privaten und öffentlichen Belange erfolgt im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung. Nach einer ersten Einschätzung liegen die grundsätzlichen Voraussetzungen für den Erlass einer Außenbereichssatzung vor, daher ergeht folgender

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, das Verfahren zum Erlass einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB einzuleiten. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Satzungsentwurf zu erarbeiten und anschließend das Beteiligungsverfahren durchzuführen.

**Beratung im BPU vom 14.09.2011:**

Es besteht Einigkeit, den Geltungsbereich der geplanten Satzung um die bebauten Grundstücke „Nehlerheide 4 und 16“ zu erweitern sowie im Bereich zwischen den Besitzungen „Nehlerheide 9 und 11“ die Tiefe ausgehend von der Verkehrsfläche auf 40 m zu vergrößern.

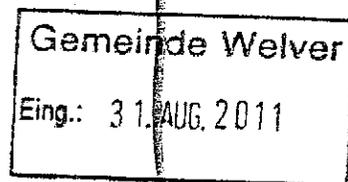
**Beschluss:**

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat einstimmig, das Verfahren zum Erlass einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB einzuleiten. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des überarbeiteten Geltungsbereiches einen Satzungsentwurf zu erstellen und anschließend das Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Recklingsen, 29.08.2011

Recklingsen  
Nehlerheide 9a  
59514 Welper  
Tel.: 02384 793

Herrn Bürgermeister  
Ingo Teimann  
Gemeinde Welper  
Am Markt 4  
59514 Welper



Antrag auf Erweiterung / zusätzliche Errichtung einer Außenbereichssatzung für den Ortsteil  
Nehlerheide

Sehr geehrter Herr Teimann,

ich bin Grundstückseigentümer im Ortsteil Nehlerheide. Hiermit stelle ich den Antrag, die bereits vorhandene Außenbereichssatzung dergestalt auszuweiten, dass bestimmte weitere Grundstücke in den Bereich mit Wohnbebauung bebaut werden können.

Seit längerer Zeit beobachte ich mit meiner Familie ein Ausbluten der Dörfer. Dies hat aus meiner Sicht auch mit der fehlenden Perspektive zur Schaffung von Wohnraum in den kleineren Ortschaften zu tun. Um dieser zunehmenden Landflucht entgegen zu wirken und auch ein Stück Dorferhaltung und Dorfleben zu behalten, rege ich an, in dem betreffenden Bereich entweder einen neuen separaten Geltungsbereich zu schaffen oder den vorhandenen Geltungsbereich zu vergrößern.

Für Nachfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich unter der oben genannten Rufnummer zu Verfügung.

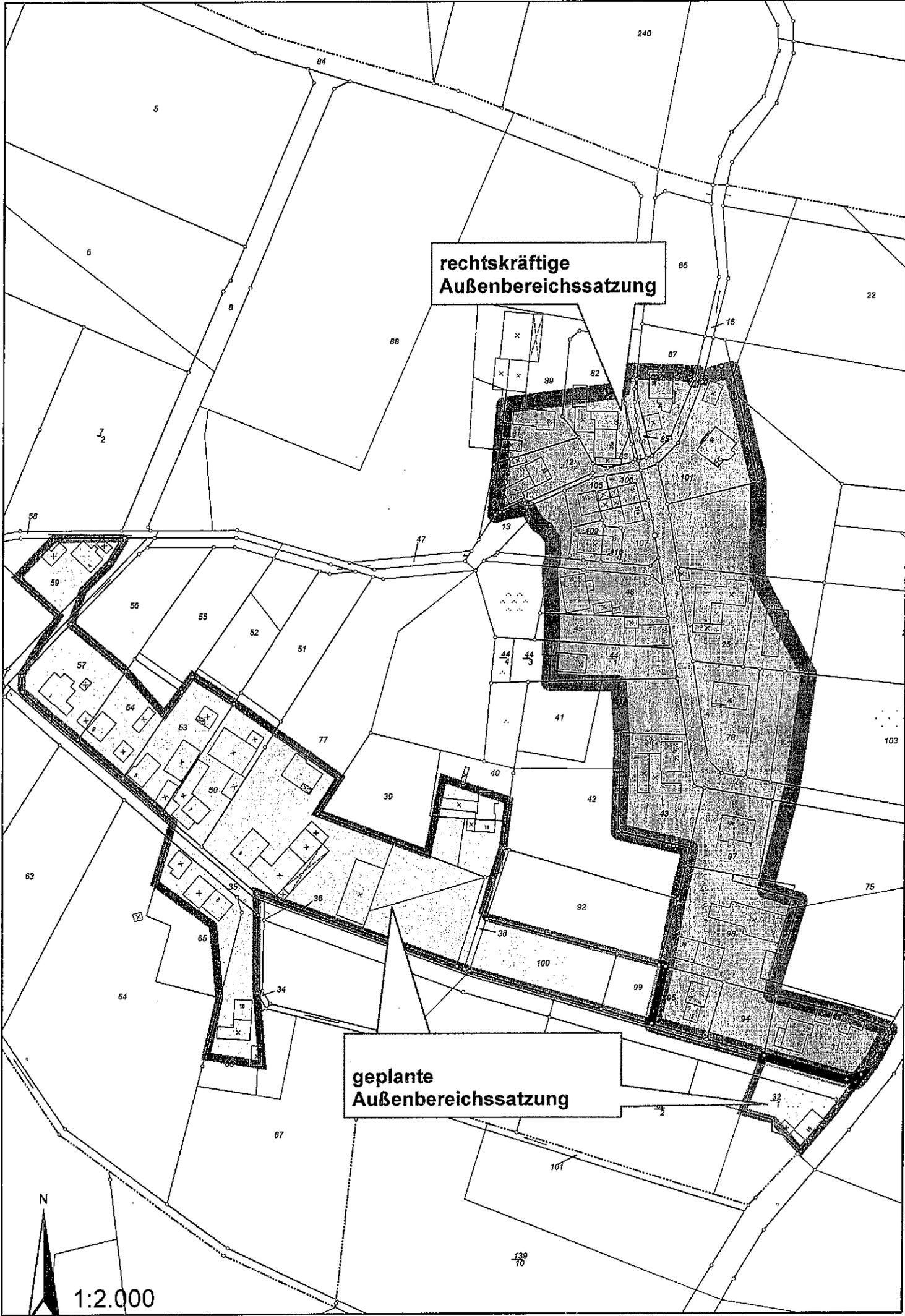
Mit freundlichen Grüßen

rechtskräftige  
Außenbereichssatzung

geplante  
Außenbereichssatzung

N

1:2.000



<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 20.21.00	Fachbereichsleiter: Herr Rotering Datum: 21.09.2011

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 21.09.11	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 21/09/11
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 22./9./11	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oeff/ noe	Sitzungstermin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	15	oef	05.10.2011				
Rat		oef	19.10.2011				

**Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 Abs. 4 GemHVO NRW  
- Vorlage der Übertragungen 2010/2011**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 05.10.2011:**

Gemäß § 22 Abs. 4 GemHVO NRW ist dem Rat eine Übersicht der Ermächtigungsübertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen.

Grundsätzlich werden ausschließlich investive Auszahlungsermächtigungen nach § 22 Abs. 2 GemHVO übertragen, die die Finanzrechnung 2011 im Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit belasten. Aufgrund der Umsetzung des Konjunkturpaketes II ist es im Haushaltsjahr 2010 erforderlich auch konsumtive Aufwendungs- und Auszahlungsermächtigungen zu übertragen, damit die Mittel für die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen nach dem KP II in 2011 zur Verfügung stehen. Die Übertragungen führen zu einer Belastung des Haushaltsjahres 2011. Gleichzeitig kommt es zu einer Entlastung in gleicher Höhe für das Haushaltsjahr 2010.

Die in der Anlage aufgeführten Ermächtigungsübertragungen ergeben sich deshalb, weil der Ermächtigungsbeschluss und die tatsächliche Bezahlung der Investitionen zeitlich auseinanderfallen. Im Aufwandsbereich ist die Bildung von Rückstellungen für die Maßnahmen des Konjunkturpaketes II nicht zulässig. Die benötigten Mittel waren somit nach 2011 zu übertragen.

Nach § 22 Abs. 4 GemHVO NRW sind die Ermächtigungsübertragungen zur Kenntnis anzuzeigen. Ein Beschluss hierüber ist nicht erforderlich.

Erläuterungen:

- IV-0120000 Erwerb von beweglichem Vermögen - Zentrale Dienste
- IV-0220000 Erwerb von beweglichem Vermögen – Feuerwehr
- IV-0310000 Erwerb von beweglichem Vermögen – GS Borgeln

Abrechnungsobjekt	Konto	Maßnahme	Vorhaben	Planung/EUR
0170 Grundstücks-/Gebäudemanagement	7211010000 AZ UNTERH_7211010000	Mittelübertragung 2010/2011 KPII Nr. 20		21.800,00
0312 Grundschule Welver	7211010000 AZ UNTERH_7211010000	Mittelübertragung 2010/2011 KPII Nr. 1		23.700,00
	7211010000 AZ UNTERH_7211010000	Mittelübertragung 2010/2011 KPII Nr. 17		39.300,00
0610 Förderung von Kindern in KITas	7211010000 AZ UNTERH_7211010000	Mittelübertragung 2010/2011 KPII Nr. 11		3.500,00
	7211010000 AZ UNTERH_7211010000	Mittelübertragung 2010/2011 KPII Nr. 15		23.000,00
0824 Turnhallen	7211010000 AZ UNTERH_7211010000	Mittelübertragung 2010/2011 KPII Nr. 10		13.000,00
	7211010000 AZ UNTERH_7211010000	Mittelübertragung 2010/2011 KPII Nr. 19		51.200,00
	7211010000 AZ UNTERH_7211010000	Mittelübertragung 2010/2011 KPII Nr. 9		87.800,00
IV-0120000 Erwerb von bewegl. Vermögen	7831000000 AUSZAHLUN_7831000000	Mittelübertragung 2010/2011		38.800,00
IV-0220000 Erwerb von bewegl. Vermögen	7831000000 AUSZAHLUN_7831000000	Mittelübertragung 2010/2011		42.600,00
IV-0310000 Erwerb von bewegl. Vermögen	7831000000 AUSZAHLUN_7831000000	Mittelübertragung 2010/2011		1.200,00
IV-1110003 PW Illingen, Messtechnik	7852000000 AUSZAHLUN_7852000000	Mittelübertragung 2010/2011		15.000,00
IV-1110005 PW Aulswinkel, Pumptechnik	7852000000 AUSZAHLUN_7852000000	Mittelübertragung 2010/2011		10.000,00
IV-1110006 Kanalisation Dinker Berg	7852000000 AUSZAHLUN_7852000000	Mittelübertragung 2010/2011		176.500,00
IV-1110008 PW Schwefe, Messtechnik	7852000000 AUSZAHLUN_7852000000	Mittelübertragung 2010/2011		15.000,00
IV-1111001 Druckrohrleitung Beckumer Str.	7852000000 AUSZAHLUN_7852000000	Mittelübertragung 2010/2011		18.200,00
IV-1111003 Druckrohrleitung Hesselkamp	7852000000 AUSZAHLUN_7852000000	Mittelübertragung 2010/2011		21.000,00
IV-1111004 Druckrohrleitung Vellinghauser	7852000000 AUSZAHLUN_7852000000	Mittelübertragung 2010/2011		39.100,00
IV-1210001 BM Ausbau L669 OD Scheidlingen	7852000000 AUSZAHLUN_7852000000	Mittelübertragung 2010/2011		92.200,00
IV-1210003 Gehweganlage Stocklarn	7852000000 AUSZAHLUN_7852000000	Mittelübertragung 2010/2011		100,00
IV-1210005 Gehweg Buchenstraiße	7852000000 AUSZAHLUN_7852000000	Mittelübertragung 2010/2011		5.000,00
IV-1210006 Ausbau Gewerbegeb. Scheid.	7852000000 AUSZAHLUN_7852000000	Mittelübertragung 2010/2011		132.100,00
<b>Gesamt</b>				<b>870.100,00</b>

Selektion: Periode [,] 1/2010 - 12/2010; Planversion = 1; Kostenrechnung = Produkt/ Leistung/ Inv.-Maßn.; Maßnahme ± Mittelübertragung 2010/2011; Kontart: Auszahlung

## Planmaßnahmen

Abrechnungsbjekt	Konto	Maßnahme	Vorhaben	Planung/EUR
0170 Grundstücks-/Gebäudemanagement	5211010000 UNTERHALT_5211010000	Mittelübertragung 2010/2011 KPII Nr. 20		-21.800,00
0312 Grundschule Welver	5211010000 UNTERHALT_5211010000	Mittelübertragung 2010/2011 KPII Nr. 1		-23.700,00
	5211010000 UNTERHALT_5211010000	Mittelübertragung 2010/2011 KPII Nr. 17		-39.300,00
0610 Förderung von Kindern in KiTas	5211010000 UNTERHALT_5211010000	Mittelübertragung 2010/2011 KPII Nr. 11		-3.500,00
	5211010000 UNTERHALT_5211010000	Mittelübertragung 2010/2011 KPII Nr. 15		-23.000,00
0824 Turnhallen	5211010000 UNTERHALT_5211010000	Mittelübertragung 2010/2011 KPII Nr. 10		-13.000,00
	5211010000 UNTERHALT_5211010000	Mittelübertragung 2010/2011 KPII Nr. 19		-51.200,00
	5211010000 UNTERHALT_5211010000	Mittelübertragung 2010/2011 KPII Nr. 9		-87.800,00
<b>Gesamt</b>				<b>-263.300,00</b>

Selektion: Periode [...] 1/2010 - 12/2010; Planversion = 1; Kostenrechnung = Produkt/ Leistung/ Inv.-Maßn.; Maßnahme ± Mittelübertragung 2010/2011; Kontoart: Aufwand

<b>Gemeinde Welper</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Fachbereich: 1 Az.: 10 24 06	Sachbearbeiter: Frau Carlone Datum: 22.09.2011

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 22/09/11	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 22/09/11
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 22/09/10	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	16	oef	05.10.2011				
Rat		oef	19.10.2011				

**Betr.: Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Welper**

**Sachdarstellung:**

Der Rat der Gemeinde Welper hat in seiner Sitzung am 27.10.2010 die Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Welper beschlossen. Hintergrund für die Änderung der Hauptsatzung war, das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz NRW vom 09.10.2007.

Nunmehr ist es erforderlich auch die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Welper vom 02.12.1999 entsprechend an die Gesetzeslage der GO-NRW anzupassen.

In der Anlage befindet sich eine synoptische Gegenüberstellung der Änderungsvorschläge zur Geschäftsordnung.

Die wesentlichen Änderungsvorschläge zur Geschäftsordnung werden nachstehend erläutert:

**zu § 1 Abs. 3 GeschO - Einberufung der Ratssitzung:**

- redaktionelle Anpassung der derzeitigen Praxis in Anlehnung an die Mustersatzung

**zu § 3 Abs. 4 GeschO - Aufstellung der Tagesordnung:**

Die Buchstaben a), c) und d) sollen entfallen.

zu Buchstabe a):

Die Niederschrift muss von zwei Personen unterzeichnet werden: von dem Bürgermeister und einem vom Rat zu bestellenden Schriftführer. Durch Gesetz vom 17.05.1994 (GV. NW. S. 270) ist das zusätzliche Erfordernis der Unterzeichnung durch ein Ratsmitglied weggefallen, um die Fertigung der Niederschrift zu beschleunigen.

zu Buchstaben c) und d):

Die Praxis der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass unter den beiden regelmäßigen Punkten der Tagesordnung äußerst selten eine Sachdarstellung zu verzeichnen war. Die Verwaltung schlägt deshalb vor und sieht es auch als Selbstverständnis an, beim Vorliegen nicht erledigter Beschlüsse oder über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen unter „Anfragen / Mitteilungen“ entsprechend zu berichten.

#### **zu § 6 Abs. 2 Buchstabe c) und f) GeschO - Öffentlichkeit der Ratssitzung:**

zu Buchstabe c)

- Konkretisierung, dass auch Vertragsangelegenheiten mit sensiblen Daten in nicht-öffentlicher Sitzung beraten werden.

zu Buchstabe f)

- Anpassung an die Mustersatzung aufgrund der Umstellung auf das NKF

#### **zu § 7 Abs. 2 GeschO - Vorsitz:**

Aufgrund der GO-Reform ist der Bürgermeister ordentliches Mitglied des Rates und somit steht ihm auch ein Recht zu, eine eigene Auffassung zu den Sachverhalten zu vertreten. Die Mustersatzung sieht den Wortlaut „unparteiisch“ nicht vor.

#### **zu § 11 GeschO (alt) - Beteiligung der Presse - Wegfall:**

Grundsätzlich sieht die Mustersatzung keine Beteiligung der Presse vor und als erforderlich an. Im Zuge des Internetzeitalters ist eine separate Einladung der örtlichen Tagespresse (in normierter Form) nicht mehr zeitgemäß. Die Verwaltung wird selbstverständlich die Presse über die Sitzungen und Tagesordnungen informieren.

#### **zu § 13 Abs. 4 S 2 GeschO (alt) - Redeordnung:**

- nicht erforderliche Überregulierung - Praxisfern; entspricht nicht der Mustersatzung

#### **zu § 17 Abs. 1 S. 2 GeschO (alt) - Abstimmung:**

die Regelung zur Abstimmungsreihenfolge ist überflüssig. Der Bürgermeister entscheidet im Einzelfall nach eigenem Ermessen.

#### **zu § 18 Abs. 3 Buchst. c) GeschO (alt) - Fragerecht der Ratsmitglieder:**

Der Zusatz „und der Rat dem einstimmig zustimmt“ steht nicht im Einklang mit § 47 Abs. 2 S. 2 GO und ist somit unzulässig - Anpassung an die Mustersatzung.

### **zu § 25 Abs. 5 GeschO (alt) - Niederschrift:**

siehe Erläuterungen zu § 3 Abs. 4 Buchst. a); die Erweiterung um „Die Niederschrift ist allen ...“ stellt eine Anpassung entsprechend der Mustersatzung dar.

### **zu § 25 Abs. 7 GeschO (alt) - Niederschrift:**

Die Mustersatzung sieht keine Zustellung an Ortsvorsteher vor, da Ortsvorsteher nicht ordentliche Mitglieder des Rates sind. Aus wirtschaftlichen Erwägungen (Zustelldienst) sollte auf die Zustellung an die Ortsvorsteher verzichtet werden.

Diese Regelung gilt nicht für die Einladung. Die Einladungen sollen die Ortsvorsteher dagegen weiterhin erhalten, obwohl grundsätzlich auch darauf verzichtet werden könnte.

### **zu § 27 Abs. 1 GeschO (neu) - Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse:**

- Konkretisierung nach Mustersatzung

### **zu § 27 Abs. 7 GeschO (neu) - Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse:**

- redaktionelle Anpassung

### **zu § 27 Abs. 9 GeschO (neu) - Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse:**

- Anpassung an die Mustersatzung

### **zu § 30 Abs. 1 GeschO (alt) - Bildung von Fraktionen:**

- Anpassung an die Mustersatzung

zu § 29 Abs. 5 GeschO (neu) - Bildung von Fraktionen:

- Datenschutzrechtliche Anpassung gemäß der Mustersatzung

### **zu §§ 30 und 31 GeschO (neu) Datenschutz und Datenverarbeitung:**

- Datenschutzrechtliche Anpassung gemäß der Mustersatzung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die im Entwurf vorliegende Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Welver (neue Fassung) zu beschließen.

### **Beratung des Haupt- und Finanzausschusses am 06.07.2011:**

Es besteht Einmütigkeit, dass bezüglich der beabsichtigten Änderungen noch Beratungsbedarf besteht. Die Fraktionen teilen der Verwaltung bis Mitte August Änderungsvorschläge mit. Im Anschluss hieran ergeht Seitens der Verwaltung eine Einladung zu der Fraktionsvorsitzendenrunde um einzelne Punkte zu beraten.

### **Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses am 06.07.2011:**

Der Haupt- und Finanzausschuss verweist den Tagesordnungspunkt **einstimmig** zur weiteren Beratung in die Fraktionsvorsitzendenrunde.

### **Sachdarstellung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 06.07.2011:**

Die synoptische Gegenüberstellung der Geschäftsordnung liegt den Ausschussmitgliedern vor.

Mit Schreiben vom 12.09.2011 beantragt die BG-Fraktion, in der Geschäftsordnung die Vertretungsregelung in Anlehnung an die Regelung des Kreistages Soest (siehe Anlage) dahingehend zu ändern, dass ein jedes Ratsmitglied einer Fraktion, wenn die Vertretungsmöglichkeit erschöpft ist, ein anderes Mitglied eines Ausschusses vertreten kann.

In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich, die in § 2 Abs. 2 Zuständigkeitsordnung genannten Vertretungsmöglichkeiten zu streichen und in die GeschO (§ 27 Abs. 4 Sätze 3 und 4) mit aufzunehmen, so dass die Vertretungsmöglichkeiten einheitlich in der GeschO geregelt sind.

### **Beschlussvorschlag zum BG-Antrag:**

§ 27 Abs. 4 GeschO (neue Fassung) ist um die unten aufgeführten Sätze 3, 4 und 5 zu ergänzen:

Die Fraktionen bedienen sich hierzu eines sog. Vertreterpools, d. h. innerhalb einer Fraktion kann jeder gewählte Vertreter jedes Ausschussmitglied vertreten. Derjenigen Fraktion, die über lediglich einen Ausschusssitz verfügt, werden zwei Vertreter zugestanden.

Wenn diese Vertretungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, können alle Ratsmitglieder derselben Fraktion die stellvertretenden Ausschussmitglieder vertreten.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die im Entwurf vorliegende Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Welver (neue Fassung) - unter Berücksichtigung des o. g. Beschlussvorschlags - zu beschließen.

# Bürgergemeinschaft Welver e.V.

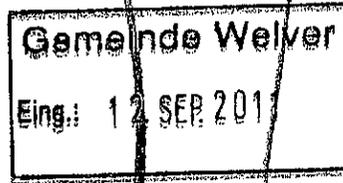
Bürgergemeinschaft Unabhängige Wählergemeinschaft

Fraktionsvorsitzender:



Jürgen Dahlhoff  
Wohlmeine 17b  
59514 Welver  
Tel : 02921-665470  
Email : JuergenD@hlhoff.de

An den  
Bürgermeister  
Am Markt 4  
59514 Welver



Welver, den 12.09.2011

Antrag zur nächsten Sitzung des Haupt und Finanzausschusses.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die BG beantragt, in der Geschäftsordnung die Vertretungsregelung in Anlehnung an die Regelung des Kreistages dahingehend zu ändern, dass ein jedes Ratsmitglied einer Fraktion, wenn die Vertretungsmöglichkeit erschöpft ist, ein anderes Mitglied eines Ausschusses vertreten kann.

Beim Kreis Soest heißt es:

Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es den/die Vertreter/in zu verständigen und ihm/ihr die Unterlagen zu übermitteln. Stattdessen kann es auch die Kreisverwaltung um Benachrichtigung der Vertreterin/des Vertreters bitten. Im Übrigen bleibt es den jeweiligen Kreistagsfraktionen überlassen, zu bestimmen, durch welche gewählte Stellvertreterin/ durch welchen gewählten Stellvertreter das ordentliche Mitglied bei Verhinderung im Einzelfall vertreten werden soll, soweit nicht nach den gesetzlichen Vorschriften persönliche Vertreterinnen/Vertreter gewählt sind. Wenn diese Vertretungsmöglichkeit ausgeschöpft ist, können alle Kreistagsmitglieder derselben Fraktion die stellvertretenden Ausschussmitglieder vertreten.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Dahlhoff

<b>Gemeinde Welper</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Fachbereich: 1 Az.: 10 24 06	Sachbearbeiter: Frau Carlone Datum: 22.09.2011

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 22/09/11	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 22/09/11
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 22/09/11	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oeff/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	17	oef	05.10.2011				
RAt		oef	19.10.2011				

**Betr.: Änderung der Zuständigkeitsordnung für die in der Gemeinde Welper gebildeten Ausschüsse und den Bürgermeister**

**Sachdarstellung:**

Der Rat der Gemeinde Welper hat in seiner Sitzung am 27.10.2010 die Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Welper beschlossen. Hintergrund für die Änderung der Hauptsatzung war, das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz NRW vom 09.10.2007.

Nunmehr ist es erforderlich auch die Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Welper vom 16.12.1999 entsprechend an die Gesetzeslage der GO-NRW anzupassen.

Die Zielsetzung des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung ist es unter anderem, dem Bürgermeister und somit auch der Verwaltung mehr Kompetenzen bei der Umsetzung der der Gemeinde obliegenden Aufgaben zuzubilligen. Dies bedeutet, dass hinsichtlich der Möglichkeiten im Rahmen der Zuständigkeitsordnung ein größerer Entscheidungsspielraum geschaffen wird. Insofern wird nachstehend vorgeschlagen, die Wertgrenzen bei entscheidender Zuständigkeit anzupassen.

In der Anlage befindet sich eine synoptische Gegenüberstellung der Änderungsvorschläge zur Zuständigkeitsordnung.

Die wesentlichen Änderungsvorschläge zur Zuständigkeitsordnung werden nachstehend erläutert:

**zu § 3 Haupt- und Finanzausschuss - 2. Entscheidende Zuständigkeit:**

Buchstabe b:

Es wird vorgeschlagen die Zuständigkeitskompetenz des HFA dahingehend zu verändern, dass er nunmehr für Lieferungs- und Reparaturaufträge von 40.000 € bis 100.000 € zuständig ist. Hierdurch würde dem HFA mehr Entscheidungskompetenz zugestanden. Gleichzeitig ist zu erwähnen, dass aufgrund der Untergrenze von 40.000 € die Zuständigkeit des Bürgermeisters erweitert wird.

Die Verwaltungspraxis zeigt, dass insbesondere bei größeren Instandsetzungsmaßnahmen (z. B. Kanal- und Straßenbau) die bisher eingeräumten Möglichkeiten nicht ausreichen. So ist es teilweise erforderlich, ganzheitliche Maßnahmen in mehrere Teilaufträge zu splitten, um eine zügige Abarbeitung der Verwaltungsaufgaben zu gewährleisten. Die derzeitigen Regelungen mit einem Maximalbetrag von 20.000 € (§ 9 Abs. 1 Buchst. a) stehen dem entgegen.

#### Buchstabe c (alt):

Die Regelungen zur Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach vorausgegangener Beschlussfassung durch die Ratsgremien und erfolgter Ausschreibung sollte vollends auf den Bürgermeister übertragen werden.

Durch das stringente Vergabewesen (VOL, VOB usw.) und dem damit verbundenen formellen Wettbewerbsverfahren besteht zwangsläufig ein Vergabeanspruch auf das wirtschaftlichste Angebot, so dass den Entscheidungsträgern kaum noch Entscheidungsspielraum zukommt. Darüber hinaus besteht der Vorteil, dass keine größeren zeitlichen Verzögerungen bei der Umsetzung von Maßnahmen eintreten, die ansonsten durch die parlamentarische Behandlung der Vergaben gegeben wäre.

#### Buchstabe d (alt):

Es wird vorgeschlagen dem HFA mehr Entscheidungskompetenz bei Anträgen auf Niederschlagung und Erlass von Beträgen (bis 15.000 €) einzuräumen.

#### Buchstabe e (alt):

Da bei der Stundung privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Geldforderungen nicht auf den Anspruch der Forderung verzichtet wird, sollte der HFA erst ab einem Betrag von 5.000 € bis 15.000 € zuständig sein. Beträge unterhalb von 5.000 € sollten in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fallen. Insbesondere im Beitragsrecht, wo höhere Beträge anfallen, würde somit der Verwaltungsaufwand verringert.

#### Buchstabe g (alt):

Die derzeitigen Regelungen zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken sehen vor, dass grundsätzlich jedes Grundstücksgeschäft (auch Tauschgeschäfte im Rahmen von Baumaßnahmen, Bereinigungen im Rahmen vom NKF, kleine Grundstücke) in den HFA zu geben ist. Aus diesem Grund wird es als sinnvoll erachtet, dem Bürgermeister bis zu einem Betrag von 10.000 € die Zuständigkeit einzuräumen.

#### Buchstabe h (alt):

Für diese Regelung gibt es keine eindeutige rechtliche Legitimation.

## **zu § 4 Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt - 2. Entscheidende Zuständigkeit:**

### Buchstabe b und c:

Anpassung der Zuständigkeitsordnung an die praktizierte Verwaltungstätigkeit.

### Buchstabe j, l, n, o (alt):

Es wird vorgeschlagen, die hier ausgewiesenen Zuständigkeiten zu streichen. Teilweise handelt es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie konkrete Aufgaben bzw. Maßnahmen, die nicht Inhalt einer generellen Norm sein sollten. (Z. B. „Umweltschutz“ statt „Zusammenarbeit mit Umweltschutzorganisationen“ sollte definiert werden.)

## **zu § 5 Ausschuss für Feuerwehr, Jugend, Kultur, Sport und Vereine - 1. Beratende Zuständigkeit:**

### Buchstabe e (neu):

Die Angelegenheiten des Ordnungsrechts waren bislang keinem Ausschuss konkret zugeordnet. In Zusammenhang mit der Feuerwehr erscheint diese Zuordnung zweckmäßig.

## **zu § 6 Ausschuss für Schule, Bildung und Soziales - 2. Entscheidende Zuständigkeit:**

### Buchstabe d (alt):

Die Regelung ist aufgrund der Änderung des Schulgesetzes zu streichen. Die aktuelle Regelung in § 61 Abs. 2 SchulG obliegt dem Ausschuss als beratende Zuständigkeit im Rahmen des § 6 Abs. 1 g Zuständigkeitsordnung. Die Benennung der in die Schulkonferenz zu entsendenden Mitglieder in ihrer Funktion als Vertreter/innen des Schulträgers obliegt dem Rat, da es sich hierbei nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

## **zu § 9 Abs. 1 Bürgermeister:**

### Buchstabe a (alt):

Begründung siehe Erläuterungen zu § 3 Buchstabe b.

### Buchstabe b (alt):

Begründung siehe Erläuterungen zu § 3 Buchstabe c.

#### Buchstabe c (alt):

Begründung siehe Erläuterungen zu § 3 Buchstabe b sowie redaktionelle Anpassungen

#### Buchstabe e (alt):

Begründung siehe Erläuterungen zu § 3 Buchstabe e.

#### Buchstabe f und g (alt):

Vor dem Hintergrund der Absichten des GO-Reformgesetzes wird vorgeschlagen, die Wertgrenzen für den Abschluss von Vergleichen und Entscheidungen über die Führung von Rechtsstreitigkeiten von 2.500 € auf 5.000 € bzw. von 5.000 € auf 10.000 € zu erhöhen.

#### Buchstabe j und k (alt):

Diese Regelungen entsprechen nicht mehr den Vorschriften nach § 73 Abs. 3 GO NRW.

#### Buchstabe j (neu):

Begründung siehe Erläuterungen zu § 3 Buchstabe g.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die im Entwurf vorliegende Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Welver (neue Fassung) zu beschließen.

#### **Beratung des Haupt- und Finanzausschusses am 06.07.2011:**

Es besteht Einmütigkeit, dass bezüglich der beabsichtigten Änderungen noch Beratungsbedarf besteht. Die Fraktionen teilen der Verwaltung bis Mitte August Änderungsvorschläge mit. Im Anschluss hieran ergeht Seitens der Verwaltung eine Einladung zu der Fraktionsvorsitzendenrunde um einzelne Punkte zu beraten.

#### **Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses am 06.07.2011:**

Der Haupt- und Finanzausschuss verweist den Tagesordnungspunkt **einstimmig** zur weiteren Beratung in die Fraktionsvorsitzendenrunde.

## **Sachdarstellung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 06.07.2011:**

Die synoptische Gegenüberstellung der Zuständigkeitsordnung liegt den Ausschussmitgliedern vor.

### **I. Beschlussvorschlag:**

§ 2 Abs. 2 Zuständigkeitsordnung wird gestrichen. Der Absatz 2 Zuständigkeitsordnung wird sinngemäß unter § 27 Abs. 4 GeschO (neue Fassung) mit aufgenommen (siehe Erläuterungen zum BG-Antrag vom 12.09.2011 zur Änderung der GeschO).

### **II. Beschlussvorschlag:**

Unten aufgeführte §§ werden wie folgt ergänzt:

- |                         |  |
|-------------------------|--|
| § 4 Ziff. 1. Buchst. m) | <b>Angelegenheiten des Umweltschutzes- und des Klimaschutzes</b>   |
| § 4 Ziff. 1. Buchst. s) | <b>Beratung geplanter Ausbauten „grüner Wege“ mit Asphaltdecken bzw. geplanter Rückbauten asphaltierter Wege</b> |
| § 6 Ziff. 2. Buchst. b) | <b>Belange der Senioren und der Menschen mit Behinderung</b>   |

### **III. Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die im Entwurf vorliegende Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Welver (neue Fassung - unter Berücksichtigung der o. g. Beschlüsse I und II) zu beschließen.